

DIE LEHRE VOM WIRTSCHAFTSBETRIEB

(ALLGEMEINE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE)

VON

DR. W. PRION

PROFESSOR DER WIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE
UND UNIVERSITÄT BERLIN

ERSTES BUCH

**DER WIRTSCHAFTSBETRIEB
IM RAHMEN DER GESAMTWIRTSCHAFT**



BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1935

ALLE RECHTE,
INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.
COPYRIGHT 1935 BY JULIUS SPRINGER IN BERLIN.

ISBN-13: 978-3-642-90271-0 e-ISBN-13: 978-3-642-92128-5
DOI:10.1007/978-3-642-92128-5

MEINER FRAU
ZUGEEIGNET

Vorwort.

In dem vorliegenden Werk wird der Wirtschaftsbetrieb dargestellt: sein Wesen und sein Aufbau, seine Ziele und Verfahrensweisen wie seine Verbundenheit mit Mensch und Volk. Die Verteilung der Darstellung auf drei Bücher: 1. Buch: Der Wirtschaftsbetrieb im Rahmen der Gesamtwirtschaft, 2. Buch: Der Wirtschaftsbetrieb als Wirtschaft (Unternehmung) und 3. Buch: Der Wirtschaftsbetrieb als Betrieb (Arbeit) ist nicht allein eine Angelegenheit des Inhalts, sondern entspringt zugleich der wohldurchdachten Erwägung, dadurch eine größere Klarheit und Übersichtlichkeit in die Lehre von der Wirtschaft zu bringen. Der Leser wolle hierbei einige Hinweise beachten. Erstens, daß diese Aufgliederung des Stoffes nur eine wissenschaftliche Methode sein soll, durch die viele Zusammenhänge leichter begriffen (und umstrittene Fragen ihrer Lösung näher gebracht) werden. Zweitens, daß die Reihenfolge der Bücher keine Rangordnung ihres Inhaltes bedeutet. So sicher (und selbstverständlich) es ist, daß am Anfang (und im Mittelpunkt) der Wirtschaft der Mensch und seine Arbeit steht, ebenso sicher ist, daß diese Arbeit (3. Buch) von der Stellung des Wirtschaftsbetriebes in der Gesamtwirtschaft (1. Buch) abhängig ist und von der Art und Weise der Wirtschaft (2. Buch) beeinflußt wird. Wenn diese Voraussetzungen und Bedingungen in den ersten beiden Büchern behandelt werden, dann ist es möglich, im 3. Buch eher die Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeit zu erkennen und die beste Regelung herbeizuführen. Endlich drittens: daß der Leser nicht vor dem Umfang von drei Büchern zurückschrecken möge. Ja, ich möchte noch eine weitere Zumutung an ihn stellen: da die Erscheinungen der Wirtschaft in einer Lehre nur nacheinander behandelt werden können, in der Wirklichkeit aber vielfach neben- und ineinander verlaufen, so empfiehlt es sich für den Leser, die Bücher noch ein zweites Mal zu lesen, wenn er das Bild in sich aufnehmen will, das dem Verfasser bei der Niederschrift vorgeschwebt hat. . . .

Die Wirtschaft hat ihre (selbstverständliche) Notwendigkeit im Verlauf des Krieges, in der Inflation und insbesondere durch die gewaltige Wirtschaftskrise, deren Wirkungen in allen Lebensbereichen des Volkes spürbar sind, jedem einzelnen von uns handgreiflich vor Augen geführt. An ihrer Um- und Bessergestaltung wird in allen Ländern mit Nachdruck gearbeitet, nicht zuletzt in Deutschland, wo eine neue Weltanschauung im Begriffe ist, Politik und Wirtschaft neu zu formen und mit entsprechendem Inhalt zu versehen. Die Wirtschaft ergreift jeden von uns, wenn er daran geht, sich die Mittel und Möglichkeiten zu verschaffen, die das Gemeinschaftsleben erfordert. Die Einordnung der Wirtschaft unter die Ziele der Volksgemeinschaft ist in erster Linie (und in weitem Umfange) Aufgabe der einzelnen Wirtschaftsbetriebe. Doch auch der Staat, der die Wirtschaft leiten und führen will, ist auf die Kenntnis von den Lebensgrundlagen der Wirtschaftsbetriebe und ihren Zusammenhängen mit den sonstigen Lebenskreisen des Volkes angewiesen, wenn er die Wirtschaft seinen politischen Zielen dienstbar machen will. Nicht umsonst sieht daher die soeben durchgeführte Reform des

wirtschafts- (und rechts-) wissenschaftlichen Studiums eine stärkere Berücksichtigung der Lehre vom Wirtschaftsbetrieb vor.

Das Wort Wirtschaft wird — heute mehr als früher — in einem zwiefachen Sinn gebraucht: einmal im Sinne von Gesamtwirtschaft (Volkswirtschaft) und das andere Mal im Sinne von Wirtschaftsbetrieb (Einzelwirtschaft). Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, sei nochmals betont, daß die vorliegende Arbeit den Wirtschaftsbetrieb (die Einzelwirtschaft) zum Gegenstand hat und nicht die Wirtschaft im Sinne von Gesamtwirtschaft (Volkswirtschaft). Freilich vergißt die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb nicht, daß dieser nicht für sich besteht, sondern in der Gesamtwirtschaft lebt, ihr zum Leben verhilft, wie er sein Leben von der Gesamtwirtschaft empfängt. Diese Verbundenheit kommt äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß sich das 1. Buch mit der Zugehörigkeit des Wirtschaftsbetriebes zur Gesamtwirtschaft beschäftigt und zugleich auch die Gesamtwirtschaft zu erkennen sucht, jedoch nur insoweit, als es zum Verständnis der Daseinsbedingungen des einzelnen Wirtschaftsbetriebes erforderlich ist. (Warum dem Titel des Buches in der Klammer der Hinweis: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre beigelegt worden ist, wird dem Leser verständlich werden, so bald er anfängt, sich mit dem Buch vertraut zu machen.)

Ich habe mich bemüht, die Dinge möglichst einfach (und eher ausführlich) darzustellen, damit auch diejenigen Leser, die sich nicht in erster Linie dem Studium der Wirtschaftslehre widmen (wie die Juristen und Ingenieure) keine allzu großen Schwierigkeiten haben, wenn sie die nicht immer leicht verständlichen Vorgänge der Wirtschaft in sich aufnehmen wollen. Zugleich hoffe ich, daß der Praktiker in dem theoretischen Gedankenbild einer Lehre von dem Wirtschaftsbetrieb seine Praxis — wissenschaftlich geordnet — wieder erkennen wird. Die Niederschrift des dritten Buches ist so weit gefördert, daß mit dem Erscheinen desselben bis Ende dieses Jahres zu rechnen ist.

Herrn cand. ing. (oec.) R. Burkhardt danke ich auch an dieser Stelle für seine verständnisvolle Mitarbeit bei der Drucklegung.

Berlin, 31. Juli 1935.

W. Prion.

Hauptgliederung.

Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb.

(Betriebswirtschaftslehre.)

Erstes Buch.

Der Wirtschaftsbetrieb im Rahmen der Gesamtwirtschaft.

- A. Wesen und Bedeutung der Wirtschaftsbetriebe.
- B. Die Arten und Formen der Wirtschaftsbetriebe.
- C. Die Gesamtwirtschaft.
- D. Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb.

Zweites Buch.

Der Wirtschaftsbetrieb als Wirtschaft (Unternehmung).

- A. Der Wirtschaftsplan.
- B. Vermögen und Kapital.
- C. Der Umsatz.
- D. Gewinn und Verlust.

Drittes Buch.

Der Wirtschaftsbetrieb als Betrieb (Arbeit).

- A. Die Aufgabe (Leistung).
- B. Die Menschen.
- C. Die Organisation.
- D. Die Wirtschaftlichkeit.

Inhaltsverzeichnis des ersten Buches.

Der Wirtschaftsbetrieb in der Gesamtwirtschaft.		Seite
A. Wesen und Bedeutung der Wirtschaftsbetriebe		1
I. Die Wirtschaft		1
1. Wesen und Begriff S. 1. — 2. Wirtschaft und wirtschaftliches Prinzip S. 3. — 3. Wirtschaft und Verbrauch S. 6. — 4. Die Wirtschaftsweise. Einzel- und Gesamtwirtschaft S. 8.		
II. Erwerbswirtschaft und Unternehmung		10
1. Die Erwerbswirtschaft S. 10. — 2. Die Unternehmung S. 13. — 3. Die kapitalistische Unternehmung (Unternehmung und Recht) S. 15. — 4. Das Gewinnstreben S. 19.		
III. Der Betrieb		22
1. Wesen und Begriff S. 22. — 2. Die Betriebsmerkmale S. 24. — 3. Der Wirtschaftsbetrieb S. 26. — 4. Der Begriff Betrieb in Literatur und Recht S. 29.		
IV. Wirtschaftsbetrieb und Technik		31
1. Die Technik S. 31. — 2. Die Technik in der Wirtschaft S. 33. — 3. Wirtschaftlichkeit in der Technik S. 35. — 4. Der technische Fortschritt. (Technokratie) S. 36.		
B. Die Arten und Formen der Wirtschaftsbetriebe		39
I. Nach der Wirtschaftsperson		39
1. Die Wirtschaftstypen S. 39. — 2. Öffentliche und private Wirtschaftsbetriebe S. 41. — 3. Private oder öffentliche Wirtschaftsbetriebe? S. 43. — 4. Die Genossenschaften S. 45.		

	Seite
II. Nach der rechtlichen Verfassung (Unternehmungsformen)	47
1. Die privaten Wirtschafts-(Unternehmungs-)Formen (I) S. 47. — 2. Die privaten Unternehmungsformen (II) S. 50. — 3. Die genossenschaftlichen Unternehmungsformen S. 54. — 4. Die Wirtschaftsformen der öffentlichen Hand S. 56. — Anhang S. 59.	
III. Nach dem Gegenstand	61
Vorbemerkung S. 61. — 1. Die Handelsbetriebe S. 62. — 2. Die Gewerbebetriebe S. 69. — 3. Die Verkehrsbetriebe S. 73. — 4. Die Bankbetriebe S. 75.	
IV. Nach der Betriebsgestaltung	79
1. Die Größe S. 79. — 2. Einfache und zusammengesetzte Betriebe (Spezialisierung und Kombination) S. 81. — 3. Eingliedrige und mehrgliedrige Betriebe (Zentralisation und Dezentralisation) S. 84. — 4. Konzentration S. 86.	
V. Die Zusammenschlüsse von Wirtschaftsbetrieben	87
1. Die Gelegenheitsgesellschaften S. 87. — 2. Die Kartelle S. 88. — 3. Die Förderungsgemeinschaften S. 91. — 4. Konzerne und Trusts S. 93. — Zusammenfassung S. 95. — Anhang: Geschichtliche Entwicklung S. 96.	
C. Die Gesamtwirtschaft	100
I. Das Gebilde der Marktwirtschaft	100
1. Wesen und Bedeutung S. 100. — 2. Der Vollzug der Marktwirtschaft S. 102. — 3. Der Wirtschaftsliberalismus S. 105. — 4. Produktivität und Rentabilität S. 107.	
II. Der Ablauf der Gesamtwirtschaft	109
1. Wesen und Bedeutung. Die Konjunktur S. 109. — 2. Die Konjunkturabschnitte S. 111. — 3. Konjunkturpolitik S. 113. — 4. Die Weltwirtschaftskrise 1931/32 S. 116.	
III. Gesamtwirtschaft und Staat	119
1. Die Gemeinwirtschaft S. 119. — 2. Staat und Wirtschaft S. 121. — 3. Die nationalsozialistische Wirtschaft S. 124. — 4. Die ständische Wirtschaft S. 127. — Anhang: Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik S. 130.	
D. Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb	133
I. Die Lehre	133
1. Wesen und Inhalt S. 133. — 2. Theorie und Praxis S. 135. — 3. Wirtschaftsbetriebslehre und Gesamtwirtschaftslehre S. 138. — Gliederung der Wirtschaftswissenschaft S. 140.	
II. Das Schrifttum	140
1. Das ältere Schrifttum S. 140. — 2. Das neuere Schrifttum über die Allgemeine „Betriebswirtschaftslehre“ S. 143. — 3. Das Schrifttum über Einzelgebiete S. 145.	
III. Das Studium	151
1. Der Diplom-Kaufmann S. 151. — 2. Der Diplom-Volkswirt S. 154. — 3. Der Wirtschaftsingenieur S. 156.	
Namen- und Sachverzeichnis	160

A. Wesen und Bedeutung der Wirtschaftsbetriebe.

I. Die Wirtschaft.

1. Wesen und Begriff. In diesem Buch gelangt der Wirtschaftsbetrieb und seine Verbundenheit mit der Gesamtwirtschaft zur Darstellung. Wir wollen zunächst sehen, was ein Wirtschaftsbetrieb ist, in welchen Arten und Formen er vorkommt, und wie sich die einzelnen Wirtschaftsbetriebe zur Gesamtwirtschaft zusammenfügen. Der Wirtschaftsbetrieb ist die Veranstaltung einer Wirtschaft. Um zu erkennen, was hinter dieser an sich einfach erscheinenden Aussage steckt, ist zuvor der Begriff der Wirtschaft klarzustellen. Das ist um so notwendiger, als dieser Begriff in verschiedenem Sinne (und mit verschieden abgegrenztem Inhalt) gebraucht wird und daher auch der Ausgangspunkt für eine wissenschaftliche Darstellung verschieden sein kann. Wir wollen jedoch nicht im einzelnen auf die Auseinandersetzungen eingehen, sondern nur die Hauptunterschiede andeuten — und festlegen, was wir im folgenden unter Wirtschaft verstehen wollen.

Wenn wir von der Erfahrung des Lebens ausgehen, so finden wir, daß der Mensch zahlreiche Bedürfnisse hat, deren Befriedigung er herbeizuführen wünscht. Er will sich ernähren und kleiden, will wohnen und sich gegen Störungen seines Lebens sichern. Er empfindet es als einen Mangel, allein zu sein und lebt daher in Familien, Sippen, Stämmen oder Völkern. Sein Geist treibt ihn zu künstlerischer Betätigung, zu religiösen Vorstellungen und Handlungen, seine Kraft zu sportlichem, jagdlichem und kriegerischem Tun. Und schließlich sieht er, daß Freude, Spiel und Tanz das Leben verschönen können, daß die Sorge um die Seinen, das Arbeiten für die Gemeinschaft das Leben besonders lebenswert erscheinen lassen. Es mag sein, daß nicht jeder Mensch jedes einzelne von diesen Bedürfnissen in gleichem Maße und in gleicher Stärke empfindet; andererseits können jederzeit neue Bedürfnisse in das Bewußtsein des Menschen eintreten. So kann man das menschliche Leben als ein sich ständig wiederholendes und erneuerndes Befriedigen von Bedürfnissen auffassen.

Will man dieses oder jenes Bedürfnis befriedigen, so sind entsprechende Mittel erforderlich: Stoffe zum Bau von Wohnungen, Waffen zum Erlegen des Wildes oder zur Bekämpfung der Feinde, Einrichtungen für den Gottesdienst, Maßnahmen zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens. Eine weite Auslegung des Begriffes meint nun, daß Wirtschaft diejenige menschliche Tätigkeit sei, die es mit der Bereitstellung von Mitteln für die Befriedigung aller dieser menschlichen Bedürfnisse zu tun habe. Von dieser Auffassung erhält man eine deutlichere Vorstellung, wenn man z. B. an die Sippen und Stämme frühgeschichtlicher Zeit denkt, bei denen die Angehörigen in gemeinsamem Schaffen die Mittel aufbringen, die das Leben jedes einzelnen und in der Gesamtheit verbürgen. Wir wollen — um die Unterschiede besser erkennen zu können — diese Auffassung von der Wirtschaft: Bereitstellung von Mitteln für die Befriedigung von Bedürfnissen schlechthin, also

von allen vorkommenden oder möglichen Bedürfnissen, die Wirtschaft im A-Sinne nennen.

Wenn heute jemand — in Erfüllung eines Bedürfnisses — Musik treibt, eine religiöse Andacht verrichtet, Gedichte schreibt oder sich sportlich betätigt, so spricht man nicht von Wirtschaft, sondern von Kunst, Gottesdienst, Sport u. a. m. Wenn der Staat die Bedingungen und Ziele für das Gemeinschaftsleben setzt oder Einrichtungen schafft, die letzteres sicherstellen und vervollkommen sollen, so spricht man von Politik, Rechts- und Schulpflege sowie von Erziehung und wiederum nicht von Wirtschaft. Der Sprachgebrauch kennt also neben dem weiten Begriff der Wirtschaft (im A-Sinne) noch einen engeren: wenn die Menschen daran gehen, die Mittel zur Befriedigung einer bestimmten Art von Bedürfnissen bereitzustellen. Die Frage ist jetzt nur: was sind das für Bedürfnisse, die die Wirtschaft in diesem Sinne befriedigen will oder soll, und welcher Art sind die Mittel, die die Wirtschaft zur Befriedigung dieser Bedürfnisse zur Verfügung stellt? Diese Frage wird in der Weise beantwortet, daß man von den Urbedürfnissen der Menschen ausgeht, deren Befriedigung eine Grundvoraussetzung für das Leben überhaupt ist, wie z. B. Ernährung, Kleidung, Wohnung. Doch ist es nicht leicht, eine genaue und ein für allemal feststehende Abgrenzung dieser Bedürfnisse gegenüber den sonstigen Bedürfnissen vorzunehmen; denn zur Lebensnotwendigkeit gehört schon früh (und erst recht heute) das Miteinanderleben in Familie, Stamm, Volk und Staat, gehört (auch schon in früher Zeit, wenn der Hunger gestillt ist) die Beschäftigung mit geistigen, religiösen und künstlerischen Dingen. Mit Rücksicht hierauf pflegt man die Abgrenzung dessen, was Wirtschaft ist oder sein soll, so vorzunehmen, daß man sagt: der Mensch will mit Hilfe der Wirtschaft äußere (materielle) Bedürfnisse befriedigen; dann bildet die Befriedigung geistiger (ideeller) Bedürfnisse den Inhalt anderer Betätigungen des menschlichen Lebens, wie z. B. der Politik, Kunst, Wissenschaft, Religion, des Sports u. a. m. Wir wollen diese Auffassung der Wirtschaft: Bereitstellung von Mitteln für die Befriedigung äußerer Bedürfnisse, die Wirtschaft im B-Sinne nennen.

Die Abgrenzung der Wirtschaft in dem vorstehenden Sinne erfordert eine Klarstellung nach zwei Richtungen hin. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Arzt, der einen Kranken behandelt, das Bedürfnis des Kranken nach Wiederherstellung befriedigt, und daß der Arzt eine Tätigkeit ausübt, die wir Heilkunst (und nicht etwa Wirtschaft) nennen. Der Arzt in dieser seiner Tätigkeit übt einen Beruf aus, genau wie der Pfarrer, der Künstler und der Rechtsanwalt es auch tun. Dasselbe gilt für den Artisten, der durch halsbrecherische Darbietungen die Schaulust seiner Zuschauer befriedigt. Wie nun, wenn der Arzt zur Durchführung seiner Heilkunst eine Heilanstalt (Sanatorium) unterhält oder ein Zirkus eine Anzahl Artisten anwirbt und gegen Entgelt Vorstellungen veranstaltet? Wie im alten Rom die Thermen und die zirzensischen Darbietungen keine Wirtschaft waren, so auch heute nicht das Sanatorium und der Zirkus: beide bleiben Darbietungen besonderer Art. Der Unterschied ist nur, daß sie heute des Erwerbs wegen (vgl. II) betrieben werden, und daß die Veranstaltungen auf Grund von Überlegungen und Maßnahmen erfolgen, die sich in der Wirtschaft herausgebildet und sich hier als zweckmäßig erwiesen haben. Will man ein übriges tun, so könnte man solche nach dem Vorbild der Wirtschaft betriebenen Berufsveranstaltungen als uneigentliche Wirtschaften bezeichnen, so daß die Wirtschaft im B-Sinne: a) eigentliche und b) uneigentliche Wirtschaften umfaßt.

Und weiter: wie liegen die Dinge, wenn sachliche (körperliche) Mittel für geistige Zwecke hergestellt werden? Wenn im alten Ägypten die unterjochten Völker gezwungen wurden, Ziegel zu streichen, so übten letztere eine Wirtschaftstätigkeit aus, soweit und solange die Ziegel für die Befriedigung eines äußeren Bedürfnisses (Bau von Wohnungen) gebraucht wurden. Soll hingegen mit dem Bau von Pyramiden etwa nur ein äußeres Bedürfnis befriedigt werden (geschützte Aufbewahrung der sterblichen Überreste der Pharaonen)? Wie steht es überhaupt mit der Herstellung von Gegenständen, die der Ausübung anderer menschlichen Tätigkeiten, der Befriedigung ideeller Bedürfnisse dienen? Ist die Fabrik, die in Thüringen viele Menschen mit der Herstellung von Dingen für den Heidenkult noch nicht bekehrter Völker beschäftigt, eine Wirtschaft oder nicht? Oder die Fabriken, die den bildenden Künstlern Baustoffe, Holz, Papier und Farbe für ihre Arbeit liefern? Man erkennt aus diesen Fragen

zweierlei: 1. daß sachliche Dinge (Mittel) auch zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse verwendet werden können und insoweit wieder eine uneigentliche Wirtschaft vorliegt, 2. daß die Personen, die diese Dinge herstellen, dies aus Liebhaberei oder im Zuge ihrer künstlerischen Betätigung (Bildhauerei) oder — wieder des Erwerbs wegen tun können. Auf die des Erwerbs wegen betriebene Wirtschaft ist weiter unten noch zurückzukommen (Wirtschaft im C-Sinne).

Es ergibt sich also: wie man auch die Wirtschaft abgrenzen will, so steht doch fest, daß sie einen ebenso notwendigen wie wichtigen Teil des menschlichen Lebens überhaupt darstellt; sie ist erforderlich, um das Leben des Menschen und damit auch die ihm gestellten Aufgaben sicherzustellen. Nur wenn man dazu übergeht, diesen Teil des menschlichen Lebens begrifflich und gedanklich als Wirtschaft abzusondern, entstehen Schwierigkeiten, weil die Grenzen verschieden gezogen werden können. (Wirtschaft im A-, B- und C-Sinne.) Dies geschieht tatsächlich auch (und zwar in viel weitgehendem Maße, als im vorstehenden angedeutet worden ist). So kommt es, daß der eine dies und der andere jenes unter Wirtschaft versteht, daß es demzufolge auch verschiedene Wirtschaftslehren (mit verschiedenen Ausgangspunkten oder Inhalten) gibt. Unter dieser Tatsache müssen naturgemäß diejenigen leiden, die sich schnell über die Lehre von der Wirtschaft unterrichten wollen; insbesondere glauben die Praktiker, sich nicht leicht in den verschiedenen Wirtschaftslehren zurechtfinden zu können. Sie übersehen, daß es in jedem Falle eines Kunstgriffes bedarf, um aus dem vielfältigen und verschlungenen Gemeinschaftsleben der Menschen das abzusondern, was als Sachbereich für eine wissenschaftliche Darstellung der Wirtschaft in Betracht kommen kann oder soll. Für den weiteren Verlauf unserer Darstellung gilt die Wirtschaft im B-Sinne: die Bemühungen der Menschen, die Mittel für die Befriedigung äußerer (materieller) Bedürfnisse aufzubringen.

Das Wort: Wirtschaft erfreut sich überhaupt — besonders seit dem Kriege — einer großen Beliebtheit. Innerhalb der eigentlichen Wirtschaft spricht man von Anlage-, Stoff-, Maschinenwirtschaft, von Kapital- und gar Personalwirtschaft. Auf technischem Gebiet scheint alles zu Wirtschaft werden zu wollen: Kraft-, Wasser-, Kohle-, Elektrizitätswirtschaft; man spricht von Bau-, Textil- und Bergwirtschaft — es fehlt nur noch, daß mansagt: Wirtschaft-Wirtschaft. In allen diesen Fällen ist das Wort Wirtschaft an die Stelle von Wesen getreten: Stoff-, Maschinen-, Personalwesen, womit angedeutet werden soll, daß alles, was dem betreffenden Gebiet wesentlich ist, eingeschlossen ist. Mit dem Wort Wirtschaft soll besonders hervorgehoben werden, daß man bei dem Wesen auch an die wirtschaftliche Seite denkt. Schön sind diese Wortzusammensetzungen mit Wirtschaft nicht, ganz abgesehen davon, daß sie häufig ein falsches Bild geben; mit der Wirtschaft in unserem Sinne haben sie unmittelbar nichts zu tun.

2. Wirtschaft und wirtschaftliches Prinzip. Die Mittel, deren der Mensch zur Befriedigung äußerer Bedürfnisse bedarf, fallen ihm nicht ohne weiteres in den Schoß; die Tätigkeit, die er aufwendet, um sie zu erhalten, nennen wir Arbeit. Solange das Bibelwort Geltung hat, daß der Mensch im Schweiße des Angesichts sein Brot essen soll, bedeutet Wirtschaft zugleich Arbeit, die Aufwendung von Mühen und Opfern zur Erlangung der Mittel, die zur Befriedigung der Bedürfnisse erforderlich sind. Die Wirtschaft beansprucht somit einen mehr oder weniger großen Teil der menschlichen Arbeitskraft; mit der Wirtschaft füllt der Mensch einen Teil seines Lebens aus, gestaltet er in weitgehendem Maße sein Leben, zugleich das seiner Angehörigen und nicht zuletzt auch das seiner Mitmenschen. Insofern ist der Mensch an die Wirtschaft gebunden, und er muß bestrebt sein, sie in die Gestaltung seines Lebens sinnvoll einzuordnen.

Die Mittel, die der Mensch mit Hilfe der Wirtschaft gewinnt, werden üblicherweise Güter genannt. Sie können körperliche Gestalt annehmen, also Sachen darstellen, oder in Dienstleistungen bestehen. Letztere zerfallen wieder in körperliche Dienstleistungen (wenn z. B. bei einer Expedition die Träger Lebensmittel auf ihrem Rücken schleppen) und in geistige Dienstleistungen (wenn der Professor der Landwirtschaftslehre dem Bauer die beste Benutzung seines Bodens klarzumachen

versucht). Beides: Güter und Dienstleistungen werden neuerdings zusammengefaßt auch kurz als Leistung bezeichnet. Wir wollen diese Bezeichnung auf einen bestimmten Fall beschränken (vgl. III. Betrieb) und im Bereiche des Begriffes Wirtschaft an der herkömmlichen Bezeichnung Gut festhalten.

Der Mensch legt den Gütern nach dem Nutzen, den sie ihm mit Rücksicht auf ihre Eignung zur Bedürfnisbefriedigung gewähren, einen entsprechenden Wert bei. In gleicher Weise bewertet er die Mühen und Opfer, die er für die Bereitstellung der Güter aufzubringen genötigt ist. Nur wenn ein Vergleich ergibt, daß der Nutzen größer ist als der Wert, der dem aufgewendeten Opfer entspricht, wird der Mensch geneigt sein, das in Aussicht genommene Gut zu beschaffen. Dieser Tatbestand hat zu einer weiteren Erklärung des Begriffes Wirtschaft Veranlassung gegeben: wirtschaften sei ein Vergleichen von Nutzen und Opfer oder noch einfacher: ein Wählen zwischen verschiedenen Werten. Diese Aussagen enthalten zweifellos einen richtigen Kern; sie lassen aber nicht den ganzen Vorgang erkennen, der in der Wirtschaft eingeschlossen ist, und sie bleiben daher für den unverständlich, der die Vorgänge nicht im einzelnen erkennt.

Wirtschaften bedeutet: Ausübung der Wirtschaft. Es geht darum, auf der einen Seite die Bedürfnisse, die befriedigt werden sollen, nach Art und Größe sowie Dringlichkeit abzuschätzen und auf der anderen Seite zu erwägen, welche Mittel in Betracht kommen, wie sie beschafft, hergestellt oder bereitgestellt werden, welche Verfahren anzuwenden sind, um die Bereitstellung durchzuführen. Hierbei ist ein ständiges Abwägen und Vergleichen von Nutzen und Opfern erforderlich. Der Vorgang des Wirtschaftens kann auch so liegen, daß von vorhandenen Mitteln auf deren Eignung zur Befriedigung von Bedürfnissen geschlossen wird und abgeschätzt werden muß, welche Opfer noch bis zur Befriedigungsreife zu bringen sind. Und schließlich ist im Wirtschaften eingeschlossen, daß die Einrichtungen geschaffen und die Veranstaltungen getroffen werden, durch die die Güter tatsächlich ihre Eignung zur Bedürfnisbefriedigung erhalten. Das Wirtschaften stellt also sowohl gedankliche Überlegungen als auch praktische Handlungen dar, die — zusammengefaßt als Arbeit — recht verwickelter Natur sein können. (Man kann sich das Wirtschaften auch als Werteschaffen vorstellen; dann hätte man zum Einprägen die Worte: Wirtschaften gleich Werteschaffen.)

Wenn das Wirtschaften von Erfolg sein soll, dann ist es von Vorteil (und meist notwendig), die einzelnen Teile des Vorganges in einer bestimmten Ordnung und Folge zu erledigen. Also: zuerst zu überlegen, welche Bedürfnisse befriedigt werden sollen, dann: welche Mittel hierfür in Betracht kommen, und besonders: in welcher Reihenfolge und Zusammenwirkung die Stoffe und Kräfte anzusetzen sind, damit die Bereitstellung der Güter gelingt. Dieses ordnende Überlegen und Handeln des Menschen wird als Planen bezeichnet; somit liegt der Wirtschaftstätigkeit ein bestimmter Plan — der Wirtschaftsplan — zugrunde. So wird Wirtschaft als die planmäßige menschliche Tätigkeit zur Bereitstellung von Gütern bezeichnet. Und da dieses ordnende Planen von der menschlichen Vernunft vorgenommen wird, sagt man weiter, daß Wirtschaften zugleich ein vernunftgemäßes (rationelles) Handeln sei. Doch muß man sich hierbei vor dem Mißverständnis hüten, als ob es sich in der Wirtschaft immer nur um den höchsten Grad menschlicher Vernunft handeln müsse. Die im einzelnen vorgesehene oder durchgeführte Ordnung kann selbstverständlich ebensogut einer weniger zweckmäßigen oder gar einer schlechten Ordnung entsprechen. So gibt es Wirtschaften, die ihren Zweck erfüllen, und die vielleicht nach ihrer Ordnung als Lotterwirtschaften zu bezeichnen sind. Nicht selten haben unordentliche Wirtschaften einen künstlerischen oder spielerischen Beigeschmack. Endlich ist zu beachten, daß das Wirtschaften trotz besten Planens und größter Ordnung sein Ziel auch mal nicht erreichen

kann, also das bereitgestellte Gut nicht den Wert hat, den man veranschlagt hat. Trotzdem ist gewirtschaftet worden, liegt Wirtschaft vor, allerdings mit ungünstigem Erfolg.

Von Wirtschaften ist das Wort: wirtschaftlich abgeleitet; es bedeutet soviel wie: ein Verhalten, wie es in der Wirtschaft üblich ist. Wie sieht aber das in der Wirtschaft übliche Verhalten aus? Es kommt in dem sog. wirtschaftlichen (ökonomischen) Prinzip zum Ausdruck: den angestrebten Erfolg mit möglichst geringen Opfern zu erreichen oder aus gegebenen Aufwendungen einen möglichst großen Erfolg zu ziehen. Anders ausgedrückt: ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg zu erzielen. Man hat darauf hingewiesen, daß dieser Grundsatz: aus wenig viel zu machen eigentlich im ganzen Umkreis des menschlichen Lebens anzutreffen sei, weil die einfache Erfahrung den Menschen lehre, sich nicht mehr anzustrengen als notwendig ist, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Im übrigen habe ein solches Verhalten schon eine besondere Kennzeichnung durch das Wort: sparsam erhalten. Mit Recht wird dem jedoch entgegengehalten, daß das, was das wirtschaftliche Prinzip ausmache, kein Sparen schlechthin, sondern eben ein besonderes Verhalten bedeute, das sich gerade in der Wirtschaft als erfolgreich erwiesen habe, nämlich unter Umständen auch mal viel aufzuwenden, wenn aus den dargebrachten Opfern größere Werte entstehen, als dies bei nur kleinem Einsatz der Fall sein würde. Das allgemeine Sparprinzip hat in der Wirtschaft eine besondere Prägung erfahren. Es ist daher am Platze (und zweckmäßig), von einem besonderen wirtschaftlichen Prinzip (in der obigen Fassung) zu sprechen. In diesem Sinne liegt ein unwirtschaftliches Verhalten vor, wenn jenes Prinzip nicht gewahrt worden ist.

Es ist das Schicksal kurz gefaßter Leitsätze, daß sie — einmal ausgesprochen und durch den Sprachgebrauch verselbständigt — ihre Entstehungsgeschichte abstreifen und nun einer mißverständlichen Auslegung und Anwendung preisgegeben sind. So kann auch das wirtschaftliche Prinzip zu einer Überspannung seines Inhaltes führen, wenn die ihm zugrundeliegende Abschätzung ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände erfolgt, für die es Anwendung finden soll. Insbesondere gilt dies, wenn die menschliche Arbeit in diese Rechnung eingestellt und verlangt wird, daß ihr zuliebe die Gesundheit der Menschen, die Freude an der Arbeit und schließlich ihr ganzes Leben geopfert werden sollen. Dann wird aus einem vernünftigen Prinzip ein unvernünftiges, d. h. der Sinn der Arbeit wird in sein Gegenteil, in Knechtschaft, verkehrt. Es kommt also darauf an, daß die Menschen das wirtschaftliche Prinzip auch richtig, d. h. in ihrer Wirtschaft vernünftig anwenden.

Die Anwendung des wirtschaftlichen Prinzips (wie auch die Begriffe: wirtschaftlich und Wirtschaftlichkeit) ist nicht auf den Bereich der Wirtschaft beschränkt; es kann auch bei anderen menschlichen Tätigkeiten beobachtet werden. So spricht man vom wirtschaftlichen Verhalten beim Sport, von der Wirtschaftlichkeit des Kochens; wenn jemand zur Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit regelmäßige Erholungspausen einschleibt, sich auf besondere Anstrengungen durch vorherige Schonung seiner Kräfte vorbereitet, so handelt er nach dem wirtschaftlichen Prinzip. Gemeint ist immer, daß nach den Regeln verfahren wird, die in dem wirtschaftlichen Prinzip verkörpert sind. In ganz besonderem Maße ist das Wort Wirtschaftlichkeit auf dem der Wirtschaft nahe gelegenen Gebiet der Technik in Übung gekommen, was zu vielen Mißverständnissen Veranlassung gibt. (Näheres vgl. IV. Technik.) Hier sei lediglich vermerkt, daß Wirtschaftlichkeit in der Technik nicht etwa gleichbedeutend mit dem Vorgang des Wirtschaftens oder mit dem Begriff: Wirtschaft ist, sondern wieder nur die Übertragung eines bestimmten Verhaltens — eben des wirtschaftlichen Prinzips — auf die Technik zu bedeuten hat.

Endlich ist zu vermerken, daß sowohl das wirtschaftliche Prinzip als auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auf die Gesamtwirtschaft angewendet werden können. Auf die sich hier ergebenden Beziehungen wird unter C einzugehen sein.

Daß dieses Prinzip: einen Zweck mit möglichst geringen Opfern zu erreichen, gerade in der Wirtschaft entstanden und besonders entwickelt worden ist, ist

leicht einzusehen: im täglichen Kampf um die Güter, die der Mensch zur Befriedigung seiner dringenden und wichtigen Bedürfnisse nötig hat, wird er geneigt sein, die Mühen und Opfer, die zur Erlangung der Güter erforderlich sind, möglichst gering zu halten, damit ihm Zeit, Kraft und Lust für die sonstigen Lebensnotwendigkeiten und -freuden übrig bleiben.

3. Wirtschaft und Verbrauch. Die Verwendung der Güter für die Bedürfnisbefriedigung wird als Verbrauch bezeichnet. Wir wollen die Frage, ob der Verbrauch begrifflich noch zur Wirtschaft zu rechnen ist, davon abhängig machen, daß wir zunächst sehen wollen, was es mit diesem Verbrauch für eine Bewandnis hat. Die Verwendung der Güter kann in verschiedener Weise vor sich gehen. Das Brot, das wir zur Stillung unseres Hungers verwenden, wird verzehrt; dadurch wird es zum Verschwinden gebracht (in seiner Eigentümlichkeit als Brot). Es hat als Gut aufgehört zu sein, wodurch es seinen Zweck erfüllt hat. Andere Güter haben eine nicht so kurzlebige Verwendung. Der Tisch, der aus Holz gefertigt ist, dient einer längeren Zeit der Bedürfnisbefriedigung (z. B. der Fertigstellung oder Einnahme von Speisen). Ebenso das Kleid, das aus Wolle hergestellt worden ist. In solchen Fällen sprechen wir von Gebrauch. Verbrauch und Gebrauch stellen grundsätzlich dasselbe dar: ein Güterverzehr im eigentlichen Sinne des Wortes. Sie unterscheiden sich nur durch die Dauer des Verwendungsvorganges.

Es ist jedoch noch eine dritte Art der Verwendung von Bedeutung: ein hergestelltes Gut erhält seinen Wert dadurch, daß es bei der Herstellung anderer Güter verwendet wird, wie z. B. das Werkzeug, die Maschine. Doch trifft dies auch für die Rohstoffe zu, die gewonnenen oder geerntet werden, als solche ein Gut von bestimmter Art und bestimmtem Wert darstellen, und aus denen andere Güter gefertigt werden, wie z. B. aus Erzen und Kohle das Eisen. Auch diese Güter werden verbraucht oder gebraucht; aber aus dieser Verwendung entstehen neue Güter. Die Verschiedenheit wird dadurch gekennzeichnet, daß man zwischen unmittelbarem Verbrauch (Brot) oder Gebrauch (Tisch) und mittelbarem Verbrauch (Kohle) oder Gebrauch (Werkzeug) unterscheidet. Dann spielt sich der mittelbare Verbrauch und Gebrauch dort ab, wo Güter hergestellt werden, also in der Wirtschaft; ja hier spielt diese Art der Verwendung der Güter eine große Rolle (die wir noch zu würdigen haben).

Doch ist zu beachten, daß das Kennzeichen des unmittelbaren und mittelbaren Verbrauchs und Gebrauchs nicht den Gütern ohne weiteres anhaftet. Die Kohle, die zum Schmelzen des Erzes verwendet wird, dient einem mittelbaren Verbrauch: der Herstellung von Eisen; wenn hingegen der Wohnraum im Hause mit Kohle geheizt wird, liegt unmittelbarer Verbrauch vor: Abwehr der Kälte. Das Getreide, wie das Mehl, ist für den Bauer ein Gut des mittelbaren Verbrauchs; das Brot dient dem unmittelbaren Verbrauch, wenn der Mensch mit seiner Hilfe den Hunger stillt; wird es zur Mast eines Tieres verwendet, liegt wieder mittelbarer Verbrauch vor. Aus diesen Beispielen wird zugleich ersichtlich, daß Verbrauch immer nur einen wirtschaftlichen Vorgang darstellt, der zwar mit einer Form- und Zustandsveränderung verbunden sein kann, doch niemals das Gut endgültig zum Verschwinden bringt. Einen Verbrauch im endgültigen Sinne gibt es nicht.

Wenn wir den unmittelbaren Verbrauch und Gebrauch ins Auge fassen — und an diesen denkt man in erster Linie, wenn von Verbrauch (oder Verwendung von Gütern zur Bedürfnisbefriedigung) die Rede ist —, so kann auch hier wieder das wirtschaftliche Prinzip zur Anwendung kommen. Es würde bedeuten, daß mit den zur Bedürfnisbefriedigung bestimmten Gütern eine möglichst vollkommene Befriedigung der Bedürfnisse erreicht wird. Da die Güter als solche schon da sind (wenn sie verwendet werden sollen), so wird es jetzt mehr darauf ankommen, mit den Gütern sparsam umzugehen. Der Sprachgebrauch hat hierfür das Wort:

haushalten geprägt, mit den Gütern haushalten, keine Verschwendung treiben, damit möglichst viele Bedürfnisse oder gegebene Bedürfnisse möglichst lange befriedigt werden können. Der Haushalt stellt somit die planmäßige (sparsame) Verwendung der Güter für die Bedürfnisbefriedigung dar (unmittelbarer Verbrauch und Gebrauch der Güter).

Wir kommen nunmehr auf die Frage zurück, in welchem Verhältnis der Haushalt (im obigen Sinne) zur Wirtschaft steht, von deren Begriffsbestimmung wir ausgegangen sind. Es ist nämlich weitverbreitete Übung, den Haushalt in den Begriff der Wirtschaft einzuschließen. Dann besteht die Wirtschaft aus der Bereitstellung von Gütern (Produktion) und aus dem Verbrauch derselben (Konsumtion). Wir wollen uns dieser Übung nicht anschließen, sondern unter Wirtschaft (im B-Sinne) die menschliche Tätigkeit verstehen, die es mit der Bereitstellung von Gütern zu tun hat; wir lassen also die Verwendung der Güter (Konsum) bewußt außerhalb des Begriffs der Wirtschaft. Natürlich geht die Wirtschaft von den Bedürfnissen aus, die befriedigt werden sollen; sie sucht diese Bedürfnisse nach Art, Größe und Dringlichkeit abzuschätzen, um darnach die Güterherstellung einzurichten. Dies alles bildet, wie wir gesehen haben, einen wichtigen Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Ein anderes ist es jedoch mit der Bedürfnisbefriedigung selbst: ob etwa das dem Haushalt zur Verfügung gestellte Brot in dieser oder jener Zubereitung, zu dieser oder jener Zeit, für das Kind oder den Kranken verwendet wird. Was im Haushalt geschieht, ist so eigenartig, daß es gerechtfertigt erscheint, den Vorgang der Güterbereitstellung für sich abzugrenzen und diesen Vorgang als Wirtschaft zu bezeichnen. Dies wird zur Notwendigkeit, wenn man versucht, den Sachbereich der Wirtschaft wissenschaftlich darzustellen (wie es im vorliegenden Buch geschehen soll).

Natürlich bedeutet die begriffliche Absonderung — eine solche liegt allein vor — keine Rangordnung: wie die Wirtschaft, so ist auch die Bedürfnisbefriedigung von größter Bedeutung für das menschliche Gemeinschaftsleben. Die begriffliche Absonderung sagt ferner noch nichts über die tatsächliche Verbundenheit von Wirtschaft und Haushalt aus. Hier können leicht Mißverständnisse dadurch entstehen, daß das Wort Haushalt noch in einem anderen Sinne gebraucht wird, nämlich als die Stätte, wo sich die Bedürfnisbefriedigung abspielt. Es ist — von den mehr oder weniger unvollkommenen Veranstaltungen der Einzelpersonen (Junggesellen) abgesehen — in erster Linie die Familie, die den Haushalt im eigentlichen Sinne innerhalb ihrer Behausung (Wohnung) durchführt; daneben gibt es Herbergen, Restaurants, Hotels, Pensionen, wo gleichfalls eine Bedürfnisbefriedigung vor sich gehen kann. Der Haushalt, im Sinne der örtlichen Veranstaltung der Bedürfnisbefriedigung, kann ferner räumlich und persönlich mit der Wirtschaft verbunden sein. Persönlich: indem der oder die Wirtschaftler zugleich die Personen sind, die die Güter herstellen und diese Güter selbst verbrauchen, wie dies heute noch in gewissem Umfange beim Bauer der Fall ist. Wichtiger ist räumliche Verbundenheit, indem Wirtschaft und Verbrauch (Haushalt) sich in dem gleichen Haus und sogar in ständiger Vermischung von Wirtschaftsarbeit und Bedürfnisbefriedigung vollziehen (Handwerker). Trotz dieser Verbundenheiten bleibt der Wesensunterschied zwischen Wirtschaft (Bereitstellung von Gütern) und Haushalt (Befriedigung von Bedürfnissen) bestehen.

Der Vollständigkeit halber sei noch vermerkt, daß die engen persönlichen und örtlichen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Haushalt, insbesondere wie sie ursprünglich gewesen sind und wie sie lange bestanden haben, der Vermischung der beiden Begriffe Vorschub geleistet haben. Das geht so weit, daß hier und dort sogar der Haushalt als die eigentliche Wirtschaft und die spätere Loslösung der Güterherstellung aus dem Haushalt als die Wirtschaft im uneigentlichen Sinne angesehen wird. (Wirtschaft im D-Sinne.)

Die Bemühungen, eine besondere Lehre vom Haushalt zu entwickeln, sind sehr zu begrüßen. In ihrem Mittelpunkt stehen die Familie und die Frau als Hausfrau und Mutter. Doch kommt es nicht nur auf die rationelle Gestaltung der Haushaltsarbeiten im engeren Sinne (technische Hilfsmittel, Angestellte), sondern vor allem auf die beste Verwendung des dem Haushalt zur Verfügung gestellten Geldeinkommens an. Die Ausgaben der Hausfrau sind entscheidend für die Gestaltung der Wirtschaft. Ebenso wichtig sind die Fragen des Nachwuchses

sowie der Pflege, Erziehung und Ausbildung der Kinder. Wie die Verwendung der Geldeinkommen die Brücke vom Haushalt zur Wirtschaftslehre schlägt, so bildet die Gestaltung des Familienlebens eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung staatspolitischer Zielsetzungen. Die Haushaltslehre tritt hierdurch in nahe Beziehungen zu den politischen Wissenschaften.

4. Die Wirtschaftsweise. Einzel- und Gesamtwirtschaft. Unter Wirtschaftsweise wollen wir die Art und Weise verstehen, wie Wirtschaft und Verbrauch im Leben der Menschen miteinander verbunden sind. Dies ist grundsätzlich in zweifacher Weise möglich: 1. indem die Menschen, die die Güter verbrauchen, zugleich der Wirtschaft angehören, die auch die Güter herstellt, oder 2. die Wirtschaft stellt Güter für solche Menschen her, die dem Verbands dieser Wirtschaft nicht angehören. Im ersteren Falle spricht man von Eigenwirtschaft, im letzteren Falle von Verkehrswirtschaft. Beispiele für die Eigenwirtschaft stellen die Wirtschaften wilder Völkerstämme und die großen Familienwirtschaften im alten Griechenland und Rom dar. Bei den Stammeswirtschaften bestellen die Frauen das gemeinsame Feld, besorgen die Männer die Jagd und den Krieg, bestehen gemeinsame Wohnräume, wird alles, was Feld, Jagd, Krieg hergibt, an alle verteilt. Bei einer solchen Wirtschaft gehören die Verbraucher zur Wirtschaft, vollzieht sich die Wirtschaft innerhalb der Angehörigen dieses Stammes. Insoweit liegt eine für sich mit dem Verbrauch abgeschlossene Wirtschaft vor. Dasselbe ist der Fall bei den erwähnten Familienwirtschaften. Innerhalb einer solchen Wirtschaft wird alles, was verbraucht wird, auch hergestellt oder alles, was hergestellt wird, auch verbraucht. Das braucht wiederum nicht zu bedeuten, daß die Menschen, die verbrauchen, nun genau dieselben sein müssen, die wirtschaften d.h. die Güterherstellung besorgen. Man läßt Hörige oder Sklaven arbeiten und die engeren Familienangehörigen am Verbrauch teilnehmen.

Wesentlich für eine solche Wirtschaftsweise ist, daß die Abschätzung der Bedürfnisse für einen geschlossenen, im voraus bekannten Kreis von Menschen stattfindet, daß hiernach die Art und Menge der Güter bestimmt wird und daß nunmehr eine unmittelbare Feststellung des Erfolges der Wirtschaft möglich ist, nämlich: ob eine ausreichende oder angemessene Bedürfnisbefriedigung der Angehörigen der Wirtschaft stattgefunden hat. Auf jeden Fall muß in einer solchen geschlossenen Familien- (oder Stammes-) wirtschaft eine Verteilung der hergestellten Güter von einer mit Ansehen ausgestatteten Stelle vorgenommen werden; unter Umständen kann auch die Bedürfnisbefriedigung der Art und Menge der verfügbaren Güter angepaßt werden. Man erkennt hier die enge Verbindung von Wirtschaft und Haushalt in persönlicher wie örtlicher Beziehung. (Wenn es neuerdings üblich ist, statt der geläufigen Bezeichnung: geschlossene Hauswirtschaft etwa Bedarfsdeckungswirtschaft zu sagen, so ist das insofern ungenau, als jede Wirtschaft [siehe Verkehrswirtschaft] einen Bedarf [Bedürfnisse] decken will; das besondere Kennzeichen der geschlossenen Hauswirtschaft ist die Deckung des eigenen Bedarfs der Angehörigen durch selbst hergestellte Güter.)

Man wird annehmen können (Historiker haben für diese Annahme umfangreiche Beweise erbracht), daß es vollkommen geschlossene Familienwirtschaften wohl kaum gegeben hat. Ein gewisser Austausch von Gütern von einer Person zur anderen, zwischen Familien, Gruppen und Stämmen wird immer stattgefunden haben. Darauf lassen die natürlichen Bedingtheiten der Wohnsitze wie die verschiedenen Fähigkeiten der Menschen schließen. Sehr häufig wird der einzelne (oder eine Gruppe) dies oder jenes besser hergestellt haben, einer anderen Gruppe das eine oder andere gefehlt haben. Aus diesen menschlichen und natürlichen Ungleichheiten hat sich der Übergang zur Verkehrswirtschaft vollzogen, freilich nach Art, Zeit und Menschen in sehr verschiedener Weise.

Wenn sich die Menschen aus fremden Wirtschaften Güter beschaffen, so kann dies im Wege der Gewalt (Raub, Krieg), des Geschenkes oder des Tausches vor sich gehen. Vielfach (ursprünglich) sind diese Wege auch nebeneinander beschritten worden, so daß es nicht immer leicht ist, die Grenzen im einzelnen zu ziehen. Im Laufe der Entwicklung hat der Tausch die Überhand gewonnen und zwar in der Form des Naturaltausches, bei dem das eine Gut gegen ein anderes

Gut ausgetauscht wurde. Der Tausch ist die erste Stufe der Verkehrswirtschaft, er bedeutet, daß die Wirtschaften, die Tauschgüter herstellten, nunmehr gehalten waren, auch die Art und Menge dieser Tauschgüter in ihren Wirtschaftsplan einzustellen, d. h. nicht nur die Bedürfnisse der zu ihnen gehörenden Menschen abzuschätzen, sondern auch den Nutzen der Tauschgüter zu berücksichtigen. Dieser bestand in dem, was das Tauschgut an anderen Gütern einbrachte.

Der Tauschverkehr erfährt eine Erleichterung durch die Herausbildung eines allgemeinen Tauschgutes, d. h. eines Gutes, das nicht nur gegen ein bestimmtes anderes Gut eingetauscht werden konnte, sondern auch deshalb gegeben und genommen wurde, weil es im Austausch mit allen Gütern verwendet werden konnte. Ein solches Gut war z. B. das Vieh, das Gebrauchsgut und Tauschgut zugleich war. Ein solches allgemeines Tauschmittel wird Geld genannt. Wo sich der Tauschverkehr solchen Geldes bedient, könnte man von Geldverkehr sprechen. Doch wird diese Bezeichnung der weiteren Entwicklung vorbehalten, bei der das Geld seine Eigenschaft als Gebrauchsgut mehr und mehr verliert und lediglich seine Fähigkeit, als Tauschmittel zu dienen, bestehen bleibt. Dann tritt zugleich an Stelle der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft. Doch darf man sich das Verhältnis von Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft nicht etwa so vorstellen, daß die erstere (unzweifelhaft die ältere Wirtschaftsweise) nun mit einem Schlage von der letzteren abgelöst worden wäre. Die Geldwirtschaft hat sich langsam entwickelt, und lange Zeiten haben beide nebeneinander bestanden, wie es heute noch Gegenden (und Gelegenheiten) gibt, wo sich Naturalverkehr und Geldverkehr begegnen.

Die Geldwirtschaft ist die gegenwärtige Stufe der Verkehrswirtschaft in den hauptsächlichsten Ländern der Welt. Sie wird dadurch gekennzeichnet, daß die Wirtschaften jetzt Güter für die Bedürfnisse der Menschen schlechthin herstellen, daß sie die Güter gegen Geld eintauschen und daß die an der Wirtschaft beteiligten Personen einen Überschuß in Geld erzielen wollen, mit denen sie die Mittel für die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse beschaffen. Man drückt dies auch so aus, daß man sagt: die Wirtschaften stellen Güter für fremde Bedürfnisse her. Zugleich wird der Tausch in einen Verkauf gegen Geld und einen Kauf gegen Geld zerlegt. Insofern ist die Geldwirtschaft eine besondere Stufe der Tauschwirtschaft. Mit dieser Geldwirtschaft haben wir uns in den nächsten Abschnitten noch eingehend zu beschäftigen. Hier müssen wir noch unsere Begriffserklärungen vervollständigen und abschließen.

Diese Geldwirtschaft wird auch Erwerbswirtschaft genannt. Die Güterherstellung erfolgt des Erwerbes wegen, d. h. damit die Menschen Geld erwerben, mit dem sie die Güter für ihre eigenen Bedürfnisse beschaffen. Im Grunde liegt auch beim eigentlichen Tausch, einerlei ob es sich um Gewalt, Raub, Geschenk oder den eigentlichen Tausch handelt, ein Erwerb vor; es werden andere Güter erworben. Danach wäre Verkehrswirtschaft gleichbedeutend mit Erwerbswirtschaft. Da jedoch beim eigentlichen Tauschverkehr die Ergänzung durch andere Güter nur eine geringere Rolle gespielt hat, und da sich ferner durch die Herausbildung des Geldes (im eigentlichen Sinne) die Wirtschaftsweise geändert hat, ist es zweckmäßig, erst bei der eigentlichen Geldwirtschaft von Erwerbswirtschaft zu sprechen (das wäre dann Wirtschaft im C-Sinne, siehe oben S. 3). Doch tritt hierbei eine neue Ausweitung des Begriffes Wirtschaft ein; denn nicht nur Wirtschaften im eigentlichen Sinne (B) werden des Erwerbes wegen (in der Geldwirtschaft) betrieben, sondern auch sonstige Tätigkeiten können (und müssen) des Erwerbes wegen ausgeübt werden, wie z. B. aus unserem früheren Beispiel der Arzt, der Artist und ferner die Beamten u. a. m. Wenn der Begriff: Erwerbswirtschaft

so aufgefaßt wird, fallen alle diese Personen mit ihrer Tätigkeit unter Wirtschaft, was man als nicht glücklich ablehnen muß (vgl. II).

Von größerer Bedeutung ist jedoch die Erkenntnis, daß die Geldwirtschaft eine weitgehende Arbeitsteilung im Wirtschaften ermöglicht und begünstigt, daß nicht mehr eine Wirtschaft für einen geschlossenen Kreis von Menschen die Güterherstellung besorgt, sondern daß jetzt eine große Zahl einzelner Wirtschaften entsteht, die vielfach untereinander verbunden sind und die arbeitsteilige Herstellung der Güter für ein ganzes Volk und darüber hinaus übernehmen. Verbraucher und Wirtschaftler sind nicht mehr dieselben Menschen und dennoch umschließt sie eine unlösbare Gemeinschaft: sie sind aufeinander angewiesen. Die Verbraucher können nicht ohne die Wirtschaftler und die Wirtschaftler nicht ohne die Verbraucher bestehen. Aus dieser Verbundenheit erwächst das Begriffspaar: Einzelwirtschaft und Gesamtwirtschaft. Die Erwerbswirtschaften sind Einzelwirtschaften; sie bilden die Gesamtwirtschaft, wenn man die gesamten Güter dem gesamten Verbrauch einer durch Volk und Staat zusammengefaßten menschlichen Gemeinschaft gegenüberstellt. Weder bei der Stammes- oder Familienwirtschaft, noch bei der eigentlichen Tauschwirtschaft gibt es den Begriff der Gesamtwirtschaft; diese Wirtschaften waren beides zugleich: einzelne Wirtschaften und eine Gesamtwirtschaft. Außerhalb ihrer Grenzen gab es keine Verbundenheit mit Verbrauchern. Heute bilden die einzelnen Erwerbswirtschaften die Gesamtwirtschaft.

Im Vorwort ist schon angedeutet worden, daß es Übung geworden ist, für diese Gesamtwirtschaft einfach Wirtschaft zu sagen. Das wäre dann die Wirtschaft im E-Sinne. Will man diese Übung übernehmen, so empfiehlt es sich, die einzelnen Wirtschaften entweder durch den Zusatz: einzeln zu kennzeichnen, oder, wie es in diesem Buche geschieht, die einzelnen Wirtschaften als Wirtschaftsbetriebe zu bezeichnen, die sich in die Gesamtwirtschaft (gleich Wirtschaft schlechthin) zusammenfügen. Dann stellt die Gesamtwirtschaft das Mittel dar, durch das sich die Volksgemeinschaft die zum Leben ihrer Angehörigen erforderlichen Güter beschafft.

Wir brechen einstweilen hier die weiteren Erörterungen über die Gesamtwirtschaft ab (sie wird uns noch einmal in C beschäftigen) und wollen im folgenden zunächst die Erwerbswirtschaft, als die heutige Form der Verkehrswirtschaft, etwas näher ansehen.

II. Erwerbswirtschaft und Unternehmung.

1. Die Erwerbswirtschaft. Wir haben gesehen: in der Erwerbswirtschaft stellen die Menschen Güter nicht für sich, sondern für die Bedürfnisse fremder Menschen (die nicht dem eigenen Wirtschaftsverband angehören) her. Aus dieser Wirtschaftsweise ergeben sich ebenso eigenartige wie wichtige Beziehungen zwischen Wirtschaft und Verbrauch, die wir im folgenden näher kennenlernen wollen.

Zunächst: die einzelne Wirtschaft schätzt nicht mehr den Bedarf des eigenen Haushaltes an Gütern (wie bei der geschlossenen Hauswirtschaft) ab, sondern den Bedarf vieler, ja in der Regel sehr vieler Haushalte anderer Menschen. Dieses Abschätzen der Bedürfnisse (mit der Absicht, entsprechende Güter herzustellen), ist nicht das Vorrecht einer einzigen Wirtschaft, sondern es können sich — im System der Verkehrswirtschaft — daran beliebig viele Wirtschaften mit der gleichen Absicht (entsprechende Güter herzustellen) beteiligen. Dann steht einer Vielheit von Wirtschaften, die Güter herstellen (wollen), eine Vielheit an Menschen gegenüber, die zwecks Austauschs von Gütern und Geld zusammenkommen wollen. Die Beziehungen zwischen anbietenden Wirtschaften und nachfragenden Personen (und Wirtschaften) nennt man Markt. Wo dieser Zustand besteht, sich Wirtschaften und Menschen zu einem solchen System von Beziehungen verbinden, spricht man von Markt-(Verkehrs-)Wirtschaft. Da die Verbraucher für den Erwerb der Güter einen Geldbetrag aus ihrem Geldeinkommen zu zahlen gewillt sind, den

wir Preis nennen, so gewinnen die Preise für die Erwerbswirtschaften eine ausschlaggebende Bedeutung: ob sie sich mit der Herstellung eines bestimmten Gutes (oder von Gütern überhaupt) befassen sollen.

Die Preise stellen die in Geld ausgedrückten Werte der betreffenden Güter dar. Es ist jetzt nur noch erforderlich, die für die Herstellung der Güter aufgewendeten Opfer (Stoffe, Arbeit) gleichfalls in Geld auszudrücken — wir nennen die Aufwendungen: Kosten —, dann ergibt sich für die Erwerbswirtschaft eine einfache Wertrechnung: das hergestellte Gut hat einen größeren Wert als die aufgewendeten Opfer (Kosten), wenn beim Verkauf der Gelderlös höher ist, als die in Geld berechneten Opfer (Kosten), also das, was in Geld beim Verkauf vereinnahmt wird, mehr ist, als das, was in Geld berechnet, für die Herstellung ausgegeben worden ist. Auch in der geschlossenen Hauswirtschaft und in der eigentlichen Tauschwirtschaft ist eine Rechnung erforderlich, die feststellt, ob nach dem wirtschaftlichen Prinzip verfahren worden ist. Doch ist hier die Rechnung nur in der Weise möglich, daß der Wert der Opfer (Aufwendungen) unmittelbar mit dem Nutzen des neuen Gutes verglichen wird, das dieses für die Bedürfnisbefriedigung hat. Die Vereinfachung bei der Erwerbswirtschaft liegt darin, daß das Geld einen bequemen Maßstab für den Vergleich von Kosten und Erlösen darstellt; eine Erschwerung entsteht jedoch dadurch, daß nicht eine Wirtschaft diese Rechnung anstellt und entsprechende Güter anbietet, sondern daß viele Wirtschaften dies tun können, und daß die Personen, die Güter gegen Geld erwerben wollen, nicht verpflichtet und gehalten sind, diese Güter von einer bestimmten Wirtschaft zu beziehen (Wettbewerb) oder gar, daß den bedürftenden Personen die Möglichkeit (Geld) fehlt, die begehrten Güter zu erwerben.

Ferner: für die einzelne Wirtschaft bedeutet der Verkauf des hergestellten Gutes eine Einnahme an Geld in Höhe des erzielten Erlöses. Wird aus dieser Einnahme der für die Herstellung der Güter aufgewendete Geldbetrag (Kosten) gedeckt, so ist der verbleibende Rest ein Mehr an Geld, das der Wirtschaft zur Verfügung steht und Überschuß oder Gewinn genannt wird. (Ein Verlust liegt vor, wenn die Erlöse die Kosten nicht decken.) Es ist wichtig, zu erkennen, daß die Wirtschaft als solche keine Bedürfnisse hat, sondern daß es immer Menschen sind, die unter dem Druck von Bedürfnissen stehen. Wenn die Menschen zugleich diejenigen sind, die wirtschaften, d. h. Güter zum Zwecke des Verkaufs herstellen, so können sie jene Überschüsse ihrer Erwerbswirtschaft für die Beschaffung derjenigen Mittel verwenden, die für die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse erforderlich sind. Mit Bezug auf die Person wird dieser ihr aus der Wirtschaft zufließende Geldbetrag als Einkommen bezeichnet. Genau gesehen, liegen also die Dinge in der Erwerbswirtschaft so, daß Menschen mit Hilfe ihrer Wirtschaft Einkommen erzielen, mit denen wechselseitig die hergestellten Güter gekauft werden.

In diesem Zusammenhang bedarf es noch der Feststellung, daß die bedürftenden Menschen in verschiedener Weise mit der Erwerbswirtschaft verbunden sind. Nur ein Teil von ihnen ist zugleich der Wirtschaftseigner, der ohne weiteres die Geldüberschüsse (Gewinne) der Wirtschaft für sich in Anspruch nehmen, sie als Einkommen betrachten kann. Ein anderer Teil ist — als Angestellter, Arbeiter, Mitarbeiter — gegen Entgelt in den Wirtschaften anderer Personen tätig. Das Einkommen der Mitarbeiter (Gehalt, Löhne) wird unmittelbar aus den Einnahmen der Wirtschaft gezahlt; die Möglichkeit, daß hierbei zu viel oder zu wenig gezahlt wird, trifft den Wirtschaftseigner. Man spricht in diesem Falle von abgeleiteten Geldeinkommen; das gleiche gilt für die Personen, die sich mit Kapital (näheres unten) an einer Erwerbswirtschaft beteiligen und für die Zurverfügungstellung dieser Kapitalien ein Entgelt (Zins) erhalten. Abgeleitete Einkommen

liegen ferner vor, wenn Beamte einer öffentlichen Körperschaft (Staat, Gemeinde) ein Gehalt beziehen, für das die Geldmittel aus Steuern, d. h. Abgaben aus der Wirtschaft oder dem Einkommen der einzelnen Personen, aufgebracht werden. Endlich rechnet man zu den abgeleiteten Einkommen die Geldeinnahmen der sog. freien Berufe, d. h. derjenigen Personen, die geistige oder künstlerische Leistungen anderen Wirtschaften oder Personen anbieten.

Die Erzielung der Geldeinkommen erfolgt des Erwerbs wegen; daher die Bezeichnung: Erwerbswirtschaft. Es ist nun üblich, diese Bezeichnung auf jede Erzielung von Geldeinkommen anzuwenden; also gibt es eine Erwerbswirtschaft des Arztes, des Künstlers, der Angestellten, des Arbeiters, der Kapitalisten — und eine Erwerbswirtschaft, die Güter herstellt. (Wirtschaft im C-Sinne.) Den hierbei zutage tretenden Unterschied zwischen ursprünglichen und abgeleiteten Einkommen will man dadurch kennzeichnen, daß man von selbständiger und unselbständiger Erwerbswirtschaft spricht. Deutlicher ist es, zu sagen: eigentliche und uneigentliche Erwerbswirtschaft. Dann ist die eigentliche Erwerbswirtschaft gleichbedeutend mit der Wirtschaft, die Güter für die Befriedigung materieller Bedürfnisse herstellt (und den Haushalt nicht umschließt). Mit dieser eigentlichen Erwerbswirtschaft haben wir es im weiteren Verlauf unserer Darstellung zu tun. (Wirtschaft im B-Sinne.)

Endlich: wenn auch — im ganzen gesehen — es die Einkommen sind, die die in den Erwerbswirtschaften hergestellten Güter kaufen sollen, so können sich doch im einzelnen Unausgeglichenheiten ergeben, die für den beabsichtigten Ablauf der Wirtschaften von entscheidender Bedeutung sind. Denn die Einkommensbezieher haben in der Verfügung über ihre Mittel grundsätzlich freie Hand; das gilt sowohl für den Zeitpunkt, zu dem sie die Mittel ausgeben wollen, als auch für die Menge und Art der Güter, die sie erwerben wollen. Das bedeutet für die Wirtschaft, die Güter bestimmter Art erstellt, eine mehr oder minder große Unsicherheit hinsichtlich ihres Erfolges: ob gerade das Gut, das sie erzeugt, auch für seine ihm zugedachte Zweckbestimmung wirklich gekauft wird. Es kommt hinzu, daß das Einkommen nur zu einem Teil zur Anschaffung von Gütern verwendet wird: ein anderer Teil kann gespart werden. Die Herstellung der Güter, aus der das Einkommen geflossen ist, ist aber bereits erfolgt: wenn jetzt das Einkommen in Geldform einfach im Geldschrank verbleibt, ist von hier aus eine Störung in den Marktbeziehungen eingetreten. Endlich ist zu beachten, daß das ersparte Geldeinkommen anderen Personen und Wirtschaften leihweise — als Kredit, durch Vermittlung der Banken — überlassen werden kann und es von deren Verwendung wieder abhängig ist, was an Gütern gekauft wird.

Auf jeden Fall ergibt sich aus diesem Zusammenspiel von Erwerbswirtschaft und Einkommen sowohl eine Unsicherheit des Wirtschaftserfolges als auch eine Unsicherheit des Einkommensbezugs. Allerdings wird diese Unsicherheit durch vier Umstände in etwa wieder eingeschränkt: 1. Es gibt eine Zahl unverrückbarer Bedürfnisse, deren Befriedigung mehr oder weniger feststeht, wie z. B. Wohnung, Nahrung, Kleidung, 2. insbesondere innerhalb der abgeleiteten Einkommen ist die große Masse des Einkommens nur geringen Schwankungen unterworfen, wie z. B. Löhne und Gehälter, 3. haben sich hinsichtlich des Sparens und der Verwendung von Spargeldern bestimmte Gewohnheiten (Kreditpolitik) herausgebildet, denen eine gewisse Regelmäßigkeit innewohnt, 4. gibt die Preisgestaltung am Markt gewisse Fingerzeige für die Richtung, Größe und Dringlichkeit der Nachfrage wie des Angebots von Gütern, so daß eine entsprechende Einstellung der beteiligten Wirtschaften möglich ist. Immerhin ist daran festzuhalten, daß die Erwerbswirtschaft, die Güter für die Bedürfnisse anderer Personen herstellt und gegen Geld verkauft, mit einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich ihres Erfolges

behaftet ist. Diese Unsicherheit ist in der geschlossenen Hauswirtschaft wie auch in der eigentlichen Tauschwirtschaft, bei der sich der Tausch gewöhnlich nur am Rande der Herstellung für den eigenen Bedarf abspielt, nicht in dieser Weise gegeben. Sie wird durch die Auflösung des Tausches: Gut gegen Gut in den Verkauf gegen Geld und Kauf mit Geld herbeigeführt. Für die Führung der Erwerbswirtschaft ist daher eine genaue Kenntnis ihrer Zusammenhänge mit dem Bedarf, dem Stande der jeweiligen Marktbeziehungen, wie von deren Entwicklungsmöglichkeiten eine unerläßliche Voraussetzung. (Vgl. C. Die Gesamtwirtschaft.)

Das letzte, doch nicht das geringste: in der Erwerbswirtschaft hat die Wirtschaft das Merkmal eines Mittels zum Zweck angenommen; sie will mit Hilfe der hergestellten und abgesetzten Güter einen Geldüberschuß erzielen. Je größer dieser Geldüberschuß ist, um so höher kann das Geldeinkommen des Wirtschaftseigners sein (ob auch der im Verbande der Wirtschaft mitwirkenden Angestellten, Arbeiter, Kapitalgeber bleibt zunächst offen). Ein hohes Geldeinkommen ermöglicht eine bessere oder umfangreichere Befriedigung der eigenen Bedürfnisse oder durch Rücklegung eine Ansammlung von Sparvermögen, das dem Besitzer zu einer günstigeren Lebenslage verhilft. Der Anreiz zur Erzielung möglichst hoher Geldeinkommen ist mit der Durchsetzung der Erwerbswirtschaft gegeben. Und wenn auch der Wettbewerb der Wirtschaften untereinander wie das ebenfalls eigennützige Verhalten der Käufer dafür sorgen, daß auch hier die Bäume nicht in den Himmel wachsen, so ist doch zweierlei möglich: 1. daß über das Geldeinkommen die Beschaffenheit, Brauchbarkeit (und Notwendigkeit) der hergestellten Güter vernachlässigt wird, und 2. daß die Personen, die über die Wirtschaft verantwortlich verfügen, von der Idee des Geldverdienens um jeden Preis ergriffen werden und dadurch leicht die sonst Beteiligten schädigen können. Beiden Gefahren ist in unseren weiteren Ausführungen Rechnung zu tragen.

2. Die Unternehmung. Wie der Begriff Wirtschaft, so ist auch das, was eine Unternehmung ist oder sein soll, sehr umstritten. Geht man, was naheliegend ist, von der Bedeutung des Wortes aus, so heißt unternehmen soviel, wie etwas tun, was mit einem Wagnis verbunden ist, dessen Ausgang also ungewiß ist. In diesem Sinne waren die Kreuzzüge des Mittelalters ebenso ein Unternehmen, wie die Handelskompanien einer späteren Zeit, ist die Zerstörung Karthagos wie die Errichtung einer Automobilfabrik in der Gegenwart als ein Unternehmen anzusehen. Unternehmung kann also alles sein, was mit der Möglichkeit des Mißlingens behaftet ist, eine Tätigkeit, deren Ausgang zweifelhaft ist, bei der etwas gewagt wird, die ergebnislos oder gar mit Einbußen verlaufen kann. Von diesem allgemeinen Sinn ist Unternehmung auf den Bereich der Wirtschaft übertragen worden und zwar im Laufe der Zeit in einem solchen Maße, daß, wenn von Unternehmung die Rede ist, man vorzugsweise oder gar ausschließlich eben nur an die Wirtschaft denkt, also an die Wirtschaftsunternehmung.

Ist nun eine jede Wirtschaft zugleich auch eine Unternehmung? Man könnte es fast behaupten. Denn in jeder Wirtschaft, sowohl in der einfachsten als auch in der größten und verwickeltsten Wirtschaft, in der Hauswirtschaft wie in der Erwerbswirtschaft gibt es für den Menschen ein Wagnis, nämlich das: daß das Ziel der Wirtschaft, das Werteschaffen, nicht erreicht wird. In der geschlossenen Hauswirtschaft kann es vorkommen, daß die Bedürfnisse der Angehörigen falsch eingeschätzt werden oder daß die Herstellung der Güter mißlingt, sei es, daß die Menschen versagen oder durch äußere Einflüsse die Menge oder Beschaffenheit der Güter eine Einbuße erleiden. Insbesondere in der Erwerbswirtschaft tritt dieses Wagnis in Erscheinung: die Wirtschaft, die Güter für andere Personen herstellt und für diese Güter einen Abnehmer am Markt sucht, läuft Gefahr, daß sie diesen Abnehmer nicht findet, sei es, daß für die Güter kein Bedarf besteht

oder daß der zu erzielende Preis nicht die Aufwendungen deckt, statt des erwarteten Geldüberschusses also ein Geldverlust eintritt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier das Wagnis allgemeiner (und vielleicht auch größer) ist als bei der Haus- und Tauschwirtschaft, wo es noch eher möglich ist, den einzelnen Bedarf richtig abzuschätzen. Die Erwerbswirtschaft stellt hingegen Güter für unbekannte Abnehmer her, eben für den Markt. Eine weit verbreitete Auffassung geht dahin, diese Herstellung für den Markt als das Merkmal der Unternehmung (in der Wirtschaft) anzusehen, also Erwerbswirtschaft und Unternehmung gleichzusetzen.

Gegen diese Gleichsetzung von Erwerbswirtschaft und Unternehmung lassen sich zwei Einwände erheben. Der erste: es gibt zweifellos eine große Zahl von Erwerbswirtschaften, bei denen das Wagnis des Marktes stark eingeschränkt oder gar nicht mehr vorhanden ist. Das erstere trifft auf die Erwerbswirtschaften zu, die für einen bestimmten Abnehmerkreis (feste Kundschaft) oder für einen örtlichen und daher leicht übersehbaren Kundenkreis tätig sind; das letztere ist der Fall, wenn eine Erwerbswirtschaft mehr oder weniger ohne Wettbewerb dasteht, also ein Monopol am Markt besitzt. In beiden Fällen kann man nicht gut von einem Wagnis sprechen, das so stark in die Erscheinung träte, daß man nur dieserhalb diese Wirtschaften als Unternehmung bezeichnen müßte. Natürlich bleibt das letzte Wagnis (der Wirtschaft überhaupt) bestehen, daß der feste Kundenkreis oder das Monopol eines Tages eine Änderung erfahren kann. Der andere Einwand ist, daß der Sprachgebrauch den kleinen Erwerbswirtschaften, bei denen das Wagnis für sich gesehen nur gering ist, nicht die Bezeichnung Unternehmung beilegt, wie z. B. dem Schuhmachermeister, der allein oder mit einem Gehilfen Schuhe auf Bestellung anfertigt, oder der Gemüsehändlerin, die in ihrem kleinen Laden für die Straßennachbarn Waren feilhält. Hiernach würden nur die großen Erwerbswirtschaften als Unternehmungen zu gelten haben. Doch würde diese Abgrenzung auch dort wieder versagen, wo ein Wagnis nicht oder in keinem Verhältnis zur Größe der Erwerbswirtschaft besteht, wie z. B. bei den Monopolwirtschaften.

Auf ein anderes Merkmal, durch das die Unternehmung im Bereiche der Wirtschaft gekennzeichnet werden soll, weist Schmöller hin: nur die selbständige Erwerbswirtschaft ist als Unternehmung anzusehen. Mit selbständiger Erwerbswirtschaft ist hier nicht die oben erwähnte Unterscheidung im Sinne von ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen gemeint, sondern es ist an die Loslösung der Erwerbswirtschaft von dem Haushalt gedacht (wie sie begrifflich von uns im I. Abschnitt vorgenommen worden ist). Unter selbständiger Erwerbswirtschaft versteht Schmöller vielmehr die tatsächliche Trennung von Wirtschaft und Haushalt. Auch Sombart sieht in der „Verselbständigung des Geschäfts“ den Wesenskern der Unternehmung. Es bleibt jedoch bei beiden Hinweisen offen, worin das Merkmal der Selbständigkeit zum Ausdruck kommt.

Auf den entscheidenden Gesichtspunkt hat Liefmann hingewiesen, wenn er sagt, daß eine Unternehmung dort vorliege, wo über das der Wirtschaft gewidmete Vermögen eine besondere Rechnung geführt und ein Rentabilitätsvoranschlag aufgestellt wird. Auf diese Weise wird der Haushalt oder das sonstige Vermögen der Wirtschaftspersonen rechnungsmäßig von dem Vermögen der Wirtschaft getrennt und letzteres dem Wagnis und dem Gewinn gegenübergestellt. In den beiden Beispielen des Schuhmachers und der Händlerin geht beides: Wirtschaft und Haushalt vollkommen ineinander über. Die Einnahmen, einerlei ob aus dem Verkauf von Schuhen und Lebensmitteln oder aus Zinsen von erspartem Vermögen stammend, fließen ohne Unterschied ihrer Herkunft in die Kasse; aus dieser Kasse werden die Ausgaben bestritten: Unterhalt, Anschaffungen, Unterstützungen, Geschenke,

Ersparnisse. Dazu entnimmt die Händlerin aus ihren Vorräten im Laden die Lebensmittel für den eigenen Haushalt, bringt der Schuhmacher das eigene Schuhzeug und das seiner Familienmitglieder in Ordnung. Der zu irgendeiner Zeit vorhandene Kassenbestand stellt einen Geldbetrag dar, der das Ergebnis der Wirtschaft und der Haushaltsführung und sonstiger Geldvorgänge (Anschaffungen, Lotteriegewinne, Ersparnisse) ist. Demgegenüber stellt die Unternehmung eine genaue Geldrechnung über die Vorgänge in der Erwerbswirtschaft auf, aus der die Höhe des der Wirtschaft gewidmeten Vermögens sowie dessen Veränderungen — das Mehr oder Weniger — genau zu erkennen ist.

In dieser rechnungsmäßigen Verselbständigung der Erwerbswirtschaft wollen auch wir das Kennzeichen für die (Wirtschafts-) Unternehmung erblicken. Dann ist die Unternehmung eine besondere Form der Erwerbswirtschaft. Das ist im folgenden noch näher zu erläutern.

3. Die kapitalistische Unternehmung. Wir bezeichnen den Gütervorrat, über den eine Person verfügen kann, als Vermögen. Die Güter, die erforderlich sind, um eine gegebene Wirtschaft, z. B. die Erwerbswirtschaft eines Händlers, durchzuführen, nennen wir Wirtschaftsvermögen. Weitergespannt ist der Begriff des Erwerbsvermögens; es ist das Vermögen, das dem Erwerb dient, also z. B. das Geldvermögen, das verliehen wird und einen Ertrag (Zins) abwirft. Das Erwerbsvermögen wird mit Rücksicht auf das Erwerbsmerkmal als Kapital bezeichnet. Kapital in diesem Sinne ist also eine Eigenschaft, die nicht dem Vermögen als solchem und daher auch nicht den einzelnen Gütern anhaftet, sondern diesen Dingen in dem Augenblick beigelegt wird, wenn sie dem Erwerb dienen. Somit ist Kapital alles, was einen Ertrag abwirft. Man spricht von einer Kapitalanlage, wenn jemand sein Vermögen in ertragbringenden Werten anlegt, wie z. B. in Grundstücken, Wertpapieren u. dgl., von Geschäftskapital, wenn das Vermögen einem „Geschäft“ zwecks Ertragerzielung gewidmet wird. Eine Gemäldesammlung oder ein Park sind gewöhnlich nicht als Erwerbsvermögen anzusprechen; wohl stellen sie Vermögen schlechthin dar. Doch kann dieses Vermögen zum Kapital werden, wenn die Absicht besteht, den Park oder die Gemälde gegen Entgelt besichtigen zu lassen oder bei ihrer späteren Veräußerung Gewinne zu erzielen.

Wir haben oben die rechnerisch selbständige Erwerbswirtschaft als Unternehmung bezeichnet. Das einer solchen Unternehmung gewidmete Kapital ist das Unternehmungskapital. Die hierüber geführte Rechnung wollen wir die Kapitalrechnung nennen. Somit können wir sagen: das entscheidende Merkmal für die Abgrenzung der Unternehmung von den sonstigen Wirtschaften ist die Kapitalrechnung. Es ist daher noch erforderlich, diese Kapitalrechnung ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach kurz zu kennzeichnen. Sie wird im zweiten Buche, das sich in ausführlicher Weise mit dem Kapital beschäftigt, in ihren Einzelheiten zur Darstellung kommen.

Die Kapitalrechnung besteht aus drei Teilen, die zwar ihrem Wesen nach recht verschieden sind, aber doch eng zusammengehören und sich gegenseitig ergänzen. Am Anfang steht die sog. Buchhaltung, die über die Geschäftsvorfälle Buch führt. Genauer: die — ausgehend von den Geldeinnahmen und -ausgaben — die Veränderungen des Vermögens nach Menge und Wert in einer mit besonderer Technik ausgestatteten Rechnung verzeichnet. Wenn diese Rechnung so gestaltet wird, daß sie das zu Beginn der Wirtschaft eingelegte Kapital, die laufenden Veränderungen des Kapitals, also auch die in Geld ausgedrückten Gewinne (oder Verluste) erfaßt, dann bildet eine solche Buchhaltung das Mittel, um das Merkmal der Unternehmung: die rechnerische Verselbständigung zu gewährleisten. Diese Leistung wird insbesondere von der doppelten Buchhaltung erbracht; somit trifft das zu, was ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre von der Buchhaltung sagt: daß die

doppelte Buchhaltung zum Wesensmerkmal der Unternehmung gehöre (Sombart).

Zur Durchführung der Gewinnermittlung bedient sich die Buchhaltung des Inventars und der Bilanz, über die ebenfalls später das Nähere zu sagen sein wird. Hier handelt es sich nur um die Feststellung, daß Buchhaltung und Bilanz den ersten Teil der Kapitalrechnung ausmachen, die die Unternehmung benutzt, um das Vermögen der Unternehmung — Kapital — rechnerisch von dem sonstigen Vermögen des Wirtschaftseigners zu trennen. Wohl können Übergänge aus dem einen Vermögen in das andere und umgekehrt erfolgen; sie werden jedoch in der Buchhaltung der Unternehmung genau erfaßt. Und selbstverständlich ist, daß der Wirtschaftseigner auch für sein sonstiges Vermögen eine Buchhaltung nach kaufmännischer Art einrichten kann und wird, besonders dann, wenn er mit der Einrichtung einer solchen aus seiner Wirtschaft vertraut ist.

Den zweiten Teil bildet die Umsatzrechnung. Sie besteht aus der sog. Kosten- und der Rentabilitätsrechnung. In der Kostenrechnung wird der Nachweis versucht, was die Herstellung eines Gutes an Aufwendungen verursacht — gekostet — hat. Aus einem Vergleich der aufgewendeten Kosten mit dem erzielten Preis erzieht die Unternehmung, ob ein Stückgewinn (oder -verlust) entstanden ist. Wenn die Summen der Stückgewinne (-verluste), die während eines bestimmten Zeitraumes (Umsatz) entstanden sind, in Beziehung gebracht werden zu dem Unternehmungskapital, dann liegt die Rentabilitätsrechnung vor, die für die Unternehmung von entscheidender Bedeutung ist. (Daß sich die Unternehmung außerdem des Rechnungsmittels der Statistik bedient, um durch besondere Verarbeitung und Gruppierung der sich aus der Buchhaltung und Kostenrechnung ergebenden Ziffern zweckentsprechende Unterlagen für die Gestaltung der Unternehmungstätigkeit zu gewinnen, soll hier nur nebenbei erwähnt werden.)

Den dritten Teil der Kapitalrechnung stellt endlich der Voranschlag dar. Er bezieht sich sowohl auf die mutmaßlichen Kosten des einzelnen Stückes, das hergestellt und abgesetzt werden soll (Vorkalkulation oder Selbstkostenrechnung), als auch auf die Abschätzung des zu erwartenden Umsatzes und des sich unter Zugrundelegung der zu erwartenden Preise ergebenden Umsatzgewinnes. Indem der voraussichtlich zu erwartende Gewinn in Beziehung zu dem in der Unternehmung eingebrachten oder einzubringenden Kapital gesetzt wird, entsteht der Rentabilitätsvoranschlag, der nicht nur der Errichtung einer jeden Unternehmung zugrunde gelegt wird, sondern auch der Unternehmung in jedem Augenblick ihres Daseins zugrunde liegt — oder liegen sollte. Die Verbundenheit der Voranschlagsrechnung mit der Buchhaltung (Bilanz) und der Kostenrechnung liegt darin, daß erstere auf den Ergebnissen der letzteren aufbaut, die Ziffern der Vergangenheit in die Zukunft umzuformen sucht, um später die wirklichen (Ist-) Ziffern mit denen des Voranschlages (Soll) zu vergleichen usf.

So formt sich das Bild der (Wirtschafts-) Unternehmung: mit Hilfe der Wirtschaft eine Kapitalrente zu erzielen, der das Kapitalrisiko gegenübersteht, und Messung des Voranschlages und des Ergebnisses auf Grund einer eigentümlichen Kapitalrechnung, der kapitalistischen Grundrechnung, wie sie im zweiten Buche eingehend dargestellt wird. Es ist deshalb zutreffender, nicht von Unternehmung schlechthin zu sprechen, sondern die nähere, jetzt verständliche Kennzeichnung vorzunehmen: die kapitalistische Unternehmung (wie es in der Überschrift zu diesem Abschnitt geschehen ist).

Weil die kapitalistische Rechnung nicht immer richtig erkannt, hier und da sogar verkannt wird, so sei noch einmal ihr Wesen und ihre Bedeutung in folgender Weise dargetan. Für die Herstellung der werthabenden Güter sind Aufwendungen mannigfacher Art erforderlich: Arbeitskräfte, Stoffe, Werkzeuge, Maschinen,

Grundstücke, Gebäude usw. Für alles dieses ist Geld aufzuwenden. Aus dem Erlös für die abgesetzten Güter fließt das Geld für die gemachten Aufwendungen sofort oder nach und nach zurück. Hieraus werden von neuem die Aufwendungen bestritten, die wieder zu Gelderlösen führen und so fort in einem sich immer wiederholenden Kreislauf von Geld — Aufwendungen — Erlösen — Geld usw. In Höhe etwa der noch nicht zu Erlösen gewordenen Aufwendungen wird das durchschnittlich der Wirtschaft verbleibende Vermögen festzusetzen sein, das wir Kapital nennen, und das der Kapitalrechnung zugrunde liegt. Je günstiger das Verhältnis: Höhe des Kapitals zum erzielten Gewinn ist, um so höher ist die Rente, die das Kapital abwirft. Die Kapitalrechnung stellt somit den in Geld ausgedrückten Maßstab für den Vergleich von Aufwand und Erlös einer in Geld rechnenden Wirtschaft dar. Wir haben also in der Kapitalrechnung ein Mittel, das uns zeigt, ob die Wirtschaft nach dem wirtschaftlichen Prinzip geführt worden ist. Hierin liegt die große Bedeutung der Kapitalrechnung, die ganz unabhängig etwa ist von der Person des Wirtschaftseigners, also demjenigen, dem die Unternehmung zu eigen ist. Es ist nicht zu erkennen, ob es überhaupt ein besseres Mittel als eben diese auf Geld abgestellte Kapitalrechnung geben kann, um die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Natürlich müssen zwei Bedingungen erfüllt sein, damit die Kapitalrechnung ihre Aufgaben erfüllen kann, 1. daß sie richtig angewandt wird, und 2. daß das Geld, in dem gerechnet wird, nicht selbst seine Maßstäblichkeit eingebüßt hat.

Etwas anderes ist es mit den Werten, die der Kapitalrechnung zugrunde gelegt werden: die als Löhne gezahlten Kosten für die Arbeitskräfte, die als Anschaffungspreise für die Roh- und Hilfsstoffe verauslagten Kosten sowie die als Preise den Käufern abverlangten Erlöse. Diese Größen werden von den beteiligten Menschen bestimmt und müssen nach ihren besonderen Umständen beurteilt werden. Die Kapitalrechnung ist lediglich das technische Mittel, um den Vergleich zwischen Opfer und Nutzen im Bereich des Wirtschaftens zu vervollkommen. Die gesamtwirtschaftliche Aufgabe der Unternehmung besteht darin, die Wirtschaft so zu führen, daß ein gerechter Ausgleich zwischen allen beteiligten Personengruppen: Wirtschaftler, Mitarbeiter, Kapitalgeber und Käufer stattfindet, wobei sich die Unternehmung bewußt sein muß, daß sie — als eine besondere Form der Wirtschaft — wie diese eine Veranstaltung von Menschen für die Menschen einer Volksgemeinschaft darstellt.

Unternehmung und Recht. Es sei an dieser Stelle eine Einschaltung gestattet: zu sehen, in welcher Weise sich der hier entwickelte Begriff der Unternehmung im Recht darstellt. Das Handelsgesetzbuch (HGB.) behandelt im ersten Buch den Handelstand und im ersten Abschnitt die Kaufleute. Im § 1 wird näher ausgeführt, was im Sinne des HGB. als Kaufmann anzusehen ist, nämlich: wer ein Handelsgewerbe betreibt. Wir wollen einmal unterstellen, daß die in Absatz 2 des nämlichen § aufgezählten Geschäfte gleichbedeutend mit dem seien, was wir in dem folgenden Hauptteil B als Wirtschaftsbetrieb bezeichnen werden. Dann wäre der Eigner eines solchen Wirtschaftsbetriebes ein Kaufmann im Sinne des HGB.

Nach § 38 ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Für den Kaufmann besteht also eine gesetzliche Pflicht zur Buchführung, jener Rechnung, die wir als Merkmal der kapitalistischen Unternehmung bezeichnet haben. Noch deutlicher ist § 39, der davon spricht, daß jeder Kaufmann bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden sowie den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen hat. Er hat dann ferner für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz auszustellen. Hinzu kommen noch die §§ 40—47, die weitere Vorschriften über die Bilanz und die Handelsbücher bringen. Das HGB. stellt also für den, der ein Handelsgewerbe betreibt (in unserem Sinne einen Wirtschaftsbetrieb hat), die Pflicht zur ordnungsmäßigen Buchhaltung und jährlichen Bilanzziehung auf — das entscheidende Merkmal für die Abgrenzung der Unternehmung von der allgemeinen Erwerbswirtschaft, wie wir sie in 2 und 3 vorgenommen haben. Der Kaufmann, der nach § 1 ein Handelsgewerbe betreibt, ist gleichbedeutend mit der Unter-

nehmung im wirtschaftlichen Sinne. (Und es wäre vielleicht am Platze, bei einer Neugestaltung des HGB., das seinen Namen erhalten hat in einer Zeit, wo noch der Handel im Vordergrund stand, äußerlich zum Ausdruck zu bringen, daß das HGB. für Wirtschaftsbetriebe gilt und der Kaufmann in Wirklichkeit der Wirtschaftler ist.)

Natürlich ist diese Übereinstimmung zwischen Recht und der hier erfolgten Abgrenzung des Begriffs Unternehmung kein Zufall. Das Recht wollte den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen und einen Unterschied machen zwischen Wirtschaftsbetrieben, die Unternehmungen (Kaufleute) sind, und solchen, die es nicht sind. Das kommt deutlich im § 4 zum Ausdruck, wo es heißt: daß die Vorschriften über die Handelsbücher keine Anwendung finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Das sind die sog. Minderkaufleute (Kaufleute minderen Rechts), die gleichzustellen sind mit jenen Erwerbswirtschaften, die nicht (oder noch nicht) Unternehmungen sind. Sie führen keine gesonderten Rechnungen, und ihre Erwerbswirtschaft ist — rechnerisch — noch nicht vom Haushalt getrennt. Andererseits ist nach § 2 ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält, auch dann Kaufmann (Unternehmung), wenn kein Handelsgewerbe nach § 1 vorliegt. In diesem Falle müssen Bücher geführt und Bilanzen aufgestellt werden. Man beachte, daß hier der Gesetzgeber von einem gewerblichen Unternehmen spricht, das deshalb als Kaufmann anzusehen ist, weil es einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb hat. Hier finden wir das rechtliche Seitenstück zu unserem Zirkus, den wir oben als eine uneigentliche Wirtschaft bezeichnet hatten, weil er nicht wirtschaftliche Güter herstellt (kein Handelsgewerbe betreibt), sondern eine Veranstaltung zur Befriedigung der Schaulust mit Hilfe von wirtschaftlichen Verfahren ist.

Daß die Land- und Forstwirtschaft von den Vorschriften des HGB. ausdrücklich ausgenommen wird, ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit geschehen und hat nichts mit der Frage zu tun, ob die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe etwa Unternehmungen sind oder nicht.

Dagegen ist noch der Hinweis bedeutsam, daß die im HGB. in ausführlicher Weise behandelte Aktiengesellschaft stets als Kaufmann in dem Sinne anzusehen ist, und daß sie verpflichtet ist, Bücher zu führen und Bilanzen aufzustellen, noch mehr: letztere auch veröffentlichen muß. Also auch die denkbar kleinste Aktiengesellschaft, oder eine solche, die kein Handelsgewerbe nach § 1 betreibt (sondern einem anderen Zweck dient), ist im Sinne des Rechts immer Kaufmann, also Unternehmung in unserem Sinne. Und in der Tat: die Aktiengesellschaft ist eine ausgesprochene Unternehmung, was darin zum Ausdruck kommt, daß ein Grundkapital in bestimmter Höhe aufgebracht wird, daß dieses Grundkapital in Aktien eingeteilt wird, die über einen bestimmten Betrag lauten, daß eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung ausgeschlossen ist, daß der Gewinn verteilt werden soll und der Jahresgewinn in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden muß. Hier ist die Kapitalrechnung so stark in den Vordergrund gerückt, daß man die Aktiengesellschaft als die typische Form der kapitalistischen Unternehmung ansprechen kann.

Ähnlich ist es mit der der Aktiengesellschaft nachgebildeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.), die gleichfalls immer als Kaufmann (Unternehmung) anzusehen ist. Bemerkenswert ist, daß der Gesetzgeber das Merkmal der Größe bei 20000 RM Stammkapital als gegeben ansieht, indem er diesen Betrag als Mindestkapital vorschreibt. Ein Wirtschaftsbetrieb, der weniger als diesen Betrag als Vermögen aufweist, kann also über die G. m. b. H. nicht zur Unternehmung werden. Übrigens ist seit 1924 das Mindestkapital für Aktiengesellschaften auf 50000 RM festgesetzt worden.

Das HGB. gibt uns noch ein (rechtliches) Merkmal für die Unternehmung, das auch wirtschaftlich von Bedeutung ist: die Firma. Unter Firma ist zu verstehen: der Name, unter dem der Kaufmann (die Unternehmung) nach außen auftritt, Verträge abschließt, klagen und verklagt werden kann. Die Firma stellt die rechtliche Einheit der Wirtschaft dar. Sie ist zugleich der Ausdruck für die rechtliche Selbständigkeit — nicht immer zugleich der tatsächlichen Selbständigkeit des Wirtschaftlers (Kaufmann). Jedenfalls ist die Firma nur dem Kaufmann vorbehalten; Minderkaufleute haben keine Firma. Die Firma ist gegen Mißbrauch durch Eintragung in das Handelsregister geschützt. Der Kaufmann hat also ein Recht auf seine Firma. Sie kann mit dem Handelsgewerbe auf einen Dritten übertragen werden. Die rechtlichen Verhältnisse werden eingehend in den §§ 17—37 des HGB. geregelt.

Für die Unternehmung bedeutet die Firma noch mehr: sie wird in der Öffentlichkeit vielfach der Unternehmung selbst gleichgestellt, sei es, daß die dargebotenen Leistungen (Güter) durch die Firma gleichsam eine Marke erhalten (ob gut oder schlecht) oder die Unternehmung im ganzen in der Firma beurteilt oder bewertet wird (wie z. B. ihr Ruf, Kreditwürdigkeit). Das kann so weit gehen, daß die Firma noch ihren alten Klang haben kann, obwohl die Voraussetzungen für die Wertschätzung (Leistungen, Ruf usw.) nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang vorhanden sind.

Die Wertschätzung der Firma kann schließlich dazu führen, daß bei Übertragung des Handelsgewerbes auf einen Dritten die rechtliche Möglichkeit, hierbei auch die Firma zu

übertragen, in der Weise von Bedeutung wird, daß die Übertragung des Handelsgewerbes nur mit Übergang der Firma zustande kommt, oder daß die Höhe des Kaufpreises von dem Mitübergang der Firma abhängig gemacht wird. Doch sei hierbei auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, der vielfach zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat. Bei dem Übergang einer Unternehmung auf einen anderen Eigentümer kommt es vor, daß über die vorhandenen Vermögenswerte hinaus ein sog. Firmenwert bezahlt wird. Auf das Wesen dieses Firmenwertes wird im zweiten Buch zurückzukommen sein. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß dieser Firmenwert nicht vorgestellt werden darf als ein Wert, der lediglich aus der Firma als solcher abzuleiten ist oder für die Firma als solche festgesetzt wird oder werden könnte. Es wird zu zeigen sein, daß das, was man als Firmenwert zu bezeichnen pflegt, sich als Unterschied zwischen anderen Werten ergibt. (Vgl. 2. Buch: D.)

Endlich ist noch der Begriff: Geschäft klarzustellen. Das HGB. verwendet ihn nicht ganz eindeutig. So heißt es im § 1, Abs. 2: als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachfolgenden Arten von Geschäften zum Gegenstand hat: die Anschaffung und Veräußerung usw., dann weiter: die Geldwechslergeschäfte, die Geschäfte der Schlepsschiffahrtsunternehmungen, die Geschäfte der Kommissionäre usw. Hiernach könnte es scheinen, als ob mehr an den Abschluß bestimmter Handelsgeschäfte gedacht sei. Doch kann das wiederum nicht stimmen, da im dritten Buche des HGB. die Handelsgeschäfte besonders behandelt werden. Die Firma ist oben (§ 7) erklärt worden: als der Name, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt; im Widerspruch dazu heißt es im § 22: wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden erwirbt, darf für das Geschäft usw. Hier ist offenbar Geschäft gleich Wirtschaftsbetrieb gesetzt, d. h. für den Wirtschaftsbetrieb im Sinne des Kaufmanns (Recht) und im Sinne der Unternehmung (Wirtschaft).

In diesem Sinne verwendet auch Sombart den Begriff Geschäft, wenn er ausdrücklich betont, daß „mit der Verselbständigung des Geschäfts der Wesenskern der kapitalistischen Unternehmung“ getroffen wird. In der Praxis hat sich diese Auslegung noch nicht ganz durchgesetzt. Bei Geschäft denkt man vielfach noch an das Handelsgeschäft im engeren Sinne, d. i. das Geschäft des Händlers (im Gegensatz zu Gewerbebetrieb des Handwerkers oder der Fabrik). Es kommt jedoch auch die Bezeichnung Fabrikgeschäft vor. Diese Unstimmigkeiten sind geschichtlich zu erklären: weil der Handel und das Handelsgeschäft viel früher und stärker als der Gewerbebetrieb in die Erscheinung getreten sind, so bezog sich Geschäft eben in erster Linie auf das Handelsgeschäft (wie es ja auch heißt: Handelsgesetzbuch, Handlungsgehilfe). Man wird den tatsächlichen Verhältnissen am besten gerecht, wenn man mit Sombart an der Gleichsetzung von Geschäft und Unternehmung (in Übereinstimmung mit dem HGB.) festhält.

4. Das Gewinnstreben. Über das Gewinnstreben, das mit der Unternehmung verbunden ist, ist eine ausgedehnte, ja mancherorts recht zugespitzte Auseinandersetzung erfolgt. Man wirft der Unternehmung öde Profitsucht vor, meint, daß es ihr nur auf das Geldverdienen ankomme und möchte sie am liebsten mit Stumpf und Stiel ausrotten. Was ist an diesen Vorwürfen berechtigt und was geht an der Sache vorbei? Es sei ausgegangen von dem Satz, daß es im Wesen der Unternehmung liege, einen Gewinn, sogar einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, also viel Geld zu verdienen. Zunächst heißt möglichst hoher Gewinn nicht hoher Gewinn schlechthin. Wir haben gesehen, daß es bei der Unternehmung üblich ist, eine Rechnung aufzustellen, in der der Gewinn in Beziehung zum Kapital gesetzt wird. Worauf es in der Unternehmung also ankommt, ist: ein günstiges Verhältnis des Gewinnes zum Kapital, d. i. eine möglichst hohe Rente auf das in der Unternehmung verwendete Kapital zu erzielen. Auf die Höhe der Rente und nicht auf die Höhe des Gewinnes kommt es daher in erster Linie an. Ein niedriger Gewinn bei geringem Kapital kann eine höhere Rente bedeuten, als ein an sich hoher Gewinn bei hohem Kapital. (Der Gewinn der Ver. Stahlwerke A.-G. betrug im Jahre 1929/30 rund 35,66 Mill. RM, er bezog sich auf ein erkennbares (Gesamt-) Kapital von 1875 Mill. RM. Somit betrug die Rente nur 1,81 %. Haben die Ver. Stahlwerke A.-G. viel oder zuviel Geld verdient?) Der Satz: Streben nach möglichst hohem Gewinn ist also nur so aufzufassen, daß man sich ein Kapital von gegebener Größe hinzudenkt.

Was nun das Gewinnstreben als solches anlangt, so kann die Meinung von Sombart, daß letzteres mit der kapitalistischen Unternehmung aufgekommen sei, und man daher einen Schnitt zwischen kapitalistischer Epoche und nicht(vor-)

kapitalistischer Epoche machen müsse, wohl als widerlegt angesehen werden. Brentano, v. Below u. a. m. haben den Nachweis erbracht, daß es zu allen Zeiten und bei allen Völkern Menschen gegeben hat, bei denen das Streben nach Gewinn in besonderem Maße und in durchaus erkennbarer Weise ausgeprägt war. Es handelt sich also keineswegs um einen Trieb oder um eine Einstellung der Menschen, die erst in der neueren Geschichte aufgetreten sind. Hingegen ist es richtig, daß das Gewinnstreben in dem Augenblick mehr die Allgemeinheit ergreift und hier sowohl in die Breite als auch in die Tiefe geht, wo sich der Geldverkehr durchsetzt und dieser die Erwerbswirtschaft zur vollen Geltung bringt. In der Trennung von Bedürfnisbefriedigung und Wirtschaft und in der Einschiebung des Geldeinkommens zwischen Bedarf und Deckung liegt der Keim zum Gewinnstreben, d. h. ein solches Geldeinkommen zu erzielen, mit dem sich der einzelne eine reichliche Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse und darüber hinaus vieles andere zu sichern imstande ist. Die Ausbildung der Geldrechnung und des In-Geld-Denkens hat dann zu der besonderen Form der Erwerbswirtschaft geführt, die wir als kapitalistische Unternehmung kennengelernt haben. Bei dieser wird freilich das Gewinnstreben zum wesentlichen Merkmal, indem es sozusagen von der Person auf das Kapital der Unternehmung übertragen wird. Insofern hat Sombart recht, wenn er etwas scharf betont, die Unternehmung sei eine Geldfabrik.

Es ist jedoch zu beachten, daß die Unternehmung nur eine besondere Form der Erwerbswirtschaft ist, und daß die Erwerbswirtschaft darüber hinaus einen besonderen Inhalt hat: nämlich die Hervorbringung von Gütern für die Bedürfnisse der Menschen. Die Durchführung dieser Tätigkeit und das, was aus dieser Tätigkeit entspringt, fassen wir unter der Bezeichnung: Betrieb zusammen, mit dem wir uns im nächsten Abschnitt (III) zu beschäftigen haben. Hier sei nur auf das Doppel hingewiesen, das in dem Begriff und in der Praxis der Wirtschaft liegt: Form und Sache gleich Unternehmung und Betrieb. Die Unternehmung als Form der Wirtschaft denkt und rechnet in Geld; der Betrieb führt die Tätigkeit aus: stellt Güter her und sichert die Befriedigung von Bedürfnissen. Aus diesem Doppel entspringen viele Mißverständnisse, so etwa wenn gesagt wird, daß es in der Unternehmung nicht in erster Linie auf die Gewinnerzielung, sondern auf die Hervorbringung von Gütern ankommen müsse. Dem Ausspruch Sombarts, daß die Unternehmung eine Geldfabrik sei, ist also hinzuzufügen: und sie schließt einen Betrieb ein, der Güter von vielleicht besonderer Güte und Wichtigkeit herstellt. Oder: daß das, was sich im Betriebe ereignet, etwas anderes ist und demnach anders zu beurteilen ist, als das Gewinnstreben, das der Unternehmung anhaftet.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb (III) bedeutet daher Rentabilität der Unternehmung: die im Betriebe hergestellten Güter sind zu einem Preise abgesetzt worden, der einen Gewinn für das im Betriebe arbeitende Kapital ergeben hat. Indem die Käufer der Güter einen bestimmten Preis angelegt haben, bringen sie zum Ausdruck, daß sie dem erstandenen Gut einen entsprechenden Wert für die Bedürfnisbefriedigung zuerkennen haben. So ist die Rentabilität der Unternehmung nicht nur der Ausdruck dafür, daß mit einem bestimmten Kapital ein Gewinn erzielt worden, d. h. daß das Kapital erhalten geblieben ist und einen Überschuß geliefert hat, sondern sie besagt zugleich, daß mit Hilfe des Betriebes eine Befriedigung von Bedürfnissen stattgefunden hat. Es ist daher einseitig, immer nur auf den Gewinn und die Rentabilität hinzuweisen und nicht daran zu denken, daß hinter der Gewinnerzielung noch der andere Vorgang steht, nämlich, daß gleichzeitig Güter ihren Weg zur Bedürfnisbefriedigung gefunden haben.

Es ist weiter zu beachten, daß dem Gewinnstreben in der Praxis Schranken gezogen sind durch den freien Wettbewerb. Stellen sich bei einer Wirtschaft höhere Gewinne ein als sie

sonst üblich sind, so bedeutet dies einen Anreiz für andere Wirtschaften, an einer solchen Gelegenheit teilzunehmen. Sei es, daß neue Wirtschaften ins Leben gerufen werden oder bestehende Wirtschaften zu der Herstellung der gewinnverheißenden Güter übergehen; auf diese Weise kommt von selbst ein Ausgleich zustande, von dem zugleich die Käufer einen Vorteil haben können. Wenn von hohen Gewinnen die Rede ist, wird häufig auch übersehen, daß die Gewinne das Ergebnis einer riskanten Tätigkeit, eben einer Unternehmung, sind und daß an ihrer Stelle leicht hätten Verluste eintreten können. Anders liegen die Dinge freilich, wenn die Unternehmung dazu mißbraucht wird, den regelnden Wettbewerb am Markt auszuschließen und durch Verabredung hoher Preise ungerechtfertigte Gewinne einzuheimen (Kartelle, Monopole). Dann ist der Schuldige hier zu suchen und nicht in der Unternehmung als solcher.

Allerdings ist bei der kapitalistischen Unternehmung — noch mehr als bei der gewöhnlichen Erwerbswirtschaft — die Gefahr vorhanden, daß das sachliche Streben nach Gewinnerzielung auf die beteiligten Menschen so abfärbt, daß sie zu bloßen Geldverdienern werden, die in ihrem Betrieb nichts anderes als eben ein Mittel zum Geldverdienen sehen. Selbst wenn man die krassen Fälle, wo Wirtschaftsführer ihre Geldkrankheit vor Gericht öffentlich bekennen mußten, außer acht läßt, muß man feststellen, daß dieser kapitalistische Geist weite Kreise der Wirtschaft ergriffen hat und sich von hier aus auf das Gemeinschaftsleben ungünstig auswirkt. Doch tut man auch in dieser Beziehung der Unternehmung unrecht, wenn man ihr allein den Vorwurf macht, daß sie diese Entwicklung hervorgerufen habe; schuld sind die Personen, die sich mit ihrer Seele soweit von dem Gewinnstreben haben einfangen lassen, und diejenigen, die — ohne Zusammenhang mit dem Betrieb — verkünden, daß es in der Unternehmung allein auf das Geldverdienen ankomme.

Ähnliche Mißverständnisse unterlaufen bei der weiteren Streitfrage, daß es nicht auf den Gewinn, sondern auf die Wirtschaftlichkeit ankomme: oberstes Ziel der Wirtschaft solle nicht die Gewinnerzielung sein, sondern die Wirtschaft müsse nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit arbeiten. Es ist schon oben ausgeführt worden, daß dem Begriff der Wirtschaftlichkeit eine Bedeutung beigelegt wird, die mit seinem eigentlichen Sinn nichts zu tun hat, sondern ihm aus der Erfahrung gewissermaßen zugewachsen ist: das Prinzip des besten Weges zum besten Erfolg, ein Prinzip, das in allen Bereichen des menschlichen Lebens zur Anwendung gelangen kann. Diese Wirtschaftlichkeit ist bei der kapitalistischen Unternehmung gewahrt, wenn ein gegebener Gewinn mit verhältnismäßig geringem Kapital oder mit einem gegebenen Kapital ein hoher Gewinn erzielt worden ist. Soweit ist die Rentabilität der Ausdruck für die Wirtschaftlichkeit in der Unternehmung, wobei zu beachten ist, daß die ihr zugrundeliegenden Größen aus Preisen und Löhnen bestehen, die die Einkommen anderer Personen oder die Gewinne anderer Wirtschaften bilden oder berühren. Etwas anderes ist es mit der Wirtschaftlichkeit, die im Bereiche des Betriebes zu beobachten ist oder hier beobachtet werden sollte. Die Aufgabe des Betriebes ist die Herstellung jener Güter, die — von der Unternehmung gesehen — einen Geldüberschuß erbringen. Im Betriebe kommt es auf die beste Art an, diese Güter herzustellen: und das ist die Wirtschaftlichkeit im Betriebe. An diese Wirtschaftlichkeit hat man zu denken, wenn von Wirtschaftlichkeit schlechthin die Rede ist. Leider haben wir keinen besonderen Ausdruck für die Betriebs-Wirtschaftlichkeit, die der Unternehmungs-Wirtschaftlichkeit gleich: Rentabilität gegenübergestellt werden könnte. (Wir werden im nächsten Abschnitt hierauf noch einmal zurückkommen.)

Das Doppel der Wirtschaft (Unternehmung und Betrieb) löst auch den scheinbaren Widerspruch, der in der Theorie und Praxis bei Ford liegt, wenn dieser auf der einen Seite als Ziel der Wirtschaft den Dienst am Kunden predigt und auf der anderen Seite gerade er — einer der Höchstbesteuerten in USA. ist oder war. „Dienst am Kunden“ leistet sein Betrieb, der mit unerhört technischen und kaufmännischen Neuerungen ein Erzeugnis liefert, das weiten Anklang findet; „möglichst hoher Gewinn“ erbrachte seine Unternehmung, indem der Preis für das einzelne Auto nur insoweit gesenkt wurde, als es erforderlich war, um die Steigerung

des Absatzes herbeizuführen, bei dem der höchste Umsatzgewinn entstand (1922: 200 Mill. RM). Daran hindert auch nicht, daß Ford es als seine Aufgabe ansah, sich von fremden Geldgebern freizuhalten, indem er den verbliebenen Überschuß wieder zum Ausbau seiner Betriebe verwendete.

Es ergibt sich: die kapitalistische Unternehmung ist nur eine besondere Form der Erwerbswirtschaft, in deren ganzen Bereichen es darauf ankommt, Geldüberschüsse zu erzielen. Die Unternehmung ist jedoch nur die eine Seite dieser Erwerbswirtschaft; die andere Seite ist der Betrieb, der die Idee der Wirtschaft verwirklicht: die Bereitstellung von Gütern für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Diesem Ziel muß sich auch die Unternehmung einordnen, das heißt: sie muß ihr Streben nach Rentabilität in Übereinstimmung bringen mit der Wirtschaftlichkeit des Betriebs und einer sinnvollen Eingliederung in die Gesamtwirtschaft (vgl. C).

5. Der Unternehmer. Der Wirtschaftler, der seine Erwerbswirtschaft in der Form der Unternehmung betreibt, wird Unternehmer genannt. Er verwirklicht die geschichtlich gewordene Idee der Unternehmung und füllt diese mit Leben aus. Er ist hierbei an die besondere Form gebunden: Veranschlagung des Wirtschaftsvermögens in Geld, Verrechnung der Kosten und des Erlöses in Geld und Erzielung einer Verzinsung auf das — hier Kapital genannte — Wirtschaftsvermögen. Der Wirtschaftler als Unternehmer zieht seiner Wirtschaft sozusagen das Kleid der kapitalistischen Unternehmung an und hat in dieser Beziehung all die Überlegungen anzustellen, die wir im zweiten Buch: Der Wirtschaftsbetrieb als Wirtschaft (Unternehmung) behandeln wollen. Er hat überdies, wie soeben erwähnt worden ist, die Aufgabe, die von ihm geführte Unternehmung sinnvoll, d. h. mit Rücksicht auf alle Beteiligten, in die Gesamtwirtschaft einzufügen. Mit diesen Aufgaben ist der Wirtschaftler zum Unternehmer geworden.

Wie die Unternehmung nur eine besondere Form der Wirtschaft ist und jede Wirtschaft, gleichviel welche Form sie hat, betrieben wird, also einen Betrieb darstellt (vgl. III), ebenso hat der Wirtschaftler dieses Doppelgesicht: er ist Wirtschaftler (Unternehmer) und zugleich Händler oder Industrieller oder Bankier oder etwas anderes. Als solcher gestaltet er den Betrieb der Wirtschaft nach seinen Plänen und seinem Willen. Mit dem Wirtschaftler (Unternehmer) als Gestalter und Führer des Betriebes wollen wir uns im dritten Buch beschäftigen. Dort kommen wir auf die Menschen im Betrieb zu sprechen, welche Tätigkeit sie auszuüben haben und wie sie zum Betriebe stehen. Wir können uns den Unternehmer nur als handelnden Menschen vorstellen und ihn nur in seiner Einheit: Unternehmer und Betriebsführer und in der Zugehörigkeit zum Betriebe begreifen.

III. Der Betrieb.

1. Wesen und Begriff. Wir haben uns in I und II bemüht, zu erkennen, was unter Wirtschaft zu verstehen ist, besser: für unsere Zwecke darunter verstanden werden soll: die auf die Bereitstellung von Gütern für die Befriedigung äußerer Bedürfnisse gerichtete menschliche Tätigkeit (und nicht die Bedürfnisbefriedigung als solche). Der Gegenstand unserer Darstellung ist der Wirtschaftsbetrieb; wir haben also noch zu erklären, was Betrieb der Wirtschaft bedeuten soll. Da das Wort Betrieb ebenfalls in verschiedenem Sinne gebraucht wird, ist es notwendig — hoffentlich nun endgültig —, die Bedeutung desselben klarzustellen. Wenn man von dem Worte selbst ausgeht, so ist Betrieb abgeleitet von betreiben, wie sich das Wort Wirtschaft von wirtschaften herleitet. Betreiben heißt soviel wie: etwas in Angriff nehmen, durchführen, zu einem Ende bringen, einen in Aussicht genommenen Zweck verwirklichen. So kann man alles mögliche betreiben: Sport, Geselligkeit, Spiel, Wirtschaft, Kunst, Bildung, Rechtspflege, Gottesdienst;

also im ganzen Bereich der menschlichen Betätigungen gibt es ein Betreiben und demzufolge auch einen Betrieb: Spielbetrieb, Sportbetrieb, Geselligkeitsbetrieb — und einen Wirtschaftsbetrieb. Auch der Haushalt, den wir als außerhalb der Wirtschaft stehend gekennzeichnet hatten, wird betrieben; es gibt also auch einen Haushaltsbetrieb.

Dieser Ausgangspunkt ist deshalb wichtig, weil — wie aus vorstehendem ersichtlich ist — das Wort Betrieb zwar auf ein Tätigwerden hinweist, aber das Wort für sich noch nicht schon sagt, worauf sich die Veranstaltung bezieht, ob auf den Sport, das Spiel, den Haushalt oder die Wirtschaft. Das bedeutet, daß man aus dem Wort Betrieb allein nicht das Anwendungsgebiet des Betriebes ableiten kann; es sei denn, daß man eben das Betreiben aller menschlichen Tätigkeiten ins Auge faßt. (Das ist zu beachten, wenn man das Wort Betrieb zur Abgrenzung oder Inhaltsbestimmung einer Wissenschaft machen will: Betriebswissenschaft, Betriebslehre, Betriebswirtschaftslehre; vgl. D). Nun läßt sich allerdings nicht leugnen, daß auch der Sprachgebrauch das Wort Betrieb nicht einheitlich verwendet. So ist es insbesondere üblich (geworden!), eine bestimmte Art der menschlichen Veranstaltung als Betrieb zu bezeichnen, z. B. die Werkstatt, in der sich das Be- oder Verarbeiten von Stoffen vollzieht. Hier wird der Betrieb als eine technische Veranstaltung gesehen, die unter Umständen sogar außerhalb der Wirtschaft (in wissenschaftlichen Versuchsanstalten) vor sich gehen kann. Techniker und Ingenieure fassen mit Vorliebe das Wort Betrieb in diesem (technischen) Sinne auf.

Angesichts der Vielgestaltigkeit in der Verwendung des Wortes Betrieb kann es schließlich nicht wundernehmen, wenn es vorkommt (und empfohlen wird), das Wort Betrieb einfach dem Begriff: Wirtschaft gleichzusetzen. Dann sollen Wirtschaft und Betrieb (und ebenso: Unternehmung und Betrieb) nur zwei verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Sache sein. Eine solche Gleichsetzung bedeutet sicherlich eine Vereinfachung (sonst umständlicher) Auseinandersetzungen; mit ihr ist aber eine arge Vergewaltigung der Sprache und eine solche Verschüttung von Erkenntnismöglichkeiten verbunden, daß man von dieser Gleichsetzung dringend abraten muß. Denn wie die Wörter Wirtschaft und Betrieb sprachlich grundverschieden sind, so auch ihr Inhalt und ihre Bedeutung.

Betrieb kommt von betreiben; in betreiben liegt die bewußte, daher geordnete Ausführung einer Tätigkeit. Betrieb ist geordnete, zweckbewußte, planmäßige Durchführung einer Tätigkeit (des Spiels, des Sports, der Geselligkeit, des Haushaltes). Auch das Wirtschaften, die Wirtschaft, schließt ein Betreiben, eine geordnete, planmäßige Tätigkeit ein, wenn die Wirtschaft vollzogen werden soll; auch die Wirtschaft wird betrieben, stellt insofern einen Betrieb dar, eben den Wirtschaftsbetrieb, zum Unterschied von Spiel-, Sport-, Haushalts- usw. Betrieb. Wenn wir von Betrieb der Wirtschaft sprechen, so denken wir an die Veranstaltungen, die erforderlich sind, um das, was die Wirtschaft bezweckt, in die Tat umzusetzen, denken wir an die Menschen, die die Wirtschaft verwirklichen, an die Tätigkeit als solche, ihre Art, Durchführung, Gestaltung, an alles das, was der Mensch in Verfolg seiner Wirtschaft unternimmt, um seine Überlegungen, Pläne, Absichten zur Durchführung zu bringen. Wirtschaft ist dann dieser Wirtschaftsbetrieb, gesehen als der Vollzug des Werteschaffens. In diesem Sinne ist Betrieb mehr als der technische Teil des Wirtschaftsbetriebes, mehr als Werkstatt und als Büro; Betrieb ist die ganze Wirtschaft, soweit sie eben betrieben wird, ist die Durchführung dieser Wirtschaft. (Man könnte in Vergleich sagen: Wirtschaft ist das Leben, Betrieb der Körper, durch den das Leben vollzogen wird.)

Wirtschaftsbetrieb soll daher heißen: Wirtschaft und Betrieb, und zwar diese und jene Wirtschaft mit diesem und jenem Betrieb. Wenn es eine Hauswirtschaft, eine Tauschwirtschaft und eine Erwerbswirtschaft gibt oder gegeben hat,

ebenso gibt es einen Betrieb dieser Wirtschaften: einen Haus- oder Tauschwirtschaftsbetrieb und einen Erwerbswirtschaftsbetrieb. Auch die kapitalistische Unternehmung wird betrieben; es gibt also einen Betrieb der Unternehmung. Immer handelt es sich darum, einmal eine bestimmte menschliche Tätigkeit als Wirtschaft zum Zwecke der Güterbeschaffung zu erkennen, und das andere Mal darum, zu sehen, wie die Menschen diese Tätigkeit ausüben, wie sie die Wirtschaft veranstalten. Die Einheit ist die menschliche Tätigkeit, die sich als Wirtschaft, d. h. nach ihrem inneren Sinn darbietet und zugleich als Betrieb in die Erscheinung tritt, durch den dieser Sinn verwirklicht wird. (Nach dieser Ordnung ist die vorliegende Darstellung der Lehre von dem Wirtschaftsbetrieb in Angriff genommen: der Wirtschaftsbetrieb als solcher [1. Buch], der Wirtschaftsbetrieb als Wirtschaft [2. Buch] und der Wirtschaftsbetrieb als Betrieb [3. Buch].)

2. Die Betriebsmerkmale. Der Betrieb ist planmäßige Gestaltung der Wirtschaftstätigkeit durch den Menschen. Mit seiner Hilfe sollen die Güter hergestellt werden, die der Wirtschaft, dem Werteschaffen entsprechen. Bei der Wirtschaft handelt es sich, wie gezeigt worden ist, darum: die eigenen oder fremden Bedürfnisse zu erkennen, den Wertevergleich zwischen Nutzen und Opfer vorzunehmen, zu überdenken, wie das Gut der Bedürfnisbefriedigung zugeführt werden kann. Von der Wirtschaft her ergeben sich die Unterscheidungen: Stammes- und Hauswirtschaft, Tauschwirtschaft und Erwerbswirtschaft, wie sie in I und II besprochen worden sind. Wenn wir dagegen die Durchführung der Wirtschaftstätigkeit, also den Betrieb, betrachten, so treten uns andere Eigentümlichkeiten entgegen, nach denen wir Unterscheidungen vornehmen können. Die folgenden vier Merkmale kennzeichnen den Betrieb: 1. die Aufgabe: das zu erstellende Gut, 2. der Mensch, 3. die Organisation und 4. die Wirtschaftlichkeit.

Im Anfang und im Mittelpunkt des Betriebes steht der Mensch, der mit seiner Vernunft den Plan für die auszuführende Tätigkeit entwirft, die Anordnung trifft, wie und mit welchen Mitteln die Stoffe zu Gütern werden sollen, der den angeordneten Vollzug der Tätigkeit überwacht und schließlich prüft, ob alles wohl getan ist, d. h. dem Gedanken der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen worden ist. Menschen, Gut, Organisation und Wirtschaftlichkeit sind die vier Grunddinge, die in jedem (Wirtschafts-) Betrieb in Zusammenklang gebracht werden müssen, wenn der Erfolg gesichert sein soll.

Da ist zunächst der Mensch selbst mit seinen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften, mit seinem Wissen und Können, seiner Herkunft und seinem Willen, der den Betrieb gestaltet, ordnet und mit Leben versieht. Wie diese Kunst bei den einzelnen Menschen — früher und heute, hier und dort — in verschiedener Weise anzutreffen ist, so erhalten die Betriebe von hier aus auch ihre erste grundlegende Gestaltung: Die Absonderung der Wirtschaftsbetriebe nach den besonderen Fähigkeiten der Menschen, beispielsweise ob es sich um die Ausübung der Jagd oder um die Anfertigung von Töpferwaren handelt, ob jemand Schuhmacher oder Geigenbauer sein will; es entsteht eine Aufspaltung der Betriebe in soviel Arten, wie es menschliches Können gibt, wobei freilich stets der Gesichtspunkt zu wahren ist, daß das auf diese Weise zustande kommende Gut auch den ihm für die Bedürfnisbefriedigung zuerkannten Wert erhält. Wird der aus dieser Absonderung entstandene Wirtschaftsbetrieb verselbständigt, so treten in jedem dieser Betriebe wieder jene vier Grunddinge auf, die oben vermerkt worden sind.

Die Aufgabe des Betriebes besteht darin, mit Hilfe der von der Natur gebotenen Stoffe und Kräfte solche Güter herzustellen, die der Befriedigung menschlicher Bedürfnissen dienen. Auch vom Stoff geht eine Aufspaltung der Betriebe aus, wobei der Stoff häufig eine solche Schwerkraft besitzt, daß sich die menschlichen Fähigkeiten wohl oder übel ihm anpassen müssen. Das Vorkommen von Kohle, das

Vorhandensein von fruchtbarem Boden, das Abbauen von Erzen, Steinen, Holz usw. gestalten die Betriebe nicht nur danach, ob sie sich mit diesem Stoff befassen sollen, sondern auch nach der Richtung hin, wie die Tätigkeit an diesem Stoff am besten zu gestalten ist. Auf diese Weise entstehen die Kohlen-, Eisen-, Holz-, Textil- usw. Betriebe. Zum Stoff gehört ferner die Frage, wie der Stoff behandelt wird: mit der Menschenhand, einem von Menschenhirn erdachten und von Menschenhand gefertigten Werkzeug oder mit einem selbsttätigen Werkzeug, der Maschine. So unterscheiden wir Handbetriebe, Werkzeugbetriebe und Maschinenbetriebe, je nachdem, ob Werkzeuge oder Maschinen im Betrieb verwendet werden oder nicht, wobei zu beachten ist, daß Werkzeuge und Maschinen die menschliche Handarbeit nicht gänzlich überflüssig machen. Zum Stoff gehören endlich die Kräfte, die von dem Menschen in den Dienst des Betriebes gestellt werden können: Wind, Wasser, Dampf, Elektrizität, die gleichfalls wieder Betriebe formen, abgrenzen und selbstständigen.

Auch die zu erstellende Leistung, das wertvolle Gut, wirkt auf die Gestaltung des Betriebes ein. Die bunte Mannigfaltigkeit der Halb- und Fertigerzeugnisse spiegelt die Vielfältigkeit der menschlichen Bedürfnisse wider, die die Wirtschaft zu befriedigen sich zum Ziel gesetzt hat. Fast unübersehbar ist die Zahl der verschiedenen Betriebe, wollte man nach der Art der hergestellten Güter eine Aufzählung vornehmen: man denke nur an die Gegenstände, die allein in einem Warenhaus zum Verkauf ausgelegt sind. Doch lassen sich nach zwei Richtungen hin grundlegende Unterscheidungen vornehmen: erstens spricht man von Verbrauchsgüterbetrieben, die solche Güter herstellen, die dem unmittelbaren Verbrauch dienen (vgl. oben), und von Produktionsgüterbetrieben, die solche Güter herstellen, die in anderen Wirtschaften zur Herstellung von Gütern verwendet werden. Über ihr — wichtiges — gesamtwirtschaftliches Zusammenwirken wird unter C noch zu sprechen sein. Die andere Einteilung knüpft an die Art und Weise an, wie die Güter an die Bedürfnisbefriedigung herangebracht werden: die Handelsbetriebe schieben sich als Zwischenglieder zwischen herstellende Wirtschaft und Verbrauch ein; die Verkehrsbetriebe übernehmen die Beförderung der Güter von der Wirtschaft zum Verbrauch; die Bankbetriebe befassen sich mit dem Geld- und Kapitalverkehr; so bleiben als letzte Gruppen die eigentlichen Stoffbetriebe, die Landwirtschafts- und Bergbaubetriebe sowie die Gewerbebetriebe, die die Stoffe bearbeiten und verarbeiten. Die Leistungen in diesen fünf Gruppen von Betrieben sind so artverschieden, daß gerade diese Gliederung tiefe Furchen in der Gesamtwirtschaft gezogen hat. Unter B wird davon noch eingehend zu sprechen sein; hier kommt es nur darauf an, zu zeigen, zu welchen Einteilungen man gelangt, wenn man von dem Wirtschaftsbetrieb als Betrieb ausgeht (im Gegensatz zum Wirtschaftsbetrieb als Wirtschaft).

In besonderer Weise wirkt der dritte Grundbestandteil: die Organisation auf die Gestaltung der Betriebe ein. Wir verstehen unter Organisation die zweckmäßige Gestaltung des Ablaufes der betrieblichen Tätigkeit, die beste Aufteilung der zu leistenden Arbeit und Wiederausammenfassung zum Ganzen. Es zeigt sich, daß gewöhnlich die Aufteilung so erfolgt, daß in sich geschlossene Einheiten gebildet werden, die ihre Abgrenzung nicht nur in der Art der zu leistenden Tätigkeit, sondern auch darin finden, daß der Ablauf der Arbeit von einer Stelle aus erdacht, übersehen oder nachgeprüft werden kann. So kann innerhalb eines Wirtschaftsbetriebes eine ganze Anzahl solcher betrieblicher Einheiten entstehen, und es ist bezeichnend, daß diese abgespaltenen Teile wieder die Bezeichnung Betrieb tragen. Genauer wäre es, zu sagen: Unter- oder Teilbetriebe. Dann kann ein (Wirtschafts-)Betrieb aus einem einheitlichen Betrieb oder aus mehreren (Teil-)Betrieben bestehen. Im ersteren Falle deckt sich der Wirtschaftsbetrieb mit der

Wirtschaftseinheit; im letzteren Falle ist die Wirtschaftseinheit zwar ein einheitlicher Wirtschaftsbetrieb, der aber nach der betrieblichen Seite in verschiedene Teilbetriebe aufgelöst worden ist.

Das vierte Betriebsmerkmal ist die Wirtschaftlichkeit. Damit hat es folgende Bewandnis: Wir haben oben gesehen, daß sich das wirtschaftliche Prinzip im Betrieb herausgebildet, entwickelt und vervollkommen hat. Mit möglichst geringem Aufwand (zum mindesten an Kräften und Arbeit) die zum Lebensunterhalt erforderlichen Güter zu erlangen, wird sicherlich schon in primitiven Wirtschaftsbetrieben ein gern befolgter Grundsatz gewesen sein. Natürlich ist es möglich, daß unter bestimmten Verhältnissen dieser Grundsatz vernachlässigt werden konnte, ohne daß sich Nachteile für den Wirtschaftsbetrieb daraus ergeben mußten (Sklavenarbeit, Fruchtbarkeit der Südländer). Es ist ebenso sicher, daß auch aus andern Gründen eine Vernachlässigung des wirtschaftlichen Prinzips hier und dort Platz greifen konnte, so wenn mit einer gewissen Verschwendung eine spielerische oder künstlerische Freude verknüpft war (Handwerker des Mittelalters). In dem neuzeitlichen Wirtschaftsbetrieb zwingen hingegen der Wettbewerb und die Natur der Erwerbswirtschaft zur möglichst vollkommenen Anwendung des wirtschaftlichen Prinzips gerade im Betrieb. Es gilt, sowohl die Einrichtungen des Betriebes, als auch die Verfahren so zu gestalten, daß die Güterherstellung aufs beste vor sich gehen kann. Das erfordert schnellste und richtige Erkenntnis des Wirtschaftlichkeitsgrades (Messung der Wirtschaftlichkeit). Durch die Gestaltung des Aufwandes — Kosten — steht überdies die Wirtschaftlichkeit des Betriebes in enger Beziehung zur Rentabilitätsberechnung, zur Wirtschaftlichkeit der Unternehmung.

Ein letzter Gesichtspunkt ist noch hervorzuheben, der zugleich dazu dienen soll, einen oben abgebrochenen Gedankengang zu Ende zu führen. Es ist dort auf die Gefahr hingewiesen worden, die darin liegt, daß das Gewinnstreben, das zum Wesen der kapitalistischen Unternehmung gehört, so auf den Wirtschaftler abfärben kann, daß dieser zum bloßen Geldverdiener herabsinkt und dementsprechend die Größen seiner Kapitalrechnung zu beeinflussen sucht. Durch die Ausführungen über den Betrieb und seinen Inhalt dürfte jetzt klar geworden sein, daß der Wirtschaftler nicht bloß Vollzieher der kapitalistischen Unternehmung, sondern zugleich Gestalter und Leiter seines Betriebes ist. In dieser seiner Eigenschaft empfindet er Freude an seiner Arbeit, an der Formung seines Werkes wie an den Gütern, die er in seinem Betriebe herstellt. Er lebt in der Organisation seines Betriebes, arbeitet an dessen Vollendung und Vergrößerung (für die er die Überschüsse seiner Unternehmung verwendet). Er empfindet Genugtuung darüber, daß er sich im Wettbewerb mit seinen Mitbewerbern durchsetzt, daß seine Güter bei den Abnehmern Anklang finden. Er ist stolz auf das Ansehen, das er sich bei seinen Mitarbeitern sowie in der Öffentlichkeit und bei seinen Mitbürgern verschafft — alles dieses ist etwas anderes als bloßes Geldverdienen. Der Betrieb bietet somit ein gutes Gegengewicht gegenüber dem Gewinnstreben, das dem Wirtschaftler durch die Verfassung der Gesamtwirtschaft aufgezwungen wird.

3. Der Wirtschaftsbetrieb. Nachdem wir gesehen haben, was die Wirtschaft ist und was sie bedeutet, sowie, was unter Betrieb zu verstehen ist, ist es nunmehr erforderlich, die Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse vorzunehmen. Wir haben betont, daß Wirtschaft und Betrieb zwei verschiedene Seiten einer und derselben Sache sind, der Münze vergleichbar, die auf der einen Seite das Hoheitszeichen, auf der anderen Seite die Angabe über ihren Wert trägt. Die gemeinsame Sache (die Münze) ist der Wirtschaftsbetrieb, von dem wir ausgegangen sind und dessen beide Seiten wir jetzt kennengelernt haben. In dem nachfolgenden Schaubild sollen die Ergebnisse nochmals bildlich zum Ausdruck gebracht werden (siehe nebenstehendes Schaubild).

Aus dem Schaubild ist zu ersehen: W B ist der Wirtschaftsbetrieb schlechthin. Wie die Wirtschaft W ewig ist, so auch der Betrieb B. Keines ist ohne das andere denkbar: solange die Menschen Bedürfnisse haben und ihnen kein neues Paradies

beschert wird, haben sie eine Wirtschaft W nötig, die in einem Betrieb B verwirklicht wird.

In der Wirtschaft handelt es sich um den Wirtschaftsplan, das Vermögen, den Umsatz und den Gewinn, der zur Bildung der Einkommen führt; im Betriebe treten uns die vier Merkmale entgegen: die Aufgabe, die Menschen, die Organisation und die Wirtschaftlichkeit. Diese Kennzeichnungen bilden zugleich die Hauptabschnitte des zweiten und dritten Buches, die sich mit dem Wirtschaftsbetrieb als Wirtschaft und dem Wirtschaftsbetrieb als Betrieb beschäftigen.

		WB Wirtschaftsbetrieb.									
		W				B					
I		Wirtschaft				Betrieb				II	
		A	B	C	D	D	C	B	A		
1. Haus-Wirtschaft	A Der Wirtschaftsplan B Vermögen und Kapital C Umsatz D Gewinn oder Verlust	D Die Wirtschaftlichkeit	C Die Organisation	B Die Menschen	A Die Aufgabe						1. Land-, Forstbetrieb
2. Tausch-Wirtschaft											2. Gewerbe- (Industrie-)betrieb
3. Erwerbs-Wirtschaft											3. Handels-, Verkehrsbetrieb
4. Unternehmung											4. Bankbetrieb
		A	B	C	D	D	C	B	A		

Indem dem Schaubild auf der linken Seite (I) die Arten der Wirtschaft — die Wirtschaftsweisen — beigelegt sind, wird ersichtlich, daß jede dieser Arten mit einem Betrieb B verbunden ist, der wiederum die vier Grunddinge enthält. Ob wir uns in einer Tausch- oder Erwerbswirtschaft, in einer Hauswirtschaft oder in einer Unternehmung befinden, immer ist der Betrieb gekennzeichnet durch Aufgabe, Menschen, Organisation und Wirtschaftlichkeit.

Dasselbe ergibt sich, wenn wir auf der rechten Seite die (Haupt-)Arten der Betriebe (nach ihren Leistungen — siehe II) anbringen: nicht nur finden sich in der Urproduktion, der Industrie, dem Handel und der Bank die vier Grunddinge von B wieder, sondern — grundsätzlich — können die vier Arten der Betriebe (rechts II) in den Reihen von links: I vorkommen. (Hier ist nur hinzuzufügen: soweit die Wirtschaft W die Arbeitsteilung zu B II überhaupt schon zuläßt.)

Wir werden später sehen, daß dieses Schema einer weiteren Erkenntnis gute Dienste leisten wird: wenn wir links noch eine Spalte für die Wirtschaftsperson und den Wirtschaftszweck anbringen. Dann ist z. B. zu erkennen, daß es sowohl in der Haus- oder Tausch- als auch in der Erwerbswirtschaft und in der Unternehmung jeweils eine öffentliche, private oder genossenschaftliche Wirtschaft W geben kann, und daß sich ebenso diese Wirtschaftsformen auf die Urproduktion, die Industrie, den Handel oder die Bank beziehen können. Doch damit greifen wir späteren Darlegungen vor (Hauptteil B).

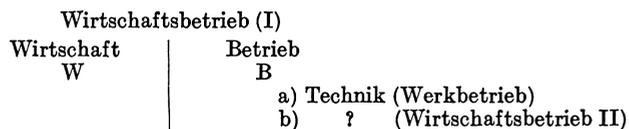
Hier haben wir die Einheit Wirtschaftsbetrieb noch in einer anderen Beziehung ins Auge zu fassen: die Kennzeichnung der Tätigkeit, die in dem Wirtschaftsbetrieb zu leisten ist. Am einfachsten wäre es, die Tätigkeit, die der Wirtschaftsbetrieb erfordert, als die wirtschaftsbetriebliche Tätigkeit zu bezeichnen. Der Grund dafür, daß diese Einfachheit nicht üblich ist, ist darin zu suchen, daß die Tätigkeit in den Wirtschaftsbetrieben zu einem mehr oder minder großen Teil aus

einer solchen besteht, die besonderer Art ist und sich durch ihre Art von der sonstigen Tätigkeit scharf abhebt. Dieser besondere Teil der wirtschaftsbetrieblichen Tätigkeit wird durch die Technik bedingt, die in den Betrieben weitgehend Anwendung findet. Das Wort Technik wird in einem engeren und einem weiteren Sinne gebraucht. Im engeren — eigentlichen — Sinne ist unter Technik zu verstehen: die Verwendung von Naturstoffen und -kräften zur Herstellung von Dingen aller Art. In den Wirtschaftsbetrieben sind es die Güter, die mit Hilfe dieser Technik hergestellt werden. Diese technische Tätigkeit ist naturwissenschaftlich begründet und unterliegt ebensolchen Gesetzmäßigkeiten (vgl. IV). In einem weiteren — abgeleiteten — Sinne spricht man von Technik, wenn man an die Verfahrensweise denkt, die angewendet wird, um einen bestimmten Zweck zu verwirklichen. So spricht man von einer Technik der Malerei, Technik der Buchhaltung, Technik des Geld-, Bank- und Börsenwesens, von Technik der Wirtschaft. Dann wäre Wirtschaftstechnik das Verfahren, wie die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, also weitgehend übereinstimmend mit dem Begriff Betrieb.

Das Hauptanwendungsgebiet der Technik im engeren (eigentlichen) Sinne ist der Industriebetrieb, der es mit der Be- und Verarbeitung von Stoffen und Gütern (siehe B II 2) zu tun hat. Die Stätte, wo sich diese technische Tätigkeit abspielt, springt nicht nur räumlich in die Augen, sondern ist meist von solch überragender Bedeutung für den gesamten Wirtschaftsbetrieb, daß man es verstehen kann, daß insbesondere die Techniker diesen Teil des Wirtschaftsbetriebes, die Werkstatt, das Werk, die Fabrik, die Baustelle als Betrieb schlechthin bezeichnen. In diesem Sinne wäre also Betrieb der technische Teil des Wirtschaftsbetriebes. Mit diesem Betrieb (im engsten Sinne) hat es die Betriebswissenschaft zu tun: sie umfaßt also den technischen Teil des Wirtschaftsbetriebes (freilich nimmt sie hier und dort den Namen Betriebswirtschaftslehre an, obwohl sich an ihrem Inhalt nichts geändert hat). Betrieb im Sinne (und in der Sprache) der Techniker ist also der technische Teil des Wirtschaftsbetriebes — das ist festzuhalten, wenn man Mißverständnissen aus dem Wege gehen will.

Denn es ist klar, daß außer dem technischen Teil des Wirtschaftsbetriebes noch ein — sagen wir mal (solange wir eine andere Bezeichnung nicht gefunden haben) — nicht-technischer Teil vorhanden sein muß. Doch wie soll die Bezeichnung lauten? Sombart will zwischen Werkbetrieb, also dem technischen Teil, und dem Wirtschaftsbetrieb als dem wirtschaftlichen Teil unterscheiden; dann wäre der Wirtschaftsbetrieb der nicht-technische Teil der Wirtschaft. Als Oberbegriff müßte dann Betrieb gesagt werden, der in einen Wirtschaftsbetrieb und einen Werkbetrieb zerfiele. So sehr diese Aufteilung und Benennung: Werkbetrieb gleich Technik (Betriebswissenschaft) und Wirtschaftsbetrieb diesem Buche entsprechen würde (vgl. D): Wirtschaftsbetrieb als den nichttechnischen Teil (eines nicht vorhandenen) Oberbegriffes, so ist es doch notwendig zu sagen, daß der Begriff Wirtschaftsbetrieb eigentlich Betrieb der Wirtschaft zu bedeuten hat, und daß in dem Begriff Wirtschaft, also damit auch in dem Begriff Wirtschaftsbetrieb, die technische Herstellung mit enthalten ist.

Wir erhalten also folgendes Bild:



Hiernach gibt es einen weiteren (I) und einen engeren Begriff (II) des Wirtschaftsbetriebes. Man kommt aus den Schwierigkeiten heraus, wenn man nach einem alten Sprachgebrauch verfährt und den nicht-technischen Teil der Wirtschafts-

tätigkeit (Wirtschaft) mit kaufmännisch bezeichnet, worin zum Ausdruck kommt, daß es sich um den Kaufmann handelt, der herkömmlicherweise für die nicht-technischen Aufgaben zuständig ist. Wir vervollkommen also unser obiges Schaubild in der Weise, daß der Wirtschaftsbetrieb eine kaufmännische und eine technische Tätigkeit umfaßt und daß die kaufmännische Tätigkeit nicht nur aus Bb, sondern mit W zusammen aus W und Bb besteht.

4. Der Begriff Betrieb in Literatur und Recht. Die Betriebsstatistik. Es ist schon erwähnt worden, daß das Wort Betrieb im Schrifttum und Sprachgebrauch für sehr verschiedene Tatbestände verwendet wird. Das soll an Hand einiger Beispiele aus der betriebswirtschaftlichen Literatur und aus dem geltenden Recht gezeigt werden. Es ist zunächst zu unterscheiden: ob das Wort Betrieb lediglich für betreiben gebraucht wird, oder ob darunter bestimmte Einrichtungen und Veranstaltungen verstanden werden sollen. Im ersteren Sinne wird das Wort Betrieb durchweg im HGB. verwendet, so wenn es gleich im § 1 heißt: Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Oder im Absatz 2 desselben §: Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der . . . usw. Ferner in § 164: Die Kommanditisten . . . daß die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgeht. Oder in § 343: Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Endlich in § 17: Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt . . . In all diesen Fällen kommt dem Wort Betrieb keine selbständige Bedeutung zu: es wird lediglich die Tätigkeit angedeutet und jedesmal gesagt, worauf sich die Tätigkeit des Betriebes bezieht: Geschäfte, Handelsgewerbe, Gewerbebetrieb. Mißverständnisse sind hier nicht möglich.

Ganz anders, wenn man von dem Wort Betrieb ausgeht und von hier aus auf den Inhalt schließen will, dann ist — wie wir gesehen haben — der Auslegung Tür und Tor geöffnet. In dieser Weise geht Mahlberg vor (Die Betriebsverwaltung, Leipzig), wenn er den Betrieb erklärt als „Einrichtungen und Veranstaltungen, die in vernunftgemäßer Weise betrieben(!) werden, um arbeitsteilige Dienstleistungen zu erstellen“. Diese Auslegung schließt nicht nur die Sachleistungen, sondern auch die persönlichen Dienstleistungen in sich; also sind Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Künstler in diesem Sinne Betriebe. Ferner gehören hierher: Unterrichtsverwaltungen, Rechtspflegeveranstaltungen, Aufsichtsmaßnahmen des Staates aller Art (Privatversicherung, Medizinalwesen), die Kirche, die Vereine — alle sind Betriebe. Ebenso der Hochschulunterricht, Theater (mit Zuschüssen), Polizei, Armenverwaltung. Und neben den Fabriken, Handelshäusern und Banken stellen auch die Haushalte Betriebe dar. Es ist natürlich richtig, daß alle diese Einrichtungen und Veranstaltungen „betrieben“ werden, und daß es im höchsten Maße wünschenswert ist, wenn diese Betriebe auch in vernunftgemäßer Weise betrieben würden; aber eine andere Frage ist, ob alle diese so betriebenen Einrichtungen und Veranstaltungen zum Gegenstand eines Wissenschaftsgebietes zu machen sind, das unter dem Namen einer Wirtschaftslehre zusammengefaßt wird, selbst wenn das vernunftgemäße Handeln von dem wirtschaftlichen Prinzip Gebrauch macht. Ich glaube, daß man diese Frage ohne weiteres verneinen kann.

Die übrige betriebswirtschaftliche Literatur beschränkt denn auch den Begriff Betrieb auf die wirtschaftliche Tätigkeit. Doch sind innerhalb dieses engeren Begriffes einige Sonderheiten festzustellen. Am engsten faßt v. Gottl den Begriff: „Betrieb ist der Dauervollzug eines technischen Vorganges auf der Grundlage von Vorkehrungen, die man zugunsten ihrer Rationalität ein für allemal getroffen hat“. Praktisch gesehen fällt dieser Begriff wohl mit Werkstatt zusammen. Das

geht aus einer anderen Stelle hervor, wo das „Automatisieren der Teilarbeit zugunsten ihres Dauervollzuges“ als das Wesen der Betriebe bezeichnet wird. Es ist die Auffassung, die in weiten Kreisen der Techniker und Ingenieure anzutreffen ist, obwohl sich jedermann überzeugen kann, daß im praktischen Sprachgebrauch das Wort Betrieb gleichermaßen in einem weiteren Sinne für das ganze Unternehmen (Betriebskapital!) und ebenso für Teile der technischen Arbeit (Gießerei) gebraucht wird (woran schon Calmes: Der Fabrikbetrieb, Leipzig 1906, aufmerksam macht).

Technisch gesehen ist ferner die Unterscheidung von Betrieb und Unternehmung bei Lehmann (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre). Nach dieser stellt der Betrieb die Produktionseinheit, die Unternehmung die Finanzeinheit dar. Unter Finanzeinheit wird verstanden: Finanzierungstätigkeit, also Beschaffung und Bereithaltung von Kapital, Erhaltung der Zahlungsfähigkeit. In Wirklichkeit ist beides mehr: Unternehmung ist nicht nur Kapitalbeschaffung, sondern Veranschlagung der ganzen Wirtschaftstätigkeit in Geld; und Betrieb ist nicht nur Produktion, sondern auch planmäßige Durchführung eben dieser Unternehmung: des Veranschlagens der Wirtschaft in Geld. Daraus folgt, daß eine mechanische (oder organische) Trennung von Betrieb und Unternehmung nicht möglich ist, sondern lediglich eine gedankliche, also wissenschaftliche Gliederung vorgenommen werden kann, wie es in den vorliegenden Büchern versucht wird.

Wieder auf einer anderen Ebene liegt die Auslegung, die Nicklisch für Betrieb gibt (Die Betriebswirtschaft 1932).

Hiernach ist Betrieb: 1. „Der Mensch auf seinem Arbeitsplatz, ausgerüstet mit Werkzeugen, Stoffen, um die Zwecke, die er sich zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gesetzt hat, zu verwirklichen.“ 2. „Eine Anzahl von Menschen in einer Werkstatt, ausgerüstet mit Maschinen, Werkzeugen, Stoffen, die den Zweck ihrer Tätigkeit gemeinschaftlich zu verwirklichen suchen.“ 3. „Gruppen solcher Werkstattgemeinschaften . . ., wenn ihre Tätigkeit den Zweck gemeinschaftlich verwirklichen soll.“ 4. Auch die Unternehmung ist ein Betrieb: d. i. „die größte, kleine Einheiten verschiedenen Grades zusammenfassende Betriebseinheit. Sie tritt anderen selbständigen Betriebseinheiten selbständig gegenüber“.

Somit scheint für die Unternehmung lediglich das Merkmal der Selbständigkeit in Betracht zu kommen; im übrigen ist sie ein Betrieb, der sich aus mehreren Betrieben zusammensetzt. Schmalenbach erklärt neuerdings den Begriff Betrieb in betriebswirtschaftlichem Sinne als: die Vereinigung von Personen und Sachen zu einer organisatorischen Einheit. Solche Einheiten können sein: der Meisterplatz, die Werkstatt, die Abteilung, die Fabrik, die Unternehmung, der Konzern.

Betrieb im Sinne der Betriebswirtschaftslehre ist immer der Wirtschaftsbetrieb (Seyffert). Dieses ist die Auffassung, die auch in dem vorliegenden Buche vertreten wird.

Die Gesetze, die sich mit Betrieben befassen, grenzen das, was sie für ihre besonderen Zwecke unter Betrieb verstehen wollen, mehr oder weniger genau ab. Das Betriebsrätegesetz (BRG.) bestimmt: „Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts“. Abgesehen davon, daß Betriebe durch Betriebe erklärt werden, geht hieraus hervor, daß es im BRG. einen engeren Begriff = Betriebe und einen weiteren Begriff = Geschäfte und Verwaltungen gibt. Das kommt auch an anderer Stelle zum Ausdruck, wo (§§ 66, 71) von Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken und (§ 67) von Betrieben mit anderen als wirtschaftlichen Zwecken die Rede ist; gemeint sind Betriebe mit politischen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken. Wenn im BRG. weiter von Betriebs-Bilanz und Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung die Rede ist, so handelt es sich offenbar um die Kapitalrechnung der Unternehmung, um die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, die von der Unternehmung aufgestellt wird.

Auch was wirtschaftlicher Zweck ist, wird in den Gesetzen in besonderer Weise ausgelegt. Nach der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) ist Betrieb: „ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten (Übereinstimmung mit Passow); unter wirtschaftlichen Tätigkeiten sind solche zu verstehen, die auf Erwerb gerichtet sind“. Hier wird Wirtschaft gleich Erwerb gesetzt; jede Erwerbstätigkeit fällt also unter den Begriff Betrieb. Trotzdem erfaßt die R.V.O. auch Betriebe, die nicht auf Gewinnerzielung ausgehen. Nichtwirtschaftliche Betriebe werden ferner im Sozialversicherungsrecht aufgezählt: z. B. Betriebe der Feuerwehren, die Betriebe der Verwaltung der Reichswehrmacht usw. Diese Beispiele genügen, um zu zeigen, was alles unter Betrieb verstanden wird, und daß es notwendig ist, genau zu kennzeichnen, welcher Betrieb gemeint ist (Wirtschaftsbetrieb in diesem Buch).

Von besonderer Bedeutung ist das Vorgehen bei der Zählung der Gewerbebetriebe (Betriebsstatistik). Der Ausgangspunkt ist ein doppelter: 1. es werden die örtlichen Betriebseinheiten gezählt, also ohne Unterschied, ob sie zugleich die Wirtschaftseinheit oder eine Filialniederlassung (also nur einen Teil einer Wirtschaftseinheit) darstellen; und 2. werden die technischen Einheiten gezählt, wobei als technische Einheit eine gewerbliche Tätigkeit angesehen wird, die als selbständiges Gewerbe vorkommt. Für beide Einheiten werden dann Gewerbegruppen, -klassen und -arten gebildet. Der Zweck ist: eine Übersicht über die Zahl, Größe und Einrichtungen örtlicher Betriebe sowie über die in diesen Betrieben vorkommenden gewerblichen Tätigkeiten (Gewerbe) zu erhalten.

Die Bedeutung dieser Zwecksetzung geht am besten aus einem praktischen Beispiel hervor: 1. die Zweigniederlassungen der AEG außerhalb Berlins werden wie das Hauptgeschäft in Berlin als so und so viele örtliche Einheiten gezählt. Das Gesamtergebnis der Statistik (1925) insgesamt 3458361 Gewerbe ist also nicht gleichbedeutend mit der Zahl der selbständigen Wirtschaftseinheiten (Unternehmungen). Die Übereinstimmung ist nur dort gegeben, wo die gezählte örtliche Einheit zugleich die Wirtschaftseinheit ist, wie bei den meisten Handwerksbetrieben. 2. In der AEG sind so und so viele gewerbliche Tätigkeiten — Former, Gießer, Schlosser, Schreiner, Anstreicher usw. — vertreten, die als gewerbliche Einheiten gezählt und auf die Gewerbegruppen, -klassen und -arten mit so und so viele Personen verteilt werden.

Die Betriebe der Betriebszählung sind also nicht gleichbedeutend mit den Wirtschaftsbetrieben; sie sind gedachte Gebilde für einen besonderen Zweck. Eine echte Betriebszählung müßte sich auf die Wirtschaftseinheit (mit der Unterscheidung: Hauptsitz und Niederlassungen) sowie auf die Kennzeichnung der Betriebe, ob einheitlicher oder zusammengesetzter Betrieb (siehe B), beziehen.

IV. Wirtschaftsbetrieb und Technik.

1. Die Technik. Wenn der Technik in diesem Buche (und an dieser Stelle) ein besonderer Abschnitt gewidmet wird, so geschieht dies aus folgenden Gründen: 1. spielt die Technik, wie wir soeben festgestellt haben, in den Wirtschaftsbetrieben eine wichtige Rolle, 2. ergeben sich hieraus bedeutsame — aber nicht immer klar erkannte — Beziehungen zwischen Wirtschaft und Technik, 3. ist insbesondere in jüngster Zeit die Bedeutung der Technik und ihr Verhältnis zur Wirtschaft — wieder einmal — stark in den Vordergrund getreten. Was unter Technik zu verstehen ist, konnte schon gesagt werden: im eigentlichen (naturwissenschaftlichen) Sinne die Verwendung von Naturstoffen und -kräften zur Herstellung von Dingen aller Art, im übertragenen (weiteren) Sinne die Verfahrensweisen zur Erreichung eines Zweckes schlechthin. Die Technik im eigentlichen Sinne, von der hier die Rede sein soll, liegt vor, wenn der Jäger einer früheren Zeit Keulen und Wurf-

geschosse fertigt, der Töpfer Gefäße herstellt, die Ägypter Pyramiden bauen, James Watt die Dampfmaschine und Diesel den Motor erfindet: Naturstoffe und -kräfte werden von Menschenhand umgestaltet, umgeformt oder umgeleitet.

Die Technik in diesem Sinne durchzieht das ganze menschliche Leben: Wohnung, Ernährung, Kleidung wie Religion, Kriege, Spiel und vieles andere werden durch sie hergestellt oder bestimmt. Sie wird um ihrer selbst willen betrieben, wenn es darauf ankommt, in der Abwandlung von Stoffen und Kräften Verbesserungen oder Neuerungen zu suchen (Erfindungen) oder neue Zusammenhänge in dem Walten der Natur zu erkennen (Wissenschaft). Versuche in den Laboratorien wie auch sonstige Beschäftigung mit der wissenschaftlichen und praktischen Technik können diesen Zwecken dienen. Die vielen Menschen innewohnende Neigung zu technischem Schaffen und Erfinden führt zu immer neuen Erkenntnissen und Ergebnissen, die sich uns in den Wunderwerken der Technik offenbaren. In früherer Zeit äußerte sich dieser Drang zum technischen Schaffen mehr in der Gestaltung einer handwerklichen Kunst oder in der Ausführung monumentaler Bauten. Heute macht die Maschinenteknik einen erheblichen Teil der Technik aus — was leicht zu dem Fehler verführt, die Maschinenteknik als den Inbegriff der Technik überhaupt anzusehen.

Wie aus vorstehendem ersichtlich ist, kann sich die Technik außerhalb der eigentlichen Wirtschaft (und ihrer Betriebe) vollziehen. Es ist also nicht so, daß das Verhältnis von Wirtschaft und Technik wie das der siamesischen Zwillinge ist, daß beide unlösbar miteinander verbunden und in ihren Bewegungen (Entwicklungen) unbedingt aufeinander angewiesen sind. Vielmehr ist Technik außerhalb der Wirtschaft (Kriegstechnik) möglich, wie auch Wirtschaft ohne Technik denkbar ist (so wenn etwa der primitive Jäger das Wild mit den bloßen Händen fängt). Doch zeigt das letztere Beispiel schon, daß in Wirklichkeit die Wirtschaft von der Technik Gebrauch macht und in weitem Umfange machen muß, wenn sie die mannigfachen Güter herstellen will, die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse erforderlich sind. So ist es verständlich, wenn der Mensch von jeher bestrebt gewesen ist, die Technik seiner Wirtschaft dienstbar zu machen. Hier haben wir die Technik, wenn Erze und Kohlen gefördert, Eisen gewonnen, Werkzeuge gefertigt und Maschinen gebaut, wenn Bäume gefällt, Holz geschnitten und Möbel angefertigt, wenn Steine geschlagen, Ziegel geformt und Häuser errichtet werden usw. Von dem jeweiligen Stande der Technik ist daher nicht nur Art und Menge der Güter abhängig, sondern ebenso der Stand der Bedürfnisbefriedigung wie auch Art und Gestaltung der Wirtschaft. In diesem Augenblick ist die Technik zugleich in ein nahes Verhältnis zur Wirtschaft getreten, und es gilt, im folgenden diese Beziehungen zwischen Wirtschaft und Technik weiter zu verfolgen.

Die Wirtschaft, die für die menschlichen Bedürfnisse Werte schaffen will, ist also weder früher noch heute ohne Technik denkbar; die Technik — im naturwissenschaftlichem Sinne — ist somit Bestandteil der Wirtschaft. In den Begriff der Wirtschaft ist die Technik eingeschlossen, natürlich nur insoweit, als es sich um die Technik handelt, die sich zur Aufgabe gestellt hat, Brauchbarkeiten für das menschliche Leben im Sinne von wirtschaftlichen Gütern zu liefern. Daß es außerhalb dieser Anwendung der Technik in der Wirtschaft noch ein weiteres technisches Schaffen (in Religion, Kunst, Krieg), wissenschaftliches Forschen und Lehren in Laboratorien und Schulen gibt, sei nochmals betont gegenüber dem viel gehörten Einwand, daß die Technik an sich nichts mit der Wirtschaft zu tun habe. Nur ist hinzuzufügen, daß heute der größte Teil alles technischen Schaffens und Erfindens schließlich seinen Zweck in einer vollkom-

menen Bedürfnisbefriedigung der Menschheit haben soll, also in dieser Aufgabe der Wirtschaft einzugliedern ist.

Die Eingliederung der Technik in den Begriff der Wirtschaft, so wie es hier geschehen ist, ist nicht überall anzutreffen; insbesondere in technischen (wissenschaftlichen und praktischen) Kreisen ist es üblich, die Technik für sich zu sehen und ihren Inhaltsbereich der Wirtschaft gegenüberzustellen. Man spricht dann von Technik und Wirtschaft und faßt dabei den Geltungsbereich der Wirtschaft in der Weise, wie sie oben in dem Schaubild (S. 28) als WBb: kaufmännische (Wirtschafts-) Tätigkeit gekennzeichnet worden ist. Es ist natürlich ein müßiger Streit, darüber entscheiden zu wollen, ob die eine oder andere Begriffsabgrenzung richtig ist. Die Gegenüberstellung von Technik und Wirtschaft hat den Vorteil, daß die Technik jetzt sehr weit gefaßt werden kann, nämlich ohne Beschränkung auf den Wirtschaftsbetrieb, und daß zugleich das Wort Wirtschaft sowohl für Einzelwirtschaft (Wirtschaftsbetrieb) als auch für Gesamt(Volks-)wirtschaft gebraucht werden kann.

Da, wie gesagt, in technischen Kreisen diese Auffassung von Technik und Wirtschaft fast ausnahmslos anzutreffen ist, in wirtschaftswissenschaftlichen Kreisen die Technik als in dem Begriff der Wirtschaft eingeschlossen gilt, so kann man sich vorstellen, wie leicht Mißverständnisse möglich sind, wenn die verschiedenen Begriffsinhalte nicht genügend beachtet werden.

2. Die Technik in der Wirtschaft. Im Bereiche der Wirtschaft ist die Herstellung der Güter zunächst ein technischer Vorgang — Produktion im technischen Sinne —; doch kommt als erste neue Einstellung hinzu, daß die so hergestellten Güter für die menschliche Bedürfnisbefriedigung brauchbar sein sollen. Wir wollen daher solcher Art ausgerichtete technische Dinge, die aus Stoff und Kraft gewonnen werden, technische Brauchbarkeiten nennen, um anzudeuten, daß es nicht auf ein technisches Ergebnis schlechthin ankommt. Natürlich spielt bei ihrer Herstellung die zweckmäßige Verwendung von Stoffen und Kräften, die Ausschau nach ergiebigeren Verbindungen und Verbesserungen eine große Rolle. Praktische Erfahrungen, wissenschaftliche Erkenntnisse, zu denen Mathematik und Naturwissenschaften die Grundlagen liefern, helfen den Erfolg sichern. Technisches Wissen und Können, verbunden mit der Phantasie zum Neuschaffen, bringen hier immer wieder neue Spielarten von Gütern hervor, die auf eine vollkommeneren oder ergiebigeren, einfachere oder leichtere Befriedigung menschlicher Bedürfnisse hinzielen, ja unter Umständen bis dahin nur geahnte oder nicht erfüllbare Bedürfnisse zur wirklichen Befriedigung bringen. Sehr schön sind diese Zusammenhänge von Dessauer gekennzeichnet worden: Die Technik sucht die Natur, der sie das Geheimnis ihres Wirkens ablauscht, mit ihren eigenen Gesetzen zu verbessern, indem sie solche Dinge herstellt, die in der Natur selbst nicht oder nur unvollkommen vorkommen; oder: die Technik versucht, der natürlichen Ordnung ein Schnippen zu schlagen, indem sie die Natur für den menschlichen Bedarf brauchbar macht (so z. B. einen Stuhl baut, der als solcher in der Natur nicht vorkommt).

Die Herstellung von technischen Dingen (Brauchbarkeiten) erhält für die Wirtschaft erst dann ihren Wert, wenn sie in deren Rechnung aufgeht, d. h. daß mit Hilfe der Technik ein Gut entsteht, bei dem der von der Wirtschaft veranschlagte Nutzen als gesichert erscheint. In der geschlossenen Hauswirtschaft ist vielleicht die Person, die den Nutzen des Gutes (für die Bedürfnisbefriedigung) abschätzt, gleichzusetzen mit der Person, die die technische Herstellung bestimmt, anordnet und durchführt. Technische Brauchbarkeit und Nutzen für die Wirtschaft brauchen dann nicht weit auseinander zu liegen. Anders in der Geldwirtschaft, wo die Aufwendungen für die Herstellung des Gutes in Geld veranschlagt, die gesamten Kosten der Wirtschaftsveranstaltung in Geld ermittelt werden und durch Verkauf am Markt ein höherer Geldbetrag erzielt werden soll, den die fremden Käufer als Ausdruck ihrer Schätzung des Nutzens den zu kaufenden technischen Brauchbarkeiten (Gut) beilegen. Jetzt kommt es auf den Vergleich der Geldkosten mit dem Gelderlös an, der über die Brauchbarkeit im wirtschaft-

lichen Sinne entscheidet. Aus der Produktion im technischen Sinne ist eine Produktion im wirtschaftlichen Sinne geworden, wenn das Gut mit Erfolg dem Markt zugeführt wird oder werden kann. In der Marktwirtschaft entscheidet letztlich der Preis darüber, ob sich die Technik richtig in die Wirtschaft eingefügt hat. Das kann bedeuten, daß unter Umständen technische Neuerungen wirtschaftlich unverwertbar bleiben, solange die auf ihre Verwendung entstehenden Kosten zu hoch sind. (Beispiel: die synthetische Herstellung von Kautschuk.)

In der Sprache der kapitalistischen Unternehmung heißt dies: daß der erzielte Gewinn in einem möglichst günstigen Verhältnis zum verwendeten Kapital stehen muß; erst dann ist die technische Produktion wirtschaftlich als gelungen anzusehen. Das soll nun nicht bedeuten, daß sich die technische Brauchbarkeit einfach der kapitalistischen Unternehmung zu unterwerfen habe. Im Gegenteil: es muß Aufgabe der Unternehmung sein, der technischen Brauchbarkeit nach Möglichkeit zum Erfolge zu verhelfen, d. h. sie zum Gute werden zu lassen, indem sie versucht, für das technische Produkt einen Absatz zu finden, entweder dadurch, daß brachliegende Nachfrage lebendig gemacht oder neue Nachfrage geweckt wird. Das wird der Unternehmung um so leichter gelingen, je mehr die technische Brauchbarkeit an sich geeignet ist, Bedürfnisse zu befriedigen, und je mehr sie sich bemüht, den Anforderungen der Wirtschaft nach möglichst großem Unterschied zwischen Kosten und Erlös entgegen zu kommen.

Wir wollen uns dieses Verhältnis von Technik und Wirtschaft an einem Beispiel aus der Praxis klar machen. Eine Fabrik elektrotechnischer Artikel plant die Herstellung von Staubsaugern. Welche Überlegungen und Handlungen greifen Platz?

Zunächst im Verfolg des Wirtschaftsplanes: Abschätzung der Verwendungsmöglichkeiten für Staubsauger in privaten Haushalten von bestimmter Größe an, in Hotels, Geschäftshäusern, Anstalten. Feststellung, wie weit dieser Markt für neue Erzeugung noch aufnahmefähig ist und Bedürfnisse nach einer Neuerung verspürt. Berücksichtigung der Kaufkraft der möglichen Käufer, Abschätzung der Absatzmöglichkeit auf die Dauer oder zumindest des Mindestabsatzes zur Deckung der Einführungskosten und Betriebsumstellung. Beachtung der gesamten Branchenverhältnisse, Wettbewerbslage, Erforschung der Kosten der Wettbewerber, Ermittlung der Rente dieser. Feststellung, ob bestimmte Marktabreden vorhanden sind.

Abschätzung der Kosten der Herstellung eines Staubsaugers und des mutmaßlichen Erlöses bei angenommener Größe der Produktion. Überlegung, wieviel Kapital zur Umstellung der vorhandenen Einrichtungen auf die Staubsaugerherstellung erforderlich ist. Beachtung der Erscheinung der Fixkosten und der Preisuntergrenze für den Fall eines notwendigen Preiskampfes am Markt. Kann überhaupt der Preis gehalten werden bei einem Mehrangebot auf dem Markt? Wird der sich aus Preis und Umsatz ergebende Gewinn in einem solchen Verhältnis zum Kapital stehen, daß eine angemessene Rente erzielt wird?

Berücksichtigung der psychologischen Hemmnisse bei Einführung einer neuen Marke. Überwindung dieser Hindernisse durch Werbung und Zahlungssysteme.

Die technischen Überlegungen sind:

Ist der Betrieb überhaupt für die Herstellung von Staubsaugern geeignet? Sind insbesondere die Maschinen für die Bearbeitung der erforderlichen Materialien vorhanden oder ist eine Anschaffung neuer Maschinen notwendig? Sind die Werkstoffe auf die Dauer regelmäßig zu beziehen? Sind bestehende Patente zu berücksichtigen? Welche Auswahl in den Konstruktionsmöglichkeiten liegt vor? Lassen sich von den Abnehmern gewünschte Verbesserungen technisch durchführen?

Die Konstruktion des Staubsaugers müßte den bisher am Markt befindlichen technisch überlegen sein; z. B. in der leichteren Handhabung für die Hausfrau, Geräuschlosigkeit, Ausstattung. Der Apparat kann z. B. Neuerungen bezüglich der für die Reinigung des Haushalts geeigneten Mundstückformen in Verbindung mit Klopfeinrichtungen erfahren. Sind Größe und Ausmaße für die Unterbringung in den Nebenräumen des Haushalts gewünscht? Leichte Ersetzbarkeit der einzelnen Teile durch einheitliche Ersatzstücke und damit niedrige Reparaturkosten. Die Qualität muß dauerhaft sein, trotz geringer Wartung.

Durch geeignete Konstruktionen, Anpassung derselben an die vorhandenen Maschinen, Überlegungen bezüglich der Form einzelner Teile, sorgfältige, vorbereitete Materialbeschaffung und Produktionsführung muß versucht werden, daß die dem Staubsauger zugeführten Verbesserungen nicht zu einer Steigerung des Preises führen oder doch nur insoweit, als sie dem Käufer wert erscheinen.

Beurteilung der Ausnutzung der Anlagen, Abschätzung der betriebstechnischen Anlaufkosten (Konstruktion, Versuche, Betriebsumstellung, Herstellungszeit des Apparates selbst).

Auf Grund dieser technischen Überlegungen und Konstruktionen geht die wirtschaftliche Überlegung weiter: ob ein oder mehrere Arten von Staubsaugern zu verschiedenen Preisen herausgebracht werden sollen, ob der angenommene Preis dem möglichen Absatz entspricht? Ferner wie der Vertrieb durchgeführt werden soll: ob unmittelbar und mit eigenen Angestellten, Vertretern oder durch den Handel? Wie die Werbung gestaltet werden soll und wie hoch sich die Kosten hierfür belaufen? Zur Wirtschaft gehört endlich die Aufstellung der Schlußrechnung mit dem Ergebnis, daß viele Anfragen eingelaufen sind, auch ein verhältnismäßig großer Umsatz stattgefunden hat, — daß aber die Erlöse angesichts der hohen Werbekosten einen unzureichenden Umsatzgewinn ergeben haben.

Aus diesem Beispiel wird der Zusammenhang und die Verbundenheit von Technik und Wirtschaft klar. Es zeigt sich, daß beide Hand in Hand gehen und sich gegenseitig beeinflussen müssen. Im Wirtschaftsbetrieb muß der Kaufmann etwas von der Technik und der Ingenieur einiges von der Wirtschaft verstehen. In diesem Falle werden Technik und Wirtschaft bei wichtigen Entscheidungen zu ihrem Recht kommen.

Das Beispiel läßt noch etwas anderes erkennen: das Ergebnis der wirtschaftlichen und technischen Überlegungen und Bemühungen ist schließlich der Staubsauger, der sich als eine unentbehrliche Stütze für die Hausfrau erwiesen hat. Der Staubsauger ist der sichtbare Ausdruck dieser Bemühungen. Er wird bestaunt und gelobt (oder bemängelt); die mit ihm verknüpfte wirtschaftliche Arbeit ist jedoch unsichtbar, und weil sie unsichtbar ist, wird sie leicht übersehen. Wenn wir durch die Straßen gehen oder durch die Landschaft fahren, so sehen wir Gebäude, Läden, Fabriken, Bohrtürme, Telegrafendrähte — alles Technik, die wir wahrnehmen und die wir bewundern. Daß dieses alles nach Wirtschaftsplänen mit wirtschaftlichen Überlegungen, Handlungen und Maßnahmen geschaffen worden ist: das Mitwirken der Wirtschaft bleibt unsichtbar.

3. Wirtschaftlichkeit in der Technik. Die Anpassung der Technik an die Wirtschaft wird heute mehr denn je als Ziel verfolgt. In technischer Beziehung: durch Vervollkommnung der technischen Produktion, Erhöhung der technischen Brauchbarkeit, Steigerung der Leistungsfähigkeit der hergestellten Erzeugnisse. Doch auch in anderer Beziehung: durch das Bestreben, die Technik möglichst ergiebig zu gestalten. Der Techniker sagt hierfür: wirtschaftliches Arbeiten in der Technik, worunter zu verstehen ist: den Aufwand an Stoffen und Kräften in einem günstigen Verhältnis zum Ergebnis zu halten. Es ist das wirtschaftliche Prinzip, hier angewendet auf den besonderen Fall der Technik: einen gegebenen technischen Erfolg mit dem geringsten Aufwand an Stoffen und Kräften oder aus gegebenen Stoffen und Kräften den höchsten technischen Erfolg zu erzielen. Um Mißverständnissen vorzubeugen (die leicht in Kreisen der Techniker anzutreffen sind), sei nochmals betont, daß es sich hierbei um den Sinn eines Prinzips handelt, das in der Wirtschaft zuerst ausgebildet worden ist und deshalb das wirtschaftliche Prinzip heißt. (Da dieses Prinzip in der Hauptsache gerade an der Technik in der Wirtschaft erwachsen ist, so könnte man es ebenso gut als technisches Prinzip bezeichnen; v. Gottl.) Nur ist zu beachten, daß durch die Befolgung dieses wirtschaftlichen Prinzips der technische Vorgang an sich noch nicht zur Wirtschaft wird. Die Wirtschaft ist mehr als wirtschaftliche Gestaltung der Technik: sie wägt die Art der Bedürfnisse und die für ihre Befriedigung in Betracht kommenden Mittel ab und vergleicht die gesamten Opfer, die für die Planung, Durchführung, Absetzung des technischen Produktes entstanden sind, mit dem Nutzen, den es der eigenen oder fremden Wirtschaft gewährt. In der Erwerbswirtschaft verbindet die Wirtschaft die technische Herstellung der Güter in zweifacher Weise mit der Außenwelt: sie beschafft vom Markt die zur Herstellung erforderlichen Stoffe und Kräfte und setzt an den Markt das fertiggestellte Erzeugnis ab. In

der kapitalistischen Unternehmung muß dazu noch die Kapitalrechnung: Rente auf das Kapital stimmen.

Die Wirtschaftlichkeit der Technik bleibt immer im Bereich der Technik: größere technische Ergiebigkeit aus Stoffen und Kräften, Ersetzung des einen Stoffes durch einen anderen, einer Kraft durch die andere, Umlagerung des Stoffes, der Kraft, Veränderung in der Zusammensetzung beider u. a. m. Daran ändert nichts, wenn aus der eigentlichen technischen Rechnung, die mit Mengen, Drucken, Umdrehungen, PS arbeitet, nach dem Vorgang in der Wirtschaft eine Geldrechnung wird, also die verwendeten Stoffe und Kräfte in Geld und ebenso die Leistungsfähigkeit in Geld veranschlagt werden. Beispiel:

Die Leistungsfähigkeit einer Förderanlage ist von 10000 t auf 12000 t im Jahre gesteigert worden. Die Kosten betragen 10 000 RM. Die Rechnung lautet jetzt:

Abschreibung 12%	1200 RM
Verzinsung 8%	800 „
Arbeitslohn	240 „
Wartung und Unterhaltung	250 „
Stromverbrauch	100 „
	insgesamt	<u>2590 RM</u>

Auf 1 t entfallen demnach 0,215 RM (gegenüber früher 0,350 RM).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Rechnung weit in die Überlegungen der Wirtschaft eingreift und hier größte Beachtung finden muß. In manchen Fällen wird sie sogar von ausschlaggebender Bedeutung sein, z. B. dort, wo der Berechnungsgegenstand mehr oder weniger zugleich den Wirtschaftsbetrieb darstellt (Kraftwerke), insbesondere wenn hinzukommt, daß der Absatz der Erzeugnisse zu bestimmten Preisen als gesichert anzunehmen ist. In den meisten Fällen bleibt jedoch diese technische Geldrechnung immer nur ein Teil der Wirtschaftsrechnung überhaupt, bei der noch andere Umstände zu berücksichtigen sind: sonstige Kosten des betreffenden Wirtschaftsbetriebes, vor allem aber der Wettbewerb am Markt, also die Preisgestaltung sowohl nach der Beschaffungs- als auch nach der Absatzseite hin. So kann z. B. eine günstige technische Rechnung durch Frachtkosten, teureres Kapital, Minderbeschäftigung des Wirtschaftsbetriebes beeinträchtigt werden (was z. B. bei der Entwicklung der Kohlenstaubfeuerung, als durch die stark erhöhte Nachfrage die Preise für Kohlenstaub stiegen, eine große Rolle gespielt hat). Aber auch das Gegenstück ist möglich, daß eine veraltete, nicht sehr leistungsfähige, an sich übermäßige Kosten verursachende Maschine in der Wirtschaftsrechnung noch günstig dasteht, weil die Kosten der Abnutzung schon verrechnet sind, ihre zeitweise Außerdienststellung nicht so fühlbar wird.

Die engen Beziehungen zwischen der Wirtschaft und der Technik in der Wirtschaft lassen es notwendig erscheinen, daß der Techniker, der seine Erzeugnisse durch den Wirtschaftsbetrieb der Bedürfnisbefriedigung zuführen will, das Wesen der Wirtschaft und ihre Eigentümlichkeiten kennt. Er muß vor allem der Gefahr aus dem Wege gehen, die ihm aus der Technik geläufigen Voraussetzungen und Gesetzmäßigkeiten einfach auf die Wirtschaft und das Wirtschaftsgeschehen übertragen zu wollen. Der Wirtschaftler unterliegt dieser Gefahr weniger, weil er sehr bald einsieht, daß die Verfahren in der Gestaltung der Technik andere sind, als die, die er in der Wirtschaft zu handhaben hat.

4. Der technische Fortschritt. Jede Steigerung der technischen Wirtschaftlichkeit oder der Wirtschaftlichkeit in der Technik wird als technischer Fortschritt bezeichnet. Er kommt sowohl in der Verbesserung der Verfahrensweisen bei der Herstellung von Gütern als auch in der Änderung, Verbesserung und Vervollkommnung dieser Güter selbst oder in der Hervorbringung neuer Güter zum Ausdruck. Der technische Fortschritt bleibt zudem nicht auf die eigentliche tech-

nische Herstellung (Technik) beschränkt, sondern greift durch die Anwendung von Maschinen auch in das kaufmännische Gebiet des Wirtschaftsbetriebs über. In einem weiteren Sinne faßt man auch die Verwissenschaftlichung und Versystematisierung des gesamten Betriebsablaufs unter den Begriff des technischen Fortschritts zusammen.

Der technische Fortschritt spielte früher und spielt auch heute noch in der Entwicklung der Wirtschaft eine ausschlaggebende Rolle. Den einzelnen Wirtschaftsbetrieben, die ihn fanden und anwendeten, bringt er durch Verbilligung der Arbeitsverfahren sowie Verbesserung und Vermehrung der Güter zumeist einen vermehrten Gewinn. Dies besonders dann und solange, wie die übrigen Wettbewerber auf dem Markt das neue Verfahren nicht verwerten können, sei es, weil es durch Monopolisierung (Patent) dem allgemeinen Gebrauch gesperrt ist, oder auch, weil ihnen das erforderliche Kapital nicht zur Verfügung steht. Das bedeutet naturgemäß eine starke Beunruhigung der durch die Ausschaltung aus dem Markt betroffenen Mitbewerber. Solange der Bedarf allgemein steigt, ist jedoch eine verhältnismäßig baldige Eingliederung dieser Gruppen in den Markt wieder möglich. Dies ändert sich jedoch sofort, wenn die Entwicklung des Bedarfs mit der des technischen Fortschritts nicht Schritt hält. Dann setzen mehr oder weniger scharfe Absatzkrisen ein, die durch entsprechende Kostensenkung um so weniger unterbunden werden können, je höher die Aufwendungen für das Kapital sind, die der technische Fortschritt erfordert hat.

Für den Wirtschaftsbetrieb ist dieser Fragenkreis in vieler Hinsicht bedeutsam. Zunächst ist festzustellen, daß der technische Fortschritt in starkem Maße den Ausbau und die Höherstufung der Produktionsgüter-Industrien fördert, d. h. daß immer mehr Maschinen zur Herstellung von Produktionsgütern und Verbrauchsgütern erfunden, gebaut und verwendet werden. Ferner verfeinert der technische Fortschritt die Art der Verteilung und des Verkehrs; er wandelt die Formen der zivilisierten Genüsse (Radio, Tonfilm, Schallplatte usw.) und erschließt im eigentlichen Sinne wirtschaftsfremde Gebiete (Literatur, Kunst, Wissenschaft) einer wirtschaftlichen Betätigung.

Die unablässigen Bemühungen, immer wieder von neuem auf den technischen Fortschritt bedacht zu sein, bringen es mit sich, daß sich der einzelne Wirtschaftsbetrieb ständig in seinem Bestande und Erfolge bedrängt fühlt und fühlen muß. Um nicht ins Hintertreffen zu kommen, wird es für ihn erforderlich sein, unter Umständen solche Produktionsgüter auszusondern, die zwar an sich noch brauchbar sind, aber in ihrer Leistungsfähigkeit nicht mehr Schritt halten mit den neueren technischen Errungenschaften. Hier sind vorausschauende Überlegungen erforderlich: jeweils in die Kapitalrechnung einzubeziehen, was der Übergang zur technischen Verbesserung des Betriebes an möglichen Verlusten an vorhandenen Gütern (Produktionsmitteln) verursachen oder was die Anschaffung neuer Mittel an neuem Kapital erfordern würde. Der technische Fortschritt zwingt somit zu einer vorsichtigen, die Möglichkeiten der Entwicklung berücksichtigenden Betriebskunst von seiten der Wirtschaftsbetriebe.

In Deutschland hat sich der technische Fortschritt nach dem Kriege in besonders schneller Folge vollzogen und schließlich zu einer Arbeitslosigkeit von bis dahin unvorstellbarer Größe geführt. Doch ist es falsch, den technischen Fortschritt als solchen für die Entwicklung allein verantwortlich zu machen. Es sind drei Dinge, die diese Entwicklung begünstigt haben: 1. waren die Wirtschaftsbetriebe hinsichtlich ihrer Einrichtungen durch Krieg und Inflation stark vernachlässigt worden; 2. setzte die Wiederherstellung (Rationalisierung) nicht — wie früher — bei dem einzelnen Wirtschaftsbetrieb dieser oder jener Branche ein, sondern sie erfaßte mit einem Schlage fast alle Wirtschaftsbetriebe und ganze Branchen, wodurch das Ergebnis: Leistungssteigerung und Freisetzung von Arbeitskräften ebenso wuchtig in die Erscheinung treten mußte; 3. waren die Kosten der Rationalisierung meist nicht aus vorhandenem Kapital, sondern — wie in Deutschland — im Zusammenhang mit den Kriegstributen

stehenden ausländischen Krediten bestritten worden. Durch die Kredite war die Übersteigerung erst praktisch möglich geworden; nicht mehr die eigene Kapitalkraft und Kaufkraft waren der Maßstab für die Rationalisierung, sondern eine durch Auslandskredite geschaffene künstliche Kaufkraft. Durch Zurückziehung der Kredite wurde die Krise dann verschärft.

Doch dies alles soll hier nur zur Kennzeichnung des Schlagwortes dienen, daß der technische Fortschritt die gewaltige Arbeitslosigkeit herbeigeführt, daß die Maschine den Menschen brotlos gemacht habe. Man hat in diesem Zusammenhang eine Art Kontrolle und Lenkung vorgeschlagen, indem eine planmäßige Verteilung des Kapitals nach Prüfung des Bedürfnisses oder des Zweckes und eine besondere Auslese der Unternehmer und der Verfahren vorgesehen werden sollte. Dadurch soll Art, Ausmaß und Gang der Wirtschaft geregelt werden. Dies wird sicher, da der technische Fortschritt als Ergebnis eines Denkaktes ein geistiger Vorgang ist, nicht einfach sein. Ferner ist zu beachten, daß gerade der Massenverbrauch durch den technischen Fortschritt weitgehend verbilligt wird, daß überhaupt neben der Verbesserung die Verbilligung der Güter den wesentlichsten Antrieb für den technischen Fortschritt bietet. Die Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmöglichkeiten kommt z. B. vorzugsweise der großen Masse der minderbemittelten Verbraucher zugute. Aber gerade diese Verkehrsverbilligung zeigt klar, welche Ausmaße im Bereich des Wirtschaftsbetriebes diese Vorgänge annehmen. (Die im Augenblick zur Erörterung stehende Frage: Eisenbahn — Kraftwagen mit all seinen Auswirkungen: Nur-Autostraßen, Reichsautobahnen ist eindeutig auf den technischen Fortschritt zurückzuführen.)

Hier hat sich wegen der Größe des Gegenstandes die Öffentlichkeit stark interessiert. Im Gewirr der täglichen Kleinarbeiten treten überall die gleichen Fragen auf: Der Papierfabrikant, der durch ein neues maschinelles Verfahren eine neue Art drucksicherer Pralinenpackungen billiger herstellt, verdrängt dadurch seine Wettbewerber aus dem Geschäft; der Maschinenfabrikant, der einen neuen Apparat zur mechanischen Verladung von Kohlen- oder Kieshalden herausbringt, vertreibt mehrere Arbeiter aus der Arbeitsstelle. Die Entwicklung der Braunkohlengruben von der Hand- über die Baggerförderung zur Kabel- und Förderbrücke hat diese Gruben menschenleer gemacht und durch Verbilligung der Gewinnung der Steinkohle den Absatz erschwert. Schon vor Jahren ist deshalb ernsthaft die Stilllegung des gesamten deutschen Braunkohlenbergbaus zugunsten des arbeitsintensiven Steinkohlenbergbaus erörtert worden: also Hemmung des technischen Fortschritts. Über die Möglichkeit der Verwirklichung solcher Überlegungen soll hier gar nicht gesprochen werden, nur Art und Ausmaß der Bedeutung für die Wirtschaft und den Wirtschaftsbetrieb angedeutet werden.

Die Technokratie. Wie sehr dieser ganze Fragenbereich die Gemüter der Menschen bewegt, zeigt das Interesse, das die aus Amerika stammende „technokratische“ Bewegung überall gefunden hat (auch in Deutschland ist eine Technokratische Union gebildet worden). Diese Bewegung stützt sich auf die Behauptung, daß die wachsende Industrialisierung die Bedeutung der menschlichen Arbeit in den Hintergrund geschoben habe, daß aber durch das wirtschaftliche (sprich: kapitalistische) System die Auswirkungen dieser Tatsache verhindert würden, da durch falsche Arbeits-, Verbrauchs- und Kapitaleitung der technische Fortschritt nicht zur vollen Auswirkung gelangen könne. Es wird daher gefordert, daß durch Arbeitszeitbeschränkung, Lohnerhöhung und Güteverbesserung eine gerechte Verteilung des Reichtums und eine volle Ausnutzung des technischen Fortschritts gewährleistet werde. Da die Energiemenge, die zur Erzeugung eines Gutes notwendig sei, genau gemessen werden könne, soll eine Energiegröße als neues Geldmaß eingeführt werden, um so auch eine Ablösung der bisherigen Schuldverhältnisse zu ermöglichen.

Die Ausschaltung der menschlichen Arbeitskraft wird bewußt gefordert, da dadurch eine so starke Verbilligung der Herstellung eintrete, daß manche Waren überhaupt aufhören würden, wirtschaftliche Güter zu sein, ihr Wert also gleich Null werde. Das ganze technokratische System ist aufgebaut auf technischen und statistischen Rechnungen; im Mittelpunkt stehen analytisch-geometrische Formeln über das zeitliche Wachstum der Bevölkerung, der Produktion, der Verschuldung, der verfügbaren Energien und der Arbeitszeit je Produk-

tionseinheit sowie über ihr Verhältnis zueinander. Die praktische Durchführung der Technokratie soll zunächst durch Festlegung der Herstellung, Verteilung und Verbrauch auf der Grundlage der Wertseinheit, des Ergo, geschehen; als Herstellungskosten gelten dabei die für Herstellung und Verteilung aufgewendeten Energiemengen, die Arbeiter werden ebenfalls in Energie-Einheiten in Höhe ihrer Produkt-Leistung entlohnt.

Das würde bedeuten, daß nur handliche Arbeit, da nur diese sich als Produkt niederschlägt, bezahlt wird. Die geistige Arbeit wird nicht gewertet, ebensowenig wie künstlerisches Gestaltungsvermögen. Auch der Begriff der Leistung als Teil der menschlichen Tätigkeit wird außer acht gelassen — z. T. bewußt, da die Maschinenarbeit die Individualität der menschlichen Leistungsfähigkeit nicht kennt. Dies gilt jedoch nur für die rein psychischen Leistungsunterschiede, wie jeder praktische Ingenieur oder Autofahrer, der die unterschiedlichen Leistungen völlig gleich gebauter Maschinen zu spüren bekommt, bestätigen könnte.

Abgesehen davon wird eine Ware nicht nur nach der darin steckenden Energiemenge gewertet, sondern in starkem Maße vom persönlichen Geschmack beeinflusst, was z. B. deutlich der Mißerfolg des Werbefeldzuges „Esse nach Kalorien“ beleuchtet. Es wird übersehen, daß das Gold nicht nur Wertmaßstab, sondern auch Wertgegenstand selbst ist, und zwar ein in der zivilisierten Welt vorläufig noch überall begehrter Wertgegenstand, im Gegensatz zum Erz, das nur den Ingenieur als Leistungseinheit interessiert, wie die Tonne oder das Meter als Gewichts- oder Längeneinheit. Eine Tonne Anthrazit, aus 300 m Tiefe gefördert, mag den gleichen Ergoinhalt haben wie eine Tonne Sand aus der gleichen Teufe, niemand wird auf den Gedanken kommen, sie deshalb gleich zu bewerten. Es ist wiederum die grundsätzliche und völlige Verkennung des Preissystems, die schon charakteristisch für Marx war, die hier auftaucht, verbrämt durch dem technischen Laien unverständliche Formeln und Kurven.

Daß diese Bewegung gerade in Nordamerika mit seiner Überschätzung technischer Werte und seinem starken Mangel an Kulturwerten auftaucht, ist verständlich. Daß sie von den Ingenieuren der Welt so ernsthaft erörtert wird, zeigt deren Mangel an Einsicht in wirtschaftliche Vorgänge.

Es ist bezeichnend genug für die Schwierigkeiten des Problems vom technischen Fortschritt, daß einmal die Forderung nach Bremsung und das andere Mal nach Herrschaft daraus abgeleitet wird. Beide Male aber soll der technische Fortschritt unter obrigkeitliche Kontrolle genommen werden; beides würde bedeuten, daß die Zeit des freizügigen Wachstums beendet sein würde. Das sind Forderungen, die gewöhnlich nicht für sich allein erhoben werden, sondern im Zusammenhang mit anderen Überlegungen stehen, die unter C. Gesamtwirtschaft noch näher darzustellen sind.

B. Die Arten und Formen der Wirtschaftsbetriebe.

I. Nach der Wirtschaftsperson.

1. Die Wirtschaftstypen. Wir haben in dem vorausgegangenen Hauptteil festgestellt, was Wirtschaft ist und was sie bedeuten soll. Die Bereitstellung von Gütern und die Bedürfnisbefriedigung können — wie in der geschlossenen Hauswirtschaft — unmittelbar miteinander verbunden sein, oder — wie in der Erwerbswirtschaft — über den Umweg der Geldeinkommen und des Marktes vor sich gehen. Wir haben ferner die Unterscheidung zwischen Natural- (Tausch-) Wirtschaft und Geld- (Tausch-) Wirtschaft kennengelernt. Bei all diesen Unterscheidungen handelt es sich um die Art und Weise, wie sich die Bereitstellung der Güter zur Bedürfnisbefriedigung stellt (Wirtschaftsweise). Eine andere Frage ist nun, welche Stellung die Wirtschaftspersonen, also diejenigen, die die Wirtschaft betreiben, zu ihrer Wirtschaft einnehmen. Die Wirtschaftspersonen haben sich Gedanken darüber zu machen, ob etwa ihr ganzes Leben in der Wirtschaft aufgehen soll, oder inwieweit der Wirtschaftsbetrieb ihrem Leben dienstbar gemacht wird. Man kann dies auch so ausdrücken, daß man nach dem Zweck fragt, den sie im Rahmen der Bedürfnisbefriedigung oder des Erwerbes mit der Wirtschaft verfolgen. Die Ausrichtung der Wirtschaft nach den besonderen Zwecken wollen wir Wirtschaftstypen nennen. Es fällt nicht schwer zu erkennen, daß es, geschichtlich gesehen, eine große Zahl verschiedener Typen gegeben hat, und daß es auch

heute nicht so ist, daß die Wirtschaften eines Landes, nach ihrem Zweck gesehen, eine vollkommene Einförmigkeit darstellen.

Es wäre nicht nur reizvoll, sondern auch von großer Bedeutung für die Darstellung einer Lehre vom Wirtschaftsbetrieb, Näheres über die verschiedene Einstellung zu erfahren, die die Menschen in der Vergangenheit zu ihren Wirtschaften gefunden haben. Leider geht hierauf die Geschichtsschreibung nur wenig ein; wir erfahren wohl, daß es diese und jene Wirtschaftsbetriebe gegeben hat, daß sie dies und jenes geleistet haben, nicht immer aber, welche Grundeinstellung die Wirtschaftspersonen zu ihrer Wirtschaft gehabt haben.

An einigen Beispielen soll dies näher erläutert werden. Aus Ägypten wird uns berichtet, daß es dort eine mehr oder weniger große Zahl sog. Königs- oder Tempelwirtschaften gegeben hat, denen zahlreiche Personen als Verwalter, Leiter und Arbeiter angehörten. Außer diesen Großwirtschaften kamen Wirtschaften anderer Personen kaum vor. Wenn auch die Großwirtschaften der Lebenssicherung des gesamten Volkes dienten, so vereinigten sie doch in den Händen der Wirtschaftspersonen eine große Fülle von Macht und Reichtum, die mit großem Erfolge für andere Zwecke eingesetzt werden konnte (Bauten). In Griechenland lassen Philosophen, Staatsmänner und Heerführer ihre Kapitalien in handwerklichen Fabriken unter fremder Leitung arbeiten. In Rom erfreute sich das Gewerbe keines besonderen Ansehens; im Zusammenhang mit der Kriegführung entsteht der Großgrundbesitz, der mit Sklavenhandel und Geldgeschäften verbunden ist, und an dem Heerführer und Politiker gleichermaßen beteiligt sind. Wir wissen, daß der Reichtum zerfällt, als die Kriegsbeute aufhört, weil Rom keine ausreichende eigene Volkswirtschaft hervorgebracht hat.

In der mittelalterlichen Grundherrschaft liegt der landwirtschaftliche Betrieb in den Händen der leibeigenen Bauern, die an die Herren, das ist: an die Besitzer Pacht und Zins zu zahlen haben. Die Grundherren kümmern sich weniger um den eigentlichen (landwirtschaftlichen) Betrieb (Verwalter), als vielmehr um öffentliche Angelegenheiten und um die Vermehrung ihres Besitzes. Die Ritter benutzen die Abgaben, die sie von ihrem Grundbesitz erhalten, zur Beschaffung von Ausrüstungen, wenn sie sich in den Dienst eines Herren stellen. Nur in der Gutswirtschaft ist der Besitzer selbst im Betriebe mit tätig. Ähnlich ist es in der späteren Zeit, wenn die Fürsten ihren Grundbesitz bewirtschaften lassen und im übrigen durch Krieg oder Heirat bemüht sind, ihr Vermögen zu vermehren.

Ein besonders gutes Beispiel für die hier aufgeworfene Frage: wie die Wirtschaftspersonen zu ihrer Wirtschaft stehen, sind die Klosterwirtschaften. In den meisten Klöstern (Benediktiner!) bestand die Regel, daß die Wirtschaft alles hervorbringen sollte, was ihre Insassen brauchten. Wenn man bedenkt, daß die Klöster nicht nur der religiösen Übung dienten, sondern zugleich die hauptsächlichsten Stätten der Bildung und der Wissenschaft waren, so wird deutlich, daß hier die Wirtschaft eine eigenartige Rolle spielen mußte. Oder wenn sich im 14. bis 16. Jahrhundert Grundbesitzer, Fürsten, Städte und Geistlichkeit mit ihrem Reichtum an den Handelsgeschäften beteiligten, diese durch beauftragte Kaufleute ausführen ließen: sie verwendeten die Gewinne für Zwecke aller Art, die außerhalb des eigentlichen Wirtschaftsbetriebs liegen konnten.

Wir wollen nicht weiter auf den Streit eingehen, ob der spätmittelalterliche Handwerker wirklich nur von der Idee der Nahrung beherrscht oder ob er auch schon vom Gewinnstreben ergriffen war; sicher ist, daß in den ungezählten Fällen, wo Handwerker ihr ganzes Leben einer einzigen Aufgabe gewidmet haben (Anfertigung eines Schnitzwerkes für das Gotteshaus) zu ihrer Wirtschaft, die meist noch mit einigem Grundbesitz verbunden war, eine ganz andere Einstellung hatten als beispielsweise damals schon die Händler, einerlei, ob man hierbei an die kleinen

Krämer, die Handelskompagnien oder die großen Handelshäuser denkt. Die Händler stellen den Urtyp der kapitalistischen Unternehmung dar, was nicht ausschließt, daß ihre Vertreter durch nahe Verbindung mit der Geistlichkeit und den Fürsten auch in deren Bereichen großen Einfluß auszuüben vermochten.

Auch in der Gegenwart lassen sich noch verschiedene Typen von Wirtschaftsbetrieben erkennen, die nebeneinander bestehen. Da ist der Bauer, der auf seiner Scholle sitzt und sich mit dem Boden verwachsen fühlt; seine Wirtschaft ist mit seinem Leben aufs engste verbunden. Oder der Kunsthandwerker, der versucht, sein ursprüngliches Können in seine Arbeit zu legen. Natürlich wollen beide leben, also aus ihrer Arbeit auch Einnahmen erzielen; aber ihre Einstellung zur Wirtschaft ist so persönlich, daß letztere mehr oder weniger stark in den Hintergrund tritt. Dasselbe läßt sich vielleicht auch noch für die kleinen Händler und Gewerbetreibenden anführen, obwohl hier schon der Übergang zur kapitalistischen Unternehmung einsetzt.

Erst bei der kapitalistischen Unternehmung, die sich über alle Länder ausgebreitet hat, wird in das Verhältnis von Wirtschaftsbetrieb zu Wirtschaftsperson insofern Klarheit gebracht, als sich die Unternehmung sozusagen von der Person löst und eindeutig den Zweck bestimmt: mit Hilfe der Wirtschaft einen Gewinn zu erzielen, aus dem die Geldeinkommen gebildet werden. Was jetzt die Wirtschaftspersonen mit ihrem Geldeinkommen beginnen, ist eine Sache für sich. Für die Unternehmung als solche ist der Zweck klar herausgestellt: eine Rente auf das Kapital zu erwirtschaften. Das schließt freilich nicht aus, daß das kapitalistische Denken auch auf die Wirtschaftspersonen übergreift, daß diese in ihrem sonstigen Leben davon erfaßt werden, soll heißen: daß die Wirtschaftspersonen ganz in der Unternehmung aufgehen, den letzten Zweck der persönlichen Tätigkeit eben in der Unternehmung — und ihrem Betrieb sehen. So kann die Unternehmung für die Wirtschaftsperson leicht zum Selbstzweck werden, d. h. — um mit Sombart zu sprechen — ihr als Geldfabrik dienen. Auf die Gefahren: Mißachtung der Kapitalrechnung und Schädigung anderer Personen ist bereits oben (A II) hingewiesen worden.

2. Öffentliche und private Wirtschaftsbetriebe. Die Unterscheidung rührt von der Gegenüberstellung von Gemein- (Staats-) Vermögen (Grundbesitz) und dem Vermögen her, das einer einzelnen Person zu eigen ist, das also privat gleich: nicht-öffentlich ist. Demzufolge ist unter öffentlichem Wirtschaftsbetrieb ein solcher zu verstehen, dessen Wirtschaftsperson eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Staat, Gemeinde, Kreis) ist. Demgegenüber wird ein Wirtschaftsbetrieb privat genannt, wenn die Wirtschaftsperson solchen Verbänden nicht angehört; anders ausgedrückt: wenn der Wirtschaftsbetrieb einer privaten Person gehört. Für die Unterscheidung: ob öffentlich oder privat ist also die staatsrechtliche Stellung des Wirtschaftseigners maßgebend. Dieses Merkmal sagt an sich noch nichts über die Stellung der Wirtschaftsperson zu ihrem Wirtschaftsbetrieb aus.

Mit der Wandlung des Staatsbegriffes als einer Veranstaltung zum Zwecke des Gesamtwohls hat sich zugleich eine besondere Einstellung der öffentlich-rechtlichen Verbände (Staat, Gemeinde, Kreis) zu ihren Wirtschaftsbetrieben herausgebildet: Berücksichtigung des Allgemeinwohls oder — wie man auch sagt — des Interesses der Allgemeinheit. Nunmehr haftet dem Wort öffentlich die Deutung an: im allgemeinen Interesse. Öffentliche Wirtschaftsbetriebe sind dann solche, die allgemeinen Interessen dienen wollen oder sollen. Im Gegensatz hierzu können die privaten Wirtschaftsbetriebe tun, was sie wollen, d. h. ihren eigenen Interessen nachgehen, auf ihr eigenes Wohl bedacht sein. Man sieht, daß privat an sich nichts mit Gelderwerb, Geldverdienen, höchstem Gewinnstreben zu tun hat. In der heutigen Verfassung der Geldwirtschaft wird der Private sein Inter-

esse vor allem in der Weise wahrnehmen, daß er bestrebt sein wird, ein möglichst hohes Geldeinkommen zu erlangen. Natürlich hat es auch schon früher private Wirtschaftsbetriebe gegeben. Nur kam damals (geschlossene Hauswirtschaft) das Streben der Privaten nicht gerade in der Erzielung von Geldeinkommen zum Ausdruck. Aber sie hatten es in der Hand, ihr eigenes Interesse anderen Wirtschaften oder dem Staat gegenüber wahrzunehmen. Dieselbe Vorstellung liegt dem von Privatwirtschaft abgeleiteten: privatwirtschaftlich zugrunde, nämlich nach eigenem Interesse handeln, auf das eigene Wohl bedacht sein.

Die Vermengung der beiden Unterscheidungsmerkmale (Person und Verhalten) kann leicht zu Mißverständnissen führen. Es ist nämlich möglich, daß die Wirtschaftseigner ihr Verhalten auch ändern können. So kann z. B. der Staat die eigenen Bergwerksbetriebe so handhaben, wie es ein Privater tun würde, d. h. daß für den Staat in diesem Falle nicht in erster Linie das allgemeine Interesse maßgebend ist, sondern das eigene, nämlich die Herbeiführung einer vollen Staatskasse. Andererseits ist es möglich, daß auch private Personen im öffentlichen Interesse handeln, so wenn letztere z. B. einem Gemeinwesen ein Krankenhaus oder Altersheim kostenlos zur Verfügung stellen. Zur Vermeidung solcher Mißverständnisse empfiehlt es sich, die Unterscheidung in öffentliche und private Wirtschaftsbetriebe nach dem ursprünglichen Merkmal, der Wirtschaftsperson, vorzunehmen. Dann liegen — um es noch einmal zu wiederholen — öffentliche Wirtschaftsbetriebe vor, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Wirtschaftseigner ist; ist dies nicht der Fall, dann sprechen wir von privaten Wirtschaftsbetrieben.

Will man hingegen die Wirtschaftsbetriebe nach ihrem Zweck (ob sie im allgemeinen oder eigenen Interesse handeln) unterscheiden, dann ist die folgende Kennzeichnung vorzuziehen:

1. Ertrags-Wirtschaftsbetriebe, bei denen die Erzielung eines Ertrages (Gewinnes) oberste Richtschnur ihres Handelns ist, und 2. Gemein-Wirtschaftsbetriebe, denen es in erster Linie auf die Befriedigung bestimmter Bedürfnisse im Interesse der Allgemeinheit ankommt. Bei ihnen tritt die Erzielung eines Gewinnes zurück; freilich können auch sie nicht ganz auf die Erzielung eines Gewinnes (zur Bezahlung der Gehälter, Löhne, Zinsen) verzichten, wenn sie ihr Kennzeichen als Wirtschaft nicht verlieren wollen. Denn im Bereiche der Geldwirtschaft ist Wirtschaft immer: in Geld mindestens soviel einnehmen, wie in Geld an Kosten aufgewendet worden ist. Findet die Deckung eines Unterschusses aus anderen Mitteln (Steuern, Beiträge, Subventionen) statt, so liegt nicht eine Wirtschaft, sondern (mit Liefmann) eine öffentliche Anstalt vor.

Mit dieser Kennzeichnung ist dem Umstand Rechnung getragen, daß ein öffentlicher (z. B. dem Staat gehörender) Wirtschaftsbetrieb zugleich eine Ertrags-Wirtschaft sein kann (so wenn das staatliche Bergwerk nach diesen Merkmalen betrieben wird). Der öffentliche Wirtschaftsbetrieb nimmt hingegen das Merkmal einer Gemein-Wirtschaft an, wenn er Leistungen (Güter) zum Gegenstand hat, die von den privaten Wirtschaftsbetrieben vernachlässigt werden, weil sie keinen genügenden Gewinn abwerfen oder wenn der öffentliche Wirtschaftsbetrieb (im Interesse der Allgemeinheit) auf die restliche Ausnutzung der Gewinnmöglichkeiten verzichtet. In der Praxis wird es nicht immer leicht sein, festzustellen, ob der öffentliche Wirtschaftsbetrieb nach dem reinen Ertragsprinzip, dem Gewinnprinzip oder einem Mittelding von beiden geführt wird. Das letztere wird wohl meistens der Fall sein.

Im Zuge der vorstehenden Einteilung nach dem Zweck in 1. Ertrags-Wirtschaften und 2. Gemein-Wirtschaften wäre dann noch eine weitere Gruppe von Wirtschaftsbetrieben anzuführen: 3. die Genossenschaften, die es weder mit dem

Gewinnstreben, noch mit der Berücksichtigung des Gemeinwohls zu tun haben, sondern (nach dem zutreffenden Wortlaut des Genossenschaftsgesetzes von 1889) den Zweck haben: mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Also nicht für sich, auch nicht für die Gesamtheit, sondern für ihre Mitglieder wollen die Genossenschaften tätig sein. Sie nehmen dadurch eine Sonderstellung ein, auf die wir in einem besonderen Abschnitt (4) näher eingehen wollen.

3. Private oder öffentliche Wirtschaftsbetriebe? Die eigentlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, voran des Staates, sind: Sicherung des Gemeinschaftslebens des Volkes gegen äußere und innere Feinde, Sorge für eine der Volksgemeinschaft entsprechende Rechts- und Bildungspflege, Beeinflussung der Gesamtwirtschaft durch eine dem Interesse des ganzen Volkes dienende Wirtschaftspolitik. Zur Durchführung dieser Hoheitsaufgaben bedarf der Staat einer großen Zahl von Beamten, Mitteln und Einrichtungen. Sie treten uns als Gerichte, Schulen, Ministerien, Verwaltungen, Ämter usw. entgegen und erhalten ihr Leben aus Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Anweisungen, Befehlen — letzten Endes aus der Souveränität des Staates. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsprechende Mittel — Geld, Naturalien — die sie als Einnahmen aus Steuern, Abgaben, Anleihen u. a. m. aufbringen. Wenn es in diesem Zusammenhang üblich ist, von einer Wirtschaft des Staates (Gemeinden) zu sprechen, so ist die Finanzwirtschaft, genauer der Haushalt der öffentlichen Körperschaften (öffentlicher Haushalt) gemeint.

Daneben besteht die Frage: ob der Staat (oder sonstige öffentliche Körperschaften) eine Wirtschaft im eigentlichen Sinne des Wortes betreiben, also sich an der Herstellung von Gütern für die äußeren Bedürfnisse der Menschen beteiligen sollen. Diese Frage läßt sich von drei Seiten aus beantworten. Geschichtlich gesehen ist die Frage nicht nur nach den Zeitläufen, sondern auch in den einzelnen Ländern sehr verschieden beantwortet worden. Im 17. und 18. Jahrhundert herrschte in Deutschland die Meinung vor, daß dem Staat die Aufgabe zufalle, mit allen Mitteln die Wirtschaftstätigkeit zu fördern und zu beleben, und wenn es sein muß, durch Errichtung eigener staatlicher Wirtschaftsbetriebe dieses Ziel zu verwirklichen. Auf diese Weise entstanden die öffentlichen Handelskompagnien und Banken, wurden staatliche Porzellanmanufakturen ins Leben gerufen, staatliche Papier-, Textil- u. a. Fabriken errichtet. Darüber hinaus wurde den privaten Wirtschaftsbetrieben weitgehende Förderung durch eine entsprechende Wirtschaftspolitik von seiten des Staates zuteil. Aus allem läßt sich zunächst weder ein Gegensatz noch ein Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Wirtschaftsbetrieben feststellen: weil die privaten Wirtschaften von sich aus nicht in der Lage waren oder vielleicht auch nicht die Zeichen der Zeit verstanden, die wünschenswerte Entfaltung der Gesamtwirtschaft zu betreiben, greift der Staat in der besprochenen Weise in die Wirtschaft ein. (Wobei sich erstmalig die Unterscheidung: öffentliche und private Wirtschaft, vgl. 2, einbürgerte).

Nachdem der Anstoß zur Wirtschaftsförderung in dieser Weise gegeben war, glaubte man zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Grenzen der öffentlichen Wirtschaft erkannt zu haben. Es erfolgte ein grundsätzlicher Umschwung aus der Meinung, daß die privaten Wirtschaften durch Entfesselung des eigenen Willens und Verfolgung zunächst des eigenen Vorteils (Gewinnstreben) der Gesamtwirtschaft bessere Dienste zu leisten vermögen, als der von Hemmungen aller Art beschwerte staatliche Wirtschaftsbetrieb. Der Zunahme und Weiterentwicklung der privaten Wirtschaftsbetriebe folgte zunächst ein Zurückbleiben und dann ein Abbau der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe. Aus dieser Zeit haben sich nur noch wenige öffentliche Wirtschaftsbetriebe, sozusagen als Musterbetriebe, erhalten:

(Reichs-) Druckerei, Staatliche Banken, Brauereien, Porzellanmanufakturen, Bergwerksbetriebe u. a. m.

Die Herrschaft der privaten Wirtschaftsbetriebe hat nicht immer und überall zur Bestgestaltung der Gesamtwirtschaft geführt; es zeigte sich, daß der Wettbewerb vielfach zu Verständigungen führte, die wohl den beteiligten Wirtschaften Gewinn brachten, nicht aber zugleich den Bedürfnissen der Gesamtwirtschaft immer Rechnung trugen. So entstand die weitere Auffassung von der öffentlichen Wirtschaft, daß sie dort einzusetzen habe, wo eine Beeinträchtigung des Gesamtinteresses durch das ungehinderte Walten der privaten Wirtschaftsbetriebe stattfindet oder zu erwarten sei. Im Zuge dieser Überlegung liegt insbesondere die Verstaatlichung der Eisenbahnen, später die Überführung der gemeindlichen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sowie der Straßenbahnen (Omnibusse) in die öffentliche Hand. Dabei konnte der Gesichtspunkt mitsprechen, aus dem Monopol, das sich die öffentliche Hand schuf, zugleich Einnahmen für den Haushalt des Staates oder der Gemeinden zu gewinnen. In der Nachkriegszeit hat sich unter der Herrschaft des marxistischen Sozialismus die Neigung zum Übergang nach der öffentlichen Wirtschaft so verstärkt, daß gegenwärtig der Anteil der letzteren an der Gesamtwirtschaft einen beträchtlichen Umfang annimmt.

In grundsätzlicher Beziehung lautet die Antwort, daß in erster Linie der öffentliche Wirtschaftsbetrieb dazu dienen kann, einem öffentlich-rechtlichen Verband (Staat, Gemeinde) Gelegenheit zum Eingreifen zu geben, wo die private Wirtschaft versagt, sei es, daß letztere keinen unmittelbaren Vorteil für sich wittert, d. h. daß in der Erwerbswirtschaft keine hinreichende Rentabilität zu erwarten steht, oder daß nicht genügende Unternehmungslust vorhanden ist, oder die erforderlichen Kapitalien nicht zur Verfügung stehen. Hier kann der öffentliche Wirtschaftsbetrieb unter Umständen das Kapital eher aufbringen oder das Risiko auf sich nehmen; wenn freilich die Verzinsung auf das verwendete Kapital ausbleibt, so kann der Charakter einer Wirtschaft leicht verloren gehen (Subventionen). Ebenso kann eine öffentliche Wirtschaft am Platze sein, wenn die private Wirtschaft zwar ihren unmittelbaren Vorteil erreicht, zugleich aber wichtige Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft unbefriedigt bleiben, oder der Vorteil zu Lasten anderer Teile der Gesamtwirtschaft geht. In diesen Fällen liegt grundsätzlich ein Vorteil des öffentlichen Wirtschaftsbetriebes darin, daß der staatliche Wille in ihm in die Erscheinung tritt und die Lücken ausfüllt, die die private Wirtschaft gelassen hat, oder die Mängel beseitigt, die durch die ungehemmte Tätigkeit der privaten Wirtschaft entstanden sein können.

Dem öffentlichen Wirtschaftsbetrieb ist eigentümlich, daß die Willensbildung an eine mehr oder weniger große Zahl von Stellen gebunden ist, die sich aus dem Aufbau und der Verfassung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergeben. Das bedeutet, daß die Entschlußmöglichkeiten der leitenden Personen gehemmt und ihre Verantwortung begrenzt ist. Sind überdies die Angestellten und Arbeiter Staatsbeamte (und fühlen sie sich als solche), so nimmt der öffentliche Wirtschaftsbetrieb mehr das Merkmal einer Verwaltung (siehe A III) als einer Wirtschaft an. Diese Eigentümlichkeiten brauchen nicht die Anwendung der öffentlichen Hand auszuschließen; im Gegenteil: es gibt Wirtschaftsbetriebe, die ihrer ganzen Natur nach gerade diese Merkmale tragen, nämlich solche, die einfache und einheitliche Leistungen vollbringen und deren Tätigkeit nach vorbedachten Plänen für lange Zeit festgelegt werden kann (Eisenbahnen), oder solche, die nach Leistungen und Größe mehr oder weniger am Endpunkt ihrer Entwicklung stehen. Es kann sich sogar ergeben, daß gerade diese Merkmale des öffentlichen Wirtschaftsbetriebes die beste Gewähr dafür bieten, daß der Zweck und der Erfolg für die Gesamtwirtschaft auch wirklich sichergestellt wird. Für die große Masse der Wirtschafts-

betriebe, insbesondere der zahllosen kleineren und mittleren, müssen jedoch diese Eigentümlichkeiten der öffentlichen Hand zum Nachteil ausschlagen, da es hier, auch im kleinen, auf größere Beweglichkeit, sowie auf ständige Anpassung an den Markt und auf Umschau nach neuen Möglichkeiten des Wirtschaftens ankommt.

Den privaten Wirtschaftsbetrieben ist das Streben nach dem eigenen Vorteil eigentümlich; sie tragen aber auch allein die Verantwortung für ihr Tun. Das Streben nach Gewinn stachelt die Unternehmungslust an und entwickelt Fähigkeiten, Wollen und Können. Das Risiko, das die privaten Wirtschaftsbetriebe selbst zu tragen haben, sorgt dafür, daß sich die Handlungen im Rahmen wirtschaftlicher Überlegungen halten. Diese Verfassung verleiht den privaten Wirtschaftsbetrieben große Beweglichkeit und die Möglichkeit, sich den Gestaltungen des Marktes bis in alle Feinheiten anzupassen. Es ist daher richtig, der „privaten Initiative“ für das Wirtschaften eine große Bedeutung beizumessen; die Initiative des einzelnen Wirtschafters erspäht die günstigen Bedingungen für die Inangriffnahme und Durchführung der Wirtschaft; sie entdeckt neue Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung und des technischen Fortschritts; sie schafft dadurch die Voraussetzungen zugleich für die Bestgestaltung der Gesamtwirtschaft. Solange es noch eine Steigerungsmöglichkeit in der Ausgestaltung der Wirtschaftsbetriebe gibt, sollte man auf diese Eigentümlichkeiten der Privatwirtschaft — im Interesse der Gesamtwirtschaft — nicht verzichten. Wohl ist es denkbar, daß die private Wirtschaft von der öffentlichen Wirtschaft dort abgelöst wird, wo ein gewisser Sättigungsgrad in der Herstellung der Güter oder Gestaltung der Bedürfnisse erreicht ist.

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß die private Regsamkeit auch ihre Nachteile haben kann, wenn sie dazu führt, daß die Mitbewerber in rücksichtsloser Weise ausgemerzt oder die Käufer durch hohe Preise übervorteilt werden. Sie muß daher ihre Grenze in der Ausrichtung auf die Gesamtheit finden.

Nicht zuletzt ist die Antwort auf die Frage: private oder öffentliche Wirtschaftsbetriebe auch abhängig von der Einstellung, die der Staat gegenüber der Wirtschaft einnimmt. Der marxistische Sozialismus z. B. glaubte durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel eine vollkommeneren Art des Wirtschaftens herbeizuführen. Im Rahmen einer solchen Auffassung haben private Wirtschaften keinen Platz: sämtliche Wirtschaften, die der Bereitstellung von Gütern dienen, sind hier sozialistisch, d. h. in diesem Sinne öffentlich. Der nationalsozialistische Staat will die Wirtschaft grundsätzlich den Volksgenossen selbst überlassen, also nach Möglichkeit der privaten Wirtschaft den Vorrang geben, was nicht ausschließt, daß auch der Staat als solcher zur Errichtung öffentlicher Wirtschaften schreiten kann, wenn dies im Rahmen seiner politischen Zwecke liegt. (Weiteres hierzu siehe: C. Gesamtwirtschaft und Staat.)

4. Die Genossenschaften. Die Genossenschaften bezwecken, auf dem Wege des Zusammenschlusses dem einzelnen Mitglied das zukommen zu lassen, was diesem allein nicht möglich ist. Die so erlangten Vorteile können sich sowohl auf den Haushalt der Mitglieder als auch auf ihre Wirtschaft beziehen. Was zunächst den Haushalt anbelangt, so kann es sich z. B. um den Bezug von Gütern bestimmter Preislage (Konsumgenossenschaften) oder um gemeinsame Beschaffung von Kapitalien für die Errichtung von Wohnhäusern (Baugenossenschaften) handeln. Obwohl diese Tätigkeiten dem Bereiche des Haushalts angehören, richtet die Genossenschaft für diesen Zweck einen eigenen Geschäftsbetrieb ein: Beschaffung der für die Haushalte bestimmten Güter, Bereitstellung der Güter zum Verkauf an die Mitglieder, oder Beschaffung von Kapitalien von dritter Seite oder aus Kreisen der Mitglieder — sog. Bausparkassen — und Gewährung von Darlehen an die Mitglieder, Einziehung der fälligen Zinsen und Rückzahlungen u. a. m.

Aus diesen Beispielen wird klar, daß die Genossenschaften weder eine private noch eine öffentliche Wirtschaft darstellen. Sie sind auch keine kapitalistischen Unternehmungen, die den Zweck verfolgen, eine Kapitalrente zu erzielen. Der Zweck der Genossenschaft ist offenbar: die Zur-Verfügung-Stellung von Gütern (oder Darlehen) für die angeschlossenen Mitglieder. Diese Aufgabe will und muß die Genossenschaft allerdings auf die beste Weise lösen, d. h. unter Beachtung des wirtschaftlichen Prinzips. Sie will aber dabei keinen Gewinn erzielen, wie dies sonst im Bereiche der Erwerbswirtschaft der Fall ist. Natürlich muß sie bestrebt sein, aus dem Absatz der Güter die aufgewendeten Kosten zu decken, da ja sonst Zuschüsse von seiten der Mitglieder oder von dritter Seite (Staat) erforderlich würden.

In der Praxis ist es meist üblich, daß die Genossenschaften in ihren Rechnungen Gewinne ausweisen, so daß äußerlich eine Übereinstimmung mit der kapitalistischen Unternehmung besteht. Man darf sich aber durch diese Äußerlichkeit nicht über das wahre Wesen der Genossenschaften täuschen lassen. Denn gewöhnlich findet eine Rückvergütung der erzielten Überschüsse an die Mitglieder statt, in der Regel in dem Verhältnis, wie die einzelnen Genossen an der Bildung der Überschüsse beigetragen haben (also bei den Konsumvereinen nach Maßgabe des Einkaufs, bei Baugenossenschaften nach dem Verhältnis der geleisteten Zinszahlungen). Nebenbei: der Überschuß — Gewinn — kann ein gewollter oder ungewollter sein; im ersten Fall ist er beabsichtigt, um der Geschäftsführung eine größere Sicherheit zu geben (Bildung von Reserven), im letzten Fall kann eine Umsatzsteigerung bei gleichgebliebenen Preisen oder eine Kostensenkung den Gewinn hervorgerufen haben. Immer besteht jedoch das Bestreben, Kosten, Preise und Umsatz so zu gestalten, daß nach Möglichkeit zunächst ein gewisser Überschuß zu erwarten ist.

Freilich kann sich der Charakter der Genossenschaft ändern, wenn z. B. diejenigen, an die die Gewinne ausgeschüttet werden, nicht oder nicht mehr übereinstimmen mit denen, die die Gewinne (als Käufer oder Darlehnsnehmer) herbeigeführt haben. Das ist z. B. der Fall, wenn das Eigenkapital von Dritten eingebracht wird (die freilich Mitglieder der Genossenschaft sein müssen) und der Gewinn als Dividende auf dieses Kapital verteilt wird. Insbesondere auf dem Gebiet des Kreditwesens können solche Genossenschaften leicht zu großen Geldverdienern werden, so wenn sie z. B. zu Wucherpreisen Geld an solche Kreditnehmer ausleihen, die sonst keine Kredite bekommen (natürlich ist hier auch das Risiko entsprechend hoch).

Alles in allem: den Genossenschaften fehlt das entscheidende Merkmal der kapitalistischen Unternehmung; Genossenschaften sind keine Unternehmungen in diesem Sinne. (Wohl sind sie es in einem weiteren Sinne, da sie es eben unternehmen, mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes den Erwerb oder die Wirtschaft der angeschlossenen Mitglieder zu fördern. Darin liegt zweifellos ein Wagnis, unter Umständen sogar ein großes, wie gleich zu zeigen sein wird.)

Wenn die Genossenschaften ihren Zweck erfüllen wollen, und sofern sie hierbei auf den Wettbewerb privater und öffentlicher Wirtschaftsbetriebe stoßen, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als ihren Geschäftsbetrieb nach den Regeln der kapitalistischen Unternehmungen durchzuführen, die im Wettbewerb mit ihnen auf gleichem Gebiete tätig sind, also so zu tun, als ob sie Unternehmungen seien. Das bedeutet: daß z. B. Konsumgenossenschaften im Einkauf so — kaufmännisch — vorgehen wie die entsprechenden Handelsbetriebe, daß sie Voranschläge über die Kosten, Preise, Umsätze anstellen, daß sie über entsprechendes Kapital verfügen, ja, daß sie auch das Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen einrichten, alles, wie es in der kapitalistischen Unternehmung üblich ist. Nur mit

dem Unterschied, daß sie keinen Gewinn erzielen wollen, nicht die Absicht haben, Kapital zu verwerten.

Ihre Besonderheit (und die Schwierigkeit zugleich) liegt dann darin, daß sie unter Beachtung und Verwendung der kapitalistischen Verfahrensweisen außerdem den genossenschaftlichen Zweck im Auge behalten und erfüllen müssen. Nicht immer haben die Genossenschaften (besser die Leiter der genossenschaftlichen Wirtschaftsbetriebe) diese Doppelaufgabe richtig und rechtzeitig erkannt; denn sonst wären nicht soviel Fehlschläge im Genossenschaftswesen vorgekommen. Andererseits ist der Erfolg um so größer, je mehr es den Genossenschaften gelingt, unter Anwendung kapitalistischer Verfahrensweisen den Vorsprung auszunutzen, den sie aus ihrer großen Mitgliederzahl mitbringen, wie z. B. die auf bestimmte Güter des täglichen Lebens ausgerichtete Massenkaufkraft der Konsumvereine. Übrigens gilt das gleiche für die der Förderung der Erwerbswirtschaft dienenden Genossenschaften, wie z. B. der Kreditgenossenschaften, wenn es gelingt, die mangelhafte Kreditfähigkeit des einzelnen durch geeignete Sicherungsmittel zu verbessern und dabei die allgemeinen bankbetrieblichen Grundsätze zu erfüllen, oder bei den Einkaufs- und Absatzgenossenschaften, die Marktgesetze zu beachten. Die Doppelnatur der Genossenschaften erklärt es, warum es so schwierig ist, eigentliche Produktivgenossenschaften, das sind Vereinigungen von Arbeitern oder selbständigen Gewerbetreibenden auf genossenschaftlicher Grundlage, lebensfähig zu gestalten, d. h. zu gemeinsamem Geschäftsbetrieb zusammenzuschließen. Denn wenn Nur-Arbeiter oder Nur-Handwerker sich vereinigen, fehlt leicht die Gliederung sowohl der technischen als auch der kaufmännischen Arbeit in Ausführung und Leitung, die in der kapitalistischen Unternehmung sich als zweckvoll und erfolgreich erwiesen hat (3. Buch).

Den Genossenschaften liegt der Gedanke zugrunde: alle für einen, einer für alle. Dieser genossenschaftliche Geist soll die Genossen untereinander verbinden; hier ist also im kleinen das verwirklicht, was für die Volksgenossen im ganzen, also für die Volksgemeinschaft, gilt. Infolgedessen werden die Genossenschaften gern der Erfüllung der Volksgemeinschaft als Vorbild hingestellt. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß echt genossenschaftlicher Geist leicht einen Zugang zu dem Gefühl der Volksverbundenheit findet. Doch ist hierbei zu beachten, daß die Genossenschaften in ihrem Auftreten als geschlossene Einheiten nach außen hin (genossenschaftliche Unternehmungen) ebenso leicht in den Fehler verfallen können, nur ihr eigenes Interesse zu suchen, und hierbei in einen Gegensatz zur Gesamtwirtschaft zu geraten. Außerdem ist zu beachten, daß sie in einem natürlichen Wettbewerb mit den privaten und öffentlichen Wirtschaftsbetrieben stehen, wodurch sich gleichfalls Beeinträchtigungen ergeben können.

II. Nach der rechtlichen Verfassung (Unternehmungsformen).

1. Die privaten Unternehmungsformen (I). Am Anfang steht der Alleinbetrieb: eine Person ist Eigentümerin der Wirtschaft, und sie betreibt allein die Wirtschaft. Ein solcher Alleinbetrieb weist Vorteile auf: alleinige Verfügungsgewalt in Wirtschaft und Betrieb, Verwendung eigener Fähigkeiten, Einsetzung eigenen Könnens und Einheimung des Erfolges, in der Erwerbswirtschaft: in der Form des Geldüberschusses, des Geldeinkommens. Diesen Vorteilen stehen Nachteile gegenüber: geringe Fähigkeiten und begrenztes Können des Wirtschaftseigners, nicht hinreichendes Vermögen, nur beschränkte Arbeitskraft und zu großes Wagnis (Haftung mit dem ganzen Vermögen). So streben die Alleinbetriebe nach Ergänzungen und Abwandlungen: Heranziehung von Arbeitskräften (zuerst aus der Familie, dann als Angestellte, Mitarbeiter, schließlich als Miteigentümer), Beschaffung von Kapital durch Aufnahme von Darlehn oder als Beteiligung, Beschränkung oder Teilung des Risikos durch einen besonderen rechtlichen Zuschnitt des Wirtschaftsbetriebes.

Das letztere ist freilich nur möglich, wenn der Wirtschaftsbetrieb bereits die Form der (kapitalistischen) Unternehmung angenommen hat oder diese durch eine entsprechende Änderung seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Form anzunehmen bereit ist. Nur Unternehmungen im wirtschaftlichen Sinne: Erwerbswirtschaften mit Kapitalrechnung, also Wirtschaftsbetriebe im Rechtssinne als Kaufleute (die ein Handelsgewerbe betreiben), können von den im HGB. vorgesehenen Rechtsformen Gebrauch machen. Als solche kommen in Betracht: die offene Handelsgesellschaft (OHG.), die Stille Gesellschaft (STG.), die Kommanditgesellschaft (KG.), die Gewerkschaft (und die Reederei), die Aktiengesellschaft (AG.), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KAG.), sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) und die Kolonialgesellschaft. Gleichbedeutend mit dem Alleinbetrieb, von dem eingangs die Rede gewesen ist, ist der Einzelkaufmann, Kaufmann schlechthin, wie er im HGB. genannt wird.

Für den Einzelkaufmann gilt das, was vom Alleinbetrieb als Vorteile und Nachteile vermerkt worden ist. Es steht in seiner Wahl, sich derjenigen Formen zu bedienen, die ihm eine möglichst große Ausschaltung der empfundenen Nachteile bieten, unter möglichst geringer Beeinträchtigung seines Vorteils als Alleinherrscher in seiner Wirtschaft. Nur in wenigen Fällen ist der Wirtschaftler gezwungen, eine bestimmte Rechtsform anzuwenden; z. B. wenn er eine private Hypothekbank betreiben will, ist die Form der Aktiengesellschaft vorgeschrieben; oder wenn er das Recht erhält, einen Bergwerksbetrieb zu eröffnen, so ist mit diesem Recht die Form der Gewerkschaft verbunden (die jedoch durch eine andere Rechtsform ersetzt werden kann). Unter Zugrundelegung der Gesichtspunkte: Selbständigkeit des Wirtschaftlers, Heranziehung von Arbeitskräften, Beschaffung von Kapital, Risikobegrenzung und Gewinnverteilung lassen sich die vorgenannten Rechts- (Unternehmens-) Formen, wie folgt, kennzeichnen:

Der Ergänzung der Arbeitskraft dient in erster Linie die Offene Handelsgesellschaft (OHG.), die vorliegt, wenn zwei oder mehr Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Wirtschaftsbetriebes haften. Der gleichen Pflicht zur unbeschränkten Haftung entspringt das gleiche Recht zur Teilnahme an der Leitung und Führung der Geschäfte. Der Aufnahme der tätigen Teilhaber in die Unternehmung verdankt die OHG. ihre Entstehung (in den oberitalienischen Stadtstaaten des ausgehenden Mittelalters durch Aufnahme von Familienmitgliedern: Bildung einer Sozietät). Tätige Mitarbeit bedeutet Steigerung der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsbetriebes, damit zugleich des Erfolges, woraus sich die gleiche (oder nach dem Kapitalanteil bemessene) Beteiligung am Gewinn und Verlust ergibt. Mit der Aufnahme tätiger Teilhaber kann die Zuführung neuen Kapitals verbunden sein (wenn — früher — Nicht-Familienmitglieder eintraten), ja, daß die Einbringung von Kapital mit dem Anspruch auf tätige Mitarbeit gestellt wird. Gleiches Recht ist der Inbegriff der Compagnie, bei der es möglich ist, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu legen, eine wirkliche Arbeitsteilung in der Leitung durchzuführen (Fabrik: Innen- und Außendienst, Bank: Kundengeschäft und Gelddisposition) und überhaupt dem Wirtschaftsbetrieb durch ein harmonisches Zusammenwirken der Teilhaber einen besonderen Schwung zu verleihen.

Ein altes Kaufmannssprichwort lautet jedoch auch: Compagnie ist Lumperi. Nicht nur, daß sich schlechte Charaktere zu unverzeihlichem Tun zusammenfinden können, sondern auch die Wohlfahrt der Wirtschaft ist von einem sachlichen und geordneten Zusammenwirken der Gesellschafter abhängig; abhängig davon, daß sie sowohl als Wirtschaftler wie als Menschen zusammenpassen. Wenn dies nicht der Fall ist, sondern Meinungsverschiedenheiten, Auseinandersetzungen an der Tagesordnung sind, dann ist die Compagnie dem Alleinbetrieb gegenüber wirklich das größere Übel, das auch nicht durch den schönsten Gesellschaftsvertrag gemildert werden kann.

Rechtlich wird die Alleinherrschaft des Wirtschaftlers wenig oder gar nicht

beeinträchtigt: bei der Stillen und der Kommanditgesellschaft. Eine STG. liegt vor, wenn sich ein Dritter mit einer Einlage an dem Wirtschaftsbetrieb eines anderen beteiligt und die Haftung auf diese Einlage beschränkt wird. Das gleiche gilt für die KG.; es besteht nur der Unterschied, daß mit der Einlage des Kommanditisten und dem Vermögen des Wirtschafters (Komplementär) ein Gesellschaftsvermögen (Kapital) gebildet wird, während die Einlage der STG. in das Vermögen des Wirtschaftseigners übergeht. Außerdem wird das Kommanditverhältnis durch die Eintragung in das Handelsregister öffentlich bekannt, während das Vertragsverhältnis der STG. still ist. Beide Rechtsformen dienen der Kapitalbeschaffung auf seiten des Wirtschafters (und der Kapitalanlage auf seiten der Einleger). Doch ist die geschichtliche Entstehung beider Gesellschaftsformen mehr auf das Bedürfnis von Kapitalbesitzern, durch Kapitalbeteiligung an den Gewinnen von Unternehmungen teilzunehmen (Bankiers, Fürsten, Geistlichkeit 14.—16. Jahrhundert), als auf das Verlangen der Kaufleute nach Kapitalbeschaffung zurückzuführen. Heute tritt der Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß die Kapitalbeschaffung für den Wirtschaftler erleichtert wird, wenn die neuen Gesellschafter ihre Haftung auf die Höhe ihrer Einlage beschränken können.

In der Praxis genügen nicht immer die gesetzlich vorgesehenen Sicherheiten: Einsichtnahme in die Bücher, Vorlegung der Bilanz, dazu bei der KG. ein Einspruchsrecht gegen außergewöhnliche Geschäfte. Meist wird sich der Wirtschaftler zu weiteren Eingriffen in seine Selbständigkeit bereit finden müssen, insbesondere wenn die eintretenden Gesellschafter nicht aus dem eigenen Familienkreis stammen. Sonst bietet sowohl die STG. wie die KG. am ehesten die Möglichkeit, daß die Alleinherrschaft des Wirtschafters aufrechterhalten bleibt (was natürlich bei der OHG. durch das tatsächliche Verhalten des einen oder anderen Teilhabers auch erreicht werden kann).

Der Wirtschaftler (Kaufmann i. S. des HGB.) entzieht sich dem Risiko des eigenen Wirtschaftsbetriebes, indem er zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung eines Dritten tätig ist (Kommissionär). Ihm steht lediglich die Kommissionsgebühr (für die Erledigung des Geschäftes), zu, wenn nicht andere Abmachungen getroffen sind (wie Teilung des — über einen vereinbarten Preis hinausgehenden — Überpreises). In dieser reinen Form braucht der Kommissionär kein Kapital — wichtig für Anfänger —, wohl aber das Ansehen, damit ihm Geschäfte übertragen werden oder er solche mit Dritten abschließen kann. Anders, wenn der Kommissionär die vorschußweise Finanzierung der ihm zum Verkauf übersandten oder zum Einkauf übertragenen Kommissionswaren übernimmt, wie dies im (Übersee-) Großhandel üblich ist. In solchem Falle ist das Vorhandensein von Kapital ausschlaggebend für die Durchführung der Kommissionsgeschäfte. In großem Umfang ist die Tätigkeit des Kommissionärs jedoch darauf zurückzuführen, daß ein Kaufmann sein Risiko beschränken will, indem er seinem Abnehmer die Ware nur in Kommission, d. h. unter Wahrung seines Eigentumsanspruches, zum weiteren Verkauf überläßt. Von hier aus ist das Bestreben dieser Kommissionäre zu verstehen, zum Eigen-Geschäft überzugehen, d. h. den Wirtschaftsbetrieb für eigene Rechnung zu übernehmen. Sie stellen dann dem Risiko die größeren Gewinnmöglichkeiten gegenüber, die der eigene Wirtschaftsbetrieb aufweist.

Eine besondere Stellung nimmt das Kommissionsgeschäft im Bankbetrieb ein. Die Banken übernehmen die Besorgung von An- und Verkäufen von Effekten für ihre Kunden kommissionsweise, d. h. sie vermitteln diese Aufträge an der Börse, behalten sich aber den Selbsteintritt vor. Sie berechnen also ihren Kunden die erzielten Preise oder den Börsenpreis, wenn sie von dem Recht des Selbsteintritts Gebrauch machen. Ihr Gewinn besteht in der Kommissionsgebühr, hier meist An- und Verkaufsprovision genannt.

Das HGB. setzt den Kommissionär dem Kaufmann gleich, d. h. dem, der das Handelsgewerbe für eigene Rechnung betreibt. Dasselbe gilt für den Agenten und den Makler. Der Agent schließt im Namen seines Geschäftsherrn ab, ist also in seiner Tätigkeit in starkem Maße von dem Ansehen abhängig, das der Geschäftsherr (oder seine Leistungen) in der Öffentlichkeit genießt. Agenturen finden sich natürlich besonders dort, wo die Art des Betriebes Geschäfte für eigene Rechnung oder als Kommissionär nicht zulassen, wie z. B. bei den Versicherungen. Der Makler vermittelt, d. h. er bringt den Abschluß zwischen zwei Geschäftspartnern zustande. Während früher im weiten Umkreis des Handels die Mitwirkung von Maklern — wegen der Schwierigkeit, einen geeigneten Geschäftspartner zu finden — erwünscht und häufig zur rechts-

gültigen Bestätigung des Abschlusses erforderlich war, ist heute der Makler in größerem Umfange nur noch im Grundstückhandel und im Börsenverkehr anzutreffen. Seinem Aufgabenkreis entspricht es, wenn ihm — früher allgemein, heute z. B. als Kursmakler an der Börse — die Eigenschaft einer amtlichen Person beigelegt wird.

2. Die privaten Unternehmungsformen (II). Bei der Aktiengesellschaft steht die Kapitalbeschaffung im Vordergrund. Sie wird dadurch erleichtert, daß hier das Grundkapital in eine mehr oder weniger große Zahl von Stücken zerlegt ist, und daß diese Anteile am Grundkapital — Aktien genannt — mit einer auf die Vollzahlung beschränkten Haftung ausgestattet sind. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, daß sich kleine Kapitalien beteiligen und zugleich ihre Haftung in Höhe der übernommenen Aktien beschränken können. Hinzu kommt, daß die Aktien übertragbar und als Gegenstand des Börsenhandels jederzeit verkäuflich sind, so daß der einzelne Aktionär wieder zu seinem Gelde kommen kann, obwohl das Gesamtkapital, das der Aktiengesellschaft durch die Zusammenfügung der einzelnen Aktien zur Verfügung steht, unkündbar ist (wenn man davon absieht, daß natürlich die Gesamtheit der Aktionäre mittelst Beschlusses die Auflösung der AG. und die Rückzahlung des Kapitals herbeiführen kann). Der Nachteil, der darin liegt, daß alle Aktionäre nur beschränkt haften, wird dadurch wettgemacht, daß durch Zusammenfassung vieler kleiner Kapitalien ein entsprechend hohes Gesamtkapital aufgebracht werden kann, das eine bessere Sicherheit zu bieten vermag, als die unter Umständen recht fragwürdige unbeschränkte Haftung von Einzelpersonen. (I. G. Farben-AG.: Grundkapital 1000 Mill. RM.)

Bei dem Gebilde, das wir Aktiengesellschaft nennen, entsteht die Frage: wer soll die Aufgaben des Wirtschafters übernehmen? Das Gesetz sieht eine Drei- oder Vierteilung der Aufgaben vor. Die Geschäftsführung liegt dem Vorstand ob, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann (und die sich in der Praxis Direktoren nennen). Der Vorstand leitet die Aktiengesellschaft im Innern und vertritt sie nach außen. Der Überwachung des Vorstandes dient das zweite Organ: der Aufsichtsrat, der aus mindestens drei Personen bestehen muß, die — wie übrigens auch der Vorstand — nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen. Beide — Vorstand und Aufsichtsrat — sind der Generalversammlung der Aktionäre verantwortlich, die Entlastung erteilt und über die Verteilung der Gewinne beschließt. Als viertes Organ ist die Öffentlichkeit zu bezeichnen, die in weitgehender Weise über die Vorgänge bei der Aktiengesellschaft (Veröffentlichung der Bilanz und des Geschäftsberichts) unterrichtet wird. (Publizitätspflicht.)

Trotz der Schwerfälligkeit, die in dieser Teilung der Gewalten liegt, und die man früher vielfach als eine Behinderung in der Anwendung der Aktiengesellschaftsform angesehen hat, ist die Aktiengesellschaft heute auf allen Wirtschaftsgebieten vertreten, selbst dort, wo es auf schnelle Entschlüsse ankommt. Lediglich vor dem Handelsbetrieb hat die Aktiengesellschaft halt gemacht; doch spielt hier das Risiko mit, das im Handel besonders groß ist (obwohl die erste Aktiengesellschaft im Handel entstanden ist: 1602 Ostindische Compagnie). Vornehmlich zwei Gründe sind es, die das rasche Vordringen der Aktiengesellschaft erklären. Vor allem bietet — wie wir gesehen haben — die Aktiengesellschaft die Möglichkeit, große Kapitalien für die Zwecke der Unternehmung aufzubringen. Demgegenüber müssen und können die vermeintlichen Nachteile der Aktiengesellschaftsform in Kauf genommen werden. Sodann haben die beteiligten Personen es verstanden, die Spannungen, die sich aus der Gewaltenteilung ergeben können, durch eine zweckmäßige Arbeitsweise zu überbrücken. So ist es bei vielen Gesellschaften üblich geworden, den Aufsichtsrat nicht nur (oder in der Hauptsache) die ihm vom Gesetz zugeschriebene Aufgabe der Kontrolle ausüben zu lassen, sondern ihn darüber hinaus an der Geschäftsführung zu beteiligen, in-

dem wichtige oder weitreichende Entscheidungen vorher mit ihm besprochen werden oder gar, daß der Aufsichtsrat selbst dieses oder jenes Geschäft vorschlägt, einleitet oder durchführt. Der Generalversammlung gegenüber können sich Vorstand und Aufsichtsrat durch eigenen Besitz an Aktien oder durch das Depotstimmrecht der mit ihm zusammenarbeitenden Banken entsprechende Mehrheiten verschaffen. Rein äußerlich gesehen, mag diese Entwicklung nicht der Idee des Gesetzgebers entsprechen; praktisch ist es auf diesem Wege gelungen, leistungsfähige und in sich gefestigte Unternehmungen aufzubauen. Natürlich wird es letzten Endes von den Personen abhängen, die sich dieser Mittel bedienen; einzelne Mißbräuche dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß im großen und ganzen diese Entwicklung des Inhalts der Aktiengesellschaft — gegenüber ihrer Form — der deutschen Volkswirtschaft doch Vorteile gebracht hat.

Der Stärkung der Geschäftsführung dienen insbesondere die besonders seit dem Kriege in Übung gekommenen sog. Mehrstimmenaktien, mit deren Hilfe — erhöhtes Stimmrecht — die Verwaltung in der Lage ist, die Generalversammlung — wenn es erforderlich ist — zu beeinflussen. Ursprünglich lediglich zur Abwehr (ausländischer) Überfremdung gedacht, ist ihre Anwendung später so allgemein geworden, daß von einem selbständigen Recht der Aktionäre kaum noch gesprochen werden konnte. Mit Recht ist dafür gesorgt worden (Novelle zum Aktienrecht), daß nunmehr von der Einrichtung der Mehrstimmenaktien nur in bestimmten, im voraus festgelegten Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

Eine besondere Stellung nimmt die Kommanditgesellschaft auf Aktien ein, bei der die Aktionäre beschränkt haften, daneben ein oder mehrere persönlich haftende Komplementäre vorhanden sind, die zugleich als Vorstand der Gesellschaft wirken. Man hat auf diese Form der Aktiengesellschaft große Hoffnungen gesetzt insofern, als sie geeignet sein sollte, das persönliche Interesse des Vorstandes (Komplementäre) in wirkungsvoller Weise mit dem der Gesellschaft (Aktionäre) zu verbinden. Die eigenartige Rechtsstellung der Komplementäre, die der einfachen Kommanditgesellschaft nachgebildet ist, wie auch die Gefahren, die in der unbeschränkten Haftung — insbesondere bei großen Gesellschaften — für die Komplementäre liegen, haben jedoch dazu geführt, daß gerade die Kommanditgesellschaft auf Aktien nur wenig Eingang in die Praxis gefunden hat.

Der Kapitalbeschaffung dient ferner die Gewerkschaft, die schon in früherer Zeit im Bergbau entstanden ist und hier auch heute noch ausschließliche Anwendung findet (Entsprechend: die Reederei in der Seeschifffahrt). Allerdings waren die Teilhaber der Gewerkschaft ursprünglich mitarbeitende Genossen; der Kapitalanteil (Kux) hat sich erst später aus dem Bedürfnis nach Kapitalbeschaffung entwickelt. Der Kux lautet — im Gegensatz zur Aktie — nicht auf einen Nennwert, sondern stellt einen ideellen Anteil am Gesamtvermögen dar, der sich aus der Zahl der Kuxe ergibt, die ausgegeben worden sind (früher 128-, heute 1000- — in Ausnahmefällen 10000teilige — Gewerkschaften). Die Anteile sind früher teilbar gewesen, jetzt noch vererblich und übertragbar, letzteres seit 1865 in erleichteter Form, immer jedoch schriftlich und durch entsprechende Eintragung ins Gewerkenbuch. Auf dieser Grundlage gibt es auch einen börsenmäßigen Handel in Kuxen (an bestimmten Kuxenbörsen); doch ist der Teilnehmerkreis (und damit der Wirkungskreis der Kuxe) geringer als im Aktienhandel.

Das beruht auf der Besonderheit der Kuxe: ihrer Zubeüpflicht. Im Gegensatz zur OHG. hat die Gewerkschaft die unmittelbare Haftung gegenüber dem Schuldner abgestreift; aber es besteht noch die Pflicht zur Zubeü, wenn die Gewerkenversammlung eine Zuzahlung beschließt. Der Vorteil für die Gewerkschaft liegt darin, daß sie eigentlich jede Sorge um die Kapitalbeschaffung los ist: sie braucht nur eine Zubeü auszuschreiben, wenn sie Kapital benötigt. Zugleich ergibt sich der Nachteil für die Gewerken, daß sie Zubeü zahlen müssen, obwohl es ihrer

Vermögenslage vielleicht nicht entspricht. Hier liegt zugleich die Grenze für die Geeignetheit der Gewerkschaftsform: bei größerem Kapitalbedarf wird es schwierig, die gewünschten Kapitalien auf dem Wege der Zubeße aufzubringen (eine Vermehrung der Zahl der Kuxe ist nicht möglich). Dann tritt sehr häufig die AG. an die Stelle der Gewerkschaft, weil erstere in der Lage ist, durch Ausgabe von weiteren Aktien (mit beschränkter Haftung) sich an einen größeren Kreis von Kapitalbesitzern zu wenden.

Die Aktiengesellschaft ist zum Schutze gegen Mißbrauch — sowohl gegenüber den Aktionären als auch den Gläubigern — mit einer Fülle von Rechtsvorschriften (HGB. §§ 178—319) ausgestattet. Von besonders weittragender Bedeutung sind die Bestimmungen, die sich auf die Gründung der Aktiengesellschaft beziehen: Haftung der Gründer, Nachprüfung durch unabhängige Revisoren (vgl. 2. Buch B IV).

Um dem Verkehr eine Erleichterung zu geben, ist durch Gesetz vom Jahre 1892 die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschaffen worden. Sie ist als ein Mittelding zwischen der OHG. und der AG. gedacht. Sie hat von der letzteren die beschränkte Haftung übernommen, aber ohne die erschwerenden Bestimmungen über die Gründung; die Leitung liegt in den Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, ein Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen (kann bei größeren Gesellschaften bestellt werden). Von der OHG. hat die G. m. b. H. den persönlichen Charakter erhalten, der darin zum Ausdruck kommt, daß die Anteile zwar übertragbar sind, dies aber nur in Form der Zession und mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter vor sich gehen kann. Dieser rechtlichen Gestaltung entspricht es, daß bei der G. m. b. H. die Kapitalbeschaffung zurücktritt, wenn sie auch wegen der beschränkten Haftung vielleicht um einen Grad günstiger als bei der OHG. oder KG. ist.

Die G. m. b. H. wird vorzugsweise verwendet, wenn ein größeres Risiko durch die Haftungsbegrenzung abgewendet werden soll (bei Versuchs-, Patentgesellschaften, Übernahme eines Wirtschaftsbetriebs durch die Erben). Auch wegen ihrer juristischen Persönlichkeit ist die G. m. b. H. sehr beliebt (für Kartelle, Syndikate, Liquidationen); aus dem gleichen Grunde kann sie zu Verschleierungen benutzt werden (Grundstücksgesellschaften, die den Besitzer nicht erkennen lassen oder Steuerumgehungszwecken dienen). Im besonderen Maße hat jedoch das Fehlen eingehender Gründungsvorschriften zur starken Verbreitung der G. m. b. H. beigetragen. Allerdings sind hier beklagenswerte Mißstände zu verzeichnen, so, wenn — mangels Nachprüfung — Sacheinlagen zu hoch bewertet oder sonstige Dinge eingebracht werden, die nur einen fragwürdigen Wert besitzen. Zahlreiche Vorgänge dieser Art haben dem Ansehen und dem Kredit der G. m. b. H. so geschadet, daß z. B. Banken, wenn sie einer G. m. b. H. einen Kredit einräumen, gewöhnlich die besonderen Bürgschaften der Gesellschafter fordern, was nichts anderes heißt, als daß die Haftungsbeschränkung wieder aufgehoben wird.

Das Gesetz fordert, daß bei der Gründung der G. m. b. H. mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sein müssen, die die Anteile übernehmen. Es steht nichts im Wege, daß nach erfolgter Gründung sämtliche Anteile auf einen Gesellschafter übergehen: dann liegt die sog. Einmanggesellschaft vor. Sie stellt praktisch den Einzelkaufmann mit beschränkter Haftung dar, eine Gestaltung, an die der Gesetzgeber wohl nicht gedacht hat. Die Einmanggesellschaft wird zur Einpersonengesellschaft, wenn der Allein-Gesellschafter sich selbst zum Geschäftsführer der G. m. b. H. bestellt. Wenn es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß es Fälle gibt, bei denen es wünschenswert und berechtigt erscheint, daß ein Einzelkaufmann — des höheren Risikos wegen — seine Gesamthaftung beschränkt sehen möchte, so hat der Umweg über die G. m. b. H. doch den Nachteil für sich, daß die Entartung der G. m. b. H. leicht mit Mißtrauen betrachtet wird. Zu den Fällen, wo der beschränkt haftende Kaufmann am Platze ist, gehört natürlich nicht das Bestreben, sich mittels einer solchen Form steuerliche Vorteile zunutze zu machen (so z. B. wenn der Steuersatz der Körperschaftssteuer 20%, die Sätze der Einkommensteuer bis zu 40% betragen).

Solchen steuerlichen Umgehungen dient noch eine andere Gesellschaftsform, die sich mit Hilfe der G. m. b. H. bilden läßt: die G. m. b. H. & Co., eine Kommanditgesellschaft, bei der der Komplementär aus der G. m. b. H. (oder deren Geschäftsführer) und die Kommanditisten von den Gesellschaftern der G. m. b. H. gebildet werden. Mit der Einmanngesellschaft kann sogar die Verbindung herbeigeführt werden, daß die G. m. b. H. als solche (juristische Persönlichkeit) Komplementär der Kommanditgesellschaft wird, während der alleinige Inhaber der G. m. b. H. als Kommanditist gleichfalls nur beschränkt haftet. Die Rechtsprechung hat die Zulässigkeit des Vorgangs anerkannt, daß eine juristische Person (also auch eine AG.) Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sein kann. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Durchsichtigkeit der Wirtschaft sollten jedoch solche Künsteleien verhindert werden. (In der Praxis kommt die G. m. b. H. & Co. vielfach als sog. Betriebsgesellschaft vor, die von einer bestehenden Offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft das zum Betriebe gehörende Vermögen pachtweise übernimmt und an die Verpächterin einen bestimmten Pachtzins zahlt, wodurch eine steuerliche Entlastung der Verpächterin [Einzelfirma, Offene Handelsgesellschaft] eintreten kann.)

Wir sind bisher von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Unternehmensformen rechtlich und praktisch bestimmt werden von der Gestaltung des Kapitals: Anteile, Übertragbarkeit, Haftung und Beteiligung am Gewinn und Verlust. Auf diese Weise sind die einzelnen Unternehmensformen entstanden: von der Einzelunternehmung über die Offene Handelsgesellschaft und Aktiengesellschaft bis zum jüngsten Kind der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Aus der Rechtsform ergibt sich ferner, wie wir gesehen haben, die Stellung des oder der Wirtschaftsführer, die die Leitung und Führung in Händen haben; freilich können hier der Vertrag oder die tatsächliche Handhabung Abweichungen von den rechtlichen Regeln herbeiführen. Es ist nun von besonderer Wichtigkeit, daß noch von einer anderen Seite her in die Geschicke einer Unternehmung eingegriffen werden kann, obwohl sie — rechtlich gesehen — dazu kaum in der Lage ist: die Gläubiger, die häufig sogar ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben. Jemand kann einer Unternehmung ein Darlehn (Kredit) gegeben haben und, ohne beteiligt zu sein, doch großen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen.

Eine solche Mitwirkung der oder des Gläubigers kann von vornherein beabsichtigt, also vertraglich ausbedungen sein, oder sich im Laufe der Geschäftsentwicklung herausgebildet haben. Wenn eine Unternehmung eine Tochtergesellschaft (in der Form der AG. oder G. m. b. H.) ins Leben ruft und diese Gesellschaft mit Kapital in Form eines Darlehns ausstattet, so ist es klar, daß die Tochtergesellschaft nach den Anweisungen der Muttergesellschaft zu handeln hat. Doch braucht nicht einmal dieses Mutter-Tochterverhältnis vorzuliegen: die Teilhaber einer G. m. b. H. bemessen das Geschäftskapital auf den Mindestbetrag von 20000 RM und überlassen der G. m. b. H. das Betriebskapital in Gestalt eines Darlehns. Steuerliche oder sonstige Gründe können für eine solche Gestaltung der Unternehmensform maßgebend sein und man kann — trotz eines gewissen Widerspruchs in sich — in diesen Fällen von einer Gläubigersellschaft, als einer besonderen Unternehmensform, sprechen.

Gläubigersellschaften können auch entstehen, wenn eine Unternehmung in Not geraten ist und sie eine Stundung (oder einen Nachlaß) ihrer Verpflichtungen nur durch besonderes Entgegenkommen der Gläubiger (oder eines Hauptgläubigers) erhält. Dann wird sich dieser Gläubiger ein besonderes Aufsichts- oder Mitwirkungsrecht ausbedingen, insbesondere wenn er gleichzeitig neue Kredite gewährt (oder Waren liefert). In ähnlicher Lage befinden sich die Unternehmungen, die Bankkredit in Anspruch nehmen und im Laufe der Zeit von der Kreditbeanspruchung solch ausgiebigen Gebrauch machen, daß sich die Bank — als Hauptgläubiger — zur Sicherung ihrer Forderung genötigt sieht, sich um die Geschäftsführung ihres Kunden zu kümmern. Mit Unrecht wird dann häufig den Banken der Vorwurf gemacht, daß sie den Kunden in ihre Gewalt gebracht hätten

— in Wirklichkeit ist es die übermäßige Kreditgewährung gewesen, die diese Folge gehabt hat.

3. Die genossenschaftlichen Unternehmungsformen. Es ist vorwegzunehmen, daß sich der genossenschaftliche Gedanke: Zusammenschluß zu gemeinsamem Tun (gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb) auch in einigen der bisher besprochenen — privaten — Unternehmungsformen verwirklichen läßt: in der Gewerkschaft, die ursprünglich — und in vielen Fällen noch heute — das Merkmal einer Genossenschaft trägt, in der G. m. b. H., ebenso in der Aktiengesellschaft, bei der sogar der Gesetzgeber vorsieht, daß in bestimmten Fällen (HGB. § 180: gemeinnütziges Unternehmen) Kleinaktien ausgegeben werden können, die diesem Zwecke dienen. Werden diese Formen gewählt, dann muß der rechtliche Aufbau beachtet werden, den das Gesetz für diesen Fall vorschreibt. Dadurch können leicht Beeinträchtigungen des genossenschaftlichen Gedankens, wie z. B. bei der Kapitalbeschaffung, dem Ein- und Austritt von Mitgliedern usw. entstehen. Deshalb sind für die Genossenschaften besondere Rechtsformen vorgesehen. Diese sind:

- die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht,
- die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht und
- die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Bevor wir die Eigenarten der drei Formen und ihre Verwendung kennenlernen, ist es wichtig, die allgemeinen Merkmale herauszustellen. Da steht an der Spitze die Handhabung der Kapitalanteile, hier: Geschäftsguthaben genannt. Sie stellen nicht etwa Anteile in Gestalt von Urkunden dar, die (wie die Aktien bei der Aktiengesellschaft) vererblich oder veräußerbar wären. Vielmehr treten bei der Genossenschaft, die eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl ist, Mitglieder ein, indem sie die für die Bildung der Geschäftsguthaben vorgesehenen Einzahlungen leisten, treten Mitglieder aus, indem sie zu dem vorgesehenen Zeitpunkt kündigen und das angesammelte Geschäftsguthaben zurückfordern. Der nicht geschlossenen Mitgliederzahl entspricht die wechselnde Höhe der Geschäftsguthaben, bedingt durch die Zahl der Mitglieder.

Was nun die Höhe der einzelnen Geschäftsguthaben anlangt, so gehört es ja zu den Eigentümlichkeiten derjenigen Kreise, die von der Genossenschaft Gebrauch machen wollen oder sollen, daß sie in der Regel nur über Vermögen in geringer Höhe verfügen, ihre Fähigkeit zur Leistung von Beiträgen also gering ist. Der Idee der Genossenschaft entspricht es ferner, die geringe Beitragsfähigkeit durch das Prinzip der Solidarhaft: alle für einen, einer für alle zu ergänzen. Die ursprünglich allein vorgesehene unbeschränkte Haftpflicht aller Genossen (1. Form oben) bildet das notwendige Gegengewicht zu der geringen Höhe der bar eingezahlten Geschäftsguthaben. Der genossenschaftliche Gedanke der Solidarhaft führt sogar zu der Auffassung (und Forderung), daß ein eigenes Genossenschaftsvermögen (Gesamtheit der Geschäftsguthaben der Genossen) überhaupt nicht erforderlich sei, sondern daß es gerade Aufgabe der Genossenschaft sei, auf Grund der Solidarhaft aller Genossen das für den gemeinsamen Geschäftsbetrieb erforderliche Kapital von dritter Seite zu beschaffen. Ein überdies anzusammelndes Eigenkapital der Genossenschaften habe dann den Charakter von Reserven zu tragen, die — als Betriebskapital verwendet — die ersten Auffänger von Verlusten bilden.

In Wirklichkeit ist diese Auffassung in weitem Umfang anzutreffen, so wenn z. B. die Konsumgenossenschaften Spareinlagen ihrer Mitglieder als Betriebskapital verwenden, die Kreditgenossenschaften Depositen und Spargelder annehmen (oder von einzelnen Genossen oder anderen Stellen Darlehen erhalten), wenn Produktions- und Baugenossenschaften Hypothekendarlehen aufnehmen — immer unter Mitwirkung der Solidarhaft aller Genossen. So erklärt es sich, daß Geschäftsguthaben in der Höhe von 1—10 RM je Kopf der Genossen vorkommen. Doch

ist zu bemerken, daß die nach dem Vorkämpfer für das Genossenschaftswesen benannten sog. Schultze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) von jeher bestrebt gewesen sind, ihre Genossen zur Leistung von höheren Beiträgen (Geschäftsguthaben) anzuhalten, und daß später die Genossenschaften des Reichsverbandes ebenfalls dazu übergegangen sind, größeres Gewicht auf das Vorhandensein von eigenem Genossenschaftsvermögen zu legen, wozu auch die Bildung von Reserven aus Betriebsüberschüssen gehört. Das Genossenschaftsgesetz erkennt dem einzelnen Genossen kein Anrecht auf die Ausschüttung von Gewinnen zu; wenn letztere vorliegen, können sie zur Erhöhung der Geschäftsguthaben oder zur Bildung von Reserven verwendet werden. Es ist ferner möglich, die Erhöhung des Genossenschaftskapitals auf dem Wege durchzuführen, daß einmalige oder regelmäßig zu leistende Zuzahlungen auf die Geschäftsguthaben erfolgen.

Von einschneidendem Einfluß auf die Handhabung der Geschäftsguthaben mußte die Änderung der Solidarhaft sein, wie sie im Genossenschaftsgesetz von 1889 durch die Schaffung der beiden anderen Formen: der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht erfolgt ist. Bei der ursprünglichen Form haftet jeder Genosse mit seinem ganzen Vermögen für die Schulden der Genossenschaft und zwar jedem Gläubiger unmittelbar in voller Höhe, soweit diese sich aus dem Konkurse der Genossenschaft ergibt. Diese Gleichheit in der Behandlung der Genossen — in Wirklichkeit war es eine Ungleichheit — machte das Zusammengehen von wenig vermögenden mit vermögenden Personen schwer, wenn nicht unmöglich (obwohl dies ja der eigentliche Zweck des genossenschaftlichen Zusammenschlusses war). Die im Jahre 1889 eingeführten Formen änderten an diesem Zustand das Folgende: bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht besteht die unbeschränkte Haftung nicht mehr dem einzelnen Gläubiger gegenüber, sondern nur noch als Nachschußpflicht gegenüber der Konkursmasse. Doch hat diese kleine Milderung nicht vermocht, dieser Genossenschaft den Weg in die Praxis zu öffnen. (Mittelst Gesetz vom 20. Dezember 1933 ist die unbeschränkte Nachschußpflicht wieder beseitigt worden.)

Die eigentliche Änderung liegt bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht: die Haftung des einzelnen Genossen wird von vornherein auf einen bestimmten Betrag beschränkt; nunmehr ist jeder Genosse in der Lage, das Risiko seiner Beteiligung im voraus zu übersehen. Dadurch ist der Weg freigemacht, daß sich vermögende Genossen nicht nur mit Kapital und Haftung, sondern auch mit ihren Kenntnissen und Beziehungen beteiligen können. Damit die zusätzliche Haftung nicht von vornherein zur Bedeutungslosigkeit wird, bestimmt das Gesetz, daß sie mindestens in Höhe des Geschäftsguthabens anzusetzen ist. Für die Kreditbeschaffung bedeutet die Einführung der beschränkten Haftung zunächst zwar eine Einbuße an Sicherheit (oder vielleicht eine bessere Abzweigung der Kreditfähigkeit gegenüber der schwer übersehbaren und faßbaren unbeschränkten Haftung). Diese Einbuße kann aber durch eine höhere Festsetzung der Geschäftsguthaben wettgemacht werden, wodurch sich zugleich die Haftsumme erhöht. Es kann nicht überraschen, zu sehen, daß der Aufschwung, den das Genossenschaftswesen in Deutschland genommen hat, zeitlich mit der Änderung des Genossenschaftsgesetzes (später mit der Gründung der Preußischen, jetzt Reichszentralgenossenschaftskasse, 1896) zusammenfällt.

Die Genossenschaft ist keine Kapitalgesellschaft, sondern eine Vereinigung von Personen zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieses persönliche Kennzeichen der Genossenschaft und die tätige Mitarbeit der Genossen sollen die folgenden Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes sicherstellen: daß die Mitglieder des Vorstandes (mindestens zwei) und des Aufsichtsrates (mindestens drei) zugleich

der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen, daß — bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht — jeder Genosse nur einen Anteil besitzen darf, daß jedem Genossen nur eine Stimme in der Generalversammlung zusteht und daß diese Stimme nicht übertragbar ist. Es wird ferner bestimmt, daß die Tantieme des Aufsichtsrats, dessen Aufgabe im wesentlichen dem Aktienrecht entnommen ist, nicht nach dem Geschäftsergebnis bemessen werden darf, und daß die Leistungen der Genossenschaft — insbesondere bei den Konsum- und Kreditgenossenschaften — ausschließlich den Mitgliedern zugute kommen dürfen. (Nur sog. Hilfsgeschäfte dürfen mit Nicht-Mitgliedern getätigt werden.) Weil diese Zusammenarbeit der Genossen nicht immer den höchsten Grad von Sachverständigkeit zu tragen braucht, sieht das Gesetz eine regelmäßige Revision der gesamten Geschäftstätigkeit durch unabhängige Revisoren vor (haben sich die Genossenschaften zu Verbänden zusammengeschlossen, die die allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung und Revision geben), sind endlich Stellen gebildet worden — Zentralkassen —, die für die angeschlossenen Genossenschaften vorkommende Geschäfte oder deren Ausgleich besorgen.

Trotz dieser Sonderstellung der Genossen (und trotz des besonderen Gesetzes) bestimmt der Gesetzgeber: die Genossenschaften gelten als Kaufleute (im Sinne des HGB.). Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben in ihren Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Genossenschaften sind verpflichtet, Bücher zu führen und eine Bilanz aufzustellen — man sieht, sie werden nach dem Gesetz wie Unternehmungen behandelt, weil sie wie Unternehmungen tätig sein müssen, wenn sie ihren Zweck: Förderung des Erwerbs oder des Haushaltes ihrer Mitglieder erreichen wollen (vgl. B. I.). Dabei ist es möglich, daß die einzelnen Mitglieder die rechnerische Trennung zwischen Geschäft und Haushaltung noch nicht vollzogen haben.

4. Die Wirtschaftsformen der öffentlichen Hand. Wir haben in I festgestellt, daß der Staat (und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften) neben ihrer eigentlichen (Hoheits-)Aufgaben auch über Wirtschaftsbetriebe verfügen können. Es liegen dann öffentliche Wirtschaftsbetriebe vor, die als öffentliche Unternehmungen zu gelten haben, wenn sie mit Kapital ausgestattet sind und eine Kapitalrechnung führen. Es ist ferner möglich, daß sie sich hierbei in keiner Weise von den privaten Unternehmungen unterscheiden, also wie diese bestrebt sind, eine möglichst hohe Rente auf das Kapital zu erwirtschaften. Doch kommt es gleichfalls vor, daß die öffentlichen Wirtschaftsbetriebe das Gewinnstreben zugunsten eines anderen Zwecks (wohlfeile Abgabe der Güter, Musterbetrieb, Arbeitsbeschaffung) zurücktreten lassen. So ergeben sich die beiden Drehpunkte: 1. Vernachlässigung des Gewinnprinzips bis zum Kostendeckungs-(Zuschuß-)Prinzip zugunsten der Abnehmer und 2. Ausnutzung der Gewinnmöglichkeiten durch Ausschluß des privaten Wettbewerbs und Aufrichtung eines staatlichen (gemeindlichen) Monopols (Monopol-Unternehmung). Zwischen Zuschuß- und Monopolbetrieb schwankt das Kennzeichen der uns in der Praxis entgegentretenden öffentlichen Wirtschaftsbetriebe und öffentlichen Unternehmungen.

Ebenso vielgestaltig sind die rechtlichen Formen, die die öffentliche Hand bei der Durchführung ihrer Wirtschaftsbetriebe verwendet. Die nachfolgende Zusammenstellung soll einen Überblick über die Hauptformen und ihre wichtigsten Abwandlungen vermitteln.

a) Der (eigentliche) Regiebetrieb. Der Wirtschaftsbetrieb wird in der gleichen Weise wie die sonstigen Anstalten und Dienststellen der Verwaltung eingegliedert. Dann steht neben der Steuerkasse, dem Standesamt, der Feuerwehr: die Gasanstalt, das Wasserwerk, die Straßenbahn, wenn diese von der Gemeinde betrieben werden; beim Staat neben der Schule, dem Gericht, der Provinzialverwal-

tung: das staatliche Bergwerk, die Porzellanmanufaktur, die Staatsbank. Der Regiebetrieb ist mit Beamten besetzt und untersteht den vorhandenen Behörden; er zeichnet sich also durch eine gewisse Schwerfälligkeit, Unbeweglichkeit und durch die Abhängigkeit von mehr oder weniger zahlreichen vorgeschalteten Stellen aus. Doch brauchen diese Eigentümlichkeiten nicht zu bedeuten, daß sich der Regiebetrieb in allen Fällen als unbrauchbar erwiesen habe: es kommt natürlich auch hier auf die Menschen an, die sowohl den betreffenden Wirtschaftsbetrieb als auch seine Eingliederung in die Verwaltung gestalten.

Dort, wo die Form des Regiebetriebs als nicht geeignet empfunden wird, greift man zu folgenden Abwandlungen:

α) Übergang (von der Kameralrechnung) zur Kapitalrechnung durch Einführung der kaufmännischen Buchhaltung und Bilanz. Diese Wandlung im Rechnungswesen braucht deshalb nicht als eine bloße Formsache angesehen zu werden, weil die Technik der Buchhaltung und Bilanz doch zu größerem wirtschaftlichen Denken zwingt, wie dies bei der in der Verwaltung üblichen Kameralrechnung gewöhnlich der Fall ist.

β) Bildung von Kommissionen, Deputationen oder Beiräten, die mit sachverständigen Personen besetzt werden und die Entscheidungen vorbereiten, beraten oder treffen. Hierher gehört die Bildung eines sog. Verwaltungsrats, der dazu dient, den Instanzenzug abzukürzen.

γ) Ersetzung des beamteten Leiters des Wirtschaftsbetriebs durch einen Wirtschaftler (Kaufmann). Doch haben sich hierbei zwei Mängel herausgestellt: 1. daß sich der Kaufmann eine weitgehende Machtvollkommenheit in der Geschäftsführung vorbehält ohne gleichzeitige Tragung der Verantwortung (die bei der öffentlichen Hand bleibt) und 2. daß Nur-Kaufleute nicht immer zur Leitung von öffentlichen Wirtschaftsbetrieben geeignet sind, weil es hier nicht allein auf kaufmännische Sonderkenntnisse, sondern eben auch auf die Eingliederung des öffentlichen Wirtschaftsbetriebs in seine besonderen Aufgaben ankommt.

Die Abwandlungen von α bis γ, die in der Praxis durch Verbindung miteinander und Einführung weiterer kaufmännischer Einrichtungen noch vermehrt werden können, werden als uneigentliche Regiebetriebe bezeichnet. Nach wie vor sind die Wirtschaftsbetriebe in die allgemeine Verwaltung eingegliedert, stellen sie keine selbständigen Rechtsgebilde dar.

b) Die nächste Form ist die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung. Sie stellt eine selbständige juristische Persönlichkeit dar, ist mit einem eigenen Kapital ausgestattet und führt hierüber die uns bekannte Kapitalrechnung. Gemischt-wirtschaftlich wird sie genannt, weil sie auf eine Verbindung von privater und öffentlicher Wirtschaft hinzielt. Die private Wirtschaft soll in diesem Gebilde auf die öffentlichen Interessen Rücksicht nehmen; die öffentliche Wirtschaft soll von den Verfahren übernehmen, die in der privaten Wirtschaft üblich sind. Doch gibt es wieder verschiedene Arten der Verbindungen:

α) An einem privaten Wirtschaftsbetrieb ist die öffentliche Hand mit Kapital beteiligt. Hierbei kann folgender Mangel entstehen: bleibt die Beteiligung der öffentlichen Hand hinter der Mehrheit zurück, so ist ihr Einfluß auf die Geschäftsführung nur gering; hat die öffentliche Hand die Mehrheit des Kapitals und damit der Stimmen, dann ist wiederum die Neigung des privaten Kapitals, sich zu beteiligen, gering. Um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, gibt es folgende Möglichkeiten:

β) Den Einfluß der öffentlichen Hand auf die Beteiligung am Gewinn zu beschränken. Dann findet das allgemeine Interesse in der Rücküberweisung der Gewinne an die öffentliche Hand seine Berücksichtigung. Doch können hier wieder

leicht Meinungsverschiedenheiten über die Berechnung der Gewinne entstehen (Behandlung der Abschreibungen, Zugänge, Rückstellungen).

γ) Oder man läßt die Kapital- und Gewinnbeteiligung beiseite und gewährt der öffentlichen Hand eine Mitwirkung bei der Preispolitik. Dann kann das öffentliche Interesse in der Festsetzung der Preise (für Gas, Wasser, Elektrizität, Beförderung) zum Ausdruck kommen; im übrigen bleibt es bei der privaten Wirtschaft.

δ) Endlich ist es auch hier möglich, eine Verbindung der in α bis γ in den Vordergrund tretenden Gesichtspunkte vorzunehmen, indem in einem besonderen Vertrag genau die Rechte und Pflichten der öffentlichen Hand in dem an sich privat geführten Wirtschaftsbetrieb festgelegt werden. Auf diese Weise kann den besonderen Verhältnissen des Wirtschaftsbetriebs, der Art seiner Leistungen, den örtlichen Umständen wie den mitwirkenden Menschen Rechnung getragen werden. Doch bleibt die eigentliche Aufgabe bestehen: einen Ausgleich zwischen den mehr nach der wirtschaftlichen Seite hinneigenden Interessen der privaten Leitung und der häufig mehr fiskalisch denkenden öffentlichen Hand herbeizuführen.

ε) Die Lösung glaubt man gefunden zu haben: in der Übernahme des Wirtschaftsbetriebs in das Vermögen der öffentlichen Hand unter Weiterführung desselben in der privaten Wirtschaftsform einer AG. oder G. m. b. H. Auf diese Weise entsteht ein eigentümliches Gebilde: die öffentliche AG. oder G. m. b. H., die zwar dem privaten bürgerlichen (Handels-)Recht untersteht, aber vollständig im Besitz der öffentlichen Hand ist. Demnach sind auch die nach dem Gesetz erforderlichen Organe zu bilden: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung, die zugleich die im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben übernehmen. Scheinbar sieht das Ganze nach größter Verselbständigung einer der öffentlichen Hand gehörenden Vermögensmasse und deren Bewirtschaftung aus. Bei näherem Zusehen ergeben sich jedoch zahlreiche Fragen und Bedenken: wer bestellt die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats? Die öffentliche Hand. Wer bildet die Generalversammlung, stimmt hier ab? Die öffentliche Hand. Wer regelt die Befugnisse des Vorstands und des Aufsichtsrats über die bestehenden Bestimmungen des HGB. hinaus? Die öffentliche Hand. Also im Grunde immer dieselbe Stelle, derselbe Wille, vielleicht dieselbe — maßgebende — Person oder Partei. Die Idee der privaten AG. ist doch, daß Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionäre von verschiedenen Personen mit verschiedenen Interessen gebildet werden, die in selbständiger Erfassung ihrer Aufgaben tätig werden. Diese Verfassung kann eine größere Selbständigkeit gegenüber dem Regiebetrieb (α) bringen; aber ebensogut ist es denkbar, daß sich dem Wesen nach nichts ändert: es bleibt der gleiche Geist, die Leitung durch Beamte, die von der Verwaltung oder Personen abhängige Sachverständigkeit — vielleicht nur der Unterschied, daß geglaubt wird, daß die Verselbständigung in erster Linie durch die hohen Gehälter der Vorstandsmitglieder dargestellt wird. (Wie es in Berlin vorgekommen ist.)

Die Bewährung der Form einer öffentlichen AG. (oder G. m. b. H.) ist also davon abhängig, wie es gelingt, die für die Leitung geeigneten Personen zu finden, die Organe zu besetzen, und in welchem Geist die Organe ihre Aufgabe durchzuführen bestrebt sind.

d) Endlich kommt die gemischt-wirtschaftliche und öffentliche Unternehmung kraft besonderen Rechts in Betracht (autonomer Wirtschaftskörper). Diese Form liegt vor, wenn für den besonderen Fall — der sich freilich durch seine Bedeutung lohnen muß — die besondere auf diesen Fall zugeschnittene Rechtsform durch Gesetz bestimmt wird. Das hauptsächlichste Beispiel ist die Reichsbank, deren Verfassung und Organisation im Bankgesetz (ursprünglich vom Jahre 1876, dann in zahlreichen Ergänzungen und zuletzt durch Neugestaltung im Jahre 1924 und

1933) festgelegt ist. Für den besonderen Fall der Reichsbank gilt, daß ihr das Notenausgaberecht auf eine bestimmte Zeit verliehen worden ist, daß das Kapital zwar durch private Anteilseigner aufgebracht wird, die durch einen Zentralausschuß vertreten sind und ihre Rechte in einer Generalversammlung geltend machen können, daß im übrigen dem Reich besondere Rechte zustehen: Ernennung des Reichsbankpräsidenten durch den Reichspräsidenten, Beteiligung des Reiches am Gewinn, Zusammenarbeiten der Reichsbank mit dem Reichswirtschaftsministerium. Die Reichsbank ist zugleich ein gutes Beispiel für das Gelingen einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung: hier hat sich die Form bewährt.

Ein weiteres, der Reichsbank nachgebildetes Beispiel ist die Reichsbahn, die durch Gesetz vom 30. August 1924 als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen worden ist. Am 11. Oktober 1924 wurde dieser Gesellschaft vom Reich das Betriebsrecht an den Reichseisenbahnen übertragen. Dem Reiche (Reichsverkehrsministerium) sind erhebliche Rechte vorbehalten worden, die sich insbesondere auf die allgemeine Aufsicht im Sinne des Gesetzes und der deutschen Wirtschaft, auf die Betriebssicherheit und das Verkehrsbedürfnis des Staates richten. Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat (18 Mitglieder, darunter ursprünglich vier Ausländer), welcher von der Reichsregierung ernannt und vom Reichspräsidenten bestätigt wird sowie der Vorstand (acht Mitglieder), den der Verwaltungsrat nach Bestätigung durch den Reichspräsidenten ernannt. Der Vorstand hat die oberste Leitung des Unternehmens und die Vertretung gegenüber dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde (Reichsverkehrsministerium), während dem Verwaltungsrat die Überwachung der Geschäftsführung und die Entscheidung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen vorbehalten ist.

Die hauptsächlichsten Formen der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe nebst ihren Abwandlungen sind im vorstehenden angedeutet worden; die Zahl der heute in der Praxis vorkommenden, ist sehr viel größer. Das Nebeneinander der zahlreichen Spielarten beweist, daß die Form allein nicht ausschlaggebend sein kann. Das geht so weit, daß gleichartige Wirtschaftsbetriebe, z. B. die Straßenbahnen, in fast allen Formen der öffentlichen Wirtschaft anzutreffen sind. Woraus folgt, daß es jeweilig auf die Handhabung und Ausfüllung des Rechtsgebildes mit den besonderen Aufgaben ankommt. Letztlich entscheiden auch hier die Menschen, die mit Hilfe dieser oder jener Form die vorliegenden Zwecke zu verwirklichen suchen. Das bezieht sich sowohl auf diejenigen, die die öffentliche Körperschaft vertreten, als auch auf diejenigen, die den öffentlichen Wirtschaftsbetrieb zu führen haben: sie müssen über die Kenntnisse verfügen, die zur Leitung von Wirtschaftsbetrieben erforderlich sind und dazu die Fähigkeit besitzen, bei ihrem Können die — besonderen — öffentlichen Interessen zu berücksichtigen. Auf das gemischt-wirtschaftliche Denken und Handeln der beteiligten Personen kommt es mehr an, als auf die jeweilige gemischt-wirtschaftliche Unternehmungsform.

Anhang: Bei der Wahl der zweckmäßigsten Unternehmungsform sind die Kosten in Rechnung zu stellen, die in dem einen oder anderen Falle entstehen. Man kann drei Arten von Kosten unterscheiden: 1. solche, die einmalig sind und in erster Linie bei der Gründung oder Umwandlung in eine andere Unternehmungsform, sowie bei Eintritt neuer Gesellschafter in Betracht kommen; 2. solche, die gewissermaßen dauernd — als Mehrkosten — aufzuwenden sind, wie z. B. bei der Aktiengesellschaft die Ausgaben für öffentliche Bekanntmachungen, Einberufung der Generalversammlung, für die Prüfung von Bilanzen, in gewisser Beziehung die Tantiemen des Aufsichtsrats, die den zur Verteilung gelangenden Gewinn schmälern; endlich 3. sind als Kosten die Unterschiede in der Besteuerung anzusehen, so z. B. wenn die Aktiengesellschaft ihren Gewinn nach dem festen Satz des Körperschaftssteuergesetzes, die Personen der Personalgesellschaften ihr Einkommen nach den progressiv-steigenden Sätzen des Einkommensteuergesetzes versteuern müssen. Je nach dem Ausfall der auf Grund der jeweiligen Kostensätze anzustellenden Rechnung kann man von einer kostenmäßig und steuerlich günstigen Wirtschafts-(Unternehmens-)Form sprechen. Wer freilich hiernach allein

die Wahl trifft, muß berücksichtigen, daß die Kosten und insbesondere die Steuersätze leicht geändert werden können, so daß die Vorteile verloren gehen. Andererseits ist es denkbar, daß der Gesetzgeber für gewisse Vorgänge, die er im allgemeinen Interesse durchgeführt zu sehen wünscht, Steuererleichterungen eintreten läßt, so z. B. bei Verschmelzung von Unternehmungen (Fusionen), oder bei Gesellschaftsbildungen durch die öffentliche Hand, oder bei Rückverwandlung von AG. und G. m. b. H. in die Form der Personalgesellschaft.

Das Gesellschaftsrecht ist in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der Kritik gewesen. Was zunächst die Zahl der Unternehmungsformen im ganzen anlangt, so ist zu berücksichtigen, daß die Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens sowie die Vielseitigkeit der Zwecke, die mittels der Unternehmungsform erreicht werden sollen, eine gewisse Mannigfaltigkeit auch der Unternehmungsformen verlangt. Daß die neuerlichen Gestaltungen (Einmann-G. m. b. H., G. m. b. H. & Co.) wegen ihrer innerlichen Unwahrhaftigkeit unerwünscht sind, wurde schon erwähnt.

Der Haupteinwand richtet sich jedoch gegen die Aktiengesellschaft. Von der Regierung vorgesehene Änderungen sind auf halbem Wege stecken geblieben; die kleine Reform (Verordnung vom 21. September 1931) bezog sich in erster Linie auf die Ausgestaltung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht), die Einschaltung von Bilanzprüfern, ferner auf Erwerb und Einziehung eigener Aktien, verstärktes Kontrollrecht des Aufsichtsrats, Zahl und Häufigkeit der Aufsichtsratsstellen, Kreditgewährung an den Vorstand usw. Aus dem vom Reichsjustizministerium der Öffentlichkeit vorgelegten Entwurf zur Aktienrechtsreform geht hervor, daß an der Grundgestaltung der AG. nichts geändert werden soll, vielmehr „in einer erheblich gesteigerten Offenlegungspflicht eine Vorbedingung für die Wiederherstellung und Festigung des Vertrauens“ erblickt wird. „Andererseits will der Entwurf das Unternehmen gegen Mißbräuche bei der Ausübung des Aktionärsrechts schützen. Bis zu dieser Grenze erkennt er jeden Aktionärschutz als berechtigt an.“

Die Grundfrage ist: ob überhaupt der AG. als einer unpersönlichen Gesellschaftsform eine Vorrangstellung z. B. vor den Personalgesellschaften zukommen soll. Wir haben gesehen, daß die Form der AG. in erster Linie der Kapitalbeschaffung dient (Aktien, Börse) und daß ihr hierbei vom Standpunkt der Unternehmung (Leitung) gewisse Nachteile oder Mängel anhaften, die in Kauf genommen werden müssen. Außerdem hat sich aber auch herausgestellt, daß sich aus der rechtlichen Gestaltung der AG. ebenso ernste Nachteile für die Öffentlichkeit ergeben können (Zurücktreten der persönlichen Verantwortung), und daß in vielen Fällen die Form der AG. gerade wegen dieser Nachteile gewählt wird, so insbesondere von kleineren Unternehmungen, bei denen die Kapitalbeschaffung zurücktritt. Für diese Fälle wieder mehr die Personalgesellschaft zur Geltung zu bringen, sollte ein anzustrebendes Ziel sein. (Heraufsetzung der Mindesthöhe des Grundkapitals bei AG.)

Eine weitere Frage ist: ob die Stellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates gegenüber den Aktionären eingeengt oder erweitert werden soll. Wenn auch längst erkannt worden ist, daß die ursprüngliche Idee des Gesetzgebers, die Generalversammlung der Aktionäre zum ausschlaggebenden Organ der AG. zu machen, sich praktisch nicht hat durchführen lassen, so ist doch die Meinung noch weit verbreitet, daß die Anerkennung dieser Tatsache im Gesetz nur mit dem Einbau weiterer Sicherheitsmaßnahmen möglich sei. So richtig es ist, daß Sicherungen dieser Art — wegen der charakterlich schwachen Personen, die sich der AG. bedienen können — erforderlich sind, so sollte doch das Bestreben sein, dem Vorstand und Aufsichtsrat möglichst große Freiheit in der Führung der Geschäfte zu lassen, allerdings unter dem Zwange zu weitgehender Berichterstattung. Gegen Mißbrauch der Freiheit könnte die Bestimmung getroffen werden, daß Vorstand wie Aufsichtsrat gehalten sein müßten, Aktien ihrer Gesellschaft in bestimmtem Ausmaß zu besitzen, und ferner, daß ein Teil der Tantieme nicht sofort ausgezahlt wird, sondern solange bei der Gesellschaft verbleibt, bis das betreffende Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied aus der Gesellschaft ausscheidet. Bis zu diesem Augenblick haftet die zurückgehaltene Tantieme für Verluste, die aus schuldhaftem Verhalten dieser Personen entstanden sind.

III. Nach dem Gegenstand.

Vorbemerkung: Nach dem Gegenstand soll heißen: nach der Art der Tätigkeit, die die Wirtschaftsbetriebe ausführen, oder nach ihrem Verhalten zu den Stoffen, die sie zu Gütern werden lassen wollen. In diesem Zusammenhang spricht man wohl auch von der volks(gesamt)wirtschaftlichen Aufgabe der Wirtschaftsbetriebe. Weil es sich um die Art der Tätigkeit handelt, ist die sich hieraus ergebende Unterscheidung eine solche nach Betrieben. Nach dem Gegenstand gliedern sich die Wirtschaftsbetriebe

1. in solche, die es mit der Gewinnung von Stoffen zu tun haben, wie
 - a) die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, die Jagd- und Fischereibetriebe,
 - b) die Bergbaubetriebe (Erze, Kohle, Kali, Erden, Steine);
2. in solche, die eine Ver- oder Bearbeitung an den Stoffen vornehmen:
 - a) die Handwerksbetriebe,
 - b) die Industriebetriebe;
3. in solche, die die Überleitung der Güter an die Verbraucher besorgen:
 - a) die Handelsbetriebe,
 - b) die Verkehrsbetriebe;
4. endlich in solche, die beim Geld- und Kreditverkehr mitwirken:
 - a) die Bankbetriebe,
 - b) die Versicherungsbetriebe.

Die Unterscheidung nach dem Gegenstand stellt sozusagen einen Querschnitt aus dem Werden eines Gutes bis zu seinem Verbrauch dar. An jedem dieser Teile können die verschiedenen Wirtschaftspersonen beteiligt sein, wie sie im Abschnitt II dargestellt worden sind. So gibt es zu 1, 2, 3, 4: private, öffentliche und genossenschaftliche Wirtschaftsbetriebe. Ebenso können in 1, 2, 3 und 4 die verschiedenen Unternehmungsformen vertreten sein: Einzelkaufmann, OHG., STG., KG., AG., ist genauer zu fragen, welche Unternehmungsform jeweils am geeignetsten ist.

Der Unterscheidung nach dem Gegenstand liegt auch die Aufzählung in § 1 des HGB. zugrunde, was als Handelsgewerbe anzusehen ist:

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied ob die Waren unverändert oder nach einer Verarbeitung weiter veräußert werden.
2. Die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.
3. Die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie.
4. Die Bankier- und Geldwechselgeschäfte.
5. Die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schlepsschiffahrtsunternehmen.
6. Die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure und der Lagerhalter.
7. Die Geschäfte der Handelsagenten oder der Handelsmakler.
8. Die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buchkunsthändels.
9. Die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Von den hier genannten Wirtschaftsbetrieben entfallen die Ziffern 1, 2, 7 und von 6 die Kommissionäre auf Handel und Gewerbe, die Ziffern 3 und 4 auf Bank und Versicherung, die Ziffern 5, 8 sowie 6 die Spediteure und Lagerhalter auf Verkehr. Zweifelhaft kann sein, ob die Druckereien dem Gewerbe oder dem Verkehr zuzuzählen sind. In der Aufzählung sind nicht enthalten: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei (vgl. unten).

Ebenso sieht das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft (vom 27. Februar 1934) die Gliederung nach dem Gegenstand vor: 1. Industrie, 2. Handwerk, 3. Handel, 4. Banken, 5. Versicherung, 6. Energiewirtschaft vor. Auch hier fehlt die Landwirtschaft, die eine besondere Regelung erfahren hat (vgl. C).

Wenn im nachfolgenden etwas näher auf die einzelnen Gruppen von Wirtschaftsbetrieben eingegangen wird, so sind dabei folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Außer Betracht bleiben die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Jagd- und Fischereibetriebe. Sie sind so stark erd- und naturgebunden, daß sie wegen dieser Eigentümlichkeit in besonderen Lehren (Landwirtschaftliche Betriebslehre) dargestellt und an besonderen Hochschulen gelehrt werden.

2. Die Handelsbetriebe werden aus folgenden Gründen vorweggenommen: a) der Handel hat in erster Linie zur Entstehung der Erwerbswirtschaft überhaupt beigetragen; b) haben die Handelsbetriebe schon in früher Zeit große Bedeutung erlangt; c) haben sich im Handelsbetrieb zuerst die Formen des Wirtschaftsbetriebes und seine Verfahren herausgebildet; d) nicht zuletzt: haben die übrigen Wirtschaftsbetriebe nicht nur vieles von diesen Verfahren übernommen, sondern sie sind in der Regel selbst etwas von diesem Handelsbetrieb: so, wenn

die Bergbau- und Industriebetriebe (Landwirtschaftsbetriebe) an den Einkauf ihrer Rohstoffe herangehen oder den Absatz ihrer Erzeugnisse besorgen. Auf diese Weise überspannt der Handel den ganzen Raum von der Herstellung der Güter bis zu ihrem endgültigen Verbrauch.

3. Soll es im folgenden nur darauf ankommen, in aller Kürze die besondere Art der Tätigkeit zu kennzeichnen, wodurch sich die einzelnen Gruppen von Wirtschaftsbetrieben unterscheiden. Es wird sich zeigen, daß auch in den einzelnen Gruppen wieder eine Arbeitsteilung stattfindet, so daß nach der Tätigkeit geordnet eine große Zahl von Typen von Wirtschaftsbetrieben zu erkennen sind. Die Einzelheiten werden in den besonderen Lehren: Handelsbetriebslehre, Industriebetriebslehre, Verkehrsbetriebslehre und Bankbetriebslehre dargestellt. An dieser Stelle soll es nur darauf ankommen, zu zeigen, daß es zahlreiche Typen von Wirtschaftsbetrieben, d. h. mit verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten gibt — und daß man sich diese Tatsachen vor Augen halten muß, wenn von Wirtschaftsbetrieben schlechthin die Rede ist (und eine allgemeine Lehre von den Wirtschaftsbetrieben aufgestellt werden soll).

1. Die Handelsbetriebe. Unter Handel ist zu verstehen: die Anschaffung und Veräußerung von Gütern, ohne daß an ihnen eine Ver- oder Bearbeitung vorgenommen wird. Im Bereiche des Handels werden die Güter nunmehr Waren genannt, weil sie Gegenstand des Marktverkehrs sind und die Eigenschaft eines Marktgutes angenommen haben. In diesem Sinne besorgt der Handel den Güteraustausch zwischen den Herstellern und den Verbrauchern. Die Überlegung ist hierbei, die Waren zu höheren Preisen zu verkaufen, als sie eingekauft worden sind, in den Preisunterschieden also einen Gewinn zu suchen. Die Möglichkeit eines solchen Gewinnes ist davon abhängig, ob die Ware durch den Handel vorteilhafter vom Hersteller an den Verbraucher gelangt als auf anderen Wegen, die zwischen beiden denkbar und möglich sind. Denn auch die Hersteller oder die Verbraucher können die Aufgabe des Handels übernehmen, indem sie unmittelbar miteinander in Verbindung treten. Hierauf beruht die Unterscheidung von Schär: 1. Produzentenhandel, wenn sich der Hersteller die Rohstoffe beim Erzeuger beschafft oder seine eigenen Erzeugnisse an den Verbraucher absetzt; 2. Konsumentenhandel, wenn der Verbraucher selbst oder durch besondere Organisationen (Genossenschaften) die von ihm benötigten Waren unmittelbar vom Hersteller bezieht und 3. Kaufmannshandel, wenn selbständige Kaufleute aus der Anschaffung und Veräußerung von Waren ein besonderes Handelsgewerbe machen. (Handel im eigentlichen Sinne, auch Zwischenhandel genannt.)

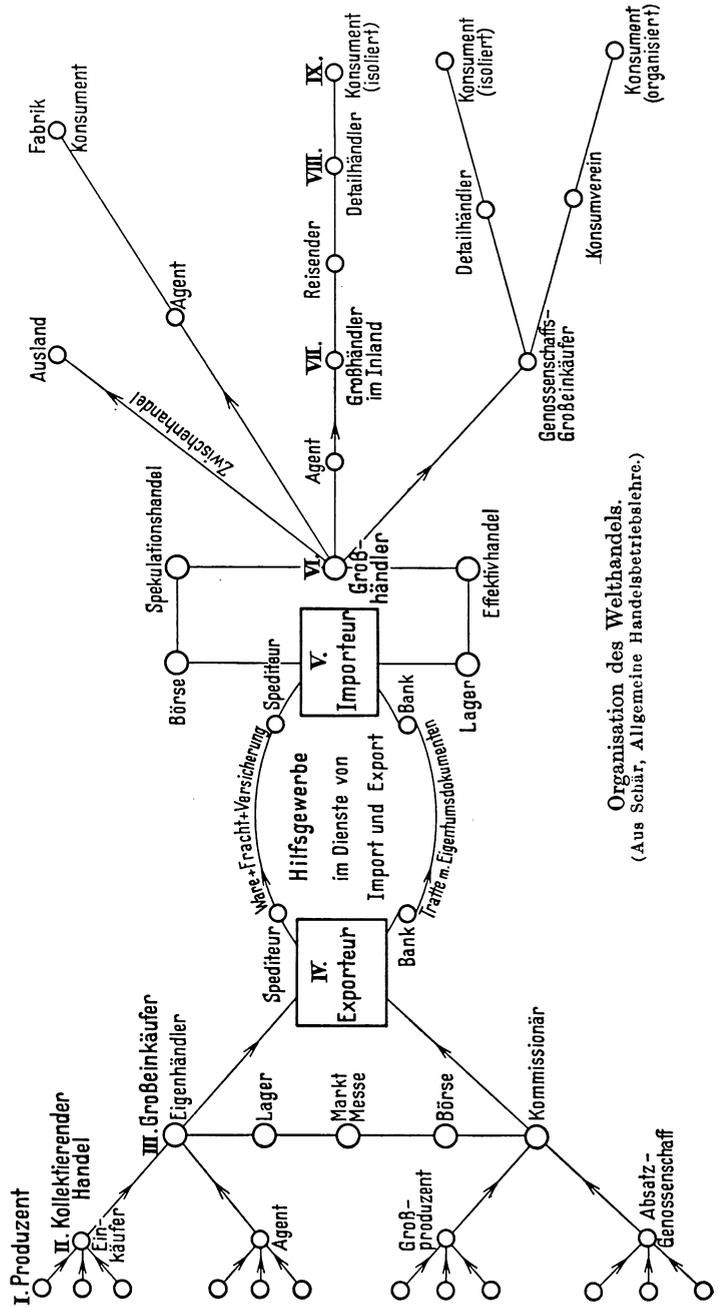
Innerhalb dieses selbständigen Kaufmannshandels, an den im folgenden in erster Linie gedacht ist, hat sich eine Reihe von typischen Handelsbetrieben herausgebildet, je nachdem sie den einen oder anderen Teil aus der allgemeinen Aufgabe des Handels: Güteraustausch zwischen den Herstellern und den Verbrauchern zu ihrem besonderen Tätigkeitsgebiet gemacht haben. Entsprechend dieser ihrer Sonderstellung ist dann nicht nur der Aufbau und die Organisation ihrer Betriebe, sondern auch die Arbeit, die sie als Handelsbetriebe leisten, verschieden. Die verschiedenen Typen von Handelsbetrieben kommen in den nachfolgenden Einteilungen zum Ausdruck. So unterscheidet Schär: 1. den kollektivierenden Handel, der den Aufkauf der Waren beim Hersteller sowie ihre Sortierung nach Menge und Güte besorgt; 2. den distribuierenden Handel, der die Überleitung an die Verbraucher übernimmt, und 3. den Zwischenhandel (2. Sinn), der sich zwischen eins und zwei einschiebt und den eigentlichen Großhandel (1. Sinn) darstellt. Eine andere Einteilung ist: 1. Stehender und Wanderhandel, 2. Klein- und Großhandel, und 3. Export- und Importhandel.

Eine gute Übersicht über die verschiedenen Arten von Handelsbetrieben und ihre Stellung zueinander gibt das von Schär entworfene Schaubild: „die Gesamtorganisation des Handels“ S. 63).

Das Schaubild gibt die Stellen wieder, die als besondere Betriebe im Handel mitwirken können. Es ist natürlich nicht gesagt, daß sie bei jeder Ware, die ihren Weg vom Hersteller zum Verbraucher antritt, in ihrer Gesamtheit beteiligt sein müssen. Eine Darstellung der

einzelnen Waren würde sogar ergeben, daß die mitwirkenden Glieder nicht nur von Ware zu Ware verschieden sind, sondern daß auch in derselben Ware eine unterschiedliche Beanspruchung der einzelnen Glieder möglich ist. Immerhin zeigt das Schaubild, daß die Ware durch zahlreiche Hände gehen kann — etwa 10—14, wenn man die Agenten, Kommissionäre, Makler mitrechnen würde — was bedeutet, daß die Ware vom Hersteller bis zum Verbraucher zu entsprechenden Malen umgesetzt werden müßte. Da jedes Glied nicht nur den Ersatz seiner Aufwendungen beansprucht, sondern darüber hinaus einen Gewinn machen will, so ist es verständlich, daß hier die Bestrebungen zur Ausschaltung von Zwischengliedern einsetzen. Bevor wir auf diese Frage eingehen, ist erforderlich, mit ein paar Worten auf die Haupttypen der Handelsbetriebe einzugehen, um ihre Stellung zueinander wie auch ihre besonderen Aufgaben zu erkennen.

Vom Kleinhandel spricht man, wenn der Absatz im kleinen — en détail — an den letzten Verbraucher erfolgt. (Die üblich gewordene Bezeichnung: Einzelhandel ist zu farblos, um sie in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch übernehmen zu können.) Das Gesicht des Kleinhändlers ist nach dem Absatz gerichtet, was bedeutet, daß es für ihn darauf ankommen muß, Käufer für seine Waren zu finden. Also gilt es, das kauflustige Publikum zum Kauf anzuregen und zu bestimmen: durch geeignete Zurschaustellung der Waren, persönliche Behandlung des Publikums und sonstige Werbung. Gewiß spielt hierbei eine gute Warenkenntnis und vorteilhafte Beschaffung der Waren eine Rolle; doch wird in dieser Beziehung der Kleinhändler, wie noch



Organisation des Welthandels.
(Aus Schär, Allgemeine Handelsbetriebslehre.)

zu zeigen sein wird, in besonderer Weise vom Großhändler unterstützt. Beim Kleinhändler unterscheidet man: allgemeine Kleinhandelsbetriebe (ursprünglich: Gemischtwarenhandlungen) und — mehr oder weniger — besondere Kleinhandelsbetriebe für besondere Waren oder Arten von Waren (Zigarren-, Ledergeschäft). Von Bedeutung ist, daß die Entwicklung zum Großbetrieb besondere Typen von Kleinhandelsbetrieben hervorgebracht hat: 1. das Warenhaus für mehr oder minder alle Waren, für die der Verbraucher ein Interesse hat oder haben kann; 2. das Kaufhaus, das sich auf die Feilhaltung einer Warengattung, freilich ohne feste Begrenzung, beschränkt (Haushaltungsgegenstände) und 3. das Spezialgeschäft, das sich auf eine bestimmte Ware spezialisiert hat (Konfektion). Nach einer anderen Richtung hin — Form des Absatzes — tritt der Kleinhandel — als Großbetrieb — auf: 1. als Versandgeschäft, wenn er die Abnehmer für seine allgemeinen oder besonderen Waren außerhalb seines Standortes sucht (Postversand); 2. als Filialgeschäft, wenn er am gleichen Ort oder an anderen Orten Filialen (Warenhäuser) unterhält (neuerdings Kettenläden genannt, weil angeblich eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Filialniederlassung nicht bestehen soll); 3. als Einheitspreisgeschäft, wenn Waren verschiedener Art in einer oder wenigen Preislagen geführt werden.

Die Großbetriebe des Kleinhandels verfahren nach dem Grundsatz: Einkauf an der Quelle im großen (mit dem Bestreben unter Umständen auch die Herstellung selbst zu übernehmen) und Verkauf im kleinen in massenhaften Einzelverkäufen. Die dadurch entstehenden Preisvorteile gehen jedoch zum Teil wieder durch die höheren Kosten der Vertriebs Einrichtung verloren: Gebäude, Warenvorräte, Zahl der Angestellten u. a. m. Immerhin bedeuten die Großbetriebe einen empfindlichen Wettbewerb für die kleinen Kleinhandelsbetriebe, der zur Folge hat, daß die Zahl der selbständigen Kleinhändler eine Einbuße erfährt. (Die Wirtschaftsgesetze vom Juli 1933 sehen die Erhebung einer Warenhaus- und Filialsteuer sowie den Abbau der Erfrischungsräume und der Warenhaushandwerksbetriebe vor.)

Eine besondere Stellung nehmen die Abzahlungsgeschäfte ein, die Waren — allgemeiner oder besonderer Art — auf Kredit oder gegen Ratenzahlung zum Verkauf stellen. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt mehr in der Frage, ob die verabredeten Ratenzahlungen pünktlich eingehen werden. Wegen der mit dem Ratenzahlungsgeschäft für den Käufer verbundenen Gefahren (Sicherheitsleistung) unterstehen die Abzahlungsgeschäfte einem besonderen Gesetz (Gesetz betr. Abzahlungsgeschäfte vom Jahre 1894).

Großhandel liegt vor, wenn der Absatz im großen, d. h. en gros, in großer Stückzahl, erfolgt. Die Abnehmer des Großhandels sind: große und kleine Verbraucher (Handwerk und Fabrik), die Roh- und Hilfsstoffe, Halbfabrikate ver- oder bearbeiten, sowie Klein- (und andere Groß-)händler, die die Ware weiter veräußern. (Doch kommen auch Verkäufe im Großen an den Verbraucher vor — Beispiel: Wein, Kohlen — sie bilden aber eine Ausnahme.) Der Großhändler — nicht zu verwechseln mit dem Großkaufmann — kann seinen Handelsbetrieb als Groß- oder Kleinbetrieb aufziehen: der Baumwollhändler, der mit zwei Angestellten in einem Büroraum und geringem Kapital arbeitet, stellt einen Kleinbetrieb dar. In der Regel vollzieht sich der Großhandel jedoch in der Form des Großbetriebs. (Wodurch sich dieser vom Kleinbetrieb unterscheidet: siehe unten IV.) Man macht gewöhnlich die Unterscheidung zwischen: Großhandel im Binnenhandel, d. h. Handel innerhalb des eigenen Landes, und Großhandel im Außenhandel, d. h. im Verkehr mit dem Ausland. Hier ergeben sich die beiden Formen: des Exporthandels, wenn Waren nach dem Ausland verkauft werden, und des Importhandels, wenn Waren aus dem Ausland bezogen werden. Wie die Vereinigung von Export- und Importhandel in einer Hand möglich ist (und ursprünglich war), so ist auch eine Verbindung des binnenländischen Großhandels

mit dem Export- und Importgeschäft möglich. Ein solches Großhandelsgeschäft führt dann die Firma: en gros und Export, oder en gros und Import.

Was zunächst den binnenländischen Großhandel anlangt, so ist hier die weitgehende Arbeitsteilung bemerkenswert. Die nachfolgende Aufzählung läßt nicht nur die verschiedenen Aufgaben erkennen, sondern auch ohne große Mühe Rückschlüsse auf die besondere Art der Tätigkeit zu, die von den einzelnen Typen geleistet wird:

Arten von Großhandelsbetrieben (nach Hirsch):

A. In der Aufkauforganisation: 1. Der Aufkäufer. — 2. Der Sortierer. — 3. Der Großhändler am zentralen Markt.

B. Der Handel zwischen den Produktionsstufen: 1. Der hausindustrielle Verleger. — 2. Der Fabrikverleger.

C. In der Absatzorganisation: 1. Der Verteilungsgrossist. — 2. Der Empfangssortimenter. — 3. Der Kreditgrossist. — 4. Der Einrichtungsgrossist.

Man lese bei Hirsch die Einzelheiten über die besonderen Tätigkeiten dieser verschiedenen Typen von Großhandelsbetrieben nach, beachte die Voraussetzungen und Mittel, die in Betracht kommen, und man wird finden, daß es jeweils besondere Leistungen sind, die der Großhandel für den Hersteller oder Verbraucher aufbringt und die ihm allein die Möglichkeit einer gewinnbringenden Wirtschaft geben. Es wird weiter ersichtlich, daß diese Voraussetzungen einer ständigen Veränderung unterworfen sind, die den Großhandel zwingen, sich in seinen Leistungen den jeweiligen Bedürfnissen seiner Lieferanten und Kunden anzupassen.

Unter Exporteur ist derjenige zu verstehen, der Waren nach dem Ausland absetzt. Dies kann sowohl der Hersteller als auch jeder andere Händler sein. Als Exporteur im engeren (eigentlichen) Sinne gilt jedoch nur der selbständige Kaufmann, der den Export zum Gegenstand seines Handelsbetriebes macht. Bei diesem lassen sich zwei Grundformen unterscheiden: der Spezial-Exporteur, der sich auf eine bestimmte Warengattung (Kleineisen, Konfektion, Spielwaren) verlegt und dementsprechend seinen Sitz in den betreffenden Erzeugungsgebieten hat, und der Allgemein-Exporteur, der grundsätzlich mit allen Waren des Heimatlandes Handel treibt, und sich hierbei nach Ausfuhrländern spezialisiert: z. B. China-Südamerika-Afrika-Export. Während der letztere den Bedarf eines bestimmten (Übersee-) Landes etwa an deutschen Waren zu ermitteln versucht, besorgt der erstere den Absatz für bestimmte Waren nach überseeischen Ländern. Standort des Allgemein-Exporteurs sind die Hafenstädte, von wo aus er den besten Überblick über die in Betracht kommenden Waren hat oder eine Besichtigung der Waren durch die Käufer am leichtesten möglich ist (Exportmusterlager). Bei diesem Exporteur besteht vielfach noch die (ursprüngliche) Verbindung mit dem Importgeschäft, indem der Exporteur die Bezahlung in Waren des kaufenden Landes erhält. Andererseits wird der Exporteur auch als Einkaufskommissionär seines überseeischen Geschäftsfreundes tätig. Als solcher genießt er nicht nur das Vertrauen seines Auftraggebers zur bestmöglichen Ausführung des erhaltenen Auftrages, sondern er tritt auch häufig für letzteren in Vorschuß, indem er den Kaufpreis vorstreckt (Finanzierung des Exports).

Entsprechend der Importeur: im weiteren Sinne, wenn der Hersteller oder der Verbraucher oder jeder andere Händler Waren einführt, im engeren (eigentlichen) Sinne, wenn die Importdurchführung einen selbständigen Handelsbetrieb darstellt. Der Importeur kann den Einkauf und die Einfuhr ausländischer Waren auf eigene Rechnung vornehmen, oder aber — was häufiger der Fall ist — als Verkaufskommissionär seines ausländischen Geschäftsfreundes tätig sein (Konsignationsgeschäft). Er sucht dann den bestmöglichen Absatz für die Ware: an den Großhändler oder Verbraucher des In- oder Auslandes oder auf dem Wege der

Großhandelsauktionen oder der Warenbörsen (siehe Anhang), wobei ebenfalls eine Vorfinanzierung des Importeurs in Frage kommen kann.

Aus dieser knappen Übersicht ist ersichtlich, daß es sich bei dem Export- und Importgeschäft gleichfalls um besondere Aufgaben handelt, die arbeitsteilig durchgeführt werden. Es gilt vor allem, einen Überblick über die Absatzmärkte, Wünsche der Abnehmer, Kreditfähigkeit der Kunden einschließlich der Rechtsverhältnisse des betreffenden Landes zu gewinnen (Exporteur), oder Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Herstellern anzuknüpfen (Importeur) und die Entwicklung der Preise an den Märkten im Auge zu behalten. Insbesondere der Verkehr mit unentwickelten Ländern erfordert große Vorsicht und Sachkenntnis, andernfalls leicht Verluste durch Ausbleiben der Zahlungen eintreten können. Darin liegt zugleich: je mehr sich der Unterschied zwischen entwickelten und unentwickelten Ländern verwischt, je größer die Übereinstimmung der Handelsgewohnheiten von Land zu Land werden, um so mehr entfallen die besonderen Leistungen der Exporteure und Importeure, rücken die Exporteure und Importeure im weiteren Sinne (siehe oben) in den Geschäftsbereich der ersteren ein.

Das führt abschließend zu der Frage der sog. Ausschaltungstendenz im Handel. Aus dem Bestreben, möglichst billig einzukaufen und so vorteilhaft wie möglich zu verkaufen, ergibt sich für jedes Glied der Handelsorganisation (siehe oben) der Versuch, möglichst nahe an den Hersteller oder Verbraucher heranzukommen. So sucht der ausländische Hersteller — unter Umgehung des Aufkäufers und Exporteurs — unmittelbar mit dem Importeur des anderen Landes oder dem inländischen Großhändler oder Kleinhändler in Verbindung zu treten, und umgekehrt schließen sich die Kleinhändler zusammen, um durch direkten Einkauf den Großhandel auszuschließen. Jedes einzelne Glied sucht das vorausgehende oder nachfolgende Glied zu überspringen: schließlich will der Hersteller unmittelbar an den Verbraucher verkaufen. Diese Ausschaltungstendenz, die naturgemäß ständig wirksam ist und letztthin auf die Einheimisierung der Gewinne des auszuschaltenden Gliedes hinausläuft, macht sich besonders stark in Zeiten schlechter Geschäftslage bemerkbar, wenn der Wettbewerb groß ist und die Ausnutzung auch der kleinsten Gewinnmöglichkeiten zum obersten Gebot der Selbsterhaltung wird.

Doch dürfen die Grenzen der Ausschaltung nicht übersehen werden. Der Direkt-Bezug der Verbraucher kann daran scheitern, daß der Betrieb nicht auf die Mengen eingerichtet ist, die der Hersteller abgibt oder üblicherweise zum Transport (Schiffsladungen) zusammengefaßt werden. Vielfach fehlt in der ersten Hand — beim Erzeuger — noch die Sortierung; ebenso ist die Übersicht über die Güte der Ware dem Direkt-Käufer häufig erschwert. Der Direkt-Bezug setzt die Kenntnisse der Transportverhältnisse u. a. m. voraus. Wenn der Direkt-Verkäufer den Handel ausschaltet, so ist er gezwungen, sich eine eigene Absatzorganisation zuzulegen, das Risiko der Lagerhaltung mit entsprechendem Kapitalbedarf zu übernehmen. In jedem Fall kommt es immer nur zur Ausschaltung des betreffenden Gliedes, d. h. eines bestimmten Wirtschaftsbetriebes, das ausschaltende Glied muß aber die Arbeit, Erfahrungen und Kenntnisse des ausgeschalteten Betriebes übernehmen. Das gilt von jeder Ausschaltung, so daß in jedem einzelnen Falle zu untersuchen ist, ob sich die rechnerischen Vorteile auch wirklich erzielen lassen. Freilich kommt in der Gegenwart hinzu, daß die selbständigen Handelsbetriebe, insbesondere die Großhandelsbetriebe, eine so große Schwächung ihrer finanziellen Grundlagen (Kapitalkraft) erfahren haben, daß ihre Ausschaltung mehr oder weniger von selbst, vielleicht sogar schon in einem zu starken Ausmaß, erfolgt ist.

Der Krieg hat den deutschen Außenhandel fast vollständig zum Erliegen gebracht. Nachher war es nicht immer leicht, die alten Geschäftsverbindungen wieder herzustellen, zumal

die Errichtung von Zollschranken allerorts zu neuen Wegen zwang. Ganz besonders stark wurde der Außenhandel von der Devisenbewirtschaftung getroffen, deren sich Deutschland im Jahre 1931 bedienen mußte, als sich herausstellte, daß die Ausfuhr zur Begleichung der Schuldverpflichtungen nicht mehr ausreichte. Nicht nur, daß sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr eine außerordentliche Verminderung erfuhren, sondern auch die Formen der Geschäftsabschlüsse haben tiefgehende Wandlungen erfahren. Vor allem hat hierauf der Umstand eingewirkt, daß der Handel mit den einzelnen Ländern in staatliche Abkommen über Art, Menge der Waren und ihre Begleichung gepreßt worden ist, die der eigenen Initiative der beteiligten Handelsbetriebe nur noch geringen Spielraum lassen. Im Augenblick (Anfang 1935) befindet sich der deutsche Außenhandel in einem Zustand größter Beengung und Zusammenschrumpfung, der nicht mehr viel von der früher bestehenden Organisation und der hierbei gebildeten Arbeitsteilung übriggelassen hat. Doch ist zu erwarten, daß eine gewisse Belebung und Befreiung von den einengenden Fesseln staatlicher Eingriffe in absehbarer Zeit wieder eintreten wird. Dann gewinnen die Fragen nach der besonderen Tätigkeit in den Import- und Exportbetrieben wie auch nach der Aus- und Einschaltung von Handelsbetrieben wieder größere Bedeutung.

Zuletzt: dem Handel wird (zu allen Zeiten) der Vorwurf gemacht, daß er durch sein Dazwischentreten die Ware verteuere, weil es sein Bestreben sei, die Ware mit möglichst großem Zwischengewinn weiter zu veräußern. (Manchmal wird die Meinung vertreten, daß der Handel ganz überflüssig sei, weil er nichts anderes könne, als eben: einen Gewinn und zwar einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen.) Zuerst ist aus dem Schaubild auf Seite 63 zu erkennen, daß der Handel eine besondere Aufgabe zu erfüllen hat und erfüllen will: nämlich die Güter von dem Hersteller an den Verbraucher heranzubringen, oder, wie es oben ausgedrückt worden ist: den Gütertausch zwischen Hersteller und Verbraucher zu besorgen. (Schär: Der Handel hat die Aufgabe, die räumliche, zeitliche und persönliche Trennung zwischen Hersteller und Verbraucher zu überwinden, Vorrat und Bedarf in Einklang zu bringen.) Hierzu ist eine Arbeit erforderlich, die in der Regel von einem erfahrenen und sachkundigen Handel besser geleistet wird, als sie von den beiden Beteiligten (Hersteller und Verbraucher) geleistet werden kann. Man denke nur daran, daß jemand seinen Tee, den er zu seinem Frühstück trinkt, unmittelbar vom Erzeuger beziehen wollte. Diese Arbeit wird — in der Regel — nicht nur besser, sondern auch billiger vom Handel geleistet, als es den Beteiligten möglich wäre. Das kann sogar für die Fälle zutreffen, wo nicht ein sondern mehrere Handelsglieder an der Vermittlung beteiligt sind. Denn gerade durch die Spezialisierung in den Aufgaben: Aufkauf, Sortierung, Groß-, Kleinhandel usw. kann auf eine Kostenersparnis hingearbeitet werden, die der Preisgestaltung zugute kommt. Dazu kommt, daß der Wettbewerb der Händler untereinander einen Ausgleich der Preise bei den Herstellern sowie eine Senkung der Preise für die Verbraucher bewirkt, wodurch zugleich ein Ausgleich der Gewinne eintritt.

Nichtsdestoweniger kann diese Neigung zum Preisausgleich gestört werden, wenn bei großer Nachfrage die Preise übermäßig erhöht werden (Spekulation) oder durch Verabredungen Preisrückgänge hintangehalten werden. Auch eine Übersetzung des Handels, z. B. mit zahlreichen Kleinbetrieben, kann verteuern wirken, wenn eine lebenswichtige Nachfrage für übermäßige Kosten und zahlreiche Einzelgewinne aufkommen muß (Milchversorgung der Großstädte). Der richtige Kaufmann muß daran denken, daß er wichtige Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit zu erfüllen hat, und daß er sich in der Gestaltung seines Betriebes wie in der Gewinnerzielung von dieser Einsicht leiten lassen muß. Oder, wie Schär es im Jahre 1907 ausgedrückt hat: Jeder Kaufmann soll seinen Gewinn als Tantieme für den Nutzen ansehen, den er der Gesamtwirtschaft leistet. . . .

A n h a n g: Die Kennzeichnung des Handelsbetriebs kann nicht abgeschlossen werden, ohne den wichtigen Einrichtungen Erwähnung getan zu haben, deren sich der Handel bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient: den Märkten, Messen und Börsen. Beim Warenhandel

unterscheidet man: Verkauf „loco“ (die Ware ist am gleichen oder am nächsten Tag zu liefern und abzunehmen), „verladen“ (die Ware befindet sich im Eisenbahnwagen oder Schiff), „auf Abladung“ (die Ware ist innerhalb einer bestimmten Zeit — einer Woche — zur Verladung zu bringen), „rollend“ oder „schwimmend“ (die Ware ist auf der Eisenbahn oder im Schiff unterwegs), „auf Lieferung“ (der Verkäufer hat die Ware zu einem bestimmten Zeitpunkt, der vom Käufer und Verkäufer vereinbart wird, zu liefern). In allen Fällen handelt es sich um Waren, die in ihrer körperlichen Beschaffenheit wirklich vorhanden sind, und deren qualitative Beschaffenheit vom Verkäufer und Käufer begutachtet und bewertet wird. Diese Geschäfte heißen Effektivgeschäfte, was besagen soll, daß ihnen bestimmte Waren zugrunde liegen.

Die Vorführung und Begutachtung der Ware kann in verschiedener Weise erfolgen: Zurschaustellung im Laden (Kleinhandel), Ausstellung in Mustern (im Großhandel), Versenden von Katalogen (mit Abbildungen), außerdem von Reisenden mit Mustern, endlich: Zusammenreffen der Käufer und Verkäufer zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten, wo entweder die Ware selbst oder Muster derselben besichtigt werden — Märkte und Messen. Der Kauf nach Besichtigung, nach Proben oder Mustern bezweckt, für den vielgestalteten Bedarf die am besten geeignete Ware zu finden. Hierbei bietet insbesondere das Lieferungsgeschäft dem Erzeuger die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt zu verkaufen, wodurch er sich schon heute den Preis für seine Ware sichert, während der Verbraucher oder Händler sich zu dem ihm niedrig erscheinenden Tagespreise die Ware zur Lieferung auf einen späteren Zeitpunkt sichert.

Aus dem Lieferungsgeschäft ist der börsenmäßige Handel in Waren entstanden, indem die hauptsächlichsten Merkmale des Lieferungsgeschäftes durch allgemeingültige Vertragsbedingungen festgelegt werden: neben das eigentliche Lieferungsgeschäft in bestimmter (individueller) Ware tritt das Börsentermingeschäft in (genereller, abstrakter) vertretbarer Ware. Dieses Termingeschäft, das alles Besondere abgestreift hat, macht zugleich den Inhalt der Warenbörse aus. Terminhandel und Börse sind daher gleichbedeutend; alles andere gehört dem Gebiet des üblichen Warenhandels, des Handels mit bestimmten Waren, an. Jedoch ist diese begriffliche Scheidung zwischen Börse und Markt in Wirklichkeit nicht immer anzutreffen: hier sind die börsenmäßigen Termingeschäfte nicht nur aufs engste mit dem Handel in wirklichen Waren verbunden, sondern auch die Veranstaltungen, die beiden dienen: Markt und Börse greifen vielfach ineinander über; ja weder der Sprachgebrauch, noch die Literatur, noch die Gesetzgebung machen die Unterscheidung zwischen Markt und Börse in diesem Sinne (sondern gehen dabei mehr oder weniger von äußeren Merkmalen aus). Neuerdings ist es üblich geworden, die Bezeichnung Börse durch Großmarkt zu ersetzen.

Die „Normalisierung“ des Börsenterminhandels in Waren bezieht sich auf:

1. Die Menge, über die der einzelne Geschäftsabschluß mindestens lauten muß, hier „Schluß“ genannt: 500 Sack Zucker, 1000 t Getreide, 100 Ballen Baumwolle, 50 kg Silber. 2. Der Lieferungstermin: der Zeitpunkt, zu dem das Geschäft fällig und zu erfüllen ist. Für die Erfüllung ist im Warenterminhandel ein größerer Spielraum als im Effektenhandel (s. u.) gelassen. Man unterscheidet ein- und mehrmonatige Fristen, nahe und späte Termine. Vielfach erstrecken sich die Termine über ein ganzes Jahr. 3. Der Lieferort: Die Bedingungen der einzelnen Börse bezeichnen genau die Stelle, wo sich die Ware bei Lieferung befinden muß: z. B. lagernd, Lagerhaus X; Weizen in Berlin: ab Speicher oder ab Kahn; Zucker in Magdeburg fob Hamburg. 4. Die entscheidende Normalisierung liegt in der Festlegung der Qualität der zu handelnden Waren. (Im Effektenhandel ist die Vertretbarkeit in der Natur der Effekten gegeben; bei den Wechseln entscheidet die Börsenmeinung über die Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichtungen). Die Waren sind von Natur von ungleicher Beschaffenheit. Die völlige Vertretbarkeit, die Voraussetzung des Börsenhandels ist, kann bei den Waren nur durch künstliche Maßnahmen erreicht werden. Entweder wird ein Muster der betreffenden Ware als Typ für den börsenmäßigen Terminhandel aufgestellt, auf den sich die Abschlüsse beziehen (Standardtyp), oder die im Terminhandel lieferbare Ware wird nach ihren Eigenschaften genau umschrieben. Beispiel: Weizen in Berlin: gesund, trocken, Gewicht . . . 5. Endlich ist die Erfüllung der Geschäfte, der Eintritt des Verzuges, die Exekution (d. h. die Selbsthilfe bei Verzug), vor allem die Abwicklung der Termingeschäfte in einem besonderen Verfahren, dem sich gleichfalls alle Teilnehmer zu unterwerfen haben, festgelegt.

So bleibt: nur der Preis unterliegt der freien Vereinbarung der Parteien. Aber auch nur der Preis; Abzüge, Aufschläge, Vergütungen für Mehrgewicht, Mehrwert, sonstige Nebenkosten: alles dieses ist durch allgemeine Bestimmungen dem Willen der Parteien entrückt. Trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten ist also das Warentermingeschäft ein echtes Börsengeschäft: ein Zeitgeschäft in vertretbaren Waren.

Eine solche Normalisierung der Handelsgeschäfte erleichtert den Abschluß von Geschäften, vergrößert den Kreis der Käufer und Verkäufer, die im Augenblick des Geschäftsabschlusses weder im Besitz der Ware noch des Geldes (wohl aber des Kredites) zu sein brauchen, fördert die Teilnahme von Spekulationshändlern, die auf die Ausnutzung von Preisunterschieden spekulieren. Auf dieser Grundlage entsteht ein großer und breiter Markt, auf dem es jetzt

massenhafte Geschäftsabschlüsse gibt und sich eine vollkommenere Preisbildung vollzieht als bei nur gelegentlich vorkommenden Geschäftsabschlüssen. Allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen eine übermäßige Spekulation auch große Unruhe in die Preisbildung bringen und unerwünschte Preisschwankungen hervorrufen. In diesen Börsenhandel kann der Effektivhandel hineinspielen, wenn z. B. die Erzeuger ihr Getreide per späteren Termin verkaufen und tatsächlich zur Ablieferung bringen, oder die Verbraucher sich vorzeitig, um einen günstigen Preis auszunutzen, eindecken wollen. In der Regel benutzt aber der Effektivhandel die Börse in der Weise, daß er sich durch Gegengeschäfte von dem Risiko der Preisschwankungen befreit (s. 2. Teil A). Insbesondere die Normalisierung der Qualität deutet darauf hin, daß in der Hauptsache nur landwirtschaftliche und industrielle Rohstoffe Gegenstand des Börsenhandels sind (Getreide, Baumwolle, Kaffee, Kupfer, Zucker).

2. Die Gewerbebetriebe (Industriebetriebe). Die Ver- oder Bearbeitung von Stoffen zu Brauchbarkeiten wird als Gewerbe bezeichnet. Der Gewerbebetrieb (in diesem Sinne) hat es also mit der auf die Ver- oder Bearbeitung hinielenden Tätigkeit zu tun. Nun wird allerdings das Wort Gewerbe noch in einem anderen Sinne gebraucht. In einem weiteren: für jede gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit (gleich Erwerbswirtschaft); in einem engeren: für einen besonderen Typ der gewerblichen Tätigkeit, den Handwerker (von dem weiter unten noch besonders die Rede sein wird). Im letzteren Falle wird dem Handwerker (oder Gewerbetreibenden) der Industriebetrieb als eine andere Art der Be- und Verarbeitung von Stoffen gegenübergestellt. Schließlich ist es üblich, Gewerbebetrieb mit Industriebetrieb gleichzusetzen (siehe Überschrift), dann ist der Handwerksbetrieb eine Sonderheit des Industriebetriebes.

Der Gewerbe- (Industrie-) Betrieb wird dadurch gekennzeichnet, daß er eine Veränderung an den Stoffen vornimmt, daß er sie ver- oder bearbeitet, zum Unterschied vom Handelsbetrieb, der Güter — Waren — beschafft und veräußert, ohne eine Veränderung an ihnen vorzunehmen. Für den Gewerbe- (Industrie-) Betrieb soll das nun nicht etwa heißen, daß er sich streng auf diese seine Wesens-tätigkeit beschränkt oder beschränken soll. Vielmehr: mit der Tätigkeit der Ver- oder Bearbeitung ist verbunden: die Beschaffung von Rohstoffen, die bearbeitet werden sollen, sowie die Beschaffung von sonstigen Hilfsstoffen, die für die Durchführung des Gewerbebetriebes erforderlich sind; ist ferner verbunden: der Absatz der fertiggestellten Güter, die Durchführung des Zahlungs- und Kreditverkehrs, die Gestaltung des Rechnungswesens, kurz das, was man die kaufmännischen Angelegenheiten des Betriebes nennt. Diese kaufmännische Tätigkeit nimmt bald einen größeren, bald einen geringeren Raum neben der eigentlichen Tätigkeit (Technik) ein. In jedem Fall ist sie aber vorhanden; jeder Gewerbebetrieb ist — durch seine Marktverbundenheit — in diese kaufmännische Arbeit eingebettet. Darauf ist noch einmal zurückzukommen.

Die Gewerbestatistik zählt in Abteilung B (Industrie und Handwerk) 20 Gewerbegruppen, darunter: 1. Bergbau und Salinenwesen, 2. Industrie der Steine und Erden, 3. Eisen- und Stahlgewinnung, 4. Metalle, 5. Herstellung von Eisen, Stahl- und Metallwaren, 6. Maschinen, Apparate, 7. Elektrotechnische Industrie, 8. Chemische Industrie, 9. Textil, 10. Papier, 11. Leder u. a. m. auf. Man erhält den Eindruck der Mannigfaltigkeit und Leistungsfähigkeit der hinter dieser Gruppierung stehenden Industriebetriebe, wenn man erfährt, daß allein die Eisen- und Stahlwarenindustrie über 5000 Erzeugnisse, die chemische Industrie schätzungsweise über 25 000 verschiedene Güter herstellt.

Legt man den Grad der Verarbeitung zugrunde, so erhält man die geläufige Einteilung der Industriebetriebe in Rohstoffbetriebe, die Stoffe fördern (Bergbau) oder gewinnen (Hütten), in Betriebe, die Halbfabrikate herstellen: Eisenblöcke, Bleche, sowie in Betriebe der Fertigwarenerzeugung, die ihre Stoffe von 1 und 2 beziehen.

Das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 gliedert die Hauptgruppe Industrie in folgende Untergruppen: 1. Bergbau, Hütten usw., 2. Maschinen, Elektrotechnik, 3. Eisen- und Metallwaren, 4. Steine, Erden, Holz, Bauwirtschaft, 5. Chemie, technische Öle, Papier, 6. Leder, Textilien, Bekleidung, 7. Nahrungs- und Genußmittel.

Das Ver- und Bearbeiten der Stoffe kann in verschiedener Weise und auf ver-

schiedenen Wegen vor sich gehen. In technischer Beziehung kann man mit Sombart unterscheiden: Manufakturbetriebe, in denen die ver- oder bearbeitende Tätigkeit ganz oder zum überwiegenden Teil auf Handarbeit beruht, die von Menschen ausgeführt wird. Hierbei ist es möglich, daß alle Menschen die gleiche Arbeit leisten (Beispiel: Steinklopfer), oder daß die Arbeit in einzelne Teile aufgelöst wird, die nebeneinander erledigt werden oder aufeinander folgen (das berühmte Beispiel von Smith über die Anfertigung von Nadeln). Innerhalb der Manufakturbetriebe gibt es wieder verschiedene Arten, je nachdem wie die Ver- oder Bearbeitung vor sich geht. Sombart unterscheidet: aufbauende und umformende Manufakturbetriebe. Bei den ersteren handelt es sich um die Zusammensetzung verschiedener Einzelteile zu einem Ganzen. Hierher gehört das Baugewerbe, der Schiffsbau und vor allem der Maschinenbau. Bei den umformenden Manufakturbetrieben wird der Rohstoff in eine andere Form gebracht, wie z. B. in der Textil-, Leder- usw. Industrie.

Als Gegenstück zum Manufakturbetrieb erscheint die Fabrik, bei der die Arbeitsvorgänge automatisiert sind, also selbständig verlaufen. Die menschliche Arbeitskraft führt oder sie leistet Hilfsdienste. Die Mittel sind: in der mechanischen Industrie die Arbeits- und Werkzeugmaschinen, in der chemischen Industrie die Apparatur, wie die Kessel, in denen sich die chemischen Vorgänge abspielen. Die Unterscheidung zwischen Manufaktur und Fabrikbetrieb hat nichts mit der Größe zu tun; beide Arten können groß oder klein sein. (Näheres über Größe: unter IV.) Es muß ferner betont werden, daß der Manufakturbetrieb auch mit Maschinen arbeiten kann: Kraft- und Arbeitsmaschinen, die im Arbeitsvorgang noch von Menschenhand geführt werden (Beispiel: Krane beim Zusammenbau von Großmaschinen). Freilich geht die Entwicklung immer mehr dahin, die menschliche Arbeitskraft nicht nur im Arbeitsvorgang selbst, sondern auch in der Hilfsstellung überflüssig zu machen (Beispiel: Stickautomaten, Walzwerk).

Endlich kann man die Gewerbe- (Industrie-) Betriebe nach der in ihnen verkörperten Wirtschaftsarbeit unterscheiden. So gibt es Verlagsbetriebe, bei denen Kaufleute die Ver- oder Bearbeitung von Stoffen in Heimbetrieben vornehmen lassen oder deren Produkte sammeln; Handelsmanufakturen oder Handelsfabriken, die als Nebenbetrieb des Handels anzusehen sind (Mühlen der Getreidehändler, Ölmühlen in den Hafenstädten); ferner Fabrikgeschäfte, bei denen die technische Herstellung der Güter verhältnismäßig einfach ist (infolge Verwendung geeigneter Maschinen und Apparaturen) und wesentlicher Teil der Betriebsarbeit eben die kaufmännischen Angelegenheiten: Einkauf, Verkauf, Finanzierung, Rechnungswesen sind, wie z. B. in dem ausgedehnten Bereich der sog. Markenartikel oder der chemischen Industrie. Endlich gibt es Technik-Industriebetriebe, in denen die kaufmännische Arbeit zurücktritt, naturgemäß aber niemals gänzlich aufhören kann und darf, weil sie sich aus der Verbundenheit mit dem Markt ergibt. Diese mehr kaufmännische oder mehr technische Gestaltung der Gewerbe- (Industrie-) Betriebe spiegelt sich nicht nur in dem Aufbau und der Organisation der einzelnen Betriebe wider, sondern ist auch ausschlaggebend für die Menschen, die in den Betrieben arbeiten — Techniker und Kaufleute —. Insbesondere ist dies von Bedeutung für die Wirtschaftseigner, ob sie die Voraussetzungen für den technischen, technisch-kaufmännischen oder kaufmännisch-technischen Industriebetrieb mitbringen. So überwiegt z. B. in der Markenartikelindustrie bei weitem die kaufmännische Arbeit, während in der Werkzeugherstellung naturgemäß der Techniker im Vordergrund steht.

Eine besondere und eigenartige Stellung im Rahmen der Industriebetriebe nehmen die Maschinen und Kraft liefernden Betriebe ein: die Maschinenfabriken und Elektrizitätswerke.

Die die Produktionsmittel herstellenden Betriebe, die Maschinenfabriken, sind den eigentlichen Verbrauchsgüterbetrieben vorgeschaltet, indem sie die zu deren Herstellung notwendigen Maschinen liefern. Das bedingt zunächst eine besonders enge gegenseitige Fühlungnahme, da die Hersteller der Maschinen natürlich aufs genaueste auch über die Natur der herzustellenden Verbrauchsgüter unterrichtet sein müssen. Dadurch ergibt sich eine gewisse Arbeitsteilung insofern, als die Betriebe der Maschinenherstellung sowohl in ihrem Betrieb als auch in ihrem Absatz stark technisch bestimmt sind. Der Absatz ihrer Anlagen ist eben fast durchweg nur unter stetiger genauester Kenntnis der Herstellungsvorgänge und ihrer Wandlungen möglich. Ihr Bestreben geht in der Hauptsache dahin, ihr Tätigkeitsfeld durch Einbeziehung immer neuer Gebiete zu erweitern, also immer neue Arbeiten der Maschinisierung zuzuführen, und ferner, durch stetige Verbesserung und Verfeinerung der Maschinen eine Verbilligung der Herstellung und damit des hergestellten Erzeugnisses herbeizuführen.

Diesem Bestreben wird allerdings häufig bald dann eine Grenze gesetzt sein, wenn solche Verbesserungen nur noch selten erzielbar sind. Es tritt eine Stockung in der Findung und Erfindung umwälzender Neuigkeiten ein; die Konstrukteure vertiefen sich in die Einzelheiten und Feinheiten ihrer Maschinen — wieder in engster Fühlung mit den Betriebsleitern der abnehmenden Betriebe — und versuchen durch beste Umgestaltung die Kauflust auf ihr Erzeugnis zu lenken. Die Jagd nach dem Schutz durch Monopol setzt ein: einmal in Richtung des Patentschutzes selbst der geringsten Kleinigkeiten und ferner durch Schaffung von Vereinbarungen zwischen den Herstellern gleichartiger Erzeugnisse, die sich allmählich herausbilden (Schreibmaschinen, Werkzeugmaschinen).

Mit der Herausbildung von Standardtypen ändert sich allerdings dann die gesamte Struktur der diese Typen herstellenden Fabriken. Im Betriebe setzt Reihen-, Serien-, Fließfertigung ein mit all den Folgen für Betriebsleistung, Kostenrechnung und Kapitalausstattung. Fast ebenso umwälzend aber ist die Veränderung im Absatz: der Kaufmann bricht ein und bemächtigt sich der Standardmaschinen, die nun für ihn „begreifbar“ werden, da ihre Technik festgelegt und wißbar ist. Damit geht der mehr oder minder überragende Einfluß des Ingenieurkonstruktors verloren; da nun eine Art Verbrauchsgut hergestellt wird, schiebt sich der Ingenieurbetriebsleiter in den Vordergrund mit der Aufgabe, dieses Gut bestens und billigst herzustellen. Die äußere Umgestaltung der Organisation durch stärkeres Hervortreten der Betriebsbüros und der Kaufmännischen Büros ist das Kennzeichen dieser Entwicklung.

Fast auf allen Gebieten des Maschinenbaus scheint sich diese Entwicklung durchzusetzen: Pumpen, Motoren, Werkzeugmaschinen, Fördermittel werden mehr und mehr standardisiert und somit dem Bereich des Kaufmanns unterstellt, wie es schon früher mit den Rohstoffen der Industrie: Schrauben, Nieten, Walzeisen, Blechen, Draht- und Drahtstiften, Baubeschlägen usw. geschehen war.

Nur der Bau ganzer Anlagen ist vorläufig — und wohl für immer — das fast ausschließliche Gebiet des Ingenieurkonstruktors geblieben. Als besondere Beispiele seien der Werftbetrieb, der Bau von Kraftanlagen, von Walzwerken, chemischen Anlagen usw. genannt. Diese Betriebe benutzen als Bauelemente z. T. fertige Aggregate: Motoren, Transformatoren, Apparate, Feuerungsanlagen, Kraft- und Arbeitsmaschinen, die von den Maschinenfabriken mit genau vorher bezeichnetem Platzbedarf und Leistung geliefert werden, und kombinieren, bauen aus diesen Einzelstücken das Ganze zusammen: Sie bauen auf oder bauen ein! Hier sind natürlich der Wunsch des Abnehmers und die örtlichen Verhältnisse oberste Leitsätze des Handelns.

Die Kraftgewinnungsbetriebe sind bestimmt durch ihr Erzeugnis: die Kraft, die sowohl an Produktionsmittel- als auch an Verbrauchsgüterfabriken und Haushalte abgegeben wird. Ihre Kennzeichnung liegt in der Gleichförmigkeit des Erzeugnisses einerseits, der Ungleichförmigkeit der Abnehmer (nach Menge und Kaufkraft) andererseits, endlich der schwierigen Speicherbarkeit. Das hat, vom Erzeugnis ausgehend, zu besonders gearteten Preistarifen und zur Staffelung dieser Tarife nach Mengenabnahme und Art und Zeit des Verbrauchs geführt.

Diese Neigung zur Festlegung der Preise hat auch in der Verbrauchsgüterindustrie weitgehend Eingang gefunden: die Vereinheitlichung der Waren und Preise im Markenartikel, der ja als ganz besonderes Kennzeichen der letzten Entwicklung anzusehen ist. Der damit notwendig verbundene Zwang zur Werbung durch andere Mittel als die bisherigen des Preisnachlasses oder der Qualitätsänderung hat zu der steigenden Bedeutung der Absatzforschung, Marktforschung usw. geführt und damit den Kaufleuten in diesen Betrieben ganz überragenden Einfluß gesichert. Dabei kann der Schwerpunkt des Betriebes sowohl im Handel als auch in der Herstellung liegen: Entweder gliedern sich Handelsbetriebe, zwecks Verbesserung ihrer Erzeugnisse und Steigerung des Absatzes, Veredlungsbetriebe an, oder Fabrikationsbetriebe kommen zur eigenen Durchführung des Absatzes immer mehr in den Handel hinein (Mercedes-Schuhfabriken, Uhrenfabriken, Metall- und Kleisenwarenfabriken, Kraftfahrzeugfabriken usw.).

Die Unterscheidungen: Manufaktur und Fabrik, Händler- und Technikgewerbebetrieb sagen nichts über den Begriff des Handwerks aus. Dieser liegt sozusagen auf einer anderen Ebene. Es ist bekannt, daß Feststellungen, was unter Handwerk zu verstehen ist, häufig gemacht worden sind, ohne jedoch allgemeine Zustimmung gefunden zu haben. Das liegt daran, daß es nicht ein sondern verschiedene Merkmale sind, die das Handwerk als einen besonderen Typ des Gewerbe- (Industrie-) Betriebs erscheinen lassen. Diese Merkmale sind: persönliches Vertrautsein mit den Arbeitsverfahren, die vorwiegend auf Handarbeit beruhen, persönliche Beziehungen zu den Abnehmern, deren besondere Wünsche berücksichtigt werden, persönliches Verhältnis zu den Mitarbeitern (Gesellen und Lehrlingen). Aus dieser Kennzeichnung folgt das andere: in der Regel kleinere Betriebe, individuelle Leistungen, Zusammengehören von Menschen und Stoff, in dem sich die handwerklichen Fähigkeiten offenbaren, und aus dem das Werk hervorgeht. Die Natur des Handwerkes schließt die Verwendung von Kraft und Werkzeugmaschinen nicht aus; nur muß die persönliche Färbung der Handarbeit Oberhand über die Maschinenarbeit behalten. Wenn wir im Zuge der obigen Einteilungen: nach der technischen Seite (Manufaktur und Fabrik) und nach der wirtschaftlichen Seite (Handels- und Technikindustriebetrieb) bleiben wollen, so ließe sich das Handwerk nach der persönlichen Seite abgrenzen: die Person des Handwerkers steht im Mittelpunkt des Betriebes.

Diese persönliche Seite des Handwerks tritt nach vier Richtungen hin in Erscheinung. In der Organisation des Handwerkbetriebs: der Handwerker ist nicht nur technischer Bearbeiter des Stoffes, sondern wie *Sombart* es treffend ausgedrückt hat, zugleich in einer Person Generaldirektor und Arbeiter, Organisator und Verkäufer, Buchhalter und Kassierer. Es ist klar, daß sich aus dieser Arbeitsvereinigung häufig genug persönliche Schwierigkeiten ergeben.

In der Berufsgliederung: der Handwerker ist in technischer Beziehung niemals alles, sondern immer Spezialist, seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend: Schlosser, Tischler, Schuhmacher, Schneider. In der Leistung: das von ihm verfertigte Erzeugnis ist — mehr oder weniger — seiner Hände Arbeit, ein Stück seiner Persönlichkeit, an dem er hängt, und mit dem ihn persönliche Beziehungen verbinden. In der Wirtschaftsauffassung endlich: Wirtschaft und Betrieb sind in derselben Person verkörpert, wobei der Betrieb, d. h. die Wirtschaftstätigkeit den Schwerpunkt eben in der handwerklichen Arbeit hat. Das Erwerbsstreben, das naturgemäß vorhanden ist, tritt zurück; mit ihm das kapitalistische Denken und Rechnen. Der Handwerksbetrieb ist — nach unserer Begriffsbestimmung — nicht als Unternehmung anzusprechen, vielfach auch deshalb nicht, weil gerade beim Handwerk (wie beim kleinen Händler) Wirtschaftsbetrieb und Haushalt noch nicht getrennt sind, sondern ineinander übergehen. Der Handwerker verkörpert den Familienvater, den Wirtschaftler und den Arbeiter in einer Person (meist sogar in räumlicher Einheit: Wohnhaus zugleich Arbeitsstätte). Wenn versucht wird, dem Handwerker das Kostendenken und eine geordnete Buchführung beizubringen — was dem Handwerksbetrieb nur nützlich sein kann — so muß man wissen, daß der hiermit leicht verbundene Übergang zum kapitalistischen Denken (kapitalistische Rechnung) den Handwerker aus seiner bisherigen Eigenart herausbringt.

Das Handwerk steht unter dem Druck der Entwicklung zum unpersönlichen Gewerbe- (Industrie-) Betrieb, seies in Richtung der Manufaktur oder der Fabrik. Insbesondere die Automatisierung der technischen Arbeit in der Fabrik, die zur Massenherstellung und Verbilligung des Einzelstücks führt, übt einen großen Einfluß auf die Lebensbedingungen und -fähigkeit des Handwerks aus. Jedoch nicht schlechthin in der Zuspitzung: Handwerk oder Fabrik, sondern bemerkenswerterweise in vielerlei Beziehung. Gewiß wird ein großer Teil des Handwerks durch die Fabrik einfach lahmgelegt und entwurzelt, so z. B. der Schuhmacher durch die Schuhfabrik, der Böttcher durch die Faßfabrik, neuerdings der Schneider durch die Be-

kleidungsfabrik. In diesen Fällen werden die ehemaligen Leistungen des Handwerks von der Fabrik — schlecht und recht oder billiger und besser — übernommen. In anderen Fällen bleibt die Handwerksarbeit als solche bestehen, nur ist der Handwerksbetrieb von der Fabrik aufgesogen worden. (Tischlerei in einer Maschinenfabrik, der ehemalige Handwerker ist Lohnarbeiter geworden.) Oder der Handwerker gibt seine eigentliche Arbeit an die Fabrik ab und beschränkt sich auf die Reparaturarbeiten seines Faches (Hüte — Hutmacher, Uhren — Uhrmacher). In diesen Fällen ist es üblich, daß der Reparaturhandwerker die von der Fabrik bezogenen Fertiggüter (Uhren, Schuhe, Hüte) in einem Laden verkauft: aus dem Handwerker ist zugleich ein Händler geworden. Endlich verdient die Tatsache verzeichnet zu werden, daß fabrikatorische Neuerscheinungen auch wieder neue Handwerksbetriebe nach sich ziehen können, so z. B. das Automobil, das einen großen Bedarf an Automobilschlossern, Reparaturstätten und Ersatzteillhandlungen hervorgerufen hat. Oder wenn mit der Einführung der Technik in die Landwirtschaft der ehemalige Schmied sich mehr auf das Schlosserhandwerk umstellt. Endlich hat die Einführung der zentralen Versorgung der Haushalte mit Gas, Wasser, Elektrizität und Heizung ganz neue handwerkliche Tätigkeiten entstehen lassen: die Installation.

Immerhin bleibt, daß der Zug zur Automatisierung und Massenerzeugung einen ständigen Druck auf die Handwerksbetriebe ausübt, der deshalb die besondere Beachtung des Staates verdient, weil er Wirtschaftsbetriebe trifft, die noch einen stark persönlichen Anstrich durch die Verbundenheit von Person und Arbeit tragen. Das Interesse des Staates an einem lebensfähigen und -kräftigen Handwerk ist aber auch deshalb so stark, weil es sich um eine große Zahl selbständiger Wirtschaftsbetriebe (in Deutschland rund 1,5 Millionen) handelt, die das für die Städte bedeuten, was der Bauer für das Land darstellt: feste Verwurzelung (häufig sogar mit dem städtischen Grund und Boden). Die Fürsorge durch den Staat darf aber nicht ausschließen, daß die Handwerksbetriebe — unbekümmert um ihre handwerkliche Kunst — doch nach Möglichkeit sich der Mittel und Wege bedienen, die in anderen Wirtschaftsbetrieben üblich sind. In seinem Lebenskampf muß sich der Handwerker bewußt sein, daß er in der Erfüllung individueller Bedürfnisse und durch Hervorbringung persönlich betonter Qualitätsarbeit einen Vorsprung vor der Fabrik hat.

3. Die Verkehrsbetriebe. Die Verkehrsbetriebe übernehmen die Beförderung von Personen, Gütern und Nachrichten. Will der Verkehrsbetrieb seine Aufgabe erfüllen, so hat er auf die Ansprüche Rücksicht zu nehmen, die von seiten der zu befördernden Dinge an ihn gestellt werden. Diese sind: Sicherheit, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, Häufigkeit und Billigkeit. Entweder richtet sich der einzelne Betrieb auf alle diese Ansprüche ein, oder es findet eine Spezialisierung in der Weise statt, daß sich zwecks Erfüllung einzelner Verkehrsansprüche besondere Betriebe bilden. Beispiele: Personen- oder Güterverkehr, Nahverkehr oder Fernverkehr, Schnellverkehr oder Billigverkehr u. a. m. Doch ist diese Ausrichtung der Verkehrsbetriebe wieder in starkem Maße von den Mitteln und Wegen abhängig, die zur Verfügung stehen. Als Wege kommen die Straße, die Schiene, das Wasser und die Luft, als Antriebsmittel die menschliche und tierische Kraft, der Wind, der Dampf, die Elektrizität sowie die Verbrennung in Frage.

Beförderungsgegenstand, Anspruch, Mittel und Wege formen die Verkehrsbetriebe in

1. Tierfuhrwerksbetriebe für die Beförderung von Gütern und Personen im Nahverkehr,

2. Autofuhrbetriebe für die Beförderung von Personen und Gütern im Nah- und Fernverkehr,

3. Straßenbahnen für die Beförderung von Personen im Nahverkehr,

4. Eisenbahnen für die Beförderung von Personen im Nah- und Fernverkehr, sowie von Gütern im Fernverkehr,

5. Schiffahrtsbetriebe für die Beförderung von Personen und Gütern im Nah- und Fernverkehr und zwar als Binnen-, Küsten- und Hochseeschiffahrtsbetriebe,

6. Luftfahrtsbetriebe für die Beförderung von Personen und Gütern im Fernverkehr.

Wie ersichtlich, stehen die einzelnen Arten von Wirtschaftsbetrieben sowohl hinsichtlich des Beförderungsgegenstandes als auch hinsichtlich des Verkehrsgebietes

tes untereinander in mehr oder minder starkem Wettbewerb, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß hier die oben erwähnte Arbeitsteilung Platz greifen und ein Zusammenarbeiten herbeigeführt werden kann. Eine weitere Eigentümlichkeit der Verkehrsbetriebe besteht darin, daß sie besonders stark von dem jeweiligen Stande der Technik abhängig sind, wozu die Beschränktheit der Wege kommt, die den Betrieb an eine bestimmte Technik bindet. Eine dritte Eigentümlichkeit ergibt sich daraus, daß in der Regel die Aufbringung erheblicher Kapitalien zur Bereitstellung der Wege und Mittel, Straßen- und Kanalbau, Schienenwege, Eisenbahnwagen, Lokomotiven, Motorwagen, Schiffe u. a. m. erforderlich ist, wenn nicht der Staat Straßen, Kanäle oder Land zur Verfügung stellt. Die Kosten dieses Kapitals spielen daher in der Kapitalrechnung — und in der Preispolitik — eine große Rolle.

Für die Verkehrsbetriebe ist endlich von Bedeutung, daß der Wettbewerb, die Beengtheit der Wege wie die besondere Gestaltung der Verkehrsgebiete den Staat sehr häufig zum Einschreiten veranlassen, sei es um private Monopolbildungen zu verhüten, oder die Berücksichtigung allgemeiner (öffentlicher) Interessen sicher zu stellen (Landesverteidigung). Daraus folgt weiter, daß die Bemessung der Preise für die Beförderung (also auch die Höhe des Gewinnes) nicht allein von den Wettbewerbsverhältnissen, sondern unter Umständen auch von der staatlichen Regelung oder von allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig ist (Reichsbahn: Festsetzung der Tarife nach kaufmännischen Gesichtspunkten, aber unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Interesses). Unter den Verkehrsbetrieben ist daher die gemischtwirtschaftliche Unternehmungsform besonders stark vertreten.

Als Besonderheit ist der Speditionsbetrieb zu nennen, der die Beförderung von Gütern durch einen Verkehrsbetrieb für einen Dritten besorgt. Er ist Spezialist auf dem Gebiete der billigsten, sichersten oder bequemsten Beförderung von Gütern und nimmt den Verfrachtern diese Überlegungen gegen Entrichtung einer (Speditions-)Gebühr ab. Gewöhnlich ist der Speditionsbetrieb mit einem Zubringerverkehrsbetrieb (Fuhrwerk, Auto) verbunden, der die Güter an die eigentlichen Verkehrsanstalten: Eisenbahn, Schiff, Flugzeug oder von diesen an die Empfänger heranbringt. Eine ähnliche Rolle spielt das Reisebüro für die Beförderung von Personen.

Es wird aufgefallen sein, daß bisher nur von Personen und Gütern, die befördert werden, die Rede gewesen ist und nicht von Nachrichten, die eingangs erwähnt worden sind. In der Tat: der Nachrichtenverkehr nimmt eine Sonderstellung ein; sie betrifft sowohl den Gegenstand — Nachrichten — als auch die Betriebe, die für den Nachrichtenverkehr in Frage kommen. Man muß unterscheiden zwischen Nachrichtenvermittlung und Nachrichtenübermittlung. Nachrichten können vermittelt werden von Person zu Person — gesellschaftlich oder gewerbsmäßig — oder durch sog. Nachrichten- (Telegraphen-) Büros, die die Nachrichten sammeln und weitergeben. Die Übermittlung der Nachrichten geschieht mündlich — persönlich durch Fernsprecher oder Radio —, auf dem Wege des geschriebenen Briefes, des Telegramms, der gedruckten Zeitung, der Zeitschrift und des Buches. Die Betriebe der Nachrichtenübermittlung sind demnach die Fernsprech-, Radio-, Telegraphen- und Kabelbetriebe, sowie die Zeitungs-, Zeitschriften- und Buchverlage. Letztere unterscheiden sich jedoch durch ihre Stellung, die sie zu der Nachrichtenübermittlung — Verhältnis zwischen Autor, Schriftleiter, Verlag — einnehmen, in solcher Weise von den eigentlichen Verkehrsbetrieben, die nur ihre Einrichtungen für die Übermittlung zur Verfügung stellen, daß sie eben als Verlagsbetriebe besonders gekennzeichnet werden.

Wenn Briefe, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher befördert werden, so liegt nicht mehr Nachrichtenverkehr, sondern Güterverkehr vor, der grundsätzlich von allen oben genannten Verkehrsbetrieben (Boten, Fuhrwerk, Auto, Eisenbahn, Schiff,

Luftfahrzeug) übernommen werden kann. In den meisten Ländern ist jedoch die Beförderung von bestimmten Gegenständen (Briefen, Paketen, Zeitungen), wie die Übermittlung von Nachrichten (Fernsprecher, Fernschreiber, Rundfunk), zum staatlichen Regal erklärt worden (Postzwang).

Für Deutschland ergeben sich die Einzelheiten aus dem Postgesetz sowie aus der Gebührenordnung der deutschen Reichspost. Die Post kann ihrerseits eigene Verkehrsmittel für den Orts- und Fernverkehr unterhalten oder sich anderer Verkehrsbetriebe (Eisenbahnen, Schifffahrtbetriebe, Flugzeugunternehmen) bedienen. In jüngster Zeit hat die deutsche Reichspost auch die Beförderung von Personen auf eigenen Verkehrsmitteln aufgenommen (Kraftwagen-Personenverkehr), wodurch sie in einen fühlbaren Wettbewerb mit den privaten Autofuhrbetrieben und der Reichsbahn getreten ist.

4. Die Bankbetriebe. Banken haben es mit dem Geld- und Kapitalverkehr zu tun. Unter Geld sind die Zahlungsmittel — gesetzliche und gebräuchliche — in Form von Münzen, Scheinen und Noten: Bargeld, zu verstehen. Der Erleichterung, Ergänzung und Vervollkommnung dienen bargeldlose Zahlungsmethoden und -einrichtungen: der Giro-, Abrechnungs- und Scheckverkehr. Die zur Unterlage verwendeten Guthaben stellen das Buchgeld dar, Giralgeld genannt. Unter Kapital ist zu verstehen: Vermögenswerte in Geldform, die auf Erträge (Zinsen, Dividenden) ausgehen, genauer also: Geldkapital. Die leihweise Überlassung von Geldkapital an einen Dritten ist die Kreditgewährung, stellt kurz den Kredit dar. Banken regeln und pflegen den Zahlungsverkehr, nehmen und gewähren Kredit. Im eigentlichen Sinne sind Banken also Kreditvermittler. Somit ist die Tätigkeit der Banken darauf gerichtet: die Gesamtwirtschaft und damit auch die einzelnen Wirtschaftsbetriebe mit den nötigen Zahlungsmitteln (Geld) und dem erforderlichen Kredit (Kapital) zu versorgen. Doch findet hierbei eine weitgehende Arbeitsteilung statt, so daß verschiedene Typen von Bankbetrieben mit verschieden betonter Tätigkeit entstehen.

Was zunächst den Geldverkehr anlangt, so übt heute der Staat die Geldhoheit aus, d. h. er behält sich die Ordnung und Regelung vor: durch das Münzgesetz, das die Währung und die Münzen festlegt, sowie durch das Bankgesetz, das die Ausgabe von Noten regelt. Die Regel ist, daß der Staat die Ausführung der Gesetze besonderen Notenbanken — in Deutschland der Reichsbank — überträgt, die die Aufgabe haben, den Geldumlauf zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und für den Schutz der Währung zu sorgen. Die Reichsbank kommt dieser Aufgabe nach, indem sie 1. die notwendigen Münzen zur Verfügung stellt, 2. papierenes Geld, die sog. Banknoten ausgibt und 3. den bargeldlosen Zahlungsverkehr in seinen Einrichtungen: Giro, Scheck und Abrechnung fördert. In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Reichsbank nicht nur auf die eigene Lage (Zahlungsfähigkeit), sondern auch auf die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft Rücksicht zu nehmen.

Es kommt hinzu, daß die Reichsbank auch mit dem Kreditverkehr in unmittelbarem Zusammenhang steht: es ist ihr gestattet, verfügbare Kapitalien in bestimmten Ausleihungen anzulegen, insbesondere einen Teil der ausgegebenen Noten durch Wechsel und Effekten zu decken. Geldpolitisch bedeutet die Deckung der Noten durch Wechsel eine Verbindung der ausgegebenen Notengeldmenge mit dem in dem Wechselankauf zum Ausdruck kommenden Geldbedarf; kreditpolitisch, daß die Wirtschaftsbetriebe, insbesondere die Kreditbanken (s. u.) Kredit bei der Reichsbank erhalten. Es ist jedoch zu beachten, daß diese Kreditgewährung im Zusammenhang mit der Geldschöpfung steht und sich daher der eigentlichen Aufgabe der Reichsbank: Regelung des Geldverkehrs und Schutz der Währung unterordnen muß.

Anders bei der nächsten Gruppe von Banken, die wir, weil sie es in erster Linie mit dem Kreditverkehr zu tun haben, Kreditbanken nennen wollen zum Unterschied von der Reichsbank, die eine Geld- (und daneben Kredit-) Bank ist. Für die

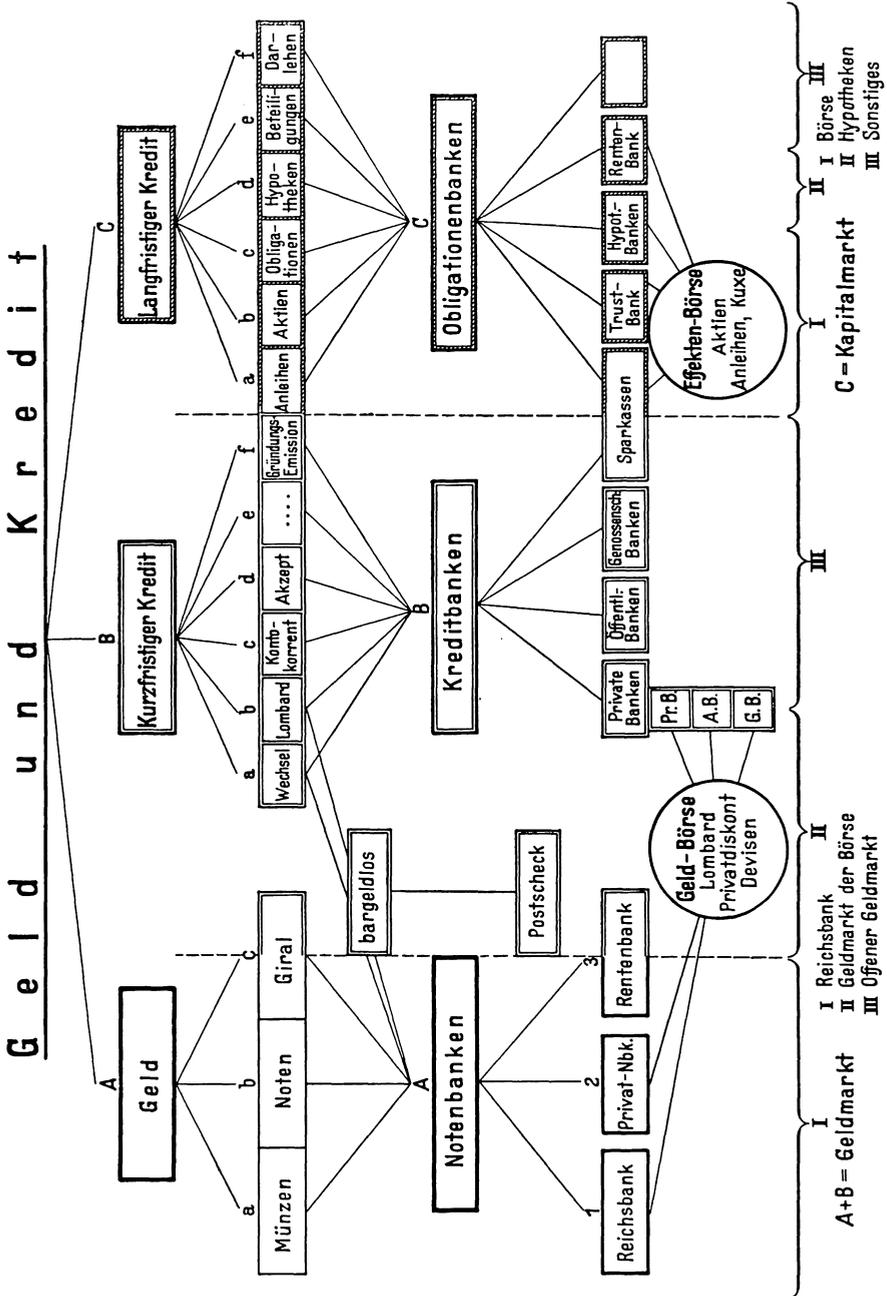
Kreditbanken steht die Kreditgewährung voran, also die leihweise Überlassung von Kapitalien an die Wirtschaftsbetriebe (und an sonstige Stellen). Sie erhalten die für die Kreditgewährung erforderlichen Geldkapitalien aus drei Quellen: 1. aus dem eigenen Kapital (wo jedoch nur dieses in Betracht kommt, spricht man nicht von Banken, sondern von Darlehnsgebern und Finanzierungsinstituten), daher 2. hauptsächlich: von Dritten den Banken überlassenen Kapitalien — Spareinlagen oder Depositen (Kassenbeständen anderer Wirtschaften oder Haushalte) — durch den Anreiz der Gewährung von Zinsen oder Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Diese Kapitalien werden auch fremde Mittel genannt; 3. auf dem Wege der Guthabenschaffung, indem die Bank den Kredit auf dem Konto des Kunden gutschreibt, Kreditschöpfung genannt, die aber nur in begrenztem Umfang möglich ist, weil die Abhebung des Kredits in Bargeld erfolgen kann, über das die Bank verfügen muß.

Die Beschaffung des Fremdkapitals stellt das Passiv(kredit)geschäft, die Kreditgewährung das Aktiv(kredit)geschäft der Banken dar. Da die fremden Mittel von den Einlegern — je nach den vereinbarten Kündigungsfristen — zurückverlangt werden können, so müssen die Banken, wenn sie zahlungsfähig bleiben wollen, bei ihren Ausleihungen Rücksicht auf die Natur und Fristen ihrer fremden Mittel nehmen. Diese Übereinstimmung kommt in dem Satz zum Ausdruck: daß die Banken keinen anderen Kredit geben sollen, als sie selbst genommen haben, daß mithin die Aktivgeschäfte den Passivgeschäften entsprechen sollen. So ergeben sich für den Bankbetrieb die drei Betriebsgrundsätze: 1. Sicherheit, d. h. die Bank darf nur solche Kredite gewähren, auf deren Rückzahlung sie rechnen kann, 2. Liquidität, d. h. die fremden Mittel müssen so verwendet werden, daß die Zahlungsfähigkeit der Bank gesichert ist, 3. Rentabilität, d. h. die Aktivkredite müssen soviel einbringen, daß nach Abzug der für die fremden Mittel zu zahlenden Zinsen der Bankbetrieb rentabel ist. Es ist nun wichtig, daß sich die drei Betriebsgrundsätze meist feindlich gegenüberstehen: rentable Geschäfte sind häufig unsicher und illiquide, liquide Anlagen (wie Kassenbestände und Guthaben bei anderen Banken) bringen keine oder nur geringe Zinsen. In dem richtigen Aushandeln der Gesichtspunkte: rentabel und doch sicher und liquide liegt daher die Kunst des Bankbetriebs.

Die Abhängigkeit der Aktivgeschäfte von der Natur der Passivgeschäfte hat zu einer weiteren Arbeitsteilung unter den Kreditbanken geführt: in solche, die das kurzfristige Kreditgeschäft pflegen und in solche, die das langfristige Kreditgeschäft betreiben. Die ersteren, die Kurzkreditbanken, auch kurz: Kreditbanken (oder gar nur Banken) genannt, gewähren Kredite bis zu 3, 6, höchstens 9 Monaten, wobei die Formen des Wechseldiskonts, des Lombardgeschäftes und des offenen Buchkredites (Kontokorrentkredits) in Betracht kommen. Natürlich kommt es auf die Verwendung durch den Kreditnehmer an, ob der Charakter des Kredits gewährt bleibt. Die deutschen Banken lassen eine Verwendung für langfristige Verwendung zu (Anlagekredit), wenn die Möglichkeit oder Aussicht besteht, daß die Rückzahlung eines solchen Kredites in absehbarer Zeit aus anderweitiger Kapitalbeschaffung erfolgen wird. Insbesondere ist hierbei an die Ausgabe von Aktien und Obligationen gedacht, bei der die Banken selbst mitwirken: Emissionsgeschäft. Damit stellen die ursprünglich gegebenen Kredite eine Art von Zwischenkredit dar, durch den die Banken in enge Fühlung zur Industrie treten. Die Gefahren liegen darin, daß die Unterbringung von Aktien oder Obligationen nicht gelingt, die Kredite nicht abgelöst werden können, also illiquide werden. Daher wird der Bankbetrieb diese Kredite immer nur in beschränktem Umfang und mit besonderer Vorsicht gewähren können.

Die Langkreditbanken gewähren langfristige Kredite von 5—10 und 20 Jahren,

wozu sie sich langfristige fremde Mittel beschaffen. Der hauptsächlichste Weg ist die Ausgabe von langfristigen Obligationen, die an der Börse (s. u.) verkäuflich sind. Je nach Art der gewährten Kredite unterscheidet man die folgenden Typen



von Langkreditbanken: 1. Ausleihung gegen Verpfändung von Grund und Boden: Grundkreditinstitute oder Hypothekenbanken. Wesentlich ist hier die Beachtung der Sicherheit durch richtige Abschätzung des Wertes des Grund und Bodens.

2. Darlehen oder Beteiligung an Industrie- oder Verkehrsbetrieben: Beteiligungs- und Finanzierungsbanken, deren Bedeutung mit Rücksicht auf die Industriekreditgewährung der Kurzkreditbanken zurücktritt. 3. Erwerb von Aktien und Obligationen aller oder besonderer Art: Investmenttrusts, die als Kapitalanlagegesellschaften einen Ausgleich des Risikos und eine Gleichmäßigkeit des Gewinnes anstreben.

Eine Sonderstellung nehmen die Sparkassen ein, deren Aufgabe in erster Linie darin besteht, daß sie die Sparkapitalien im Kleinen sammeln, um sie einer entsprechenden Anlage zuzuführen: Gewährung von Hypothekarkrediten, Kauf von Anleihen, Darlehen an öffentliche Körperschaften. In letzter Zeit sind die Sparkassen dazu übergegangen, auch das Kurzkreditgeschäft zu pflegen, indem sie besonders ihren eigenen Kundenkreis, vornehmlich den Mittelstand, bevorzugen.

Der Unterschied zwischen kurzfristigem und langfristigem Kredit hat endlich zu einer Trennung der Märkte geführt, auf denen sich der Verkehr abspielt: Geldmarkt für kurzfristige Geldkapitalien und Kapitalmarkt für langfristige Geldkapitalien. Die Unterscheidung knüpft an die rechtliche Natur der Fristen an; sie hat nichts mit der tatsächlichen Verwendung der Geldkapitalien zu tun.

Über die Einzelheiten gibt das Schaubild (S. 77) Auskunft, das versucht, den gesamten Geld- und Kapitalverkehr darzustellen.

A n h a n g: Eine besondere und festgefügte Organisation weist der Markt für Effekten auf: die Effektenbörse. Effekten sind versachlichte Wertpapiere (Aktien und Anleihen), die übertragbar sind und in denen sich ein Handel, eben an der Börse, abspielt. Die Effekten werden von Wirtschaftsbetrieben und öffentlichrechtlichen Körperschaften zwecks Kapitalbeschaffung ausgegeben und nicht nur zum Zwecke der Kapitalbeschaffung erworben, sondern auch von der Spekulation — berufsmäßigen wie gelegentlichen — angekauft und verkauft. Da es nur wenige Börsen gibt (meist in jedem Lande nur eine Hauptbörse), hier also der Handel in Effekten zusammengefaßt wird und täglich stattfindet, so kommt der gleichfalls täglich stattfindenden Preisfestsetzung (Kurs) eine große Bedeutung zu. Um eine möglichst zutreffende Preisbildung zu sichern, wird die Zulassung von Effekten wie auch die Zulassung von Personen zum Börsenbesuch von besonderen Bedingungen abhängig gemacht. Außerdem liegt die Kursfeststellung — in Deutschland — in den Händen amtlicher Kursmakler. Für die Gesamtwirtschaft liegt die Bedeutung der Effektenbörse darin, daß durch sie Angebot und Nachfrage nach langfristigen Kapitalien (Finanzierung der Wirtschaftsbetriebe — Staatskredit) zusammengefaßt und dadurch zum Ausgleich gebracht wird. Auch an der Effektenbörse hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Auswüchsen der Spekulation entgegenzutreten (Börsengesetz von 1896 mit Novelle 1908). Im Jahre 1934 sind weitere Reformen durchgeführt worden.

Die Banken stellen nicht selbst Güter her; dennoch sind sie für die Gesamtwirtschaft von größter Bedeutung. Sie sind nicht nur Träger des Geld- und Zahlungsverkehrs, der für Wirtschaft und Haushalt unentbehrlich ist, sondern sie sind es auch, die die verfügbaren Geldkapitalien sammeln (diese durch Schöpfung zusätzlichen Geldes ergänzen) und diese Kapitalien durch Ausleihung an die Stelle bringen, wo sie gebraucht werden: in erster Linie in den Wirtschaftsbetrieben, die Güter herstellen oder dem Verbrauch zuleiten. Die Banken sind also eng mit den Wirtschaftsbetrieben verbunden; sie üben daher mittelbar durch ihre Tätigkeit einen großen Einfluß auf Art und Umfang der Bedürfnisbefriedigung aus. Wenn die Banken bei der Kreditgewährung die erwähnten Betriebsgrundsätze zu beachten haben, so darf das nicht ausschließen, daß sie die Wirkungen, die von ihrer Kreditgewährung ausgehen, nicht unberücksichtigt lassen. Das soll bedeuten, daß sie auf die mannigfachen Kreditbedürfnisse der Wirtschaftsbetriebe Rücksicht nehmen und entsprechend die Kredite verteilen müssen. In Deutschland wird dieser Forderung in erster Linie durch das Banksystem Genüge getan, das eine außerordentlich große Vielseitigkeit, Gliederung und Mannigfaltigkeit der Zwecksetzungen aufweist. Aber auch die einzelne Bank muß bestrebt sein, innerhalb ihres besonderen Aufgabenkreises die Interessen der Gesamtwirtschaft

im Auge zu behalten. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn die großen Wirtschaftsbetriebe in der Kreditgewährung vor den kleineren und mittleren Wirtschaftsbetrieben bevorzugt werden. Allerdings ist es oft schwierig, zu entscheiden, wo der unberechtigt große Kredit anfängt und der berechtigte kleine Kredit aufhört, oder welcher Wirtschaftsbetrieb oder Geschäftszweig eine bevorzugte Behandlung erfahren soll.

IV. Nach der Betriebsgestaltung.

1. Die Größe. Mit Bezug auf die Größe spricht man von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben. Es gibt jedoch kein eindeutiges Merkmal, nach dem die Unterscheidung bei der großen Zahl und den vielen Arten von Wirtschaftsbetrieben vorgenommen werden kann. Die Reichsstatistik behilft sich damit, daß sie die Zahl der Arbeiter als Einteilungsmaßstab nimmt: 1—5 Arbeiter gleich Kleinbetrieb, 6—50 Arbeiter gleich Mittelbetrieb, 51—1000 Arbeiter gleich Großbetrieb. Daß das willkürliche Einschnitte sind, ist der Reichsstatistik natürlich nicht fremd; die Zahl der Arbeiter kann in einzelnen Fällen tatsächlich die Grenzen zwischen Klein-, Mittel- und Großbetrieben treffen; doch braucht dies nicht immer der Fall zu sein. Will man zu einer der Wirklichkeit entsprechenden Abgrenzung kommen, so bleibt nichts anderes übrig, als den Inhalt der einzelnen Begriffe zu umschreiben. (Dietrich.)

Beim Kleinbetrieb liegen folgende Merkmale vor: eine räumlich begrenzte Betriebsstätte, einfache Tätigkeiten, also keine oder nur geringe Arbeitsteilung, wenige Arbeitskräfte, geringes Kapital. Hiernach kann auch der Kleinbetrieb mit Maschinen arbeiten, ebenso Güter in einer gewissen Massenhaftigkeit herstellen (die von den einzelnen Käufern ebenfalls in größeren Mengen gebraucht werden — Backwerk). Auch diese Abgrenzung läßt eine Mannigfaltigkeit der Güter zu: Kolonialwaren. Beispiele des Kleinbetriebes sind: die große Zahl der Handwerksbetriebe, die offenen Ladengeschäfte, viele Baugeschäfte sowie ein großer Teil der Industriebetriebe.

Entsprechend ist die Umschreibung des Großbetriebes: Räumliche Ausdehnung der Betriebsstätte, weitgehende Durchführung der Arbeitsteilung, eine große Zahl von Arbeitern und Angestellten, erhebliches Kapital, ausgedehnte Anwendung von Kraft- und Werkzeugmaschinen, zunehmende Arbeitsteilung sowohl in der Ausführung als auch in der Leitung. Dazu kommen die Güter, die hergestellt werden: entweder in großer Massenhaftigkeit (Flaschen) oder in besonderer Größe und Zusammengesetztheit (Lokomotiven). Solche Großbetriebe sind anzutreffen im Bergbau, in der Eisengewinnung, in der Herstellung von Maschinen und Apparaten, in der Textilindustrie und insbesondere im Verkehrswesen. Großbetriebe sind endlich im Geld- und Kapitalverkehr (Banken) sowie im Klein- und Großhandel vertreten.

Die Reichsstatistik führt als Riesenbetriebe auf: Betriebe über 1000 Arbeiter; hier kann man die Zahl gelten lassen. Betriebe mit 1000 Personen weisen alle jene Merkmale des Großbetriebes auf, die oben angeführt worden sind. In einzelnen Fällen wird man schon von Riesenbetrieben sprechen können, wenn die Zahl von 1000 nicht erreicht wird, so z. B. im Gastwirtschaftsgewerbe, vor allem im Bankwesen.

Ein besonderes Unterscheidungsmerkmal, das sich leicht in den Rahmen der obigen Umschreibungen einfügen läßt, ist das Verhältnis von anordnender zu ausführender Arbeit:

im Kleinbetrieb ist die Leitung und Ausführung der Arbeit noch nicht getrennt: der Handwerker arbeitet selbst im Betriebe mit, ebenso der kleine Fabrikant; der Kleinhändler ist selbst Verkäufer oder hilft beim Verkauf;

beim Mittelbetrieb ist die Leitung und Ausführung getrennt: der Fabrikant und der Kleinhändler sind nicht mehr im Betrieb und im Verkauf tätig; sie ordnen nur noch an, was gemacht, und wie es gemacht werden soll. Wesentlich ist aber, daß sie noch mit allen Einzelheiten vertraut sind, sozusagen den ganzen Betrieb im Kopf haben. Endlich:

beim Großbetrieb ist die Leitung und Ausführung getrennt, und zwar in der Weise, daß eine einzelne Person nicht mehr alles übersehen kann. Es entstehen Teilbetriebe (Abteilungen), die mehr oder weniger selbständig die arbeitsteilige Tätigkeit ausführen und nur allgemeine Anweisungen von der Leitung empfangen. Jetzt wird eine Organisation nötig, die dafür sorgt, daß nicht nur die Teilbetriebe (Abteilungen) richtig arbeiten, sondern auch ein geordnetes Arbeiten der Teilbetriebe (Abteilungen) untereinander stattfindet. Und ebenso ist erforderlich, daß die Leitung über die ausführende Arbeit unterrichtet wird.

Die Unterscheidung nach der Größe ist abgestellt auf den Wirtschaftsbetrieb als Betrieb. Es ist jedoch auch möglich, das Größenmerkmal auf den Wirtschaftsbetrieb als Wirtschaft anzuwenden. Das geschieht in der Praxis häufig, doch meistens so, daß der Unterschied zwischen Betrieb und Wirtschaft nicht klar zum Ausdruck kommt. So spricht man von mittleren und kleinen Betrieben und Unternehmungen, von Großbetrieben und Großunternehmungen. Nun wird es in vielen Fällen so sein, daß sich tatsächlich beides deckt: einem Kleinbetriebe wird eine kleine Wirtschaft oder eine kleine Unternehmung entsprechen, ein Großbetrieb wird eine Großunternehmung zur Voraussetzung haben. Doch braucht das nicht immer der Fall zu sein: es gibt Großunternehmungen, die einen kleinen Betrieb haben, z.B. eine Holdinggesellschaft der Elektrizitätsversorgung. (Dagegen ist der umgekehrte Fall ausgeschlossen: der Großbetrieb wird immer zugleich eine große Unternehmung darstellen.) Natürlich kommt es darauf an, welchen Maßstab man für die Größemessung der Unternehmung anlegen will. Es bleibt keine Wahl: wenn das hervorstechende Merkmal der kapitalistischen Unternehmung das Kapital ist, dann muß man die Größe der Unternehmungen nach der Höhe des Kapitals bestimmen. Tatsächlich geschieht dies in der amtlichen Statistik, die nach der Höhe des Kapitals zwischen kleinen, mittleren und Riesenunternehmungen unterscheidet.

Das Nebeneinanderbestehen von Klein-, Mittel- und Großbetrieben zeigt, daß jede Betriebsgröße ihre Lebensberechtigung hat, also für den einzelnen Fall ein Ausgleich der Vorteile und Nachteile stattgefunden haben muß. Im allgemeinen ist es jedoch üblich, von einer Überlegenheit des Großbetriebs zu sprechen. Als Vorteile des Großbetriebs werden angeführt (Schwiedland): größere Kapitalkraft, wohlfeile Kreditquellen, zweckmäßige Organisation bei der Beschaffung der Rohstoffe, bei der Erzeugung und dem Vertrieb, Benutzung kaufmännischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Schulung der dem Betrieb angehörigen Personen. Auf technischem Gebiet: zweckmäßige Stoffvereinigung und -verwendung, Vereinfachung der Arbeit durch Zerlegung in einzelne Arbeitsvorgänge; im Großbetrieb sind auch schwache oder einseitige Arbeitskräfte zu verwenden; auf der anderen Seite wird der einzelne Arbeiter ein Fachmann auf seinem Gebiet mit Steigerung seiner Leistungen. Die Werkzeuge können dem einzelnen Arbeitsvorgang, der weitgehend vereinfacht ist, besser angepaßt werden; die gegenseitige Abhängigkeit der Arbeitsvorgänge zwingt zur strammen Arbeitsfolge. Die Maschine steigert die Menge der herzustellenden Güter, ermöglicht die Einlegung von mehreren Arbeitsschichten, wenn es nötig ist. Abfälle wie Hilfsstoffe können in einem großen Betrieb besser verwertet, Rohstoffe sparsamer verarbeitet werden.

Der Großbetrieb kauft Roh- und Hilfsstoffe, die Werkzeuge und Maschinen wohlfeiler und kann die vorhandenen Räume und Maschinen besser ausnutzen.

Die Ausgaben für Aufsicht, Unterkunft, Heizung, Miete ermäßigen sich im Verhältnis zur erzeugten Menge. Aus der vergleichsweisen Wohlfeilheit des größeren Betriebes wird das Gesetz der abnehmenden Kosten abgeleitet. Es bedeutet, daß bei Zunahme der Erzeugung ein immer geringer werdender Anteil auf das einzelne Stück entfällt, die Gesamtkosten für dieses also mit zunehmender Erzeugung geringer werden: der Großbetrieb kann seine Güter zu niedrigeren Preisen als der Kleinbetrieb absetzen.

Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß das Gesetz des zunehmenden Ertrages oder der sinkenden Kosten schließlich eine Grenze hat. Vogelstein weist insbesondere auf folgende Gesichtspunkte hin: 1. Die Zerlegung der Arbeit findet für die Menschen wie für die Maschinen einen Punkt, über den sie hinaus nicht mehr gesteigert werden kann. Heute ist schon in vielen Betrieben die Arbeitsteilung bis zum letzten Ende durchgeführt. 2. Die Vergrößerung der Maschinen, Gefäße, Werkzeuge hat eine Grenze in ihrer Handhabung und Haltbarkeit. Nimmt man bessere Stoffe, dann entstehen neue Kosten. Ein Schmelzofen läßt sich nicht unendlich vergrößern, da sonst seine Bedienung auf Schwierigkeiten stoßen würde. 3. Auch die Leistungsfähigkeit eines Raumes, einer Maschine, der leitenden und beaufsichtigenden Personen ist beschränkt. Wir haben oben gesehen, daß bei großen Betrieben der einzelne nicht mehr alles übersehen kann. Abteilungen und Teilbetriebe werden gebildet und mit Abteilungs- und Betriebsleitern besetzt. Die Arbeit, die sie leisten, ist eigenartig und im Kleinbetrieb unbekannt; sie wird daher im Großbetrieb höher bezahlt, als unter Umständen die ganze Leitung im Kleinbetrieb kostet. Ferner sind im Großbetrieb besondere Kontrollen über Waren, Arbeitsleistungen und Personen erforderlich. Das Rechnungswesen setzt besondere Einrichtungen voraus, interne Schreibereien werden erforderlich, wozu wieder neue Arbeitskräfte gebraucht werden. Aus allem ergibt sich, daß über eine bestimmte Grenze hinaus eine Verbilligung der Erzeugung nicht zu erwarten ist. Mit anderen Worten: an einem, in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Punkte verwandelt sich das Gesetz vom steigenden Ertrag oder vom Sinken der Kosten in sein Gegenteil. (Auf die Kostengestaltung mit besonderer Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades ist im zweiten Buch unter C Umsatz besonders einzugehen.)

Dazu kommt die Entpersönlichung des Großbetriebs, die Entfremdung zwischen dem arbeitenden Menschen und seinem Arbeitsergebnis — Nachteile, die es verständlich machen, daß dem Klein- und Mittelbetrieb auch dann der Vorzug gegeben werden kann, wenn die kapitalistische Rechnung nicht gerade mit dem höchsten Geldertrag aufgeht. Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß dem einzelnen Wirtschaftsbetrieb in vielen Fällen von der Technik eine bestimmte Größe (und daher unter Umständen auch der Großbetrieb) vorgeschrieben ist. Dies ist der Fall, wenn besondere technische Einheiten für Massenleistungen geschaffen werden (Großkraftwerke) oder erst zahlreiche Einheiten erforderlich sind, die eine Massenherstellung ermöglichen. (Wir werden am Schluß dieses Abschnittes noch einmal auf den Großbetrieb zurückkommen; vorher wollen wir seine Erscheinungsformen näher kennen lernen.)

2. Einfache und zusammengesetzte (Spezialisations- und Kombinations-) Betriebe. Neben der Einteilung nach der Größe ist die Frage wichtig, ob die Betriebe sich auf die Herstellung eines einzigen Gutes oder einer Güterart beschränken, oder ob sie eine mehr oder minder große Vielheit von Gütern herstellen sollen. Im ersten Fall liegt ein einfacher Betrieb vor (Spezialisierung), im letzten Fall ein zusammengesetzter Betrieb (Kombination).

Der Großbetrieb führt zur Vereinzelung oder Spezialisierung; man kann auch sagen, daß in der Vereinzelung erst die Auswirkung zum Großbetrieb möglich ist; sie ist die eine Voraussetzung für die Massenherstellung und damit für die

Kostensenkung. Die Neigung zur Vereinzelung ist gleichermaßen in der Industrie wie im Handel bemerkbar: Ein Industriebetrieb, der ursprünglich mehrere Erzeugnisse aus Eisen fertigte, beschäftigt sich jetzt nur noch mit der Herstellung von Draht; aus der Gemischtwarenhandlung der alten Zeit sondert sich das Manufaktur-, Spezerei-, Papier- usw. Geschäft ab; Maschinenfabriken, die früher verschiedene Arten von Maschinen herstellten, haben sich auf die Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen umgestellt; die Spinnerei und Weberei gibt die Weberei auf: man nennt diese Vorgänge auch Aussonderung (Differenzierung).

Der Vereinzelung (Spezialisierung) ist besonders in den letzten 30 Jahren die andere Entwicklung gegenübergetreten: die Zusammengesetztheit (Kombination). Eine Vor-Nach-Zusammensetzung (vertikale Kombination) liegt vor, wenn ein Betrieb eine seiner Erzeugung nachfolgende oder vorangehende Stufe sich angliedert, also eine Eisenhütte über Erz- oder Kohlengruben, eine Maschinenfabrik über eine Eisengießerei, eine Spinnerei zugleich über eine Weberei oder umgekehrt verfügen. Diese Vor-Nach-Zusammensetzung wird als Integration bezeichnet. Wenn die Integration in der Weise erfolgt, daß der Stammbetrieb einen zweiten (oder dritten usw.) Betrieb neu errichtet, dann spricht man von Betriebsintegration; entsteht die Integration aus der Verschmelzung zweier oder mehrerer Unternehmungen (Fusion), so liegt Unternehmungsintegration vor.

Eine Neben-Zusammensetzung (horizontale Kombination) ist gegeben, wenn ein Betrieb mehrere Erzeugnisse nebeneinander herstellt. Eine Werkzeugmaschinenfabrik gliedert sich einen Betrieb mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Schreibmaschinen an. Nicht selten geht ein Betrieb gleichzeitig zur Vor-Nach- wie auch zur Neben-Zusammensetzung über, so daß eine Verschlingung beider Entwicklungsreihen stattfindet; zugleich kann damit eine Betriebs- und Unternehmungsintegration verbunden sein.

Ein Beispiel aus dem Kohlenbergbau soll dies erläutern: Zunächst erwirbt eine Zeche eine oder mehrere andere Zechen, es entsteht ein neues Unternehmen. Dann erfolgt eine Angliederung weiterverarbeitender Betriebe: Verarbeitung der Kohle zu Koks und Herstellung von Briketts. Gleichzeitig mit der Kokserzeugung wird eine Reihe von Nebenprodukten in neu zu errichtenden Betrieben gewonnen. Im Anschluß an die Kokereibetriebe erfolgt die Herstellung von Leuchtgas und Erzeugung von elektrischer Kraft, wiederum in neuerrichteten Betrieben: also Vor-Nach- und Neben-Zusammengesetztheit.

Im Warenhandel bietet das Warenhaus — als ein Großbetrieb des Kleinhandels — ein ähnliches Beispiel: Zusammenfassung einer großen Zahl verschiedener Warengattungen zum Zweck des Verkaufs an das Publikum. Soweit liegt Neben-Zusammengesetztheit vor. (Horizontale Kombination.) In dem Bestreben, möglichst unmittelbar beim Erzeuger einzukaufen, findet eine Ausschaltung des Grossisten statt: das Warenhaus vereinigt in sich Großhandel und Kleinhandel: Vor-Nach-Zusammensetzung (Integration). Die Durchführung des Großbetriebs erfordert schließlich erhebliches Kapital: das Warenhaus ist zugleich eine Großunternehmung. Endlich ist zu beachten, daß Zusammengesetztheit in dem Gegenstand des Betriebes begründet sein kann, z. B. in der chemischen Industrie, wo fast immer gleichzeitig mehrere Erzeugnisse (Kuppelprodukte) anfallen.

Was zunächst die Frage anlangt, ob der Betrieb nach dem Gesichtspunkt, der Vereinzelung (Spezialisierung) oder der Zusammengesetztheit (Kombination) gestaltet werden soll, so ist davon auszugehen, daß Erzeugung im großen und Vereinzelung auf ein oder wenige Erzeugnisse in der Regel eng zusammenhängen: Übergang zur Massenherstellung. Wir haben aber aus den Beispielen gesehen, daß auch der zusammengesetzte (kombinierte) Betrieb mit Vorteil verwendbar ist. Die Vorteile und Nachteile nach Vogelstein sind:

Der Hauptgrund dafür, daß die Vereinzelung nicht bis zum Ende geführt wird, liegt in der Unstetigkeit des Absatzes und in der Rücksichtnahme auf die Konjunkturschwankungen. Großer Absatz setzt Vorhandensein einer leistungsfähigen Absatzorganisation, vor allem als selbständigen Handel voraus, der die Massenerzeugung dauernd abnimmt. Wichtiger noch ist der Konjunkturschutz,

den eine Mehrheit von Erzeugnissen bietet, in denen die Nachfrageschwankungen in verschiedener Stärke oder zu verschiedenen Zeiten auftreten. So kann es im Endergebnis vorteilhafter sein, wenn der kombinierte Betrieb mit etwas höheren Kosten produziert, als wenn der spezialisierte Betrieb in seinen Massenerzeugnissen zeitweilig keinen Absatz findet und die Anlagen nicht ausgenutzt werden können. In jedem Betrieb entsteht somit ein Kampf zwischen den Aussichten auf Produktionssteigerung durch Vereinzelung (Spezialisierung) und auf steten Absatz bei Zusammengesetztheit (Kombination).

Für den Übergang zur Vor- und Nach-Zusammengesetztheit (Integration) werden folgende Gesichtspunkte angeführt: 1. Die Sicherung des Rohstoffbezuges, um in der Menge und Güte, häufig auch im Preise von fremden Unternehmungen unabhängig zu sein. 2. Die eigene Herstellung des zu verarbeitenden Halbfabrikats ist wünschenswert, um die erforderliche Güte sicherzustellen. 3. Die Teilarbeiten gehören zeitlich zusammen, wobei es auf den physikalischen oder chemischen Zustand des Materials ankommt. Beispiel: Ausnutzung der Hitze des Roheisens bei der Herstellung von Stahl. 4. Für die Zusammenfassung mehrerer Stufen in einem Betrieb spricht die Ausnutzung von Kräften, die auf einer Produktionsstufe frei werden, indem sie in der nächsten Stufe verwendet werden. Dies ist vor allem bei chemischen Prozessen der Fall. 5. Ebenso, wenn das Zwischenprodukt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (hohe Kosten) unwendbar ist. 6. Endlich — nicht zuletzt — bietet die Vor-Nach-Zusammengesetztheit die Möglichkeit der Ersparung von Fracht, Kosten, Sicherung des Absatzes der Zwischenprodukte und vor allem der Einsparung der Zwischengewinne, die sonst an die selbständig verbliebenen Lieferanten zu zahlen sind.

Diesen für eine Integration sprechenden Gründen stehen andere gegenüber, die hemmend wirken: 1. der Hauptgrund ist, daß in einem Betriebe nicht jedes Teilerzeugnis in einer solchen Menge gebraucht wird, daß sich die eigene Herstellung lohnt (oder die Mehrproduktion abgesetzt werden kann). 2. Ein besonderer Nachteil liegt in der Starrheit der Organisation: Zusammengesetztheit der Betriebe (Integration) bedeutet enge Verbindung der einzelnen Produktionsstufen miteinander. Sie ist der Einführung neuer Verfahren oder Stoffe hinderlich; Neuerungen, Umstellungen sind nur schwer möglich; Konjunkturschwankungen können nicht ausgenutzt werden. 3. Es ist nicht leicht, die einzelnen Produktionsstufen (Betriebe) der Menge, Erzeugungsgüte und Kosten nach so aufeinander abzustimmen, daß die Verhältnismäßigkeit immer streng gewahrt bleibt. Jede Stufe der Herstellung erfordert ihre eigene, oft bis in viele Vorstufen hineinragende Kenntnis der besonderen Stoffe und ihrer Behandlung. Die verschiedenartigen Herstellungszweige setzen eine verschiedene Leitung und Behandlung hinsichtlich Einkauf, Absatz, Verrechnung, Organisation voraus; zwischen die einzelnen Stufen schieben sich Ausgleichsläger, da fast nie der Mengenfluß gleichbleibend zu halten ist. Kurz: die Vielgliedrigkeit, die auf der einen Seite als Ausgleich der Gegensätze und Gefahren gepriesen wird, ist auf der anderen Seite gleichzeitig eine Quelle vieler Reibungen in technischer und organisatorischer Hinsicht.

Zu den Schwierigkeiten des Innenbetriebes treten 4. solche des Marktes; je vielseitiger der Aufbau, desto schwieriger ist die Innehaltung des Erzeugungsprogramms aller Stufen, da sie ja vorwiegend vom Absatz des letzten Erzeugnisses abhängt und so schon aus zeitlichen Gründen sehr genaue Arbeitspläne erforderlich sind, die wiederum aber eine gewisse Stetigkeit der Verhältnisse erfordern. Stockt der Absatz des letzten Produkts oder unterliegt er großen Schwankungen nach Menge und Art, so durchläuft eine fortdauernde Unruhe die gesamte Erzeugung, die einzelnen Stufen stoppen nicht rasch genug ab, teils,

weil dies infolge langfristiger Material- und Bearbeitungsanordnungen nicht möglich, teils weil es auf den jeweiligen Stufen nicht für notwendig angesehen wird, da die Selbständigkeit der Teile und die Forderung ihrer besonderen Wirtschaftlichkeit einen Eigenwillen in jeder Hinsicht erzeugen. Statt Ausgleichs der Schwierigkeiten ergibt sich so eine Häufung. 5. Vor allem kommt auch das persönliche Moment in Betracht: die Leiter zu finden, die kaufmännisch, technisch und organisatorisch den Anforderungen eines zusammengesetzten Betriebes gewachsen sind. Die persönlichen Schwierigkeiten sind wohl als stärkste Hemmung fortschreitender Zusammensetzung zu betrachten. Sie sind zwar, da von Menschen abhängig, nach Rasse, Charakter und Landstrich verschieden, auch spielt die Verbundenheit mit dem Werden des Betriebes eine große Rolle. Trotz allem aber ist die Feststellung zu machen, daß einer fort-dauernden Vergrößerung der Wirtschaftsbetriebe aus dem Unvermögen einer zweckentsprechenden Leitung die größten und entscheidendsten Hemmungen entstehen. Zwar sind die eigentlichen Begründer, die mit ihren Unternehmungen groß werden, noch sehr im Vorteil, da sie das Wachsen und Werden von den Anfängen verfolgen konnten und so die Schwierigkeiten von Anbeginn und Ursache her kennen. Aber auch ihnen zeigen sich bei dem vielfachen Mit- und Ineinander verschiedenartiger Herstellungstechnik bald die Grenzen des Könnens und der Übersicht. Fachleute mit weitgehenden Vollmachten müssen eingesetzt, ein fein verteiltes Verwaltungs- und Kontrollsystem aufgebaut werden, die beide wieder die Einheit und Schlagkraft des Betriebsablaufs erschweren.

Als größtes Hemmnis aber zeigt sich die Nachwuchsfrage; die großen Gebilde machen eine vielseitige technische, finanzielle und kaufmännische Ausbildung unmöglich; sie bilden nur ausgezeichnete Spezialisten heran, die aber nicht die Übersicht über den Gesamtbetrieb haben, der zur Leitung erforderlichlich ist.

Außer diesen technischen, organisatorischen und persönlichen Gesichtspunkten haben bei dem tatsächlichen Ausbau zur Integration solche finanzieller und psychologischer Art eine große Rolle gespielt. Die Ausgangspunkte sind: die der Aktiengesellschaft leicht mögliche Kapitalbeschaffung, die Steigerung des Ansehens und der Macht der betreffenden Unternehmung und des Einkommens seiner Leiter. Die Finanztechnik (s. 2. Teil B IV) läßt überdies die Schaffung mehr oder weniger großer Buchgewinne (Fusionsgewinne) zu, die zu Abschreibungen und zu Sanierungen nicht rentabler Unternehmungen verwendet werden können.

Endlich ist die Kartellbildung (s. V 2.) von Einfluß auf die Integrationsvorgänge. Um aus dem Machtbereiche eines Kartells herauszukommen, gliedern sich die Betriebe eigene Rohstoffquellen oder Absatzwege für die eigenen Rohstoffe an. So z. B. wenn die Hüttenwerke Zechen erwerben oder Kohlenzechen eigene Hüttenwerke errichten. Diese Verschmelzungen führen dann zu einem Wettlauf anderer Unternehmungen um ähnliche Verbindungen. So kann es kommen, daß die Integration sowohl in sich, als auch im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft übersetzt ist, und daß sie infolgedessen brüchig wird. Vgl. Anhang.

3. Zentralisation und Dezentralisation. Unter Zentralisation und Dezentralisation soll verstanden werden: ob die Wirtschaftsbetriebe eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten (ob sie eingliedrig oder mehrgliedrig sind). Doch ist zu beachten, daß die Bezeichnungen: Zentralisation oder Dezentralisation häufig auch für innerbetriebliche Gestaltungen gebraucht werden; hiervon ist im dritten Buch die Rede. An dieser Stelle ist die äußere Gestaltung der Wirtschaftsbetriebe unter dem Gesichtspunkt der Zentralisation und Dezentralisation zu betrachten.

Die Gründe für die Wahl der einen oder anderen Gliederung ergeben sich teils zwangsmäßig aus dem Zweck der Wirtschaftsbetriebe, teils aus ihrer besonderen Art oder ihrer räumlichen Lage; zumeist liegen besondere Rentabilitäts- oder Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zugrunde. Eine entscheidende Rolle spielt auch die Betriebsgröße. So sind z. B. kleine Betriebe fast immer eingliedrig (zentralistisch); andererseits sind Verkehrsbetriebe ihrer Natur nach von einer bestimmten Größenordnung an nur noch als vielgliedrige Betriebe denkbar, da der Verkehr

als solcher — Eisenbahn-, Luftverkehr — eben Betriebsstellen an vielen Orten zum Zwecke der Abfertigung und Abrechnung erfordert. Dabei kann der Reedereibetrieb insofern als Sonderheit aufgefaßt werden, als er in seinen z. T. riesigen Verkehrseinheiten — den Seeschiffen — bewegliche Betriebsteile unterhält; besonders ausgeprägt zeigt sich dies in der Trampschiffahrt, wo jedes Schiff als fast selbständiger Wirtschaftsbetrieb für längere Zeit von Ort zu Ort fahrend Geschäfte betreibt, die dann von Zeit zu Zeit im Stammhaus abgerechnet werden (Vagabundierende Wirtschaftsbetriebe). Ähnlich müssen die sog. Vertriebs- und Verkaufsunternehmungen beurteilt werden, die durch fliegende Läden oder Marktstände vor allem in den Großstädten den Absatz bestimmter Güter, in der Hauptsache billiger Gebrauchsartikel und Lebensmittel, betreiben. Sie bearbeiten unregelmäßig oder in fester Tages- und Stundenfolge die Kundschaft durch fahrbare oder leicht bewegliche Läden und Stände und versuchen so einen möglichst großen Kundenkreis zu erlangen (Migrossystem in der Schweiz).

Als nächster Übergang sind die Filialbetriebe im Kleinhandel zu betrachten: zahlreiche, verhältnismäßig selbständige, örtliche Betriebsstätten, verbunden mit einer zentralen Stelle, die die Finanzierung, Warenlieferung und Abrechnung besorgt. Sie sind sowohl auf kapitalistischer als auch auf genossenschaftlicher Grundlage denkbar (Konsumvereine). In einer höheren Größenordnung sind als gleichwertig die Warenhausbetriebe anzusehen, die in den einzelnen Städten eine oder mehrere Filialen unterhalten und so eine rein räumliche und mengenmäßige Vergrößerung der Beziehungen zur Kundschaft erstreben. Das eingliedrige (zentralistische) Warenhaus ist offenbar lediglich eine Frage der Größenordnung, da das Bestreben, zwischenörtliche Filialen als selbständige Verkaufsstellen an- und auszugliedern, eine dem Kleinhandel innewohnende Erscheinung zu sein scheint, die sich bis in die kleinen Kleinhandelsbetriebe hinein feststellen läßt.

Dagegen ist im Bankwesen, wiederum aus der Natur der Aufgabe erklärlich, bis zu den größten Betriebsabmessungen die Entscheidung über die Gliederung offen. Es bestehen sowohl Großbanken zentralistischer als auch dezentralistischer Art (Berliner Handelsgesellschaft, Reichskreditgesellschaft — Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Commerz- und Privatbank). Das gleiche ist bei den mittleren Banken der Fall; bei den kleinen Bankbetrieben ist die Zentralisation von selbst gegeben. Die Ausgliederung von Filialen und Depositenkassen hat in der Hauptsache den Zweck, die Heranziehung der Einlagen zu fördern; im Gegensatz zum Handel ist also das Passivgeschäft als Hauptgrund für die Filialbildung zu betrachten. Daneben ist allerdings die Pflege des örtlichen Aktivgeschäfts fast ebenso wichtig. Hier sind jedoch die kleinen oder mittleren, meist ein- oder weniggliedrigen Lokalbanken den Großbankfilialen häufig überlegen. Bei den zentralistischen Banken liegt das Hauptgewicht auf der Großkundschaft und den entsprechenden Geschäften (Finanzierung, Emissionen, Börsengeschäfte usw.). Außer der an sich schon durch die Eingliedrigkeit größeren Übersicht macht auch die Art dieser Geschäfte rein sachlich weniger Revisionsarbeit. Aber es fehlt ihr dagegen die Ausgleichsmöglichkeit in den Geschäften, die den Filialbanken durch die örtlich und mengenmäßig vielgestaltigere Betätigungsmöglichkeit gegeben ist. Der Gesichtspunkt des Ausgleichs spielt übrigens auch bei Handelsbetrieben eine nicht unbedeutende Rolle. Hier ist es vor allem der Konjunkturausgleich innerhalb mehrerer Gegenden oder Geschäftszweigen (Schuhe — Wolle — Spielwaren — Weißwaren), der einen Anstoß zur Dezentralisation bildet.

Eine Sonderstellung nimmt die Industrie ein. Bei ihr zeigen sich eindeutige Bestrebungen zur Zentralisation oder Dezentralisation nicht. Besonders deutlich tritt hier der Zusammenhang mit der Größenordnung in Erscheinung; vor allem

ist der starke Einfluß der technischen Entwicklung auf die Gestalt der Wirtschaftsbetriebe hervorzuheben. Die Wirtschaftsbetriebe z. B. des Bergbaus sind ihrer Natur nach zunächst eingliedrig, bei steigender Betriebsgröße werden sie im Abbau mehrgliedrig: Ein Unternehmen umfaßt mehrere Zechenanlagen. Aber die technische Entwicklung geht weiter zur Zentralschachtanlage, indem nur die Förderung dezentralistisch bleibt, die gewonnenen Stoffe über Tage in einer Zentralaufbereitung und Zentralkokerei weiterverarbeitet werden. Die neueste Entwicklung in dieser Reihe ist das Verbundbergwerk, eine Anlage, bei der sämtliche Materialien unter Tage an einen Punkt befördert und von dort über Tag gehoben werden, wo die Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsbetriebe sowie die Anlagen für die Krafterzeugung und die Werkstätten stehen.

Der industrielle Großbetrieb neigt infolge seiner Kostenvorteile durch bessere Ausnutzung technischer Bedingungen (Kraft, Wärme, Transporte, Maschinenbesetzung, Fließ-, Serien- oder Massenfertigung usw.) stark zur Zentralisation. Andererseits wirken Arbeiter- und soziale Fragen meist entgegengesetzt (Arbeiterstamm, Werksausiedlungen, Umgehung örtlicher Streiks usw.). Auch die große Unübersichtlichkeit des Großbetriebes, die Einförmigkeit in der Kundenbearbeitung, die Schwierigkeiten in der finanziellen Überwachung wie der Aufsicht und Kontrolle überhaupt sprechen mehr für eine Aufgliederung (Vereinigte Stahlwerke). Der Gesichtspunkt der Verbreiterung der Kundschaft spielt natürlich auch bei Industriebetrieben eine Rolle, indem eigene Verkaufsstellen eingerichtet werden. International werden Tochterwerke in den einzelnen Staaten gebildet, wobei in der Hauptsache den nationalen Forderungen nach heimischen Produkten entgegenzukommen versucht wird.

Die Frage der Dezentralisation ist häufig eng mit der Integration verknüpft. Automobilfabriken unterhalten besondere Fabriken für Zubehörteile oder Bereifung oder Karosserien, oder eine Fahrradfabrik stellt in besonderen Fabriken den Rahmen und das Fahr- und Tretwerk her. Hüttenwerke haben ihre eigenen Betriebe zur Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen. Maschinenfabriken gliedern sich in mehrere örtlich verteilt liegende Werke auf verschiedene Fabrikate zur Verbesserung des Produkts und des Namens, denen dann häufig sogar eine eigene Rechtspersönlichkeit und Firma gegeben wird.

4. Konzentration. Das Wort Konzentration, übersetzt mit Zusammenballung, wird nach S o m b a r t in verschiedenem Sinne gebraucht: 1. für den Großbetrieb schlechthin, indem hier Kapital, Arbeiter, Leistungen im großem zusammengefaßt sind; 2. für die Tatsache, daß die Zunahme der Gesamtwirtschaft (von einer gegebenen Größe an) auf den Großbetrieb entfällt, ohne daß die Klein- und Mittelbetriebe in ihrem Bestande wesentlich verändert werden; 3. im eigentlichen Sinne, wenn die Entwicklung zum Großbetrieb auf Kosten der kleineren und mittleren Betriebe geht, einerlei, ob eine Gesamtzunahme der Wirtschaftstätigkeit stattgefunden hat oder nicht. Die Folgerungen, die sich aus der Konzentrationsentwicklung für die Gesamtheit (Wirtschaft, Haushalt, Sozialpolitik, Volkstum) ergeben, sind hier nicht weiter zu verfolgen. In unserer Darstellung setzen wir Konzentration (Zusammenballung) der Entwicklung zum Großbetrieb gleich.

Es bleibt nur der Hinweis, daß man zwischen einer Betriebskonzentration und einer Unternehmungskonzentration zu unterscheiden hat: Unter Betriebskonzentration ist die örtliche und sachliche Zusammenballung der betrieblichen Arbeit technischer oder kaufmännischer Art zu verstehen; entweder werden hierbei mehrere Fabrikationsarten vereinigt, oder es wird der Betrieb auf einige wenige Herstellungsverfahren zusammengefaßt. Im engen Zusammenhang mit der Betriebskonzentration stehen die Normalisierungs- und Typisierungsbestre-

bungen in der Industrie. Unternehmungskonzentration nennt man dagegen die Zusammenfassung mehrerer — bis dahin selbständiger — Unternehmungen zu einer einzigen Unternehmung, worauf im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen wird.

V. Die Zusammenschlüsse von Wirtschaftsbetrieben.

1. Die Gelegenheitsgesellschaften. Wirtschaftsbetriebe können sich vorübergehend zur Vornahme eines einzelnen Geschäftes oder einzelner Geschäfte zusammenschließen; man spricht in einem solchen Falle von Gelegenheitsgesellschaften. Die Gründe für ihre Bildung können sein: die Teilung des Risikos bei schwierigen Geschäften; die Aufbringung eines größeren Kapitals, über das ein einzelner nicht verfügt; die örtliche Ausnutzung einer günstigen Ein- oder Verkaufsgelegenheit; die Herbeiführung eines Großeinkaufs oder -absatzes; die Ausschaltung des Wettbewerbs und gemeinsame Durchführung eines Geschäftes. Somit kann die Gelegenheitsgesellschaft einen verschiedenen Inhalt haben je nachdem, ob das entscheidende Merkmal in der Risikoteilung, Kapitalbeschaffung oder in der kaufmännischen oder technischen Zusammenarbeit liegt. Immer handelt es sich jedoch um die Vornahme und Durchführung eines einzelnen Geschäftes; die Wirtschaftsbetriebe bleiben selbständig und gehen nur zeitweilig zusammen. Nach Erledigung des Geschäfts wird die Gelegenheitsgesellschaft aufgelöst (was nicht ausschließt, daß sie alsbald wieder zu einem neuen Geschäft zusammentreten kann); es findet eine Abrechnung statt, bei der die aufgewendeten Kapitalien zurückvergütet und der entstandene Gewinn (oder Verlust) entsprechend den Vereinbarungen verteilt wird. Hierbei ist es durchaus denkbar, daß die Risikoteilung eine andere sein kann als die Gewinnverteilung (so wenn persönliche Dienste verschieden bewertet werden).

In rechtlicher Beziehung liegt eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht vor (§ 705—740); die Gelegenheitsgesellschaft hat keine Firma und kein eigenes Vermögen; nach außen hin haften die einzelnen Gesellschafter — Wirtschaftsbetriebe — unbeschränkt. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Gelegenheitsgesellschaft als solche überhaupt nach außen hin in die Erscheinung tritt. Dann führen die vertraglich verbundenen Wirtschaftsbetriebe die erforderlichen Geschäftsabschlüsse im eigenen Namen durch und beachten unter sich die getroffenen Vereinbarungen. Andernfalls übernimmt ein Gesellschafter-Wirtschaftsbetrieb unter Bekanntgabe des Gesellschaftsverhältnisses die Vertretung nach außen hin, d. h. er schließt allein die erforderlichen Geschäfte ab und übernimmt gegenüber dem Dritten die Verantwortung.

Früher — in der Zeit der Entstehung und Heranbildung der Gesellschaftsformen (13.—16. Jahrhundert) — hat die Gelegenheitsgesellschaft eine große Rolle gespielt, sei es, daß sich die wenigen großen Handelshäuser zur Durchführung einzelner, großer und mit erheblichem Risiko behafteter (Übersee-) Geschäfte zusammenschlossen (Kupfer) oder daß einflußreiche (und kenntnisreiche) Kapitalisten (Fürsten, Geistlichkeit) die Gemeinschaft eines Kaufmannes suchten, um sich bietende Gewinnmöglichkeiten im Handel für sich auszunutzen. (Über zahlreiche Beispiele dieser Art berichtet *Strieder*.) Heute tritt die Gelegenheitsgesellschaft gegenüber den allein handelnden Wirtschaftsbetrieben und gegenüber dem dauernden Zusammenschluß von Wirtschaftsbetrieben zurück; nichtsdestoweniger erweist sich ihre Anwendung auch heute noch in besonderen Fällen als wirkungsvoll.

Im Warenhandel kommt sie vor, wenn zwei (oder mehrere) Kaufleute gemeinsam eine günstige Einkaufs- oder Verkaufsgelegenheit ausnutzen wollen, oder der eine Kaufmann (an seinem Ort) den Einkauf, der andere Kaufmann (am anderen

Ort) den Verkauf besorgt, wenn der eine das Kapital, der andere seine Kenntnisse oder die technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, wenn der Exporteur seinen Geschäftsfreund im Ausland an einem möglichst vorteilhaften Verkauf einer Ware beteiligen will. Hierbei sind die Bezeichnungen üblich: *a metà*-Geschäft, wenn zwei Personen zu gleichen Teilen, *terzo*-Geschäft, wenn drei Personen zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Eine besondere Bedeutung kommt der Gelegenheitsgesellschaft im Bankbetrieb zu. Hier ist es vor allem das Arbitragegeschäft, wo sie mit Vorliebe und Vorteil verwendet wird. Das Arbitragegeschäft besteht in der Ausnutzung von Preisunterschieden an verschiedenen Börsenplätzen. Die Gebiete sind der Effektenhandel, der Devisenhandel und die Ausnutzung der Zinsunterschiede im Kapitalverkehr. Immer ist das Zusammenwirken von zwei (oder mehr) verschiedenen Orten erforderlich. Natürlich ist hierbei möglich, daß die Beteiligten in dauernder Geschäftsverbindung stehen und laufend Geschäfte *a metà* machen, d. h. für gemeinsame Rechnung (und nicht etwa als Beauftragte des einen oder anderen), und nicht das einzelne Geschäft, sondern die Geschäfte von Zeit zu Zeit abrechnen. Doch kommen auch echte Gelegenheitsgesellschaften vor, wenn es gilt, ein einziges, besonders ausgesuchtes Geschäft zur Erledigung zu bringen.

Dies trifft in erster Linie auf das Emissionsgeschäft: Ausgabe von Aktien und Anleihen zu. So schließen sich einige oder viele Banken zusammen, um gemeinsam einen Posten Aktien oder Anleihen zu übernehmen und an den Markt zu bringen. Hier können wieder die Gründe sein: gemeinsame Aufbringung des Kapitals (wenn die Aktien und Anleihen fest übernommen werden), Verteilung des Risikos auf viele Schultern, Ausschließung des Wettbewerbs und — hinzukommend: — Schaffung einer breiten Absatzgelegenheit für den Verkauf der Effekten (Bankhalter). Da es sich gewöhnlich um mehr als zwei oder drei Gesellschafter handelt, spricht man hier von Konsortium und Konsortialgeschäft; es liegt eine Gelegenheitsgesellschaft in dem oben erläuterten Sinne vor.

Im Baugewerbe geben zwei oder mehrere Baufirmen ein gemeinsames Angebot auf die Ausschreibung eines Bauvorhabens ab. Sie führen den Bau in Form einer Arbeitsgemeinschaft durch, bei der die Finanzierung durch den Bauherrn (als Anzahlung oder Teilzahlung) erfolgen kann, für die Bauarbeiten die eine oder andere Firma die erforderlichen Betriebsleiter und Baugeräte stellt. Im weiteren Sinne sind Gelegenheitsgesellschaften für jede Art von Gelegenheit denkbar und möglich: Verwertung von Grundstücken, Versilberung einer Konkursmasse, Bildung einer Stillhaltung von Gläubigern (Stillhaltekonsortium).

2. Die Kartelle. Wenn hier von Kartellen die Rede ist, so nur deshalb, weil die Wirtschaftsbetriebe, die einem Kartell angehören, bestimmte Aufgaben, die ihnen bis dahin zustanden, an das Kartell abgeben, und daß in dem Kartell ein neuer Betrieb entsteht, der diese Aufgaben übernimmt und in besonderer Weise durchführt. Unter der Wirkung der Kartelle verändert sich die Tätigkeit der angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe, entsteht zugleich ein neuer Betrieb mit Aufgaben eines Wirtschaftsbetriebes.

Unter einem Kartell ist zu verstehen: die Verabredung selbständig bleibender Wirtschaftsbetriebe über die Durchführung des Absatzes ihrer Güter. Es handelt sich also um eine Regelung des Wettbewerbs am Absatzmarkt. Daher werden die Kartelle — neuerdings — Marktverbände genannt. In ihrem Wesen liegt es, daß sie eine monopolistische Beherrschung des Marktes anstreben, d. h. den Markt in ihrem Sinne, zu ihren Gunsten, zu beeinflussen trachten. Die Notwendigkeit, sich mit seinem Wettbewerber zu verständigen, erkennt der einzelne Wirtschaftsbetrieb gewöhnlich erst dann, wenn der Absatz oder die Preise zurück-

zugehen drohen und die Gewinnspanne zusammenschrumpft. Die Schwierigkeit der Verständigung besteht darin, daß es darauf ankommen muß, möglichst alle Wettbewerber des betreffenden Marktabschnittes — sei es einer Ware oder eines Bezirks — zu einer Verständigung zu bringen, damit die zutreffenden Verabredungen auch volle Wirksamkeit erlangen und nicht von denjenigen, die den Verabredungen ferngeblieben sind (Außenseitern) zum eigenen Vorteil ausgenutzt werden. Daraus folgt, daß die Absatzschwierigkeiten schon groß sein und als solche allgemein empfunden werden müssen, wenn sich die Wirtschaftsbetriebe freiwillig entschließen sollen, einen mehr oder weniger großen Teil ihrer Selbständigkeit zu opfern. So ist es zu verstehen, daß Kartelle gewöhnlich nur dann zustande kommen, wenn gewisse Vorbedingungen gegeben sind (wie z. B. weitgehende Einheitlichkeit der zu kartellierenden Güter) und daß es auch dann meist noch langwieriger Verhandlungen bedarf, bis eine Einigung unter den Beteiligten erzielt wird.

Mit S c h ä r kann man folgende Kartellstufen unterscheiden:

a) Vereinbarungen über die Zahlungsbedingungen, die beim Absatz dem Käufer aufzuerlegen sind. Sie können die Zahlungsfristen abkürzen, den Kapitalbedarf einschränken und dem Geldverkehr der angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe eine gewisse Ordnung geben. Als Mittel der Wettbewerbsregelung haben sie jedoch meist nur Bedeutung, wenn sie in Verbindung mit den Stufen b und c erfolgen. Sonst wird die Regelung der Zahlungsbedingungen vielfach im Zusammenhang mit den Lieferbedingungen durch Verbände vorgenommen, die im übrigen anderen Zwecken dienen (VDMA).

b) Vereinbarungen über die Preise und zwar so, daß für genau bezeichnete Güter Mindestpreise festgesetzt werden, die nicht unterboten werden dürfen. Hierher gehören die Konditionskartelle im Bankbetrieb. Gewöhnlich werden diese Vereinbarungen mit der nächsten Stufe:

c) Vereinbarungen über die Güte der Waren, für die Mindestpreise festgelegt sind, verbunden, weil es sonst möglich ist, auf Grund besonderer Beschaffenheit die Nachfrage an sich zu locken, oder durch Verschlechterung Kostenvorteile zu erringen.

Kartelle der Stufen b und c, die, wie gesagt, gewöhnlich mit Stufe a verbunden sind, bedeuten, daß der einzelne Wirtschaftsbetrieb die hauptsächlichste Waffe im Wettbewerb aus den Händen gibt — zugleich ein Grund dafür, daß das Zustandekommen von solchen Preiskartellen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, und daß die Innehaltung der Vereinbarungen große Anforderungen an die ehrliche Mitarbeit der Kartellmitglieder stellt. Um diese sicherzustellen, bestimmen die Kartellverträge gewöhnlich, daß für Übertretungen hohe Geldstrafen zu zahlen sind, und daß die Kartellstelle das Recht und die Pflicht erhält, die Innehaltung der Bestimmungen durch Revisoren nachprüfen zu lassen (trotzdem sollen Verstöße eine weitverbreitete Erscheinung sein). Wenn man weiter berücksichtigt, daß das — treu befolgte — Preiskartell den Außenseiter begünstigt, der die Preise des Kartells unterbietet und die Nachfrage an sich zieht, so wird klar, daß die beteiligten Wirtschaftsbetriebe nicht immer befriedigt sind von der Lage, in die sie durch das Kartell geraten sind. Nicht nur, daß die Preisfestsetzung von den Kartellmitgliedern umkämpft wird, noch mehr geht der Kampf um die Erneuerung des Kartells, wenn die vereinbarte Dauer abgelaufen ist. In diesem Augenblick kann es sich darum handeln, ob die Beteiligten auf das Kartell verzichten oder ob weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Kartellabsichten ergriffen werden sollen. Hierher gehört insbesondere die Beseitigung der Außenseiter durch Aufkauf ihrer Betriebe, sei es von einzelnen Mitgliedern oder von der Kartellgesamtheit; ferner die Angliederung von Vor- und Nachbetrieben, um aus dem Machtbereich des Kartells herauszukommen (s. o.).

Die andere Maßnahme ist der Übergang zur nächsten Stufe: d) Vereinbarungen über den gemeinsamen Absatz der Güter durch Errichtung einer besonderen Verkaufsstelle. Dann übernimmt das Kartell nicht nur die Werbung und den Verkauf, sondern auch die Einziehung der Verkaufserlöse und Überweisung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Teilbeträge. Auf dieser Stufe nimmt das Kartell die Bezeichnung Syndikat, insbesondere: Verkaufssyndikat, an. Innerhalb dieser Gestaltung können zwar noch besondere Wünsche der Käufer auf Lieferung bestimmter Marken erfüllt werden. Aber von der Selbständigkeit der Wirtschaftsbetriebe ist eigentlich nur noch die Erzeugung der Güter übriggeblieben. Da jedoch bei unverändert gehaltenen Preisen — wenn die Nachfrage zurückgeht — nur eine bestimmte Menge an Gütern abgesetzt werden kann, so schwebt die Erzeugung der einzelnen Kartellmitglieder in der Luft, wenn nicht schließlich auch hier eine Regelung Platz greift.

So kommt es zur letzten und vollkommenen Stufe: e) Vereinbarungen über die Produktionsmenge. Diese Stufe hat man gewöhnlich im Auge, wenn man schlecht hin von Kartellen spricht. Doch ist zu beachten, daß solche Kartelle nur dort möglich und lebensfähig sind, wo die oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen, es sich um gleichartige (oder leicht gleichartig zu machende) Güter handelt: also bei industriellen Rohstoffen (Kohlen, Kali) und Halbfabrikaten (Stahl, Schienen, Blöcke, Röhren); bei Fertigfabrikaten, insbesondere solchen, die sich durch große Mannigfaltigkeit auszeichnen, kommen Kartelle dieser Art kaum vor.

Nach drei Richtungen hin sind solche Kartelle zu betrachten. Zwischen dem selbständig gebliebenen (nicht kartellierten) Wirtschaftsbetrieb und dem einem solchen Kartell angeschlossenen Wirtschaftsbetrieb ergeben sich tiefgehende Unterschiede: dem letzteren ist zunächst nur der innere Betrieb geblieben. Da Umsatz und Preise vom Kartell bestimmt werden, hängt die Höhe des Gewinnes in erster Linie von der Kartellpolitik ab. Da es in der Absicht des Kartells liegt, auch dem am ungünstigsten arbeitenden Betrieb noch eine Rente zu verschaffen, so fällt den übrigen Betrieben eine besondere Kartellrente zu. Die Gewinnspanne kann ferner erhöht werden durch Senkung der Kosten, die im Betriebe entstehen; die Steigerung der Kapitalrente kann auch durch Verringerung des Kapitalbedarfs herbeigeführt werden. In diesem Falle wird die eigentliche Tätigkeit des Wirtschaftsbetriebes in das Innere verlegt: Verbesserung, Vervollkommnung und Verbilligung der Herstellung.

Jedoch verbleibt dem Wirtschaftsleiter die Mitwirkung an der Kartellpolitik; sie ist natürlich etwas anderes als die an das Kartell abgegebene Wirtschaftstätigkeit. Indem die Wirtschaftsleiter gezwungen werden, sich mit ihren Wettbewerbern über die Preise und die Erzeugungsmenge zu verständigen, wird ihr Blick mehr auf das Ganze gelenkt: Beurteilung des Marktes im ganzen, Art und Größe der Gesamtnachfrage und des -angebots, Abschätzung der weiteren Entwicklung, Bestimmung der Kartellmenge und des -preises nach allgemeinen Gesichtspunkten und nicht mehr — wie früher — allein nach der Lage des eigenen Betriebes. Der Leiter eines kartellierten Wirtschaftsbetriebes sieht sich also anderen Aufgaben gegenübergestellt, als sie noch beim selbständig gebliebenen Wirtschaftsbetrieb gegeben sind.

Mit dieser Feststellung soll nicht gesagt sein, daß nun etwa die Preispolitik der Kartelle in Wirklichkeit aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen gestaltet wird. Das Gegenteil trifft vielmehr zu: die Klagen gehen allgemein dahin, daß die Kartelle eher zu wenig Rücksicht auf die Allgemeinheit, d. h. auf die Abnehmer und Verbraucher nehmen. Doch soll der Berechtigung dieser Klagen an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden. Hier kommt es nur darauf an, den Aufgabenwandel in den Wirtschaftsbetrieben zu zeigen, wie er durch die Kartelle herbeigeführt wird.

Im übrigen wird das Kartellwesen in Zukunft unter der Wirkung zweier Gesetze (Juli 1933)

stehen: Der Reichswirtschaftsminister kann Kartellbeschlüsse für nichtig erklären, wenn sie ungerechtfertigte Preisforderungen oder sonstige nicht tragbare Bindungen enthalten. Auf der anderen Seite kann der Reichswirtschaftsminister die Bildung eines Zwangskartells fordern, dem dann sämtliche Hersteller angehören müssen, wenn dies „im Interesse der Beteiligten, der Gesamtwirtschaft oder des Gesamtwohls“ liegt. Während im ersten Falle mehr an eine Auflockerung von Kartellen und an eine Verhinderung zu hoher Preise gedacht ist, soll im letzteren Falle der Preisunterbietung Einzelner ein Riegel vorgeschoben werden, sofern daraus eine Benachteiligung der Gesamtwirtschaft zu erwarten ist. Jedenfalls liegt in beiden Fällen eine Preisaufsicht durch den Staat eingeschlossen, die jedoch erst eingreifen soll, wenn die Beteiligten nicht selbst zum Ziele kommen. Es ist bemerkenswert, daß nunmehr insbesondere in der Fertigwarenindustrie, in der bisher Kartelle nur wenig anzutreffen waren, die Bemühungen zur Kartellbildung großen Umfang angenommen haben und zwar so, daß weniger die unteren Kartellstufen benutzt werden, vielmehr sofort der Übergang zu Preis- oder Kontingentierungskartellen angestrebt wird.

Das zweite ist, daß ein neuartiger Wirtschaftsbetrieb, der Kartellwirtschaftsbetrieb, entstanden ist, der den angeschlossenen Wirtschaftsbetrieben alles abgenommen hat bis auf die Erzeugung und die hiermit verbundenen Tätigkeiten: wie Beschaffung der Rohstoffe, der Arbeitskräfte und des Kapitals. Demgegenüber liegt der Verkauf, sowie die Festsetzung der Preise, der Erzeugungsmengen und Überschreibung der zu liefernden Mengen, wie die Abrechnungen mit den Abnehmern und den Kartellmitgliedern in den Händen des Kartellbetriebs. Die Kosten des letzteren gehen zu Lasten der Mitglieder; sie werden gewöhnlich nach einem bestimmten Schlüssel umgelegt. Die Neuartigkeit des Kartellbetriebes liegt also darin, daß eine Tätigkeit entsteht, die gleichzeitig kaufmännischer Art — Pflege des Absatzes —, verwaltungsmäßiger Art — Verteilung und Verrechnung — und endlich allgemein wirtschaftlicher Art ist — Handhabung der Preispolitik unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft (vgl. hierzu 2. Buch C).

Endlich ist die Rückwirkung der Kartellbildung auf die Wirtschaftsbetriebe zu beachten, sofern letztere als Käufer in Betracht kommen. Soweit sie bei der Beschaffung ihrer Roh- und Hilfsstoffe oder Halbfabrikate auf Kartellpreise stoßen, sind sie gezwungen, mit festen Größen zu rechnen. Das ist vor allem von Bedeutung, wenn sie das Bemühen zeigen, die Gewinnspanne durch Senkung der Kosten zu vergrößern. Mit dieser Hemmung müssen auch die kartellierten Wirtschaftsbetriebe rechnen, bei denen noch hinzukommt, daß die Preise ihrer Erzeugnisse gleichfalls festliegen. Nimmt man dazu noch die Tatsache, daß auch die Löhne auf Grund allgemeiner Verabredungen mehr oder weniger unbeweglich sind, dann entsteht das Bild von der gebundenen Wirtschaft. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Gebundenheit in den einzelnen Wirtschaftsbetrieben in verschiedenen Graden auftreten kann, je nachdem, ob den Kartellpreisen im Einkauf solche für die eigenen Erzeugnisse gegenüberstehen oder nicht, ferner ob alle Anschaffungen oder nur ein Teil und ebenso beim Verkauf kartelliert sind. Da sich die weitestgehenden Kartelle bei den Rohstoffen und Halbfabrikaten finden, die Fertigerzeugnisse weniger kartelliert sind, so befinden sich die Fertigerzeugnis-Betriebe meist in der Lage, daß sie in ihren Bezügen von festen Kartellpreisen abhängig sind, in dem Absatz ihrer Erzeugnisse jedoch nicht unter dem Schutz von Kartellpreisen stehen. Weil die Gebundenheit sich in den einzelnen Wirtschaftsbetrieben in sehr verschiedenem Maße bemerkbar macht, ist es nicht leicht, ein Urteil darüber abzugeben, inwieweit die Gebundenheit überhaupt herrscht. Sicher ist, daß durch sie die Beweglichkeit der einzelnen Wirtschaftsbetriebe wie der Gesamtwirtschaft in starkem Maße beeinträchtigt wird.

3. Die Förderungsgemeinschaften. Sie bezwecken die Förderung der angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe durch Ausbau ihrer Betriebs- und Verwaltungsorganisation oder bestimmter Teile derselben auf gemeinsamer Grundlage. Die Förderungsgemeinschaften unterscheiden sich von den Kartellen dadurch, daß

sie nicht — wie diese — den Wettbewerb regeln wollen, von den Konzernen dadurch, daß sie nur vertragliche Gemeinschaften darstellen, die jedoch im Grunde das wollen, was die Konzerne durch „besitzmäßigen“ Zusammenschluß erreichen: Förderung der Betriebs- und Verwaltungsorganisation der Mitglieder —. Vgl. 4.

Dies kann in der mannigfachsten Weise und Form vor sich gehen. Immer wird der Ausgangspunkt sein, das Verhältnis der Kosten zu den Preisen günstig zu gestalten, um den Gewinn zu erhöhen. So werden Vertriebs-, Einkaufs-, Spezialisierungs-, Kalkulations-, Patent- und andere Gemeinschaften gebildet. Beim Vertrieb wird gemeinsame Werbung erstrebt (Werkzeugmaschinen). Die Selbstkostenverbände vereinbaren gemeinsame Regeln für die Selbstkostenrechnung und vielleicht auch bestimmte Gewinnzuschläge (wodurch sie freilich im weiteren Verlauf leicht zu Preiskartellen werden können).

Die unter dem Namen Spezialisierungsgemeinschaften zusammengefaßten Verbände, die eine Verständigung über das Fabrikationsprogramm (Spezialisierung, Typisierung, Normung), einen Erfahrungsaustausch, Austausch von Fachleuten, gemeinsame Versuche über Materialien, Konstruktionen, Arbeitsverfahren, gemeinsame Produktions- und Montageeinrichtungen, gemeinsame Projektierungs- und Konstruktionsbüros, Liefergemeinschaften, Transportgemeinschaften usw. zum Ziele haben, finden sich mehr oder minder ausgeprägt und vollkommen hauptsächlich in der Fertigungsindustrie (daher auch die Bezeichnung Fertigungsverbände). Sie sind jedoch auch in anderen Industrien und Handelszweigen möglich und üblich und können als Vorstufe zum Kartell dann angesehen werden, wenn unterschiedliche Produkte oder unübersichtliche Unternehmungsverhältnisse eine sofortige Kartellbildung erschweren.

Die Lizenz- und Patentgemeinschaften sind den Kartellen vielleicht am nächsten: Sie stellen eine gemeinsame Verwertung des staatlichen Patentmonopols dar (m. E. eine durchaus unerwünschte und vom Gesetzgeber nicht vorhergesehene Maßnahme).

Auf die Vertriebsgemeinschaften, die sich als Exportgemeinschaften zuerst bildeten, kann ebenfalls unter Umständen die Bezeichnung Kartell zutreffen, wenn sie durch Verkaufskontore einen Markt weitgehend beherrschen. In anderen Fällen jedoch (Lagergemeinschaften, Reparaturgemeinschaften, Lieferung von dem frachtgünstigsten Werk, Anstellungsgemeinschaften usw.) liegen reine Förderungsgemeinschaften vor.

Die Förderungsgemeinschaften nehmen den einzelnen Wirtschaftsbetrieben Aufgaben ab, die diese selbst nur unvollkommen leisten können. Sie entlasten die Wirtschaftsbetriebe von Arbeitskräften, die über mehr oder minder große Sonderkenntnisse für die einzelnen Aufgaben verfügen müssen, zugleich von Kosten, die mit der eigenen Erledigung verbunden sind. Die Wirtschaftsbetriebe können sich daher mehr auf ihre Haupttätigkeit beschränken und diese vervollkommen. So bedeutet die Aussonderung von Aufgaben eine Entlastung für die angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe. Andererseits entstehen Gemeinschaften, die die neuartige Aufgabe übernehmen: Fragen der Betriebs- und Verwaltungsorganisation auf gemeinsamer Grundlage zu behandeln. Das setzt nicht nur die Notwendigkeit voraus, den Kreis der Fragen abzugrenzen, die eine gemeinsame Behandlung verlangen und erwünscht erscheinen lassen, sondern auch die kaufmännischen, technischen und verwaltungsmäßigen Kenntnisse und Erfahrungen, die nötig sind, um die Fragen in der neuartigen Weise richtig zu behandeln. Wenn bestehende Verbände und Gemeinschaften (Kartelle und sonstige Unternehmerzusammenschlüsse) diese Aufgaben übernehmen, so müssen sie sich darüber klar sein, daß es sich in der Regel um wesentliche Teile der eigentlichen Wirtschaftstätigkeiten

handelt, die andere Anforderungen an ihre Durchführung stellen als die, die an die bisherige Tätigkeit des betreffenden Verbandes gestellt worden sind.

4. Konzerne und Trusts. Wir haben gesehen, daß das Wesen der Kartelle in der Marktregelung liegt (Marktverbände). Von Konzern und Trust spricht man, wenn ein Zusammenschluß von Wirtschaftsbetrieben erfolgt, durch die Fragen des inneren Betriebs geregelt werden sollen. Die Regelung kann sich auf alles beziehen, was den inneren Betrieb angeht: Erzeugung, Einkauf, Verwaltung, Finanzierung. In der Regel und in erster Linie handelt es sich bei Konzernen und Trusts jedoch um einen finanziellen Zusammenschluß, von dem aus dann weitere Gebiete des inneren Betriebs zur Regelung in Angriff genommen werden können. In dieser gemeinsamen Aufgabe unterscheidet sich nun der Konzern vom Trust dadurch, daß beim ersteren die zusammengeschlossenen Unternehmungen ihre rechtliche Form beibehalten (also nach außen hin als selbständige Rechtseinheiten weiter auftreten), während beim Trust die einzelnen Unternehmungen ihre rechtliche Selbständigkeit zugunsten einer neuen Unternehmung (des Trusts) aufgeben.

Beim Trust bilden die zusammengeschlossenen Wirtschaftsbetriebe eine neue Unternehmung; sie verlieren sowohl ihre rechtliche als auch wirtschaftliche Selbständigkeit. Weil jedoch der Konzern dieselbe Wirkung ausüben kann, wie der Trust (in dem soeben erwähnten Sinne), ist es in Literatur und Sprachgebrauch vielfach üblich, die vorerwähnte Unterscheidung fallen zu lassen und von Trust schlechthin zu sprechen, auch wenn nach den angegebenen Merkmalen ein Konzern vorliegt.

Es ist nun sehr wohl möglich, daß ein Konzern oder Trust auch eine Marktregelung anstrebt, also die Aufgaben eines Kartells übernimmt, so z. B. wenn ein großer Teil der Wirtschaftsbetriebe einer Branche in einem Konzern oder Trust zusammengefaßt ist. Dann ist der Konzern oder Trust zugleich ein Kartell. Naturgemäß kann ein Konzern selbst wieder einem oder mehreren Kartellen angehören. (*L i e f m a n n* bezeichnet die Konzerne, die nach dem Markt hinwirken, als Trusts; sind die Zusammenschlüsse ohne monopolistische Zwecke erfolgt, so spricht er von Konzernen und Fusionen.)

Außer diesen Abweichungen der wissenschaftlichen Begriffsbildung (und des Sprachgebrauchs) wird das Wort Trust (besonders in Amerika) noch für den Fall gebraucht, daß eine Unternehmung (der Trust) Aktien und Anleihen anderer Unternehmungen aufkauft, sei es, daß auf diese Weise das Risiko einer Kapitalanlage verteilt und verringert werden soll (Investment-Trust) oder daß beabsichtigt ist, eine Aufsicht über die angeschlossenen Unternehmungen auszuüben (Holding-Trust). In beiden Fällen beschafft sich der Trust das erforderliche Kapital durch Ausgabe eigener Aktien oder Anleihen. Im folgenden soll — nach deutschem Sprachgebrauch — unter Trust im weiteren Sinne der wirtschaftlich-finanzielle Zusammenschluß von Wirtschaftsbetrieben verstanden werden.

In diesem Sinne umfaßt der Trust folgende Stufen:

a) Die Interessengemeinschaft, die zwischen zwei oder mehreren Wirtschaftsbetrieben abgeschlossen wird und die Förderung der Interessen beider Wirtschaftsbetriebe zum Ziele hat. Solche Ziele können sein: Abgrenzung der Betriebstätigkeiten und Aufstellung eines gemeinsamen Arbeitsprogrammes, gegenseitiger Bezug oder Abnahme von Waren u. a. m. In der Regel gipfelt die Interessengemeinschaft in der Zusammenwerfung der Gewinne und in einer Gewinnsicherung durch den einen oder anderen Wirtschaftsbetrieb. Die Wirksamkeit und Dauer der Interessengemeinschaft ist davon abhängig, wie die ehemals selbständigen Mitglieder es verstehen, sich der verabredeten Gemeinschaft unterzuordnen. Hier von ist der Ausgang der Interessengemeinschaft abhängig: Ob Kündigung und Auflösung oder Übergang zu einem festeren Zusammenschluß (nach c oder d). Im allgemeinen haben sich die Interessengemeinschaften nicht bewährt; doch werden nicht selten die Interessengemeinschaftsverträge im Hinblick auf den späteren festen Zusammenschluß abgeschlossen. Nach dem Kriege wurde die Form der Interessengemeinschaft zeitweilig bevorzugt; hierbei sprachen besonders die höheren Kosten bei Fusionen (d) mit.

b) Um Einfluß auf einen anderen Wirtschaftsbetrieb zu nehmen oder um mit ihm eine Gemeinschaft herbeizuführen, kann die Form der Beteiligung gewählt werden. Die Beteiligung kann gegenseitig oder einseitig sein. Gegenseitig: wenn z. B. zwei Aktiengesellschaften gegenseitig (zu diesem Zweck geschaffene) Aktien austauschen. Die einseitige Beteiligung ist die Regel: ein Wirtschaftsbetrieb beteiligt sich an einem anderen durch Übernahme von Aktien oder G. m. b. H.-Anteilen oder durch Gewährung eines Darlehns. Natürlich stellt nicht jede Beteiligung dieser Art das Merkmal eines (Konzerns oder) Trusts dar: nur dort, wo mit der Beteiligung ein gewollter (verabredeter oder erzwungener) Einfluß auf die Betriebsführung des anderen Wirtschaftsbetriebs verbunden ist, liegt ein Trust (im obigen Sinne) vor. Der Einfluß kann durch Besitz der Mehrheit der Anteile oder durch Vertrag gesichert sein. Dort wo die Beteiligung durch Gründung einer neuen Unternehmung zustande gekommen ist, also das Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaft vorliegt, ist ohne weiteres das Merkmal des Trusts gegeben. Von außen her (etwa aus der Bilanz) ist daher nicht immer mit Sicherheit festzustellen, ob die Beteiligung ein Trustverhältnis darstellt oder nicht.

c) Die dritte Stufe ist die Holdinggesellschaft. Die Beteiligungen werden in eine besondere Gesellschaft eingebracht, die sich nunmehr darauf beschränkt, die Beteiligungen zu verwalten. Die neue Gesellschaft wird auch als Dach- oder Verwaltungsgesellschaft bezeichnet. Die hinter den Beteiligungen stehenden Wirtschaftsbetriebe werden in ihrer alten rechtlichen Form als Werkbetriebe weitergeführt, soll heißen: daß die Holdinggesellschaft keine eigenen Betriebe unterhält, die Güter herstellen. Wohl ist die Holdinggesellschaft selbst ein Betrieb, und zwar wiederum ein neuartiger Betrieb. Äußerlich werden — wie gesagt — nur Beteiligungen verwaltet, denen ein entsprechendes Holdingkapital auf der rechten Seite der Holdingbilanz gegenübersteht. Tatsächlich liegt jedoch die oberste Leitung über die vereinigten Wirtschaftsbetriebe bei der Holdinggesellschaft oder deren Organen: dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem Verwaltungsrat, die aus Vertretern der angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe gebildet werden. Es ist nicht ungewöhnlich, daß hierbei die tatsächliche Leitung in der Hand einer einzigen Person (dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats) liegt, die durch die finanzielle Zusammenfassung eine große Macht erlangt. Außerdem pflegt die Holdinggesellschaft den gesamten Zahlungs- und Kreditverkehr der angeschlossenen Betriebe zu übernehmen, um einen besseren Ausgleich herbeizuführen und bei den Banken günstigere Bedingungen für den Geschäftsverkehr zu erzielen. Sehr verbreitet ist ferner die Übernahme von Bürgschaften der Holdinggesellschaft für die angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe und von Bürgschaften dieser untereinander. Endlich kann von der Holdinggesellschaft die Bildung gemeinsamer Einkaufs- und Verkaufseinrichtungen ausgehen, überhaupt jeder Einfluß auf die angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe ausgeübt werden, der notwendig ist, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen. Im Rahmen dieser Ziele ist es naturgemäß auch möglich, daß sich die Tätigkeit der Holdinggesellschaft auf die finanzielle Zusammenfassung beschränkt.

Die Formen zu a, b und c — insbesondere zu c — werden als Konzerne im eigentlichen Sinne bezeichnet: Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit, aber Zusammenfassung der wirtschaftlichen und finanziellen Macht an einer Stelle. Diese Konzerne sind es vornehmlich, die von der Unternehmenseite her das Mittel darstellen, um dem Betrieb jene Ausgestaltungen zu geben, die in IV. im einzelnen dargestellt worden sind. Durch den Konzern wird der Großbetrieb verwirklicht; im Konzern kann die Spezialisierung oder die Kombination, die Integration oder Parallelisierung durchgeführt werden; der Konzern ist endlich das Ausdrucksmittel für die Betriebskonzentration. Über die Voraussetzungen, Vor-

teile und Nachteile dieser Betriebsgestaltungen ist oben das Nähere gesagt worden. Hier ist noch nachzutragen, daß die Bildung von Konzernen eine Reihe von neuartigen Fragen der inneren Betriebsorganisation aufgeworfen hat: Abgrenzung der Gewalten zwischen den Organen der Holdinggesellschaft und denen der rechtlich noch bestehenden Konzernwerke, Ausübung einer einheitlichen Kontrolle, Gestaltung des Rechnungswesens sowie Aufstellung der „konsolidierten“ Bilanz, d. h. einer Bilanz, bei der die finanziellen Beziehungen der Konzernmitglieder untereinander aufgerechnet sind. Nicht zuletzt ist auch die Frage zu klären: wie nach außen hin Klarheit in die Beteiligungsverschachtelung zu bringen ist und Mißbräuche hierbei verhindert werden können (Konzernskandale).

Welche Fortschritte die Konzernverflechtung in Deutschland gemacht hat, zeigt eine Untersuchung, die das Statistische Reichsamt auf Grund der für das Jahr 1932 herausgekommenen Geschäftsberichte von Aktiengesellschaften vorgenommen hat. Demnach weisen 3824 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 17,5 Milliarden RM den Betrag von 12,2 Milliarden RM an Beteiligungen aus, gleich 65% des Kapitals der betreffenden Gesellschaften (oder gleich 55% des Kapitals der insgesamt vorhandenen Gesellschaften).

d) Die vierte Stufe endlich ist der Trust im engeren Sinne, der entsteht, wenn eine Verschmelzung der Wirtschaftsbetriebe zu einem einheitlichen Unternehmen stattfindet, also die einzelnen Teile auch ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren. Dieser so gebildete Trust kann in jeder Unternehmungsform vorkommen: als Einzelunternehmung, Offene Handelsgesellschaft, G. m. b. H. In der Regel herrscht jedoch die Form der Aktiengesellschaft vor und zwar wegen der leichteren Kapitalbeschaffung und der Tatsache, daß die zusammengeschlossenen Wirtschaftsbetriebe zumeist bereits die Form der Aktiengesellschaft aufweisen. Die Verschmelzung kann vor sich gehen auf dem Wege des Ankaufs und der Verschmelzung im engeren Sinne, der Fusion, wenn es sich um Aktiengesellschaften handelt. Es ist schon erwähnt worden, daß durch die hierbei erfolgende Verrechnung leicht finanzielle Vorteile entstehen (Buchgewinne), die so groß und verlockend sein können, daß auch unrentable Betriebe dem Trust einverleibt werden, ja daß einer Fusion wegen der finanziellen Vorteile oft mehr Bedeutung zugelegt wird als der damit verbundenen Betriebsvereinigung und -gestaltung.

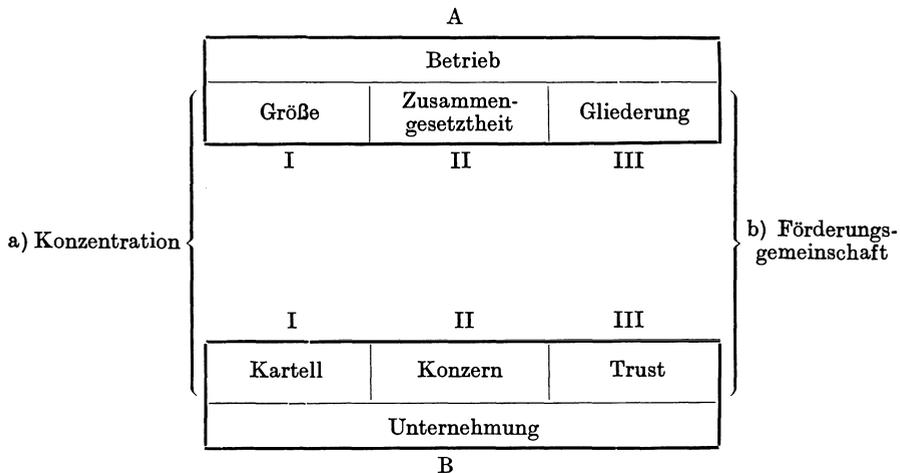
Der Trust in diesem Sinne verkörpert den einheitlichen Großbetrieb und die einheitliche Großunternehmung; er ist zugleich Ausdruck für die Betriebs- und Unternehmungskonzentration. Seine Betriebe können wieder nach dem Grundsatz der Spezialisierung und Kombination, der Zentralisierung und Dezentralisierung organisiert sein. Immer stellt der Trust (in diesem Sinne) ein mehr oder weniger verwickeltes Gebilde dar, das mit unter die Wirtschaftsbetriebe fällt, die in diesen Büchern zu behandeln sind.

Zusammenfassung. Was in IV und V im einzelnen dargestellt und erläutert worden ist, sei noch einmal in folgendem Schaubild kurz zusammengefaßt (s. S. 96).

Das Schaubild zeigt, daß die Merkmale *A I, II, III*: Größe, Zusammengesetztheit, Gliederung in erster Linie Angelegenheiten des Betriebes sind, die Merkmale *B I, II, III*: Kartelle, Konzerne und Trusts sich hingegen auf die Unternehmung beziehen. Die Konzentration wie die Förderungsgemeinschaften betreffen sowohl den Betrieb als auch die Unternehmung. Ferner wird deutlich, daß die Großbetriebe, einerlei ob sie spezialisiert oder kombiniert, ob sie zentralisiert oder dezentralisiert sind, in irgendeiner Weise mit der Kartellbildung verbunden sein können. Endlich: daß sie hierbei die Form von Konzernen (in ihren Abarten) oder des Trusts im engeren Sinne annehmen können. Wer die verschiedenen Erscheinungen zu *A* und *B* nicht genügend auseinanderhält, läuft leicht Gefahr, in einem neuzeitlichen Wirtschaftsbetrieb ein wirres Durcheinander zu erblicken — an Stelle einer sinnvollen Einheit, die beabsichtigt ist.

Anhang: Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und den tatsächlichen Stand der Konzerne und Trusts in Deutschland.

Bis zu dem Kriege konnte Deutschland als das typische Land der Kartelle gelten, woraus geschlossen werden kann, daß in starkem Maße eine gewisse Gleichmäßigkeit der Kräfte in den einzelnen Geschäftszweigen vorhanden war. Nichtsdestoweniger machten sich Zusammenschlußbestrebungen und zwar in bestimmter Richtung bemerkbar. In der Montanindustrie ging z. B. neben der Kartellierung der Übergang der reinen zu gemischten Betrieben einher und ferner die Ausweitung durch Angliederung gleichartiger Betriebe und Neuerrichtung. Die ursprünglich ganz natürliche Trennung von Grubenbetrieb, Aufbereitung, Kokerei und Nebenproduktengewinnung oder Brikettfabrik, oder etwa von Erzgrube, Erzaufbereitung, Hochofenwerk, Stahlwerk, Gießerei oder Walzwerk, war schon vor dem Kriege fast völlig verschwunden, wenn man von Ausnahmen absieht, die durch besondere Verhältnisse bedingt und z. T. noch heute vorhanden sind. Technische und standortliche (Transport-)Gründe haben hier einer klaren Vor-Nach-Zusammengesetztheit zum Durchbruch verholfen. Die vorgenannten Betriebsgrenzen sind heute so verwischt, daß etwa das Fehlen einer Aufbereitungs- und Brikettieranlage oder einer Kokerei und Nebenproduktengewinnung bei einer Steinkohlengrube auffallen würde. Ebenso ist das reine Hochofenwerk eine seltene Ausnahme geworden (im Siegerland für Spezialeisen); im allgemeinen sind nicht nur Stahl- und Walzwerke nachgeschaltet, sondern häufig auch Erz- und Kohlengruben vorgelagert, daneben aber noch in den meisten Fällen Verarbeitungswerkstätten (Eisenhoch-, Brücken- und Maschinenbauanstalten, Schmiede- und Preßwerke u. a. m.). Auch die Verbindung von Kohle und Elektrizitäts- und Gas-erzeugung hat ihre Anfänge schon in der Vorkriegszeit.



In den übrigen Gewerbezeigen ist eine so klare Vor-Nach-Entwicklung nicht zu beobachten; im Gegenteil scheint besonders in der Fertigungsindustrie und im Handel, natürlich auch im Verkehrs- und Bankwesen, der Grundsatz der Neben-Ausweitung vorgeherrscht zu haben. Aber es ist eben dabei zu beachten, daß ganz reine Neben-Angliederung in der Praxis wegen der kaum übersehbaren Mannigfaltigkeit der einzelnen Stufen sehr selten oder erst in einer bereits sehr hoch entwickelten und fein aufgegliederten Industrie möglich sind. So wäre etwa der Zusammenschluß zweier Armaturenfabriken eine Neben-Zusammenfassung, dagegen die Angliederung einer Gießerei, obwohl kaum vermeidlich, eine Vor-Nach-Zusammensetzung. Die Zusammengehörigkeit von Gießerei und Maschinenfabrik ist fast selbstverständlich geworden, obwohl zahlreiche reine Graugießereien noch heute arbeiten, ganz abgesehen von den Temper- und Metallgießereien, die bis herab zu Kleinbetrieben durch die besondere Fachkenntnis und Erfahrung sich erhalten konnten. Die Bildung der beiden großen Elektrokonzerne (Siemens und AEG), deren grundlegende Entwicklung schon vor dem Kriege abgeschlossen war, ist ebenfalls ein Gemisch von Vor-Nach- und Neben-Ausweitung, wie es für die übrige Maschinenindustrie (Borsig, Bamag) und auch die chemische Industrie kennzeichnend war.

Reine Neben-Zusammenschlüsse bestanden jedoch im Handels- und Bankgewerbe, so vor allem die Waren- und Kaufhäuser sowie die großen Banken. Sie hatten sich entweder durch Neuerrichtung gleichartiger Anstalten oder aber mehr noch durch Aufkauf oder vertragliche Angliederung gebildet (z. B. Dresdner Bank — A. Schaffhausen'scher Bankverein). Die Großbetriebe der Petroleum-, Akkumulatoren-, Holzkohlen-, Gelatine-, Pinsel- und Kamera-

fabriken, die Elbe-Schiffahrts- oder Köln-Rottweiler-Sprengstoffgesellschaft waren sogar eindeutige Ansätze zu Trusts mit monopolistischer Tendenz. Am weitesten in dieser Hinsicht schien schon 1901 die Reis- und Handels-A.-G. Bremen gekommen zu sein, die neun Fabriken umfaßte und damals nicht sehr weit von einem Reisschäl- und Handelsmonopol in Deutschland entfernt war.

Durch den Krieg wurde diese Entwicklung aufgehalten; Kriegslieferungen, Absatzsorgen, Arbeiter- und Rohstoffmangel ließen im allgemeinen große Umschichtungen nicht zu, in allen Zubringergewerben war Hochkonjunktur, wenn auch einseitiger Art. Bei Kriegsende, als diese Kriegskonjunktur aufhörte, setzte sofort ein ungeheurer Bedarf an Friedenswaren aller Art ein, die Kriegsfolgen mußten ausgeglichen werden, die Umstellung auf Friedensarbeit erforderte Erweiterungen und ebenso die Neugruppierung ganzer Industrien, vor allem die der Schwerindustrie im Westen und in Oberschlesien infolge der Gebietsabtretungen. In der Folge verschärfte die Inflation mit ihrem Sachwerthunger einestheils die allgemeine Waren- und Rohstoffknappheit bei andertheils heftigster Nachfrage auf allen Gebieten. Zwar hatte die Zahl der Kartelle, durch die Kriegswirtschaft gefördert, noch zugenommen, aber ihre Bedeutung war geringer geworden. Diese Zeit ist gekennzeichnet in überwiegender Weise durch das Bestreben, vor allem Rohstoffe zu sichern: die Vor-Nach-Zusammenfassung beherrscht alle übrigen Entwicklungen. Daß daneben im Bestreben der Sachwerterhaltung häufig wahllos Angliederungen ganz wesensfremder Betriebe oder durch neue Finanzgrößen Aufkäufe irgendwelcher Art vorgenommen wurden, verwirrte zwar das Bild, ohne jedoch die Richtung verwischen zu können.

Die Stabilisierung der Mark brachte dann mit der Notwendigkeit genauer Rechnungen in allen Kreisen der Bevölkerung die ersten Absatzsorgen infolge mangelnder Kaufkraft und auch die Grundlage ernsthaften Wettbewerbs mit dem Ausland. Es stellte sich heraus, daß die meisten deutschen Betriebe sowohl in technischer als auch organisatorischer Hinsicht rückständig geworden waren. Die Kapitalknappheit, hohe Steuerforderungen, steigende Löhne und Sozialabgaben u. a. kamen hinzu und stellten die deutsche Wirtschaft vor die gebieterische Notwendigkeit, unter allen Umständen zu erheblichen Kostensenkungen zu gelangen. Diese war — nach Lage der Dinge — fast ausschließlich eine Frage der Produktionserhöhung, welche nur über technische Verbesserungen und zunehmende Mechanisierung erreichbar schien. Entscheidend für das Gelingen dieser Pläne war aber der Absatz; nur wenn es gelang, den Absatz der Erzeugnisse zu erhöhen, konnte eine volle Beschäftigung der Anlagen und damit die geringste Kostenlage des Unternehmens für eine Wettbewerbsfähigkeit notwendig erreicht werden.

So setzte mit der Rationalisierung auf allen Gebieten der ungeheure Drang zum Großbetrieb ein, der, da die allgemeine Umsatzausweitung nicht Schritt hielt, nun zumeist auf Kosten der Mitbewerber vorgenommen wurde. Unterstützt durch Kreditaufnahmen im Ausland, die freilich nur den größten Firmen des Geschäftszweiges entweder unmittelbar oder über die Banken zur Verfügung standen, wurde der technische und organisatorische Ausbau vorgenommen; die Vereinigten Stahlwerke, die verschiedenen Kali- und Kohlenkonzerne, die IG.-Farben, der Linoleum-Trust, der Nordwolle-Konzern waren die bekanntesten, eine große Anzahl weiterer Zusammenschlüsse in anderen Gewerbebezügen, die weniger bekannt gewordenen Auswirkungen dieser Entwicklung, unter denen die Mühlenbau (Miag), Kugellager, Waggon- und Zementkonzerne, die Zellstoffgruppen, Textilkonzerne (Hammersen-Dierig) als weitere typische Beispiele angeführt werden sollen.

Das Ergebnis dieser starken Vor-Nach- (in der Inflation) und Neben- (in der Umstellungszeit) Konzentration waren Unternehmungen, die neben einer recht großen, räumlichen und umsatzmäßigen Ausdehnung eine fast unübersehbare Gliederung aufwiesen und häufig von der Urproduktion bis weit in die Fertigung hineinreichten. Auch die verwalteten Kapitalien wuchsen demgemäß zu erheblichem Umfang an. Die entstandenen Groß- und Riesenbetriebe und ihre Entwicklung zum monopolistischen Trust stellten an die Fähigkeiten der leitenden Personen nicht geringe Ansprüche.

Eine Zusammenfassung der Ziele der Zusammenschlüsse in Konzerne und Trusts (Thyssen im Enquête-Ausschuß I 3) stellt allgemein „das Streben nach höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit im Interesse des privaten Kapitals sowie auch der allgemeinen Volkswirtschaft in den Vordergrund“. Dieses Ziel ist in Wirklichkeit nicht überall erreicht worden, weil einmal der erforderliche Absatz in den meisten Fällen ausgeblieben ist (das Ende der Rationalisierung fiel mit einer scharfen Wirtschaftskrise in der ganzen Welt zusammen), ferner durch die Rationalisierung selbst diese Krise (durch gesteigerte Arbeitslosigkeit) noch verstärkt wurde und endlich — nicht zuletzt — auch die erwarteten Vorteile des Großbetriebs durch die oben angegebenen Nachteile: Schwierigkeit der Abstimmung der einzelnen Teile aufeinander, Rückwirkungen der Absatzschwankungen auf die vorgelagerten Betriebe und die Personenfrage häufig aufgehoben oder sogar in ihr Gegenteil verkehrt worden sind. So leidet zur Zeit eine große Zahl gerade der Großbetriebe darunter, daß sie zwar über große und gut eingerichtete Anlagen verfügen, daß ihre Leistungsfähigkeit aber durch Aufträge nur in geringerem Maße

<p>Vereinigte Stahlwerke AG. (Ges.-Kap. 1740 Mill.)</p>		<p>Beteiligungen (167 Mill.)</p>	
<p>21 Betriebsgesellschaften (Aktien- u. Gesellschaftsch.-Kap. 1045 Mill.) (Anlagen = 970 Mill.)</p>		<p>über Stahlverein GmbH. (100% von 20 Mill.)</p>	
<p>Gelsenkirch. Bergwerks AG. (Akt.-Ges.-Kap. 20 Mill.) (27 Schächte, 16 Kokereien) (Anlagen: 421 Mill.)</p>		<p>direkt (147 Mill.)</p>	
<p>Rohstoffbetriebe der Ver. Stahlwerke GmbH. (Stammkap. 0,5 Mill.); Erz, Kalk, Dolomit, Schamotte usw. (Anlagen: 7 Mill.)</p>		<p>6 Werke, ca. 35% von 101 Mill. Grund-Kapital. (Bergbau, Ferngasversorgung, Teerverwertung); darunter: Concordia Bergbau AG., Ruhrgas AG., Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H.</p>	
<p>Rohstoffhandel der Ver. Stahlwerke GmbH. (Stammkap. 0,5 Mill.); Einkauf von Erzen, Schrott usw.</p>		<p>12 Werke, ca. 65% von 26 Mill. Grund-Kapital. (Kalk, Dolomit, feuerfeste Produkte), darunter ein Handelsbetrieb für Einkauf von Grubenholz.</p>	
<p>9 Betriebsgesellschaften (zus. 79,5 Mill. Grund-Kap.) (Anlagen 522 Mill.) Aug. Thyssen-Hütte AG., Dortmund Höder Hütten-Verein AG., Bochumer Verein f. Gußstahlfabrikation AG., Dt. Eisenwerke AG., Dt. Röhrenwerke AG., Hüttenwerke Siegerland AG., Westfälische Union AG. für Eisen- und Drahtindustrie, Badenselenwalzwerke AG., Wurag', Eisen- und Stahlwerke AG. (insgesamt 55 Hochöfen, 25 Stahlwerke usw.), Kohnsen, Ronsstahl Walzeisenprodukte, Röhren usw.</p>		<p>12 Werke, ca. 75% von 104 Mill. Grund-Kapital. (Erzruben, Hütten, Walzwerke aller Art, Stangguß, Schmiede- und Pressstücke, Maschinenbau) u. s. v. (100% von 36 Mill.) Fr. Thomke AG. (94% von 1,6 Mill.) Stahlw. Brüninghaus AG. (96% von 3,75 Mill.) Österr.-Alpine Montages. (57% von 80 Mill. ö. S.) Dt. Edelmetallwerke (64% v. 14 Mill.) Wagner & Co., Werkzeugmaschinenfabrik mbH. (100%) Ver. Rohrleitungsbau GmbH. (100%) Ver. Economiser Werke GmbH. (95%)</p>	
<p>9 Betriebsgesellschaften (zus. 4,0 Mill. Grund-Kap.) (Anlagen 9 Mill.) Dortmund Union Brückenbau AG., Siegerner Eisenbahnbedarf AG., Eisenwerk Rothe Erde GmbH. (Beschlage, Gesenkteile), Eisenwerk Wanheim GmbH. (Gesenkteile, Maschinenbau), Concordia-Hütte GmbH. (Eisenguß), Nordsee- und Schraubenfabrik GmbH. (Schiffswert), Gebr. Koipping, Nieten- und Schraubenfabrik GmbH., Kettenwerke Schleper GmbH. Kleinseisen- und Schraubentabrik Steete GmbH.</p>		<p>Essener Steinkohlenbergwerke AG. 100% von 70 Mill.</p>	
		<p>Steinkohlenbergbau und Zusammenhängendes.</p>	
		<p>Rohstoffbetriebe und Rohstoff-(Einkaufs-) Handel.</p>	
		<p>Ver. Böhlerstahl AG. (Holding-Gesellsch. f. d. Böhler-Betriebe: Stahl, Edelmetall usw.) 32% von 15,5 Mill. Grund-Kap.</p>	
		<p>Hütten- und Walzwerke.</p>	
		<p>Demag AG. 50% v. 35 Mill. Grund-Kapital (Maschinenbau). Petry-Dereux GmbH. 53% von 1,35 Mill. (Holdingges. f. Kesselbau-Unternehmen.)</p>	
		<p>Weitverarbeitungsbetriebe.</p>	

<p>6 Handelsgesellschaften, ca. 99 % von 47,7 Mill. H. A. Schulte A.G. (Eisen u. Stahl in Nord-West- u. West-Deutschland) Thyssen Eisen u. Stahl A.G. (Mittel- und Ost-Deutschland) Thyssen Rhein Stahl A.G. (Süd-Deutschland) Stahunion Export GmbH. (Export von Eisen und Stahl) Raab u. Kärcher GmbH. (Brenn- u. Treibstoffe, Düngemittel) Ver. Stahlwerke, Schrotthandel GmbH. & Co.</p>	<p>Handels- (Absatz-) Betriebe.</p>
	<p>Sonstiges.</p>
	<p>Gewerkschaft Hürtherberg 99% d. KuXe (Braunkohlenbergbau). 6 Werkwohnungsgesellschaften 97% v. 102 Mill. Grund-Kapital. Westfälische Transport A.G., 23% von 6 Mill. Grund-Kapital. Seereederei Frigga A.G., 37% von 6,6 Mill. Grund-Kapital.</p>

Anmerkung zum Schaubild auf S. 98 u. 99. Die Vereinigten Stahlwerke A.G. sind nach der Umbildung im Herbst 1933 eine reine Holdinggesellschaft geworden. (Gesamtkapital: 1740 Mill. RM.) Die Anlagen in Höhe von 970 Mill. RM. werden von 21 Betriebsgesellschaften verwaltet, die rechtlich selbständig sind und ihrerseits über ein Gesellschaftskapital von 104,5 Mill. RM. verfügen. Sämtliche Anteile befinden sich in den Händen der Vereinigten Stahlwerke. Außerdem besitzen die Vereinigten Stahlwerke insgesamt 167 Mill. RM. an Beteiligungen, von denen 147 Mill. RM. unmittelbar Besitz darstellen, während 20 Mill. RM. über die Stahlvereins-GmbH. laufen, wo zahlreiche Unterbeteiligungen zusammengefaßt sind.

In dem Schaubild deutet die senkrechte Richtung die Vor-Nach-Zusammensetzung des Konzerns an; in der waagerechten Linie wird die Neben-Zusammenfassung ersichtlich. Es zeigt sich, daß sowohl die Vor-Nach- wie die Neben-Zusammenfassung sehr umfangreich ist. Doch ist auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung mehr eine Vor-Nach-Zusammenfassung, auf dem Gebiete der Hütten- und Walzwerke mehr eine Neben-Zusammenfassung vorhanden. Zuletzt sind Handelsgesellschaften als Beteiligungen angeschlossen; sie sind nach Absatzgebieten abgegrenzt.

(bis zur Hälfte oder weniger) in Anspruch genommen wird, wodurch natürlich große Einbußen an Gewinn oder Verluste an Kapital entstehen. Um aus diesen Nachteilen des übermäßig gesteigerten Großbetriebes herauszukommen, ist hier und dort schon der Weg beschritten worden, Konzerne und Trust wieder aufzulockern oder abzubauen, indem einzelne Teile (Werke) verselbständigt oder abgestoßen werden. (Das ist z. B. bei den Vereinigten Stahlwerken geschehen, deren konzern- und trustmäßiger Aufbau hier beige-fügt ist.)

Andererseits haben strafbare Handlungen einzelner Konzernleiter, die sich aus einer ungezügelten und unkontrollierten Verwendung von Konzerngeschäften und -geldern ergaben, das Ansehen der Konzerne in der Öffentlichkeit stark erschüttert. Und wenn auch die Verfehlungen aus den Persönlichkeiten, die sich vergangen haben, zu erklären sind, so hat sich doch gezeigt, daß der tatsächliche Aufbau und die rechtliche Verfassung der Konzerne solchen selbständigen Handlungen einzelner Personen Vorschub geleistet haben. Die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 hat nicht zuletzt den Zweck, die Konzerngebilde (und die Großbetriebe überhaupt) zu einer größeren Offenlegung

ihrer Verhältnisse zu veranlassen (Bilanzvorschriften und Bilanzprüfung). In wirtschaftlicher Hinsicht bleibt die Frage zu lösen: ob und wie die Wirtschaftsbetriebe im einzelnen (und insgesamt) so um- oder neuzugestaltet sind, daß ihre Leistungsfähigkeit (Größe) der im ganzen gesunkenen Nachfrage von Gütern angepaßt wird.

C. Die Gesamtwirtschaft.

I. Das Gebilde der Marktwirtschaft.

1. Wesen und Bedeutung. Wir sind davon ausgegangen, daß es allein wirtschaftende Menschen wohl nicht gegeben hat, vielmehr von jeher die Menschen in Gemeinschaften (Familien, Gruppen, Stämmen, Völkern) gelebt und gewirtschaftet haben. Aus dieser Gemeinschaft ergeben sich notwendigerweise Beziehungen zwischen den einzelnen Wirtschaften und den zu ihnen gehörenden Menschen. So auch heute noch: in der arbeitsteiligen Erwerbswirtschaft werden Güter für andere Menschen und Wirtschaften hergestellt, beziehen die Menschen aus der Zugehörigkeit zu Wirtschaften (oder anderen Berufen) ein Geldeinkommen, mit dem sie die in den Wirtschaftsbetrieben hergestellten Güter zu kaufen vermögen. Auf diese Weise entsteht ein ganzes Netz von Beziehungen zwischen den Wirtschaftsbetrieben und den einzelnen Menschen, das wieder untrennbar mit dem gesamten Leben der Bevölkerung verknüpft ist.

Dieses Netz von Beziehungen, das sich aus den Wirtschaften einer Gemeinschaft ergibt, wird gewöhnlich als Volkswirtschaft bezeichnet. So erklärt z. B. B ü c h e r die Volkswirtschaft als die Gesamtheit der Einrichtungen und Veranstellungen, die der Bedürfnisbefriedigung eines ganzen Volks dienen. Doch ist die Bezeichnung Volkswirtschaft nicht ganz eindeutig und daher nicht glücklich gewählt. In mehrfacher Hinsicht: sie kann zunächst zu der Auffassung führen, als ob es sich um eine durch nationale Grenzen abgeschlossene Wirtschaft handele. Dies soll jedoch nicht (wenigstens nicht ohne weiteres) in dem Begriff der Volkswirtschaft zum Ausdruck kommen; die einzelnen Wirtschaftsbetriebe greifen vielmehr mit ihren Beziehungen über die Landesgrenzen hinaus, ebenso werden die Bedürfnisse der zu einem Volk zusammengeschlossenen Personen auch durch Mittel befriedigt, die von außen her über die Grenzen in das eigene Land kommen. Ferner kann mit dem Begriff der Volkswirtschaft die Vorstellung verbunden sein, daß eine bestimmte (völkische) Volksgemeinschaft, also die eines bestimmten Volkes gemeint sei, wie z. B. die deutsche, italienische oder englische Volkswirtschaft. Dann denkt man daran, daß eine solche Wirtschaft von dem Charakter des betreffenden Volkes, von den Besonderheiten des Landes sowie von dem besonderen Recht gebildet wird.

Es ist nun wichtig, daß die Wissenschaft von der Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre, bezeichnenderweise nicht von der letzteren Auffassung, sondern von einer dritten ausgeht: von der Art und Weise, wie sich die Wirtschaft vollzieht, ob vorzugsweise in Familien, im Dorfe, in der Stadt oder in einem Volke; sie stellt also die Volkswirtschaft einer Stadt- oder Dorfwirtschaft gegenüber. Es ist klar, daß hierdurch leicht Mißverständnisse aufkommen können: jemand vermutet in dem Begriff Volkswirtschaft die seines eigenen Landes und findet in der Wissenschaft eine Volkswirtschaft, die auf die seines Landes nicht paßt, sondern eben nur die Wirtschaftsweise darstellt, die sich als die eines Volkes schlechthin kennzeichnet (vgl. *A I*).

Man kommt aus diesen Ungenauigkeiten und Mißverständnissen heraus, wenn man die Wirtschaften, die in einer Gemeinschaft, gleich welcher Art, vereinigt sind, als Gesamtwirtschaft bezeichnet. Dann bilden die einzelnen Wirtschaften die Gesamtwirtschaft. Auf die Gewohnheit, für die Gesamtwirtschaft ein-

fach Wirtschaft zu sagen, ist oben schon hingewiesen worden. Die Bezeichnung: Volkswirtschaft könnte dann dem zweiten Fall vorbehalten bleiben: wenn die Gesamtwirtschaft eines bestimmten Volkes gekennzeichnet werden soll. Dann würde es keine Volkswirtschaft schlechthin geben, sondern nur noch eine deutsche, italienische oder englische Volkswirtschaft. (Im letzten Jahrzehnt ist es üblich geworden, in allen Ländern wieder mehr die Nationalwirtschaft zu betonen.) Die Gesamtwirtschaft in diesem Sinne umschließt jene Wirtschaftsbetriebe, deren Wesen, Aufgaben und Gestaltung in den Hauptteilen A und B geschildert worden sind. Es gehören also hinzu die Wirtschaftsbetriebe des Handels, der Industrie, des Verkehrs und der Banken, natürlich auch die des Land- und Forstbaus, und diese Wirtschaftsbetriebe wiederum in ihren mannigfaltigen Gestaltungen als öffentliche, private und genossenschaftliche Wirtschaftsbetriebe, als kapitalistische Unternehmungen, als Groß- und Kleinbetriebe, als Kartelle, Syndikate, Konzerne und Trusts — eben die Gesamtheit der Wirtschaftsbetriebe.

Wie oben aus dem Begriff der Wirtschaft die Verwendung der von ihr bereitgestellten Güter — die Haushalte — ausgesondert worden ist, so muß man sich auch die Gesamtwirtschaft ohne die Bedürfnisbefriedigung, also nur die menschliche Tätigkeit vorstellen, die es mit der Bereitstellung von Gütern zur Bedürfnisbefriedigung zu tun hat. Nicht ausgeschlossen ist natürlich der Absatz der Güter an die Verbraucher, also die Verwendung der Geldeinkommen zwecks Beschaffung der Güter für die Bedürfnisbefriedigung. In dem Begriff der Gesamtwirtschaft kann ferner auch die Ausübung der uneigentlichen Erwerbswirtschaft enthalten sein, also jede Tätigkeit, die des Erwerbs wegen ausgeführt wird, naturgemäß nur insoweit, als es auf die Erzielung eines Geldeinkommens ankommt, nicht etwa auch, soweit die Tätigkeit ein Amt oder einen Beruf darstellt. Endlich kann der Begriff der Gesamtwirtschaft in dem weitesten Umfang gefaßt sein: Hervorbringung von Mitteln zur Befriedigung von Bedürfnissen schlechthin (was wir in A I für den Begriff der Wirtschaft abgelehnt haben).

Endlich ist noch zu vermerken, daß in den Begriffen Gesamt- und Volkswirtschaft das Wort: Wirtschaft in einem anderen Sinne gebraucht wird, als diesem für sich gesehen innewohnt. Denn die Gesamtwirtschaft ist keine Wirtschaft in dem bisher besprochenen Sinne: sie hat weder einen Wirtschaftseigner, noch stellt sie als solche Güter her; sie hat also auch keinen Betrieb. Alles dieses: Menschen, Güterherstellung, Betrieb finden wir nur bei den einzelnen Wirtschaftsbetrieben. Und dennoch ist die Gesamtwirtschaft mehr als eine bloße Zusammenfassung von einzelnen Wirtschaften: sie hat ein tatsächliches Dasein in dem Zusammenwirken der Wirtschaften untereinander und mit den Menschen, von denen sie nicht losgelöst gedacht werden kann. Und ebenso sind die einzelnen Wirtschaftsbetriebe nicht ohne die Gesamtwirtschaft denkbar; wie sie der Gesamtwirtschaft zum Leben verhelfen, so erhalten sie umgekehrt von dieser ihr eigenes Leben zurück. Wenn man von Gesamt- (oder Volks-) Wirtschaft spricht, muß man sich bewußt sein, daß das Wort Wirtschaft hierbei in einem übertragenen Sinne gebraucht wird: ihr Ausgleich ergibt sich aus dem Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte.

Wie alle menschlichen Einrichtungen und Vorgänge geschichtlich geworden sind, so auch die Gesamtwirtschaft der heutigen Völker, ihre Volkswirtschaften: sie sind allmählich gewachsen, bis sie ihre heutige Gestalt erhalten haben. Diese Entwicklung steht nicht still; wie letztere in der Gegenwart wirkt, so wird sie auch für die Zukunft anzunehmen sein. Man hat die Entwicklungsfolge (und die erzielten Fortschritte oder eingetretenen Mängel) dadurch zu kennzeichnen versucht, daß man eine Reihe von Wirtschaftsstufen aufgestellt hat, die sich durch die Art und Weise des Wirtschaftens unterscheiden.

Fr. List hat folgende Stufen gebildet, die sich gefolgt haben sollen: 1. Jagd und Fischerei, 2. Ackerbau, 3. Ackerbau und Industriebetrieb, 4. Agrar-, Industrie- und Handelsbetrieb. Hildebrand unterscheidet: 1. Natural-, 2. Geld- und 3. Kreditwirtschaft. Von K. Bücher stammt die Einteilung: 1. geschlossene Hauswirtschaft, 2. Stadtwirtschaft, 3. Volkswirtschaft. G. Schmöller gliedert die Entwicklung der indogermanischen Völker

wie folgt: 1. Die Epoche der agrarischen Eigenwirtschaft (bis 10. und 12. Jahrhundert), 2. die Epoche der Stadtwirtschaft (12.—16. Jahrhundert), 3. der Mittel- und Territorialwirtschaft (14.—18. Jahrhundert), 4. die Volkswirtschaft (16.—19. Jahrhundert), 5. die Epoche der Weltstaaten und der vordringenden weltwirtschaftlichen Beziehungen. Eine Abwandlung nimmt Philippovich vor: 1. Die Periode der geschlossenen Hauswirtschaft, 2. die Verkehrswirtschaft und innerhalb dieser: a) die Periode des lokal gebundenen Verkehrs (Stadtwirtschaft), b) die Periode des staatlich gebundenen Verkehrs, c) die Periode des freien Verkehrs (entwickelte Volkswirtschaft). Nach den Formen des Verkehrs unterscheidet v. Z w i e d i n e c k: 1. Zustand ohne Marktverkehr, 2. Zustand mit ergänzendem Marktverkehr, 3. Zustand allgemeiner und freier Marktversorgung: die ausgebildete Volkswirtschaft.

Wenn auch die Richtigkeit und Gültigkeit der verschiedenen Abgrenzungsmerkmale und insbesondere die geschichtliche Aufeinanderfolge der einzelnen Wirtschaftsstufen im Schrifttum sehr umstritten sind, so lassen doch die in großer Zahl vorgebrachten Tatsachen und Vorgänge erkennen, daß sich Entwicklungen in großem Ausmaße vollzogen haben. An ihrem Ende steht die heutige Gesamtwirtschaft, die übereinstimmend als Verkehrs- oder Volkswirtschaft inhaltlich bestimmt wird. Die geschichtliche Bedingtheit der gegenwärtigen Gestalt der Gesamtwirtschaft zwingt zu dem Schluß, daß sie in der Form, wie sie sich uns heute darstellt, keineswegs als etwas Endgültiges angesehen zu werden braucht.

Wo die Gesamtwirtschaft die arbeitsteilige Form der Erwerbswirtschaft — Verkehrs- oder Volkswirtschaft — angenommen hat, besteht eine unlösbare Gemeinschaft zwischen den Wirtschaftsbetrieben und den auf Geldeinkommen angewiesenen Menschen. Niemand kann sich dieser Gemeinschaft entziehen; auch der Bauer, der einen großen Teil der für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Güter selbst herstellt, muß seinen Bedarf an Geräten, Kleidung und vielen anderen Dingen von anderen Wirtschaften beziehen. Erst recht sind die freien Berufe auf die arbeitsteilig hergestellten Güter angewiesen, nicht zuletzt auch die Menschen, die zu den Wirtschaftsbetrieben gehören: alle befriedigen ihre Bedürfnisse mit Gütern, die in anderen Wirtschaftsbetrieben hergestellt werden. Diese Abhängigkeit aller Menschen von den Wirtschaftsbetrieben und das Angewiesensein aller Wirtschaftsbetriebe auf die einzelnen Menschen kennzeichnet die Bedeutung der gegenwärtigen Gestalt der Gesamtwirtschaft. Ihre Aufgabe ist also darin zu sehen, daß sie die Befriedigung von Bedürfnissen einer Gemeinschaft von Menschen sicherstellt.

Die Darstellung dieser Ganzheit, d. h. „der zu einem System untereinander verbundenen und voneinander abhängigen Einzelwirtschaften“ (v. Z w i e d i n e c k), obliegt herkömmlicherweise der Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie). Wenn im folgenden versucht wird, von der Organisation und dem Ablauf dieser Gesamtwirtschaft ein mit wenigen Strichen gezeichnetes Abbild zu geben, so geschieht dies aus dem wichtigen Grunde, um zu erkennen, daß und wie die einzelnen Wirtschaftsbetriebe, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, in diesen Ablauf eingebettet sind.

2. Der Vollzug der Marktwirtschaft. Wenn wir davon ausgehen, daß eine gegebene Zahl von Wirtschaften bestimmter Art, Größe und Gestaltung erforderlich ist, um die Befriedigung ebenso gegebener Mengen und Arten von Bedürfnissen sicherzustellen, so ist zunächst erforderlich, daß nicht nur die entsprechenden Mengen und Arten von Gütern, die der Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen, in laufender Folge hergestellt werden, sondern daß gleichzeitig auch Vorsorge dafür zu treffen ist, daß die zur Herstellung der Güter verwendeten Einrichtungen und Hilfsmittel zum mindesten in ihrer Art und Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Das bedeutet, daß außer den eigentlichen Verbrauchsgütern ebenso laufend Produktionsgüter für den Ersatz der unbrauchbar gewordenen und daher ausgeschiedenen alten Produktionsgüter hergestellt werden müssen. Bei einer sich durch die Bevölkerungsmehrung vergrößernden und ändernden Volksgemeinschaft kommt

außerdem hinzu, daß auch für den hierdurch entstehenden neuen Bedarf Vorsorge getroffen werden muß, d. h., daß entsprechend mehr Verbrauchsgüter und mehr Produktionsgüter hergestellt werden müssen.

Hier kommt der schon erwähnte Vorgang des Sparens zum Zuge, indem ein Teil der Geldeinkommen nicht für Verbrauchsgüter ausgegeben, sondern für die Vermehrung oder Verbesserung der Produktionsgüter verwendet wird. Für den Bezieher von Geldeinkommen bedeutet das Sparen einen Verzicht auf die sofortige Ausgabe seiner Kaufkraft, also ein Begehren von weniger Verbrauchsgütern; in Wirklichkeit stellt dieser Verzicht die Möglichkeit dar, eine Vergrößerung des Bestandes an Produktionsgütern vorzunehmen, der erforderlich ist, um die Bedürfnisbefriedigung einer größer werdenden Volksgemeinschaft sicherzustellen.

Soweit die Herstellung von Gütern (Produktion). Auf der anderen Seite steht die Befriedigung der Bedürfnisse. Zur Beschaffung der Güter stehen die Geldeinkommen der einzelnen Menschen zur Verfügung, sowie die ersparten Geldeinkommensteile, mit denen die Produktionsgüter beschafft werden können. Wie kommen nun die Güter, die zur Bedürfnisbefriedigung benötigt werden, mit den Gütern, die die Wirtschaftsbetriebe auf Grund ihrer Schätzungen hergestellt haben, zusammen? Zwei Möglichkeiten gibt es: entweder findet eine Festlegung der Befriedigungsmittel und eine dementsprechende Verteilung der Güter durch eine obrigkeitliche Stelle statt, oder die verlangten und hergestellten Güter suchen und finden sich sozusagen von selbst. Wo das letztere geschieht, sprechen wir von einem Markt; unter Markt verstehen wir die Gesamtbeziehungen zwischen Angebot und Nachfrage nach Gütern (zum Unterschied von den einzelnen Marktveranstaltungen, bei denen sich an bestimmten Orten, zu bestimmten Zeiten bestimmte Menschen treffen, um in bestimmten Gütern An- und Verkaufsgeschäfte abzuschließen). Der Markt im ersteren (allgemeinen) Sinne setzt allerdings voraus, daß sich das Angebot und die Nachfrage in mehr als zwei Personen verkörpert. Entsprechend nennen wir die Gesamtwirtschaft, die sich durch den Markt vollzieht, die Marktwirtschaft. Im Grunde genommen handelt es sich um die Tauschwirtschaft im Gegensatz zur Eigenwirtschaft oder geschlossenen Hauswirtschaft; denn diejenigen, die Güter herstellen, tun dies, um sich die Mittel zu beschaffen, mit denen sie die Güter für die eigene Bedürfnisbefriedigung erwerben wollen. Doch hat sich die Bezeichnung: Marktwirtschaft insbesondere für den Zustand der Tauschwirtschaft eingebürgert, bei dem nicht mehr in Naturalgütern getauscht wird, sondern ein allgemeines Zahlungsmittel, das Geld, gebraucht wird, das den Tauschvorgang in einen Verkauf und Kauf gegen Geld zerlegt hat. Nichtsdestoweniger wird auch heute noch für Marktwirtschaft vielfach Tauschwirtschaft gesagt.

Der Markt wird gebildet von dem Angebot der hergestellten Güter auf seiten der herstellenden Wirtschaften sowie von der Nachfrage nach Gütern zur Bedürfnisbefriedigung von seiten der bedürftenden Menschen. Die Geldmenge, die für ein bestimmtes Gut gefordert oder geboten oder wirklich bezahlt wird, ist der (Angebots-, Nachfrage- oder tatsächliche) Preis für dieses Gut. Der Preis ist das besondere Kennzeichen der Marktwirtschaft und zugleich das Steuerungsmittel für den Ausgleich in der Gesamtwirtschaft.

Zunächst bewirkt der Preis, daß nicht nur eine Beschränkung der Bedürfnisse, sondern auch eine Rangordnung derselben auf seiten des Nachfragenden herbeigeführt wird. Die Bezieher von Geldeinkommen werden gezwungen, die ihnen zustehende Gesamtgeldmenge so auf die einzelnen, von ihnen gewünschten Güter zu verteilen, daß sie den höchstmöglichen Grad des Genusses erreichen. Steigt der Preis für ein bestimmtes Gut, weil die Nachfrage größer oder das Angebot kleiner wird, so muß der Käufer eine größere Geldmenge aus seinem Einkommen

opfern, wodurch seine Fähigkeit, weitere Güter zu kaufen, eine Einbuße erfährt, oder der Käufer verringert seine Nachfrage nach dem im Preise gestiegenen Gut, um die sonstigen Güter im bisherigen Umfange weiter kaufen zu können. Aus diesen Überlegungen und Handlungen des Käufers wird zugleich ersichtlich, daß die Preise der Güter untereinander in Verbindung stehen, indem — bei gegebenen Geldeinkommen — die Verausgabung einer größeren Geldmenge für ein bestimmtes Gut die Nachfrage nach den anderen Gütern verringert und damit ihren Preis sinken läßt.

Die Anpassung der Nachfrage an die Veränderung der Preise wird als Elastizität der Nachfrage bezeichnet. Es ist nämlich nicht immer so, daß die Erhöhung oder Ermäßigung des Preises für ein bestimmtes Gut eine Verringerung oder Vermehrung der Nachfrage bewirkt. Man kann die Beobachtung machen, daß eine Verringerung z. B. des Brotpreises keine wesentliche Vermehrung des Brotverbrauchs zur Folge haben wird, wohl aber die Fähigkeit der Einkommensbezieher, Geldmittel für andere Ausgaben vorzunehmen. Umgekehrt wird eine Ermäßigung der Eintrittspreise für die Kintheater sicherlich eine größere Nachfrage nach Plätzen hervorrufen. Die Beweglichkeit der Nachfrage, wie sie sich in Wirklichkeit darbietet, ist wichtig für die Rückwirkung der Preise auf die Entschließung des Käufers und ihre Kenntnis bedeutsam für die Preisforderungen auf seiten der Verkäufer.

Somit regelt die Preisbildung die Nachfrage auf seiten des Käufers. Ähnlich ist der Zusammenhang auf seiten des Angebots von Gütern, das von den Wirtschaftsbetrieben kommt. Im Grunde genommen sucht jeder Wirtschaftsbetrieb an den zahlungswilligsten Käufer zu verkaufen, d. h. an den, der die höchsten Preise bewilligt. Doch ist hierbei der Wirtschaftsbetrieb selbst wieder an die Preise gebunden, die er für die Einrichtungen seines Betriebs, die Produktionsgüter, im Markt aufzuwenden hat. Außerdem hat er die Entgelte in Rechnung zu stellen, die er an seine Mitarbeiter vereinbarungsgemäß zu entrichten hat. Nur die Preise sind daher für ihn lohnend, d. h. bewirken einen Überschuß — also Geldeinkommen für die an dem Wirtschaftsbetrieb beteiligten Menschen —, die die selbst bezahlten Preise für die Produktionsgüter und Entgelte für die Mitarbeiter übersteigen. Die Preise für die Produktionsgüter und Entgelte nennt man Kosten. Der Wirtschaftsbetrieb wird also nur die Produktionsgüter verwenden und solche Verbrauchsgüter herstellen, deren Preise den errechneten Geldüberschuß über die Kosten erbringen.

Den Preisen für die Güter entspricht der Zins für die Nutzung von Kapital. Wenn der einzelne sein Geldeinkommen oder Teile desselben nicht zur Beschaffung von Verbrauchsgütern verwendet, sondern einem Dritten überläßt, so ist dieser bereit, für die Zeit der Überlassung ein Entgelt zu gewähren, den Zins. Durch die Verwendung der Geldsumme zur Beschaffung von Produktionsgütern entsteht Sachkapital — Kapitalbildung im volkswirtschaftlichen Sinne —; mit Hilfe dieses Sachkapitals erhofft der Entleiher in seinem Wirtschaftsbetrieb einen solchen Geldüberschuß zu erzielen, daß ihm die Entrichtung eines Zinses nicht schwer fällt. Für den Wirtschaftsbetrieb rechnet somit der Zins zu den Kosten; seine Höhe ist in die Überlegungen einzubeziehen, die sich auf die Errechnung des Überschusses aus den sonstigen Kosten für die Produktionsgüter, den Entgelten und den Preisen für die fertiggestellten Güter ergeben. Wird ein höherer Zins geboten, so glaubt der Kreditnehmer mit seiner Verwendung einen entsprechenden Gewinn zu erzielen. Hierdurch wird das Kapital dorthin gelockt, wo eine gesteigerte Nachfrage nach Gütern besteht. Auf der anderen Seite bildet die Höhe des Zinssatzes einen Anreiz, eine entsprechende Verwendung des Geldeinkommens vorzunehmen. Es muß jedoch vermerkt werden, daß das Sparen nicht allein von der Höhe des Zins-

satzes abhängig ist, sondern auch aus anderen Gründen (Notgroschen, Kapitalansammlung) erfolgen kann. Schließlich spielt für den, der sich Kapital leihen will, die eigene Kreditwürdigkeit eine Rolle. Hinzu kommt, daß — wie wir gesehen haben — bei zunehmender Gesamtwirtschaft ein Sparen ohnehin erforderlich ist, wenn sich die Güterherstellung der steigenden Nachfrage anpassen soll.

Den Ursachen, Wirkungen und Folgeerscheinungen der Preisbildung und der -veränderungen nachzugehen, macht einen wesentlichen Teil der Lehre aus, die sich mit der Markt- (Tausch-) Wirtschaft beschäftigt (Volkswirtschaftslehre). Wir wollen nicht weiter auf die Lehren vom Preis eingehen, sondern im Zuge unserer Darstellung — noch einmal — hervorheben, daß die Preisbildung das Mittel darstellt, durch das in der Marktwirtschaft die Bedürfnisbefriedigung und die Güterherstellung in Übereinstimmung gebracht wird. Die Voraussetzung ist freilich, daß sowohl der Verbraucher in der Verfügung über sein Geldeinkommen frei ist, d. h. sich in seinen Ausgaben den Preisen anpassen kann, und ebenso die Wirtschaftsbetriebe in der Herstellung von Gütern entsprechend den ihnen entstehenden Kosten verfahren können. (Cassel: Wirtschaftliches Prinzip in der Tauschwirtschaft.)

3. Der Wirtschaftsliberalismus. Wenn so klar gestellt worden ist, daß in der Marktwirtschaft Preisbildung und Kosten den Verbrauch und die Herstellung der Güter regeln, so ist noch nichts darüber gesagt, wie die Menschen, d. h. die Verbraucher und die Hersteller veranlaßt werden können, daß sie nun auch nach diesen Grundsätzen handeln. Die Geschichte lehrt uns, daß es nicht nur verschiedene Volkswirtschaften nach Art und Größe gegeben hat und noch gibt, sondern auch die Verwirklichung der Tausch- und Marktwirtschaft in mannigfacher Weise versucht worden ist. So hat es z. B. den Anschein, als ob im alten Ägypten der Staat selbst die Verwirklichung in die Hand genommen habe, indem er sowohl die Wirtschaft als auch die Preisbildung von sich aus gestaltet hat. Zu einem besonderen System sind die Grundsätze, nach denen die Territorial- und Fürstentaaten im 17. und 18. Jahrhundert die Wirtschaft gestalten wollten, zusammengefaßt worden: dem sog. Merkantilismus. Hier war es der Staat, der durch eigene Wirtschaftsbetriebe, durch Förderung der privaten Wirtschaftsbetriebe wie durch staatliche Wirtschaftspolitik die Gesamtwirtschaft nach dem Grundsatz des größten Erfolges zu beeinflussen suchte.

Eine besondere Stellung nimmt der Liberalismus ein, der auf den Merkantilismus folgte. Seine Grundidee ist, daß der beste Erfolg der Gesamtwirtschaft erreicht wird, wenn der einzelne Mensch ganz frei ist und nach seinem eigenen Vorteil handelt. Hierdurch werde ein selbsttätiger Vollzug der Preisbildung und des Kostenprinzips im Sinne ihrer besonderen Aufgabe in der Marktwirtschaft durchgeführt. Die Selbstregelung soll in folgender Weise vor sich gehen: Wenn infolge erhöhter Nachfrage der Preis eines Gutes steigt, so bedeutet dies für die Hersteller des Gutes einen höheren Gewinn; sie werden geneigt sein, die Möglichkeit der Gewinnsteigerung durch vermehrte Herstellung dieses Gutes weiter auszunutzen; gleichzeitig bildet der sich bietende Gewinn einen Anreiz, daß sich weitere Hersteller finden, die gleichfalls Güter anbieten. Auf diese Weise wird das Angebot verstärkt und dem Steigen des Preises Einhalt geboten. Auf der anderen Seite bewirkt das Steigen des Preises eine Einschränkung der Nachfrage, und der neue Preis wird in einer Höhe zustandekommen, bei dem sich Angebot und Nachfrage ausgleichen. Und dies alles, weil jeder der Beteiligten nur seinen eigenen Vorteil wahrnimmt, also möglichst billig kaufen und möglichst teuer verkaufen will.

Das gleiche spielt sich nach dieser Lehre ab, wenn der Preis für ein bestimmtes Gut sinkt. Für die Hersteller vermindert sich die Gewinnmöglichkeit, ein Teil von

ihnen stellt die Herstellung ein, weil sie unlohnend geworden ist oder nur mit Verlust möglich wäre. Das Angebot nimmt also ab. Auf der anderen Seite ist das Zurückgehen des Preises durch eine Verminderung der Nachfrage herbeigeführt worden. Auch hier wird sich der neue Preis auf einen Stand einspielen, bei dem wieder Angebot und Nachfrage zum Ausgleich kommen. Nach der Idee der freien Marktwirtschaft, d. h. einer solchen Verfassung der Gesamtwirtschaft, bei der freie Verfügbarkeit besteht und alle Menschen bestrebt sind, nur ihren eigenen Vorteil wahrzunehmen, nach der Idee einer solchen auf Freiheit begründeten Marktwirtschaft findet eine selbsttätige Verwirklichung der Preisbildung statt und zwar, wie ihre Befürworter (Smith, Ricardo) meinen, in der einzig möglichen und besten Weise für die Gesamtwirtschaft und damit für die Volksgemeinschaft. Das Mittel, durch das diese Wirkung herbeigeführt wird, ist der freie Wettbewerb, der die Menschen anspornt, ihrem eigenen Vorteil nachzugehen — zum Wohle der Gesamtwirtschaft.

Um zu erkennen, ob und inwieweit die Gesamtwirtschaft die Idee der freien Wirtschaft und ihre Zielsetzungen verwirklicht hat, wollen wir zunächst den tatsächlichen Zustand bis zum Eintritt der Wirtschaftskrise des Jahres 1931 erkennen.

Dann zeigt sich vor allem, daß sich trotz der angenommenen Gleichheit der Menschen und der Wahrung ihres eigenen Interesses im weiten Umkreis der Gesamtwirtschaft der Übergang zum Großbetrieb vollzogen hat. In diesem Großbetrieb hat sich in erster Linie der technische Fortschritt verwirklichen lassen, und mit seiner Hilfe ist es möglich geworden, die Herstellung von Gütern so auszuweiten und zugleich so zu verbilligen, daß eine viel größere Zahl von Menschen auf einem gegebenen Raum und besser als zuvor zu leben vermag. Insofern ist die Entwicklung zum Großbetrieb der Gesamtwirtschaft zugute gekommen. Auf der anderen Seite zeigt jedoch diese Entwicklung zugleich, daß es ein Irrtum war, anzunehmen, daß alle Menschen das ihnen zustehende Recht auf Selbstinteresse in gleicher Weise und mit gleichem Erfolge auszuüben vermögen. Im Wettbewerb mit den erstarkenden Großbetrieben sind die kleineren und mittleren Betriebe stark bedrängt, z. T. beiseite geschoben, z. T. vernichtet worden. In diesem freien Wettbewerb sind die Großen immer größer geworden, hat eine Zusammenballung der Wirtschaft auf Kosten der kleineren Betriebe stattgefunden. Reichtum, Macht, Ansehen sind in die Hände einiger weniger Wirtschaftler gelegt, denen eine immer größer werdende Zahl abhängiger Lohnarbeiter gegenübersteht. Daraus haben sich mit Notwendigkeit weitgehende Spannungen wirtschaftlicher, sozialer und politischer Art ergeben.

Doch hatten den Großbetrieben noch andere Mängel an, wenn man sie als Gebilde der Marktwirtschaft betrachtet. Da ist zuerst die große Unbeweglichkeit, indem in den Großbetrieben große Kapitalien in den Produktionseinrichtungen festgelegt sind. Hierdurch wird ihnen die Umstellung ihrer Wirtschaftstätigkeit erschwert oder gar unmöglich gemacht, selbst wenn die Preisentwicklung am Markt eine solche Umstellung als notwendig erscheinen läßt. Wird aber ein solcher Versuch gemacht, dann sind die verwendeten Kapitalien meist verloren. Diese Aussicht, Verluste zu erleiden, hat zu dem Bestreben geführt, durch Bildung von Kartellen und Monopolen die Preise zwecks Erhaltung der Rentabilität zu beeinflussen. Auf diese Weise kann es geschehen, daß die Preise künstlich gehalten werden, was bedeutet, daß die Marktgesetze mehr oder weniger außer Kraft gesetzt sind. Endlich macht sich beim Großbetrieb im besonderen Maße die Erscheinung der festen Kosten bemerkbar, d. h. solcher Kosten, die ohne Rücksicht auf die hergestellten Mengen anfallen und daher die Güter um so mehr verteuern, je weniger von ihnen hergestellt werden. Durch das Bestreben, auch diese Kosten jeweils in den Preisen hereinzuholen, wird der Markt mit zu hohen Kosten be-

lastet, oder es wird eine nachlassende Nachfrage nicht durch eine entsprechende Ermäßigung der Preise abgefangen. Dies ist wieder um so eher möglich, je mehr die Marktgesetze durch Kartellverabredungen beeinflußt werden.

Der Sicherung der Gewinne durch die Kartellpolitik auf seiten der Unternehmer entspricht die gewerkschaftliche Lohnpolitik auf seiten der Arbeiter und Angestellten. Sich gegen die Lebensnot zu schützen, kann man dem Arbeiter noch weniger verwehren, als dem Unternehmer die Absicht, auf Erhaltung seines Kapitals bedacht zu sein. Wenn aber die allgemeine Lohnsicherung zur Lohngleichheit und zu einer Lohnhöhe wird, die sich mit der Lage der Gesamtwirtschaft nicht mehr verträgt, dann bedeutet die Verselbständigung der Löhne eine weitere Außerkraftsetzung der Bedingungen, unter denen sich die freie Marktwirtschaft verwirklichen soll. Dazu kommt, daß solche Lohnfestsetzungen einen Anreiz bilden, die Menschenarbeit durch Maschinen zu ersetzen, was dann wieder eine Steigerung des Großbetriebes zur Folge hat.

Die Loslösung der Großbetriebe aus der Selbstregelung des Marktes ist aber nur die eine Seite der Entwicklung, die die Gesamtwirtschaft bis zur Wirtschaftskrise 1931 genommen hat. Weil sich aus dieser Entwicklung Schäden für die Volksgemeinschaft ergaben, hat sich nun auch der Staat veranlaßt gesehen, von sich aus in das „freie“ Spiel der Kräfte einzugreifen. Nach vielen Richtungen hin: die Einführung oder Erhöhung von Einfuhrzöllen, unter deren Schutz sich große Teile der Kartellbindungen erst verwirklichen ließen; die Inangriffnahme einer staatlichen Sozialpolitik, die den Arbeitern den erforderlichen Schutz zur Sicherung ihres Lebens brachte (zugleich aber den Wirtschaftsbetrieben erhöhte Lasten auferlegte); weitgehender Übergang zur öffentlichrechtlichen Wirtschaft, die in ihrer Lohn- und Preispolitik gegebenenfalls von der Marktlage abgehen kann; endlich die Gewährung von Subventionen, durch die vielfach unrentable Wirtschaftsbetriebe (um eine Stilllegung zu vermeiden) künstlich am Leben gehalten werden.

Alle diese Maßnahmen mögen sich vom Standpunkt der Beteiligten: Staat, Arbeiter, Unternehmer rechtfertigen lassen; nur entsprechen sie nicht mehr der Idee der freien Marktwirtschaft, von der behauptet wird, daß sie in sich die Wirkung trage, die Bereitstellung und den Verbrauch der Güter immer wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Wenn man die Entwicklung der Großbetriebe für unabänderlich hält und die staatlichen Eingriffe für erforderlich erachtet, dann stellt eine solche Gesamtwirtschaft zwar noch eine Marktwirtschaft dar; aber sie ist nicht eine solche, die sich nach der Idee eines freien Selbstausgleichs vollzieht. Wir können somit feststellen, daß in der Zeit bis zur Wirtschaftskrise 1931 eine eigentlich freie Marktwirtschaft nicht bestanden hat, und daß die Regelungen nicht vermocht haben, die eingetretenen Spannungen zu beseitigen, geschweige denn die Wirtschaftskrise selbst zu verhindern. Auf die Bestrebungen, eine andere Ordnung der Gesamtwirtschaft herbeizuführen, wollen wir zurückkommen, wenn wir vorher den Ablauf der Marktwirtschaft im einzelnen kennen gelernt haben (II).

4. Produktivität und Rentabilität. Wir haben den Begriff der Rentabilität in A II kennen gelernt: er tritt im Gefolge der Gewinnerzielung auf, die für die auf Erwerb gerichteten Wirtschaften kennzeichnend ist. Aus der Gegenüberstellung von Gewinn und Kapital ergibt sich die Kapitalrente, die das Merkmal der besonderen Form der Erwerbswirtschaft, der Unternehmung, ist: Auf die Erzielung einer Rentabilität in diesem Sinne ist das Streben der (kapitalistischen) Unternehmung gerichtet. Was bedeutet nun Produktivität und warum die Gegenüberstellung von Produktivität und Rentabilität? Es wird sich zeigen, daß die Antwort auf diese Frage am besten eben hier, d. h. im Anschluß an die Ausführungen über die freie Marktwirtschaft, gegeben werden kann. Die Klarstellung der beiden

Begriffe ist erforderlich, weil sie in Schrifttum und Öffentlichkeit in verschiedenem Sinne aufgefaßt werden und daher Meinungsverschiedenheiten und Mißverständnisse an der Tagesordnung sind. Es kommt hinzu, daß es sich bei dem Begriff der Produktivität nicht um einfache und leicht feststellbare Tatbestände handelt.

Vorwegzunehmen ist, daß von Produktivität früher (und mehr) die Rede gewesen ist als von Rentabilität. In wissenschaftlichem Sinne verwendeten die Physiokraten, später A d a m S m i t h (und die übrigen Klassiker der Nationalökonomie) den Begriff der Produktivität für eine ergiebigere Produktion von Gütern, damals: für die massenweise Herstellung von Gütern, die zu niedrig gehaltenen Kosten gewinnbringend auf dem Markt verwertet werden konnten. Es liegt also eine enge Beziehung zur Produktion, allerdings nicht nur im technischen sondern auch im wirtschaftlichen Sinne vor, indem auf ihre Verwertung am Markt hingewiesen wird. (Noch heute bezieht z. B. v. P h i l i p p o v i c h die Produktivität auf die technische Produktion und versteht darunter deren technische Ergiebigkeit.) Im weiteren Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wie sie oben geschildert worden ist, wird (insbesondere von den Kathedersozialisten) darauf hingewiesen, daß einer solchen Produktions-Produktivität erhebliche soziale Mängel anhaften können, wenn man die Auswirkungen der Produktion auf die Gesamtwirtschaft (Großbetrieb, Klassenbildung, Arbeitslosigkeit usw.) ins Auge faßt. So kommt der Begriff: Produktivität im „volkswirtschaftlichen Sinne“ auf. Was ist aber volkswirtschaftliche Produktivität? Die Antworten lauten verschieden: Steigerung des Volkseinkommens oder des Volksvermögens oder der Lebenshaltung, je nachdem, was der Fragesteller unter Wirtschaft, Volks- oder Gesamtwirtschaft versteht oder verstanden wissen will. Dazu kommt, daß es nicht bei dieser theoretischen Zielsetzung bleiben kann, sondern eine Wirklichkeit vorgestellt werden muß, bei der sich wiederum ergibt, daß es schwer ist, die Bevölkerung in gleichem Maße an einer Steigerung des Volkseinkommens oder der Lebenshaltung teilnehmen zu lassen.

Der Streit um den Begriff der Produktivität erreicht zu Beginn des 20. Jahrhunderts seinen Höhenpunkt, und es ist bezeichnend, daß auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1909 die Anregung entstand, das Wort Produktivität überhaupt nicht mehr zu gebrauchen, da es unmöglich sei, ihm einen eindeutigen Inhalt zu geben.

Aus der eingangs erwähnten Erklärung des Begriffes der Rentabilität geht hervor, daß tatsächlich unter Produktivität von jeher etwas anderes verstanden worden ist, als unter Rentabilität gemeinhin verstanden wird. Doch ist nicht zu übersehen, daß zwischen den beiden Begriffen insofern ein Zusammenhang besteht, als die Rentabilität (des Kapitals in einer Unternehmung) zugleich der Ausdruck dafür ist, daß Güter mit Gewinn abgesetzt, also von anderer Seite zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung erworben worden sind. Wenn man weiter annimmt, daß dem Erwerb (Kauf) der Güter ihre Verwendung zur Bedürfnisbefriedigung gefolgt ist, dann ist es möglich zu sagen, daß nicht nur eine rentable sondern zugleich auch eine produktive Bereitstellung dieser Güter stattgefunden hat. Wir haben ferner gesehen, daß die Herbeiführung der Rentabilität einer bewußten Unternehmungspolitik unterliegt, bei der die Faktoren: Kosten, Umsatz, Preise, Löhne und Gewinn so in Zusammenklang gebracht werden können, daß zugleich ein volkswirtschaftlicher Erfolg erzielt wird.

Die Vorgänge, um die es sich handelt, werden noch klarer, wenn man das Wort Produktivität mit Wirtschaftlichkeit übersetzt. Wirtschaftlichkeit bedeutet die Herbeiführung eines Zustandes, bei dem das wirtschaftliche Gesetz von vergleichsweise geringstem Aufwand und größtem Erfolg verwirklicht ist. Das Wort Wirtschaftlichkeit sagt also an sich noch nichts über den Gegenstand aus, auf den sich

der beste Zustand (bester Weg) beziehen soll. Wir haben gesehen, daß die Wirtschaftlichkeit (Produktivität) der Unternehmung in der Rentabilität (Verhältnis des Gewinnes zum Kapital) zum Ausdruck kommt. So konnte R i c a r d o noch — nach der Idee der freien Marktwirtschaft — die privatwirtschaftliche Rentabilität mit der volkswirtschaftlichen Produktivität (Wirtschaftlichkeit) gleichsetzen, indem er meinte, daß das freie Spiel der Kräfte nicht nur dem einzelnen Wirtschaftsbetrieb sondern zugleich auch der Gesamtwirtschaft den größten Erfolg verbürge.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen empfiehlt es sich daher, jeweils zu vermerken, worauf sich die Produktivität (Wirtschaftlichkeit) beziehen soll. Neben der Wirtschaftlichkeit der Unternehmung (Rentabilität) gibt es noch eine solche des Betriebs (Betriebs-Wirtschaftlichkeit). Darüber hinaus gibt es eine gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit (Produktivität im herkömmlichen Sinne). Ihre Ausdeutung ist von der Art und Zielsetzung abhängig, in der die Gesamtwirtschaft verwirklicht werden soll. Ist diese Gesamtwirtschaft auf die Technisierung des Gemeinschaftslebens eines Volkes abgestellt, so bleibt die gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit gleichsam im Technischen stecken, ist sie eine technische Produktivität. Anders wenn als Ziel der Gesamtwirtschaft die Gemeinwirtschaft hingestellt wird: dann ist Produktivität im Sinne einer gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeit aufzufassen. Die Gemeinwirtschaft erhält ihr Gepräge von denen, die den Willen und die Macht haben, sie nach ihrer Vorstellung zu gestalten. Da diese Stelle allein der Staat sein kann, so wird letztlich Ziel und Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeit vom Staat bestimmt. Wie die Produktivität in diesem Sinne vom nationalsozialistischen Staat aufgefaßt wird, ist darzulegen (III), wenn wir vorher Wesen und Verwirklichung der Gemeinwirtschaft kennen gelernt haben.

II. Der Ablauf der Marktwirtschaft.

1. Wesen und Bedeutung. Die Konjunktur. Die Darstellung der Marktvorgänge hat ergeben, daß sich die auf dem Markt beruhende Gesamtwirtschaft in einer ständigen Bewegung befindet, da die in ihr tätigen Kräfte bestrebt sind, den soeben besprochenen Ausgleich herbeizuführen. Die einzelnen Wirtschaftsbetriebe (und die sonst im Markt wirkenden Menschen) rufen durch ihre Maßnahmen immer wieder neue Veränderungen in der Lage der Gesamtwirtschaft hervor, wie diese selbst wieder auf die Maßnahmen der beteiligten Wirtschaftsbetriebe und Menschen zurückwirken. Die Stellung der Wirtschaftsbetriebe zum Ablauf der Marktwirtschaft wird im zweiten Buch A III im einzelnen noch behandelt. Hier soll mehr der Ablauf an sich, als eine wesentliche Eigentümlichkeit der Marktwirtschaft, betrachtet werden.

Der Ablauf der Marktwirtschaft, im Sinne einer ständigen Bewegung von Kräften und Ergebnissen, wird als Konjunktur (im weitesten Sinne des Wortes) bezeichnet. Doch ist diese Erklärung des Wortes Konjunktur nicht allgemein üblich. In einem anderen Sinne wird nämlich nur die jeweilige, aus dem Ringen der verschiedenen Kräfte hervorgehende Gesamtmarktlage als Konjunktur bezeichnet, also gewissermaßen das jeweilige Ergebnis der sich im Markt abspielenden Vorgänge. Das Ergebnis ist natürlich selbst wieder einem ständigen Wechsel unterworfen, mithin auch die hiernach benannte Konjunktur. (S p i e t h o f f übersetzt das Wort Konjunktur daher mit Wechsellage und spricht von Schwankungen der Wechsellagen.) In diesem Sinne gibt es nicht nur eine Konjunktur als Zustandserscheinung, sondern auch Konjunkturbewegungen und Konjunkturschwankungen (während in dem eingangs erwähnten Sinne gerade diese Schwankungen als Konjunktur bezeichnet werden).

Im Rahmen der Auffassung, daß die jeweilige Gesamtmarktlage als Konjunktur zu gelten habe, liegt noch eine dritte Auslegung, die jedoch mehr in der Wirtschaftspraxis anzutreffen ist: nämlich eine solche Marktlage, bei der die einzelnen Wirtschaftsbetriebe im Begriffe sind, ihre eigene Lage zu verbessern, in der sich also die Preise oder die Umsätze, also die Gewinnaussichten, im Sinne der Erwerbswirtschaft günstig entwickeln. Konjunktur in diesem Sinne ist somit gleichbedeutend mit einer guten Geschäftslage, die freilich nicht immer für alle Wirtschaftsbetriebe im nämlichen Augenblick gleichmäßig gut zu sein braucht. Gestaltet sich dagegen die Marktlage im Sinne der Wirtschaftsbetriebe ungünstig, fallen die Preise, sinken die Erwerbsmöglichkeiten und -aussichten, so pflegt man von Depression des Wirtschaftslebens zu sprechen. Konjunktur und Depression stehen sich also hier gegenüber wie gute und schlechte Geschäftslage, gesehen vom einzelnen Wirtschaftsbetrieb aus.

Auf der anderen Seite will man wieder nicht die gesamten Bewegungsvorgänge, die zu einer bestimmten Gesamtmarktlage führen, als Konjunktur gelten lassen. Man unterscheidet vielmehr: 1. sog. strukturelle Veränderungen der Marktlage, die einmalig auftreten und einen Wandel in den Grundlagen der Gesamtwirtschaft herbeiführen und je nach Umfang, Bedeutung und zeitlicher Folge besonders schwere Störungen in dem Marktgeschehen heraufbeschwören können. 2. Saisonbedingte Veränderungen, besser: Schwankungen in der Gesamtmarktlage, die regelmäßig wiederkehren und meist von äußeren Anlässen hervorgerufen werden (z. B. Erntearbeiten, Weihnachtsgeschäft). Endlich 3. konjunkturelle Bewegungsvorgänge im engeren Sinne, d. h. solche, die zwar in gewisser Folge wiederkehren, aber in unregelmäßigen Zeitabständen in einem freien, nicht vorher genau feststellbaren Rhythmus in Erscheinung treten.

Wir wollen die letzteren Vorgänge als Konjunktur im eigentlichen Sinne bezeichnen (und an sie denken, wenn wir im folgenden von Konjunktur sprechen). Dann ergibt sich, daß die jeweilige Gesamtmarktlage und der in der Gesamtwirtschaft in die Erscheinung tretende Ablauf das Ergebnis der drei Entwicklungsreihen: Struktur, Saison und Konjunktur im engeren Sinne ist. Natürlich ist das nicht so zu verstehen, daß diese drei Veränderungen in jedem Augenblick insgesamt wirksam sein müssen; sie stellen zunächst nur gedanklich getrennte Teile der gesamten Bewegungsvorgänge dar, die sich in Wirklichkeit in ihren Wirkungen jeweils beeinflussen, verstärken, abschwächen oder gar aufheben können. Jedenfalls ist es erforderlich, die Möglichkeit dieser drei Entwicklungsreihen zu berücksichtigen, wenn man versuchen will, ein möglichst zutreffendes Bild von der jeweiligen Gesamtmarktlage oder von den Vorgängen, die zu einer bestimmten Lage der Gesamtwirtschaft geführt haben, zu erhalten.

Bei dieser Begriffsabgrenzung ist noch etwas anderes von Bedeutung, nämlich: die Aussonderung der strukturellen und der saisonbedingten Vorgänge einschließlich ihres Beitrages zur Entwicklung und Gestaltung der Gesamtmarktlage (Konjunktur im weiteren, allgemeineren Sinne) bedeutet zugleich, daß die konjunkturellen Veränderungen übrig bleiben für die Vorgänge der Marktwirtschaft an sich, d. h. für das Suchen und Finden von Angebot und Nachfrage. Konjunktur in diesem engeren Sinne — also frei gemacht von Struktur und Saison — stellt den Rhythmus dar, in dem sich die Idee der Marktwirtschaft vollzieht, d. h. durch den sie zu dem ihr innewohnenden Ausgleich gelangt. Allerdings pflegt man hierbei noch zwischen Roh- und Rein-Schwankungen zu unterscheiden, eine Unterscheidung, die darauf beruht, daß man als eigentliche Schwankungen (Rein-Konjunktur) nur die Veränderungen gelten lassen will, die sich über die allgemeine Entwicklungslinie hinaus einstellen. Die Richtung der Konjunktur, die sich aus der Bevölkerungs- oder Reichtumsentwicklung ergibt, wird als Trend bezeichnet.

Dann bleiben die eigentlichen Konjunkturschwankungen nach Ausschaltung der Bewegungen übrig, die als Trend anzusehen sind.

Bevor wir uns den Ablauf der Konjunktur im engeren Sinne ansehen, sollen kurz die Arten und Ursachen der Bewegungsvorgänge aufgezählt werden, die die Konjunktur im weiteren und engeren Sinne gestalten. Es liegt in ihrem Wesen, daß eine vollständige und allgemeingültige Aufzählung nicht möglich ist. Im Anschluß an v. Z w i e d i n e c k seien die folgenden genannt:

1. Veränderungen in der Zahl und dem Aufbau der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht und beruflicher Gliederung. 2. Veränderungen der sozialen und soziologischen Struktur, in der Verteilung des Reichstums und der wirtschaftlichen Macht, der Bedürfnisse nach Bildung, Kunst und Wohlergehen usw. 3. Veränderungen im wirtschaftlichen Geschmack der Verbrauchermassen, z. B. der Mode in Kleidung und Wohnung. 4. Veränderungen des Kapitals nach Menge oder Wert (des Zinssatzes), die eine Wandlung der Produktion und des Verbrauchs ermöglichen und bedingen. 5. Den technischen Fortschritt, der eine Umwälzung der Verfahrensweise oder der benutzten Rohstoffe oder der Kraftquellen mit sich bringt. 6. Die Aufwindung neuer Rohstoff- und Kraftquellen oder die Ausweitung der Absatzgebiete. 7. Veränderungen in der Marktverfassung durch Wettbewerbsbeschränkungen, Kartellierungen oder Vertrustung. 8. Das Auftauchen neuer Güter durch neue Herstellung oder durch Einfuhr aus fremden Ländern. 9. Psychologische Triebkräfte oder Hemmungen bei den Wirtschaftlern oder Verbrauchern, die Lust oder Unlust zu Kauf oder Erzeugung und Ausweitung oder Einschränkung von Verbrauch und Erzeugung hervorrufen.

Auf eine besondere Ursache weist F. S c h m i d t hin, indem er ausführt, daß der Konjunktur (im engeren Sinne: der Industriekonjunktur) ein Rechenfehler der Unternehmungen in der Gestaltung des Rechnungswesens zugrunde liege. Mit diesem einzigartigen Gedanken- gang werden wir uns im zweiten Buch (D. Gewinn) noch eingehend zu beschäftigen haben; hier sei lediglich vermerkt, daß nicht ohne weiteres feststellbar ist, ob wirklich der nachgewiesene Rechenfehler auch immer zu einer falschen, d. h. konjunkturverschärfenden Betriebspolitik führt.

Eine nähere Betrachtung der aufgezählten Ursachen für die Entstehung der Konjunktur im weiteren Sinne läßt erkennen, daß man — vom Standpunkt der Wirtschaftsbetriebe aus — zwischen inneren und äußeren Ursachen unterscheiden kann. Die ersteren liegen in den Handlungen des Wirtschafters selbst begründet, während die äußeren Gründe in betriebsfremden Tatsachen, wie Mode, Bevölkerungsvermehrung, oder in gesellschaftlichen, politischen und religiösen Umwälzungen zu suchen sind. Natürlich wirken die letzteren wieder auf die Maßnahmen der Wirtschaftsbetriebe und die kaufenden Menschen ein, so daß letztlich jede Gestaltung des Marktes auf menschliche Willenshandlungen zurückzuführen ist. In der Regel kommt der Anstoß zu Veränderungen in den Herstellungs- oder Umlaufvorgängen von einer einzelnen Stelle. Durch den inneren Zusammenhang, durch die enge Verflechtung aller Einzelwirtschaften strahlen dann die Bewegungen auf die Gesamtwirtschaft und von dort nicht selten auf das Gefüge der Wirtschaften anderer Länder aus.

Die Erfahrungen zeigen, daß die Konjunkturschwankungen beträchtliche Ausmaße annehmen können, und daß hierdurch große Verluste sowohl in der Depression (schlechte Geschäftslage) durch unzulängliche Ausnutzung der Produktionseinrichtungen wie in der Konjunktur (gute Geschäftslage) durch Vergeudung und Fehlleitung von Kapital entstehen können. Der Wunsch, diese Schwankungen durch wirtschaftspolitische Maßnahmen und entsprechendes Verhalten der Wirtschaftsbetriebe nach Möglichkeit zu verringern, hat zu einer bevorzugten Beschäftigung der Wirtschaftswissenschaft mit diesen Zusammenhängen und zum Ausbau einer besonderen Konjunkturlehre geführt.

2. Die Konjunkturabschnitte. Die Erfahrung lehrt weiter, daß sich die Konjunktur im engeren Sinne in einem Kreislauf vollzieht, soll heißen, daß sich Bewegungsvorgänge und Zustände der Gesamtmarktlage in bestimmter Weise folgen. Man unterscheidet die folgenden Teile der Konjunkturentwicklung: 1. Stockung (Depression), 2. Aufschwung (Konjunktur), 3. Hochschwung (Hausse), 4. Wendepunkt (Krise), 5. Übergang wieder zu 1. Stockung. Die Kenntnis der einzelnen Ab-

schnitte der Konjunktorentwicklung, ihres ursächlichen Zusammenhanges wie der sich in ihnen jeweils abspielenden Vorgänge, ist für die Beurteilung der jeweiligen Gesamtlage von größter Wichtigkeit (insbesondere auch für die einzelnen Wirtschaftsbetriebe, die danach ihre Maßnahmen treffen wollen). Die einzelnen Entwicklungsabschnitte lassen sich in aller Kürze wie folgt kennzeichnen:

1. Die Stockung (Depression oder Stagnation) erhält ihr Gepräge aus dem Darin niedrigeren der Geschäftstätigkeit. Die Herstellung von Gütern ist eingeschränkt, und zwar die der Produktionsgüter mehr als die der Verbrauchsgüter. Teile der Herstellungseinrichtungen liegen brach; die Arbeitslosigkeit steigt. Der Absatz der nur in beschränktem Umfang hergestellten Güter stockt, da die Kaufkraft der Bevölkerung infolge der verringerten Unternehmer- und Arbeitseinkommen gesunken ist. Zahlreiche Unternehmungen gehen zugrunde, weil sie nicht in der Lage sind, die aus der Minderbeschäftigung ihrer Einrichtungen wie aus dem Rückgang der Preise entstehenden Verluste durchzuhalten. So scheiden Unternehmungen aus dem Markt aus. Da Betriebskapital wenig benötigt ist, wird der Geldmarkt flüssig, die Einlagen bei den Banken steigen und die Zinssätze sinken. Die überschüssigen Gelder suchen Anlage in Effekten, die Kurse der Effekten, in erster Linie der festverzinslichen Papiere, fangen an zu steigen; später folgen, allerdings meist mit Rückschlägen, die Kurse der Aktien.

Der flauere Zustand der Marktlage — Depression — läßt die Unternehmer nach neuen Möglichkeiten und Aussichten ihrer Tätigkeiten Umschau halten: Kostenverbilligung im Betrieb, Veränderung der Absatzmärkte, Neuerungen der Technik, bis sich auf irgend einem Gebiet eine Belebung durchsetzt. Unterstützt wird die Wendung zum Besseren, wenn sich der durch eine Bevölkerungsvermehrung aufgestaute Bedarf nicht mehr länger zurückhalten läßt.

2. Der Aufschwung. Die Anregung zu neuer Geschäftstätigkeit wird verstärkt durch die Kapitalfülle, die es den Unternehmern ermöglicht, sich die zur Durchführung ihrer neuen „Kombinationen“ und „Kalkulationen“ erforderlichen Kapitalien zu beschaffen. Durch den Aufkauf von Produktionsgütern fangen deren Preise an zu steigen. Im Anschluß hieran erhöhen sich die Preise der Rohstoffe und Halbfabrikate, später die der Fertigerzeugnisse. Die Einkommen steigen und damit die Kaufkraft, die sich auf den Markt der Verbrauchsgüter ergießt. Die Aussicht auf Gewinn belebt die Unternehmertätigkeit. Der Geldmarkt ist zunächst noch flüssig; doch beginnen die Bankeinlagen abzunehmen; die Kredite nehmen zu und die Zinssätze steigen. An der Börse macht sich eine Belebung der Spekulation bemerkbar, die Kurse steigen; es entwickelt sich ein lebhaftes Börsengeschäft, das die Aussichten einer möglichen Hochkonjunktur in übersteigerten Kursen vorwegnimmt. Vorsichtige Spekulanten melden ihre andersartigen Auffassungen jetzt schon durch Einleitung von Leerverkäufen an. Die Einfuhr von Waren nimmt weiter zu, während die Ausfuhr eine Veränderung noch nicht aufweist.

3. Der Aufschwung geht bald in den Hochschwung (Hochkonjunktur, Hausse) über. Die Unternehmer versuchen, die günstige Marktlage durch Ausdehnung ihrer Erzeugung wie ihrer Erzeugungseinrichtungen auszunutzen. Dadurch hält einstweilen noch die Nachfrage nach Produktionsgütern, Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen an. Doch hält die Kapitalbildung mit der Nachfrage nach Kapital nicht mehr gleichen Schritt; Bank- und Notenkredite werden in starkem Maße beansprucht; die ersten Schwierigkeiten in der Beschaffung von Kapital treten auf. Die Zinssätze steigen, der Geldmarkt versteift sich, die Lage der Banken wird gespannt. An der Börse mehren sich die Kursrückgänge; es entstehen Schwierigkeiten in der Finanzierung der gekauften Effekten; die ersten Zahlungseinstellungen machen sich bemerkbar, die Börse treibt einer Krise entgegen.

Auch in der Industrie macht sich der Sättigungspunkt bemerkbar. Die infolge der Gewinnaussichten gewaltig erhöhte Erzeugung übersteigt den Bedarf, das große Angebot bereitet Absatzschwierigkeiten, die Preise beginnen zu sinken. Hinzu kommt, daß die neuerrichteten Betriebe auf einer durch die hohen Preise bedingten Kostengrundlage aufgebaut sind, andere Betriebe durch die Überbeschäftigung zusätzliche Kosten haben, beide nunmehr durch den Preisrückgang beträchtliche Verluste erleiden. Die Lage ist gespannt, irgendein Ereignis: Börsenkrise, Bankzusammenbruch löst die Spannung aus; an Stelle der Gewinnaussichten machen sich Zeichen der Überproduktion, der Absatzstockung, des Preisrückganges bemerkbar; die Nachfrage hört auf — und

4. Die Krise ist da. Der Rückgang der Produktion führt zu einem Zusammenbruch auf dem Effektenmarkt. Die Folge sind große Kursstürze, deren Wirkung sich auf die übrige Wirtschaft fortpflanzt. Die Warenvorräte, die durch die Produktionsüberspannung nicht vom Markte aufgenommen werden konnten, werden zu niedrigen Preisen angeboten; durch die Kreditkündigungen der Banken wird auf die Unternehmer ein Zwang, zu Schleuderpreisen zu verkaufen, ausgeübt. Der Absatz ist ins Stocken geraten und läßt die kapitalschwachen Unternehmungen zusammenbrechen. Zahlungseinstellungen und Konkurse häufen sich, bis eine Zurückführung der überspannten Gütererzeugung auf einen gerade den notwendigsten Bedarf deckenden Umfang stattgefunden hat. Von diesem Zeitpunkt an geht die Krise wieder in die Depression über und der Kreislauf der Konjunktur ist geschlossen; er beginnt erst von neuem, sobald sich im Verlaufe der Depression neue Kräfte, neues Kapital ansammeln, die den nächsten Aufschwung vorbereiten.

Der im vorstehenden geschilderte Verlauf der Konjunkturbewegung ergibt sich, wenn man rückwärtsschauend die einzelnen Teile aneinanderreicht. Im wirklichen Ablauf entstehen häufig Stockungen oder gar Rückbildungen in den einzelnen Teilen; manchmal sind mehrere Anläufe erforderlich, um die einzelne Stufe zur vollen Entfaltung zu bringen. Auf diese Weise können an Stelle der geraden Linien (von einer zur anderen Stufe) Zickzackbewegungen eintreten, die im Augenblick die allgemeine Richtung verschleiern. Es handelt sich bei der obigen Kennzeichnung nur um den typischen Verlauf der Konjunkturbewegung, wie sie sich in den letzten Menschenaltern unter der Herrschaft der Marktwirtschaft herausgebildet hat. Die Kenntnis der Eigentümlichkeiten der einzelnen Abschnitte der Konjunkturentwicklung wie ihrer Bedingtheiten ist in doppelter Beziehung wichtig: 1. läßt sich der tatsächliche, mehr in die Augen springende Gesamtablauf der Wirtschaft besser erkennen und beurteilen, wenn man den eigentlichen Verlauf herausnehmen und dadurch die Saison- und Strukturvorgänge erkennen kann; 2. ist auf Grund einer solchen Aufteilung der Gesamtkonjunktur (was ist Konjunktur im eigentlichen Sinne, was ist Saison und Struktur?), soweit dies überhaupt möglich ist, eher eine Voraussage über ihre weitere Entwicklung aufzubauen (Konjunkturprognose). Sie ist nicht nur für den einzelnen Wirtschaftsbetrieb sondern auch für den Staat wichtig, wenn dieser es als seine Aufgabe ansieht, zu seinem Teile an der Bestgestaltung der Gesamtwirtschaft mitzuwirken.

3. Konjunkturpolitik. Wir unterscheiden eine betriebliche und eine gesamtwirtschaftliche Konjunkturpolitik. Unter der ersteren sind die Maßnahmen zu verstehen, die der Wirtschaftsbetrieb von sich aus ergreift, um aus der jeweiligen Konjunktur für sich die größten Vorteile zu ziehen. Über dieses Verhalten der Wirtschaftsbetriebe der Konjunktur gegenüber wird im zweiten Buch A. III ausführlich zu sprechen sein. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß von den aus dieser Überlegung heraus ergriffenen Maßnahmen naturgemäß wieder ein Einfluß auf die Konjunkturentwicklung ausgehen kann oder muß. Bei der gesamtwirtschaftlichen Konjunkturpolitik ist insbesondere an die Maßnahmen zu denken, die der Staat

— oder die von ihm beauftragten oder angeregten Stellen — durch besondere Erteilung von Aufträgen, oder die Notenbank hinsichtlich ihrer Diskont- und Kreditpolitik ergreifen.

Hier soll nur die Vorfrage gestreift werden: welchem Ziel hat eine solche Konjunkturpolitik zu dienen? Zweifellos ist, daß ein bestimmter Zustand der Marktlage oder eine bestimmte Entwicklung des Ablaufs herbeigeführt werden soll. Die Frage ist nur: welcher Zustand oder Vorgang? Soll etwa das Ziel sein: Ausschließung jeglicher Schwankungen, also Festlegung einer gegebenen Marktlage? Man denkt hierbei an eine konjunkturlose Wirtschaft. Der Wegfall der Schwankungen würde bedeuten, daß auch der Zyklus der Konjunkturentwicklung: Stockung, Aufschwung, Krise usw. aufhören würde. Damit würden zweifellos viele Mängel des jetzigen Zustandes in Fortfall kommen: Zusammenbrüche, Vermögensverluste, Arbeitslosigkeit u. a. m. Eine solche konjunkturlose Wirtschaft würde zugleich aber auch bedeuten, daß Unternehmungslust und Unternehmersinn eines wichtigen Antriebs verlustig gehen würden, nämlich des Zwanges, sich aus der Depression zu befreien, oder der Möglichkeit, aus dem Aufschwung Vorteile zu ziehen. Außerdem ist es mehr als fraglich, ob die jeweilige Anpassung der Wirtschaft an die natürlichen Vorbedingungen: Bevölkerung, Klima, Bodenschätze, Ernten, sowie an den technischen Fortschritt nicht mit größeren Reibungsverlusten erkaufte werden müßte, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Doch über die Frage: was sein soll ist die Frage nicht zu übersehen, ob denn eine konjunkturlose Wirtschaft überhaupt möglich ist? Wenn oben festgestellt worden ist, daß die Idee der Marktwirtschaft durch Schwankungen in der Marktlage vollzogen wird, so soll das heißen, daß der Konjunkturhythmus eben zum Bestandteil dieser Wirtschaftsordnung gehört. Solange es also einen Markt gibt, d. h. sich Angebot und Nachfrage suchen müssen, wird es auch einen Marktverlauf mit Preis- und Mengenänderungen geben, den wir Konjunktur nennen. Die Konjunktur hört auf, wenn an die Stelle des Marktes z. B. die Verteilung tritt, die zu ihrer Voraussetzung wieder eine Vorbestimmung der Bedürfnisse hat, wenn also eine Planwirtschaft an die Stelle der Marktwirtschaft getreten ist.

Da demnach eine konjunkturlose Marktwirtschaft nicht in Frage kommt, auf welchen Zustand der Marktlage soll es dann bei der Konjunkturpolitik ankommen? Diese Fragestellung hat zu der weiteren Frage geführt: was ist in dem Konjunkturverlauf als „normal“ oder als wünschenswert anzusehen, worauf die Maßnahmen ausgerichtet werden sollen (was also ein Ziel der Konjunkturpolitik sein könnte). Die Antworten lauten im Schrifttum verschieden; die einen sehen den oben dargestellten Ablauf der Schwankungen als normal an, die anderen das Hinstreben nach einer Gleichgewichtslage von Angebot und Nachfrage. Wieder andere bezeichnen den Hochschwung (Hausse), die Krise und die Stockung (Depression) als Konjunkturkrankheiten, es bleibe somit als erstrebenswerter Zustand: der Aufschwung, also das, was in der Wirtschaftspraxis als gute Konjunktur bezeichnet wird. Unterstellt man, daß die Konjunktur im engeren Sinne, d. h. der Zyklus von Stockung, Aufschwung, Hochschwung und Krise zum Bestandteil der Marktwirtschaft gehört, daß auf diese Weise der Ausgleich von Angebot und Nachfrage herbeigeführt wird, dann kann die gesamtwirtschaftliche Konjunkturpolitik nur das Ziel verfolgen, die großen Ausschläge in dem Konjunkturverlauf zu verhindern und in seinem Verlauf die beiden hervortretenden Mängel, die Arbeitslosigkeit und die Kapitalverluste, möglichst einzuschränken. Im übrigen kann eine solche Konjunkturpolitik nur mit größter Vorsicht und auf Grund von besten Einsichten in die wirtschaftlichen Zusammenhänge betrieben werden, damit nicht an falscher Stelle oder zur unrichtigen Zeit an sich brauchbare Maßnahmen nutzlos

vertan werden oder gar das Gegenteil von dem hervorrufen, was beabsichtigt gewesen ist.

Zum Schluß soll noch auf die Verfahren und Hilfsmittel hingewiesen werden, die zur Erkennung der Konjunkturzeichen benutzt werden können. Sie sind zugleich geschaffen worden, um eine möglichst richtige Voraussage über die weitere Entwicklung zu ermöglichen. Dies geschieht im allgemeinen so, daß bestimmte typische Kennzeichen festgestellt oder geschaffen werden, die dann in ihrem Verlauf in Vergangenheit und Gegenwart beobachtet und untersucht werden und auf dieser Grundlage Schlüsse auf die Zukunft zulassen.

Eine praktisch brauchbare Konjunkturbeobachtung benötigt unter den gegenwärtigen, recht verwickelten Wirtschaftsverhältnissen umfangreiches statistisches Zahlenmaterial, das herbeizuschaffen und in geeigneter Weise aufzubereiten erst in jüngster Zeit befriedigend gelungen ist. Die Einrichtungen, die sich mit der Konjunkturbeobachtung befassen, sind sehr zahlreich und wenig einheitlich sowohl hinsichtlich ihrer Ziele und Absichten als auch ihrer Zuverlässigkeit und Gründlichkeit. Die günstigsten Voraussetzungen für erfolgreiches Arbeiten bieten natürlich diejenigen Stellen, denen am ausgiebigsten die unerläßlichen statistischen Unterlagen (Produktion, Preise, Löhne, Kurse, Umsätze) zur Verfügung stehen und die in der Lage sind, die rohen Ziffern weiter zu verarbeiten zu Gesamtziffern, Kennziffern usw.

Das Deutsche Institut für Konjunkturforschung, das in enger Verknüpfung mit dem Statistischen Reichsamt zusammenarbeitet, ist für Deutschland die maßgebende Konjunkturbeobachtungsstelle. Ihre Arbeitsweise hat sie unter Anpassung an die deutschen Verhältnisse weitgehend von dem an der Harvard University 1917 gegründeten Committee on Economic Research übernommen.

Mittel der Konjunkturbeobachtung sind vor allem die sog. Barometer, d. s. Kurven, die sich durch Anreihung der Preise oder Mengen nach der Zeit ergeben. Je nach dem Umfang unterscheidet man einfache und zusammengesetzte, allgemeine und besondere Wirtschafts- und Konjunkturbarometer. Das einfache Barometer umfaßt die Kurvenreihe einer, das zusammengesetzte die mehrerer Kennziffern; das allgemeine umfaßt die gesamte Entwicklung, das besondere die eines Zweiges der Wirtschaft das Konjunkturbarometer wiederum hat die Einflüsse der Struktur- und Saisonschwankungen aus dem Wirtschaftsbarometer ausgeschaltet. Die Kennziffern können sowohl absolute Ziffern als auch Verhältniszahlen sein. Besondere Bedeutung haben die Indizes erlangt, die die Wertveränderung eines Gutes oder einer Gütergruppe gegenüber einer Vorzeit (die mit 1 oder 100 angesetzt wird) darstellen. Wird dabei nur die Abweichung von der Vorzeit festgehalten (durch Unterschied oder Verhältnis), so entsteht der Kettenindex, werden Veränderungen gegenüber anderen Kennziffern berücksichtigt (Produktion oder Konsumtion usw.), so erhält man den gewogenen Index.

Auf diese Weise entstehen die verschiedenen, teilweise schon seit Jahrzehnten berechneten Indizes, wie z. B. der des Londoner Economist (seit dem Jahre 1869) und Statist (Sauerbeck's Index, seit 1886). An gebräuchlichen Indizes sind die folgenden zu nennen: Großhandel, Lebenshaltung, Produktion, Preise, Aktien, Einkommen, Löhne, Zinssätze, Verkehrsziffern u. a. Die Bedeutung der Indexbarometer ist nicht für alle Betriebe gleich und auch die einzelnen Barometer sind nicht gleich wertvoll. Vor allem die allgemeinen Wirtschafts- und Konjunkturbarometer sind oft heftig — und nicht mit Unrecht — bemängelt worden. Entscheidend für den Wert ist die Auswahl der Kennziffern und die Art ihrer Zusammenstellung, die die Möglichkeit sowohl einer unnatürlichen Gleichmachung als auch einer Überlagerung zuläßt und dadurch das Bild der wirklichen Konjunkturlage verzerrt. Trotzdem sind allgemeine (General-) Barometer vorhanden, zumeist Produktionsbarometer, wie die des Analyst, der Federal Reserve Bank, New York.

Es zeigt sich also, daß die Zuverlässigkeit von der Auswahl der Kennziffern wesentlich abhängt, auf die deshalb die bekannten Konjunkturinstitute besonderen Wert gelegt haben. So besteht z. B. das „Harvard-Barometer“ aus den drei Kurven für Spekulation („A“), Geschäfte („B“) und Geld („C“) als reines Konjunkturbarometer. Die drei Kurven A, B, C sind wie folgt zusammengesetzt:

- A = Kurse von 20 der reagibelsten Industrie-Aktien und Index der Gesamtsumme der Debitoren der New Yorker Banken.
- B = Preise von zehn konjunkturrempfindlichen Großhandelswaren und Clearing-Index von 140 Banken außerhalb New Yorks (da die Kredite für Geschäfte und Produktion meist außerhalb New Yorks aufgenommen werden).
- C = Durchschnittliche Diskontsätze für erstklassige vier- und sechsmonatliche Warenwechsel.

Nachdem diese drei Kurven jahrzehntelang in einem Abstand von 4—6 Monaten aufeinander folgten, sind sie nach dem Kriege, wohl hauptsächlich durch die Strukturwandlungen am Ef-

ektenmarkt, auseinandergelaufen, so daß sie an Voraussagewert stark verloren haben; sie werden jetzt durch eine Zahl zusätzlicher Beobachtungen gestützt.

Das Deutsche Institut für Konjunkturforschung hat ein vielseitigeres, damit wohl feineres aber auch schwerer zu durchschauendes System ausgebaut. Es stellt acht Barometer auf, und zwar:

1. Produktion (aus Auftragseingang, Rohstoffeinfuhr, Produktion);
2. Beschäftigung (Produktionsmittel- und Verbrauchsgüterindustrie);
3. Lagerbewegung;
4. Außenhandel (als Barometer des Binnenmarktes);
5. Geschäftsdispositionen (langfristige Kredite, Auftragseingang, Beschäftigung);
6. Kredit (Notenbankkredite, Wechselbeziehungen, Debitoren und Depositen, Emissionen).
7. Märkte (Effekten, Waren, Geldmarkt);
8. Warenpreise (wichtige Warenpreise, industrielle Rohstoffe und Halbwaren, industrielle Fertigwaren im Großhandel, Einzelhandelspreise).

Wie man sieht, eine recht verschiedenartige Mischung, deren Auswertung nicht immer einfach ist. Der einzelne Wirtschaftsbetrieb pflegt sich deshalb häufig an einfachere, aber durchsichtigeren Vorgänge zu halten: Eisenverbrauch, Stromverbrauch, Kohlenverbrauch, Waggengestellung der Reichsbahn, Kapitalanlagen, Zinsfuß usw., die ihm von einer großen Zahl von Fachzeitschriften und Wirtschaftszeitungen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Daneben spielen andere Abhängigkeiten eine große Rolle, die im einzelnen Fall verschieden sind, so z. B. für die Gummireifenindustrie der Absatz von Automobilen und die Entwicklung des Kautschukmarktes, für den Steinkohlenbergbau die Bautätigkeit (über Koks- und Eisenerzeugung), für landwirtschaftliche Maschinen der Saatenstand oder die Getreidevorräte, für die Süßwarenindustrie die Länge und Wärme des Sommers (für die Papierfabrikation die Wahlkämpfe), für die Tuchindustrie die Mode, für die Möbelindustrie die Heiratsentwicklung. Über alles dieses berichten täglich, wöchentlich, monatlich zahlreiche Fachblätter, Veröffentlichungen der Banken und großer Industrierwerke, öffentliche Stellen (Statistische Ämter der Länder und Städte). Als besonders aufschlußreich ist endlich in letzter Zeit für die allgemeine Entwicklung die Zahl der Konkurse und Wechselproteste beachtet worden und nicht zuletzt die Entwicklung des Steueraufkommens.

Aufgabe der Konjunkturbeobachtung ist, die Summe der wißbaren Umstände, die zu einem bestimmten Konjunkturteil geführt haben, zu vervollständigen und die Zahl der unwißbaren Umstände zu verringern. Doch ist eine Voraussage über die weitere Entwicklung auf dieser Grundlage auch davon abhängig, wie es gelingt, das Kräftespiel im Markt richtig einzubeziehen, eine schwierige Aufgabe, wenn man bedenkt, daß hierbei nicht nur wirtschaftliche Erwägungen, sondern auch seelische Triebkräfte der mitwirkenden Menschen eine große Rolle spielen. Werden Voraussagen von öffentlichen Stellen angestellt und verlautbart, so kann dies leicht zur Folge haben, daß alle Kräfte im Markt sich plötzlich auf die vorausgesagte Entwicklung einstellen, d. h. aber diese durch die einseitig einsetzenden Maßnahmen über den Haufen geworfen wird — es sei denn, daß auch die Folgewirkungen von Voraussagen in die Voraussagen einbezogen worden sind.

4. Die Weltwirtschaftskrise 1931/32. Die Umgestaltung der deutschen Wirtschaft durch Krieg und Inflation hat die Wiederherstellung des sonst üblichen Ablaufs der Gesamtwirtschaft erschwert. In den Jahren 1924—1931 hat es natürlich Konjunkturen gegeben, d. h. Wechsellagen, entstanden aus Bewegungsvorgängen in der Wirtschaft. Aber schon äußerlich durch die Dauer, mehr aber noch in ihrem inneren Ablauf unterscheiden sie sich wesentlich von ihren Vorgängern in der Vorkriegszeit. Man zählte in der kurzen Zeitspanne von acht Jahren nicht weniger als vier aufeinanderfolgende Konjunkturen, wobei über die Abgrenzung der einzelnen Konjunkturen nicht unerhebliche Meinungsverschiedenheiten zutage getreten sind. Gerade diese Zeit mit ihrer regelwidrigen Entwicklung hat den Boden bereitet für die Erforschung der Konjunkturverhältnisse und für die Versuche, wissenschaftlich begründete Vorhersagen über die Konjunktur aufzustellen — bis die Weltwirtschaftskrise von 1931/32 kam, die zugleich den wahren Zustand der deutschen Wirtschaft mit grausamer Deutlichkeit offenbarte.

Was bedeutete die Weltwirtschaftskrise? Rein äußerlich betrachtet, standen in der ganzen Welt Millionen von Wirtschaftsbetrieben still; weitere Millionen von

Wirtschaftsbetrieben arbeiteten unter großen Schwierigkeiten und Verlusten an Kapital weiter; unübersehbare Massen von Waren, insbesondere industrielle und landwirtschaftliche Rohstoffe, waren trotz starken Rückgangs ihrer Preise plötzlich unverkäuflich; die Wirtschaftsbetriebe und sonstige Schuldner hatten unter der Last hoher Schulden zu leiden, die um so drückender waren, je tiefer die Preise sanken und je mehr die Waren unverkäuflich blieben. Auf der anderen Seite zählte man über 100 Millionen Menschen, die aus ihren Betrieben, Stellen, Berufen vertrieben waren und zum großen Teil (in Deutschland über 6 Millionen) die Unterstützung durch die Gesamtheit in Anspruch nehmen mußten; Milliarden von Forderungen, Krediten und Anleihen waren uneinbringlich geworden; Währungen entwerteten sich oder sind künstlich entwertet worden; der Außenhandel ist in fast allen Ländern, in Deutschland auf $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ seines früheren Umfangs, zusammengeschrumpft. Die Bitterkeit der brotlos gewordenen Menschen steigerte sich im Verlaufe der Krise angesichts der Tatsache, daß man — um die Läger zu räumen — große Mengen von Lebensmitteln und anderen Dingen vernichtete, weil man sie nicht dem Verbrauch zuführen konnte.

Ist dies alles noch Wirtschaft? Sind das noch Phasen einer Konjunkturerwicklung? Die Ohnmacht der Wirtschaftler, der Verbände sowie der Regierungen, dieser Sinnlosigkeit Einhalt zu tun, mußte natürlich das Vertrauen zu allem Bestehenden untergraben und schließlich die letzten Grundlagen, auf denen sich das Gemeinschaftsleben des Volkes aufbaut, den Staat, zum Wanken bringen, bis neue Kräfte kamen, die die Führung in Staat und Wirtschaft beanspruchen.

Mehr als die Feststellung der äußeren Erscheinungen hat die Aufzeigung der Ursachen der gewaltigsten aller Krisen und ihre Beurteilung Schwierigkeiten gemacht. So sehen die einen den Mangel an Gold, die anderen ein Zuviel von Gold (zum mindesten in einzelnen Ländern) als Hauptursache der Krise an. Nicht wenige führen die Krise auf die (bewußte oder unbewußte) Einschränkung der Kreditgewährung zurück; andere wieder behaupten, daß eine hemmungslose Kreditausweitung an allem Unheil schuld sei. Endlich wird die Auffassung vertreten, daß lediglich eine — der üblichen — Übererzeugung von Gütern vorliege, während demgegenüber andere Stimmen darauf hinweisen, daß ein noch nie dagewesener Unterverbrauch festzustellen sei, da Millionen von Menschen trotz riesiger Warenvorräte kaum über das Nötigste zum Leben verfügten. Also Meinung gegen Meinung und von Land zu Land, nicht zum geringsten in Deutschland, wo als eine Sonderursache die einseitige Last der Reparationen hinzutrat, die die wahren Vorgänge weiter zu verschleiern drohte.

Angesichts dieser großen Zahl sich widersprechender Krisenursachen kann es nicht wundernehmen, wenn ebenso viele — oder noch mehr — Vorschläge zur Behebung der Krise und ihrer Folgen gemacht werden: von der Änderung der Währung über die Umgestaltung der Handelspolitik und Einführung von Planwirtschaften bis zu den Bestrebungen der völligen Abschließung der einzelnen Volkswirtschaften (Autarkie), nicht zu vergessen die Vorschläge zur Abwertung oder Streichung aller Schulden (Staatsbankrotte). Es erübrigt sich, auf die Vorschläge im einzelnen einzugehen, zumal die Ereignisse in den einzelnen Ländern mittlerweile mehr oder weniger über sie hinweggegangen sind. Immerhin muß vermerkt werden, daß aus dem Umstand, daß es in Wirklichkeit nicht eine, sondern eine Reihe von Ursachen gibt, die die Krise heraufbeschworen haben, und daß es kaum möglich ist, den Vorrang und die Reihenfolge der einzelnen Ursachen genau zu bestimmen, — daß aus diesen Schwierigkeiten sowohl die Meinungsverschiedenheiten über die Ursachen der Krise als auch über die einzuschlagenden Mittel zu ihrer Behebung erklärt werden können . . .

Die Entstehung der Weltwirtschaftskrise ist auf das Zusammenwirken von fol-

genden Umständen zurückzuführen: 1. Am Anfang steht die außergewöhnliche Steigerung der Produktion von Gütern, insbesondere von industriellen und landwirtschaftlichen Roherzeugnissen durch Vermehrung der Anbauflächen in Übersee, der Vergrößerung der Industriebetriebe und Ausnutzung des technischen Fortschritts in allen Ländern (Rationalisierung), in Deutschland insbesondere durch die rationelle Ausgestaltung der industriellen Großbetriebe. 2. Die Finanzierung dieser plötzlichen und gewaltigen Mehrleistung ist vorzugsweise auf dem Wege des Kredits (Bankkredit, Kredit von Land zu Land = Auslandskredit) erfolgt, der zu diesem Zweck erheblich ausgeweitet wurde. 3. Kommt der Zusammenhang mit den Reparationen hinzu: zur Ausgestaltung seiner industriellen Produktionseinrichtungen (allerdings auch zur Ausweitung des Verbrauchs) erhält Deutschland allein über 20 Milliarden RM Auslandskredite, aus denen die Reparationen gezahlt und immer wieder neue Kredite gewährt werden. 4. Infolge künstlicher Hochhaltung der Preise-Valorisation der Rohstoffe in Übersee, Kartellpreise in Deutschland — hält der Absatz der hergestellten Güter nicht mit der Erzeugung Schritt, sammeln sich riesige Warenvorräte an, die mangels entsprechender Kaufkraft nicht abgesetzt werden können. 5. Eine die Wirklichkeit möglicher Entwicklung überschätzende Spekulation (Unternehmungslust) ist die Trägerin dieser gewaltigen Wirtschaftsausweitung. 6. Der auf Kredit aufgebaute Wirtschaftsaufschwung kommt zu Bruch, als die einzelnen Länder beginnen, sich gegen die Einfuhr fremder Waren durch Zölle zu schützen und, als Vorbote des beginnenden Mißtrauens, die weitere Kreditgewährung einzustellen, 7. als das Mißtrauen und die plötzliche Zurückziehung der Auslandskredite — insbesondere in Deutschland — eine Panikstimmung hervorrufen, 8. als die angehäuften Warenmengen nach Verkauf drängen und ein gewaltiger Sturz der Preise, insbesondere der Rohstoffpreise, einsetzt. Woraus sich 9. ergibt, daß ganze Länder mit ihrer Kaufkraft für den Welthandel ausscheiden und daß gleichzeitig die aufgetürmten Schulden — sowohl die privaten als auch die staatlichen — infolge des Rückganges der Warenpreise an innerem Gehalt beträchtlich zunehmen. 10. Für Deutschland kommt hinzu, daß angesichts der großen Arbeitslosigkeit und einer erfolglosen inneren und äußeren Politik die seelische Widerstandskraft des Volkes zu erlahmen droht und hierdurch die letzte Grundlage der Wirtschaft — das Vertrauen — vollkommen erschüttert wird.

Man sieht: diese Weltwirtschaftskrise ist mehr als eine der üblichen Konjunkturabschnitte, sowohl was den äußeren Umfang als auch ihre innere Bedeutung anlangt. Sie enthält Strukturwandlungen allergrößten Umfangs, deren Rückwirkungen nicht allein auf die Wirtschaft beschränkt bleiben, sondern ebenso stark auf die Politik der beteiligten Länder abfärben. Man erkennt ferner, wie noch einmal und in riesigem Ausmaß — durch Valorisation der Preise und Festlegung der Löhne — ein letzter Angriff auf die Marktfreiheit unternommen wird mit dem Ergebnis, daß zwar die Preise und Löhne künstlich gehalten werden, der Markt sich aber verkrampft und die Arbeitslosigkeit dadurch eine gewaltige Zunahme erfährt. Da kann es nicht wunder nehmen, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob denn die auf der Marktwirtschaft beruhende Ordnung der Gesamtwirtschaft überhaupt noch in der Lage ist, den erforderlichen Ausgleich zwischen Herstellung und Verbrauch in bester Weise, d. h. unter bestmöglicher Teilnahme aller einer Volksgemeinschaft angehörenden Menschen, zu gewährleisten, oder ob diese Leistung nicht von einer anderen Ordnung der Gesamtwirtschaft erreicht werden kann.

III. Gesamtwirtschaft und Staat.

1. Die Gemeinwirtschaft. Der Marktwirtschaft, wie sie sich im letzten Jahrhundert entwickelt hat (nach dem Vorbild von S o m b a r t: Kapitalismus genannt), wird zum Vorwurf gemacht, daß sie eine ungleichmäßige Verteilung der Güter (Geldeinkommen) bewirke, eine große Masse unselbständiger Lohnarbeiter wenigen, gut bezahlten Unternehmern gegenüberstelle, dadurch die Klassenunterschiede verschärfe und daß sie, wie die Erfahrung zeige, nicht die beste Ordnung der Güterherstellung und des Verbrauchs herbeigeführt habe. Im Gegenteil: der Kapitalismus habe die Krisen verschärft, die zeitweilige und dauernde Arbeitslosigkeit verstärkt und die Kapitalfehlleitungen begünstigt. Seine Gegner geben zu, daß der Kapitalismus zwar eine große Entfaltung der Wirtschaft und Steigerung ihres sachlichen Ertrages bewirkt habe, aber die in seinem Gefolge auftretenden Nachteile seien so groß, daß seine Ersetzung durch eine andere Ordnung des Wirtschaftsvollzugs angestrebt werden müsse. Diese Notwendigkeit ergebe sich auch insbesondere angesichts der Tatsache, daß es dem Kapitalismus nicht möglich gewesen sei, die Menschheit (in allen Ländern) aus der furchtbaren Wirtschaftskrise 1931/32 zu erlösen. Aus diesen Überlegungen heraus ist das Schlagwort vom bevorstehenden Ende des Kapitalismus aufkommen.

Dem Kapitalismus wird grundsätzlich die Gemeinwirtschaft gegenübergestellt. Das soll soviel heißen, daß an Stelle des Gewinnstrebens um jeden Preis als ordnendes Prinzip der Gesamtwirtschaft das gemeinwirtschaftliche Wohl treten soll. Wir haben gesehen, daß es nicht leicht ist, eine eindeutige Bestimmung dessen zu geben, was als gemeinwirtschaftlicher Nutzen zu gelten habe. Doch wird in der vorstehenden Gegenüberstellung meist nur daran gedacht, daß es auf die beste Bedarfsdeckung in der Gesamtwirtschaft ankommen und das Gewinnstreben dahinter zurücktreten soll. (Über die Ungenauigkeit, die noch in dieser Gegenüberstellung liegt, nämlich daß auch dem Kapitalismus als letztes Ziel die Bedarfsdeckung innewohnt, wollen wir hinwegsehen.)

Auf die Möglichkeiten, Zielsetzungen und Gestaltungen, die der Idee der Gemeinwirtschaft zugrunde liegen oder gelegt werden, wollen wir nicht näher eingehen (eine gute Übersicht findet sich bei v. Z w i e d i n e c k). Im Zuge unserer Darstellung vom Aufbau und Ablauf der Gesamtwirtschaft (und soweit es für den einzelnen Wirtschaftsbetrieb wissenschaftlich wertvoll ist), sei nur das folgende hervorgehoben. Eine vollkommene Ausschaltung des Marktes und der Preisbildung wie auch der Berücksichtigung des Kostenprinzips würde eine Verteilung der Güter und eine entsprechende Planmäßigkeit in der Güterherstellung zur Voraussetzung haben. Diese Idee liegt z. B. dem Kommunismus zugrunde; wie die Verteilung und noch mehr wie die Güterherstellung im einzelnen vor sich gehen soll, wird nicht näher gesagt. Auch in den übrigen Fällen der Verwirklichung der Gemeinwirtschaft soll in irgendeiner Weise planmäßig vorgegangen werden. Daraus ist die Bezeichnung Planwirtschaft entstanden, die ohne nähere Erläuterung, worauf sich die Planung bezieht, vielen Mißdeutungen ausgesetzt ist. So kann der Einwand gemacht werden, daß — wie wir in A gesehen haben — jeder Wirtschaft ein Plan zugrunde liegt, nach dem die Wirtschaft betrieben wird; wir können hinzufügen, daß auch der Verbraucher hinsichtlich der Verwendung seines Einkommens einen Plan aufstellt, also in diesem Sinne in der kapitalistischen Marktwirtschaft planmäßig gewirtschaftet wird.

Mit dem Ausdruck Planwirtschaft ist jedoch etwas anderes gemeint: ein Plan nämlich, der die Regelung der Gesamtwirtschaft umfaßt. Wenn man nicht die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Möglichkeiten ihrer Befriedigung festlegen

(also die Verbrauchsfreiheit beseitigen) will, dann kann sich die Planwirtschaft nur auf die Regelung der Produktion beziehen. Solange der Verbrauch beweglich ist (nach Umfang und Art), solange müßte die Herstellung der Güter entsprechend geplant werden; es müßte außerdem entsprechend der Preisbildung der Verbrauchsgütermarkt beweglich genug sein, um auf die Preisveränderungen eingehen zu können. Zwei Fragen tauchen hierbei auf: 1. wer soll die Schätzung des Bedarfs und die Durchführung der planmäßigen Gesamtherstellung übernehmen, und 2. was geschieht, wenn infolge von Fehlschätzungen insgesamt oder auf einzelnen Gebieten zu viel oder zu wenig Güter hergestellt worden sind?

Der marxistische Sozialismus will die Lösung auf dem Wege anstreben, daß das Privateigentum an den Produktionsgütern beseitigt wird und letztere in den Besitz der Gesellschaft überführt werden. Die Verbrauchsfreiheit soll grundsätzlich fortbestehen, wenn auch eine mehr oder weniger vollkommene Angleichung der Einkommen beabsichtigt ist. Das letztere bedeutet, daß nicht an eine Aufhebung des Marktverkehrs gedacht ist, daß vielmehr die Preisbildung die Ordnung der Bedarfsbefriedigung bewirken soll und daß die sozialistische Wirtschaft nicht ohne die Einrichtung des Geldes auskommen kann (wenn auch der Name durch Arbeitsgutscheine ersetzt wird). Das entscheidende Merkmal liegt zunächst in der Vergesellschaftung der Produktionsgüter, soll heißen: daß die Gesellschaft (der sozialistische Staat) die Planung der Herstellung der Güter übernimmt. Es wird gelehrt, daß der Sozialismus diese Aufgabe besser lösen könne, als die Anarchie, die den Kapitalismus auszeichne, daß nicht nur technisch und kaufmännisch rationeller als bisher gearbeitet, also ein größerer Sachertrag erzielt werde, sondern gleichzeitig auch für die Verbraucher niedrige Preise und für die Arbeiter höhere Löhne erzielt würden. Also statt Verschwendung von Produktionsgütern und Ausnutzung der Arbeitskräfte — größte Wirtschaftlichkeit und höchstes Menschentum für die Arbeiter.

Bei diesem Versprechen bleibt zunächst unklar, wie die Abschätzung des Bedarfs der Gesamtheit an Gütern und die Planung ihrer Herstellung erfolgen soll, ganz abgesehen davon, wie die Durchführung der Herstellung gedacht ist. Als nach Ausbruch der Novemberrevolte die Massen den ihnen ausgestellten Blankowechsel auf den Zukunftsstaat vorwiesen, stellte sich heraus, daß eindeutige Pläne für die Durchführung der sozialistischen Planwirtschaft nicht bestanden (und daher vielfach Sozialisierungen auf eigene Faust vorgenommen wurden). Die von der Regierung berufene Sozialisierungskommission stellte nicht nur fest, daß große Teile der Gesamtwirtschaft noch nicht sozialisierungsfähig seien, sondern daß in den sozialisierungsmöglichen Gebieten (Kohle, Kali, Eisen) zwar eine Gemeinschaft von Herstellern, Verbrauchern und Staat zu bilden sei, daß aber die Unternehmer nicht entbehrt werden könnten. (Die Minderheit meinte sogar, daß auch dem Kapital ein Anreiz gegeben werden müsse, damit es sich in erforderlicher Menge zur Verfügung stelle.) Nichtsdestoweniger hat tatsächlich seit dieser Zeit eine Ausdehnung der Sozialisierung stattgefunden, indem die öffentlich-rechtlichen Verbände, insonderheit die Gemeinden, eine wachsende Zahl von Wirtschaftsbetrieben in eigene Hand übernommen haben (Gas, Wasser, Elektrizität, Straßenbahnen — und vieles andere mehr). Dort wo es sich um Verhinderung eines privaten Monopols handelte, hat die Kommunalisierung wohl ihr Ziel erreicht, wengleich eine Menge von Mißständen zu beklagen gewesen sind.

In anderer Weise sucht die Gemeinwirtschaft von Rathenau die Lösung zu erreichen: wiederum soll der Verbrauch grundsätzlich frei bleiben, ebenso soll das Privateigentum an den Produktionsgütern bestehen bleiben. Dagegen soll die Planung auf dem Wege erfolgen, daß auf der einen Seite große Verbraucherverbände gebildet werden, denen auf der anderen Seite die ebenfalls zu Verbänden zusammengeschlossenen Hersteller (Wirtschaftsbetriebe) gegenüberstehen. Von den Verbänden soll dann die Planung in gemeinsamer Arbeit durch-

geführt werden. Nach diesem Vorschlag soll an dem privatwirtschaftlichen Aufbau der Wirtschaft nichts geändert werden; wohl aber soll an Stelle des zerstörenden Wettbewerbs die Planung treten, also Bedarf und Herstellung auf diesem Wege und nicht mehr über den Weg der Preisbildung zum Ausgleich gebracht werden.

Man erkennt, daß in beiden Fällen die entscheidende Frage, wie sich die Planung und die Durchführung der geplanten Herstellung vollziehen soll, mit anderen Worten: der beste Ausgleich zwischen Bedürfnisbefriedigung und Bereitstellung der Güter zu erreichen ist, nicht klar und eindeutig beantwortet worden ist. Freilich legt der Sozialismus nicht gerade auf diese Frage entscheidendes Gewicht; ihm ist es zugleich um eine ethische Aufgabe zu tun: das Los der Arbeiterklasse zu verbessern. Da er dieses Ziel in den politischen Klassenkampf einspannt, treibt er zugleich einen Keil zwischen Unternehmer und Arbeiter, der sich zum Schaden der Politik und nicht zum wenigsten auch der Wirtschaft ausgewirkt hat. Auf der anderen Seite kann nicht geleugnet werden, daß auch der Kapitalismus nicht frei von Unzulänglichkeiten ist, die nicht nur auf die Gesamtwirtschaft zurückfallen, sondern ebenso stark stimmungsmäßig gegen den Kapitalismus wirken. Endlich ist nicht außer acht zu lassen, daß die Frage nach der besten Verfassung der Wirtschaft auch von der politischen Seite her beantwortet werden kann, soll heißen: daß einem weltanschaulich begründeten politischen System (Kommunismus, Sozialismus, Kapitalismus) eine bestimmte Vorstellung über die Aufgabe und Ordnung der Wirtschaft eigentümlich ist. Dann lautet die Frage nicht, wie ist die beste Ordnung der Gesamtwirtschaft herbeizuführen, sondern welche Ordnung entspricht der politischen Zielsetzung und wie erreicht man, daß diese Ordnung den Gesamterfolg der Wirtschaft am wenigsten beeinträchtigt?

Geht man von der Wirtschaft aus, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der freie Wettbewerb nach privatem Vorteil strebender Wirtschaftsbetriebe im Grunde doch den besten Ausgleich in der Gesamtwirtschaft verbürgt. Worauf es daher ankommen muß, ist: den freien Wettbewerb zu erhalten, ihn aber von seinen Mängeln zu reinigen. Das kann sowohl von den Beteiligten selbst als auch durch Mitwirkung des Staates geschehen. Wie der nationalsozialistische Staat diese Aufgabe gelöst hat, wollen wir sehen, wenn wir vorher das Verhältnis von Staat und Wirtschaft einer kurzen Betrachtung unterzogen haben.

2. Staat und Wirtschaft. Das Verhältnis von Gesamtwirtschaft zum Staat läßt sich in grundsätzlicher Hinsicht nur betrachten, wenn man auf die gemeinsamen Wurzeln, auf die Ordnungsregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die den beiden Erscheinungen zugrunde liegen, zurückgreift. Es ist wiederholt zum Ausdruck gebracht worden, daß der Mensch nicht für sich allein zu bestehen, noch viel weniger allein irgendwelche höheren Kulturbedürfnisse zu befriedigen in der Lage ist. Das gesellschaftliche Zusammenleben hat sich mit der Kulturentwicklung verbreitert über die Familie zur Sippe, zur Dorfgemeinschaft, zum Volk. Je größer die Zahl der miteinander in Verkehr stehenden Menschen wurde, um so festere Regeln mußten für das Zusammenleben aus Sitte und Brauch entwickelt werden, deren Innehaltung von einer übergeordneten, mit Macht ausgestatteten Stelle überwacht wurde. Solche mit Macht ausgerüsteten Gemeinschaften von Menschen stellen die modernen Staaten dar (T r e i t s c h k e).

Der Staat ist daher die wichtigste, erste und umfassendste Gemeinschaft, durch die das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen in ihrer Gesamtheit geregelt wird. Zweck und Inhalt eines Staates ist also, Macht zu sein und Macht zu entfalten, um die mannigfachen Gemeinschaftsziele im Dasein der Menschen, seien sie religiöser, kultureller, geistiger oder auch wirtschaftlicher Natur, zu verwirklichen. Wie beschaffen im einzelnen diese Gemeinschaftsziele sein mögen, für deren Verwirklichung die Macht des Staates eingesetzt wird, das ist eine Frage

der Politik, des Willens der den Staat darstellenden Menschen. Das Vorhandensein aber und die Wirksamkeit einer das gesellschaftliche Zusammenleben ordnenden und beherrschenden Gewalt sind eine nicht wegzudenkende Voraussetzung eines jeden ursprünglichen und sich weiter entwickelnden Wirtschaftslebens. Das ist zu berücksichtigen, wenn man die Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat stellt; die Antwort kann daher nicht allein von der Wirtschaft her erfolgen, sondern muß in erster Linie vom Staat aus gegeben werden, der in freier politischer Willensbildung seine höchsten Staatszwecke selbst bestimmt und dementsprechend auch Inhalt und Richtung der gesellschaftlichen Wirtschaft umgrenzt und festlegt. Aus diesem Grunde lassen sich die Wandlungen im Verhältnis von Staat zur Wirtschaft am leichtesten aus den verschiedenen Staatsauffassungen der einzelnen Zeitalter erklären und verstehen.

Im Altertum hat es eine Frage des Verhältnisses von Staat zur Wirtschaft gar nicht gegeben, weil eine Wirtschaft — in dem heute verstandenen Sinn — nicht bestanden hat. Der antike Staat war in erster Linie eine politische Angelegenheit. Die festgefügte Sozialordnung wies eine scharfe Scheidung zwischen herrschenden und dienenden Schichten auf, welche letzteren in der Regel als Sklaven die wirtschaftliche Tätigkeit als eine Beschäftigung minderen Ansehens oblag. Es gab Aufstände der Sklaven, der unterdrückten Bauern und im Mittelalter der Handwerksgesellen gegen ihre Beherrscher, die Zünfte oder adeligen Grundherren, Aufstände, deren Beweggründe zweifellos wirtschaftlicher Natur waren, die aber keinen Gegensatz von Staat und Wirtschaft bedeutet haben, weil keine inneren Beziehungen, keine Interessengemeinschaft zwischen den Wirtschaftsständen, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel festzustellen war.

Mit dem Beginn des merkantilistischen Zeitalters erhält das Verhältnis von Staat zur Wirtschaft ein neues Gesicht. Der durch den politischen Absolutismus verkörperte Staat war um Förderung des wirtschaftlichen Wohlstandes in jeder Form bemüht, in erster Linie freilich um seiner selbst willen, da die mittelalterlichen Einrichtungen, wie die Lehnsmiliz durch Söldnerheere, die Selbstverwaltung und die Lehnverfassung durch ein bezahltes Berufsbeamten-tum ersetzt werden mußten. Da Heer, Verwaltung, Steuersystem und Staatskredit eine rein geldwirtschaftliche Verfassung erhielten, war die Erhöhung seines Geldeinkommens ein wesentliches Ziel des Staates. Die Wirtschaftstätigkeit der Untertanen wurde durch ein „System der landesfürstlichen Wohlstandspolizei“ (O n c k e n) bestimmt.

Gegen diese staatliche Bevormundung lehnt sich dann in den Jahren der französischen Revolution das wohlhabend gewordene Bürgertum unter dem Eindruck der Lehren des Rationalismus und des Naturrechts auf; die Physiokraten und die englische Schule der Klassiker beherrschten über ein Jahrhundert mit ihren Ideen die Staatspraxis im westeuropäischen Kulturkreis. Das Bürgertum wollte selbständig werden und verlangte, in wirtschaftlicher Hinsicht rein individualistischen Anschauungen folgend, Beseitigung aller Hemmungen und Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben. Dem Staate werden nur beobachtende Aufgaben zugeacht. Die Staatszwecke werden eingeschränkt auf die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der unbehinderten Entfaltungsmöglichkeit des Individuums. Die wirtschaftliche Betätigung müsse ungehemmt dem Erwerbsstreben des Einzelnen überlassen bleiben, der freie Wettbewerb, das freie Spiel der Kräfte führe schließlich zur wirtschaftlich besten Produktion, zum größten Wohlstand aller.

Staat und Wirtschaft stehen also in dieser Zeit des Liberalismus zum mindesten gleichberechtigt nebeneinander, wenn nicht sogar die Wirtschaft ein Übergewicht gegenüber dem Staate erhält, indem sie von ihren eigenen Belangen und ihren Gesetzmäßigkeiten die Aufgaben und Ziele des Staates bestimmen zu können glaubt. Es wurde dem Staat die Fähigkeit und die Möglichkeit abgesprochen, auf dem Gebiete der Wirtschaft etwas Entscheidendes leisten zu können.

Dieses Verhältnis von Staat zur Wirtschaft ändert sich auch nicht, als sich von der Wirtschaft her Zusammenschlüsse, wie die Kartelle und Gewerkschaften, bilden, die eine Regelung des freien Wettbewerbs bezwecken: der Staat nimmt dieses Geschehen ohne Einspruch hin. Dennoch steht die Wirtschaft nicht ohne Verbindung mit dem Staat da. Durch den Übergang zum Schutzzoll, die Beteiligung an der Eisenbahnverstaatlichung sowie durch Subventionen an die Schifffahrt greift der Staat schon frühzeitig in die Wirtschaft ein. Noch mehr ist das der Fall, als der Staat den Schutz der Schwachen übernimmt und diese Aufgabe durch weitgehende staatliche Sozialpolitik zu lösen versucht. Auf diese Weise entstand in Deutschland bis zum Kriege eine Mischung von Wirtschaftsfreiheit und staatlichen Eingriffen in der Weise, daß zwar nicht mehr von einem reinen Liberalismus die Rede sein konnte, wohl aber dessen Grundlagen noch vorhanden waren. Es ist bezeichnend, daß sich der Sozialismus und die

soziale Bewegung, die aus menschlichen Gründen gegen die sich ergebenden Unausgeglichenheiten Sturm liefen, in Deutschland auch gegen den Staat richteten, weil dieser den abhängigen Bevölkerungsschichten als eine Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Vormachtstellung der Besitzenden erschien.

Während des Krieges ist die Wirtschaft, wie alles andere, der staatlichen Kriegsführung untergeordnet worden. In der Nachkriegszeit lassen sich in dem Verhältnis von Staat zur Wirtschaft bemerkenswerte Wandlungen feststellen. Wie schon bemerkt, wird nach dem Zusammenbruch von 1918 der Gedanke der Vollsozialisierung fallen gelassen; aus den zahlreichen Plänen, Versuchen und Erörterungen schält sich eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand in der Wirtschaft heraus (Kommunalisierung), suchen die Arbeiter durch das Betriebsrätegesetz Einfluß auf die Betriebe zu gewinnen, während im übrigen die Wirtschaftsfreiheit beibehalten wird. In der Zeit von 1924—1929 überläßt der Staat den Wiederaufbau der Wirtschaft dieser selbst; die private Wirtschaft tritt wieder stärker in den Vordergrund. Sie versucht durch Rationalisierung über die Schwierigkeiten hinweg zu kommen; die Unternehmer sind zugleich die Wirtschaftsführer, die — wie die Gewerkschaftsführer — jetzt ihren Einfluß im Staat mit allen Mitteln geltend machen. Die Wirtschaftskrise 1931/32 bringt einen völligen Umschwung in dem Verhältnis des Staates zur Wirtschaft. Da sich letztere außerstande zeigt, den Rückgang der Produktion aufzuhalten und die Arbeitslosigkeit einzudämmen, und da vor allem die Bankenkrise eine Gefährdung des wirtschaftlichen Verkehrs heraufbeschwört, entschließt sich der Staat, unter Umgehung des Parlaments, zu weitgehenden Eingriffen in die Wirtschaft: Übernahme der Gewährleistung für die Bankeinlagen, Subventionen an notleidende Industrien, weitgehende Befreiungen der Schuldner von ihren Verpflichtungen (Osthilfe). (Sozialisierung einer notleidenden Wirtschaft, E c k e r t.) Insbesondere greift die Devisengesetzgebung weitgehend in die Wirtschaft ein; durch sie wird schließlich jeder Einzelne der Zahlungsbilanz untergeordnet, deren Gestaltung nicht zuletzt wieder von der Politik (der anderen Länder) abhängig ist. Den Höhepunkt der staatlichen Wirtschaftspolitik bildet die Notverordnung vom 8. Dezember 1931. Sie will durch Kostensenkung den letzten Versuch zur Wiederaufrichtung der Wirtschaft machen: Herabsetzung der Löhne und Gehälter, Aufhebung der Mietsverträge, Herabsetzung der Zinsen, Verstärkung des Schuldnerschutzes — eine Fülle von Eingriffen in die Wesensteile der freien Wirtschaft, daß diese fortan nur noch dem Namen nach besteht. Mehr oder weniger sind alle sich sonst nach den Regeln der freien Wirtschaft abspielenden Vorgänge durch staatliche Regelungen abgelöst worden.

Dieses Verhältnis von Staat zur Wirtschaft trägt zunächst noch alle Züge des Notbaus: ein unorganisches Durcheinander von staatlichen Maßnahmen und noch überkommenen wirtschaftlichen Einrichtungen. Es hat jedoch die Wirtschaftskrise nicht zu bannen vermocht; im Gegenteil: im Gefolge der Wirtschaftskrise ist eine politische Umwälzung allergrößten Ausmaßes eingetreten. Das deutsche Volk ist unter dem Sinnspruch eines nationalen Sozialismus in Bewegung geraten; seine Führer haben die Macht im Staate erobert und wollen dem Staat wieder umfassende und höhere Aufgaben als bisher zuerkennen. Die Idee des totalen Staates (S c h m i t t) will das Gefüge der Gesamtwirtschaft einer zentralen Leitung unterstellen, will die Unmenge der Einzelwirtschaften eines Volkes zu einer geschlossenen Einheit zusammenfassen und in den Dienst einer verbesserten allgemeinen Güterausstattung des ganzen Volkes stellen.

Mit dem Durchbruch der nationalsozialistischen Staatsauffassung soll die Wirtschaft aus ihrer im liberalen Zeitalter gewonnenen Stellung verdrängt werden. In der grundlegenden Schrift von A d o l f H i t l e r heißt es: die Wirtschaft ist nur

eines der vielen Hilfsmittel, keineswegs aber das wichtigste und niemals Ursache und Zweck eines Staates.

3. Die nationalsozialistische Wirtschaft. Der in Deutschland mit großer Kraft zum Durchbruch gekommene Nationalsozialismus ist eine politische Bewegung. Geboren aus der Bedrückung durch äußere Feinde und aus der Entartung des Parlamentarismus will die NSDAP. eine Erneuerung der Volksgemeinschaft herbeiführen. Hier sind die Ziele: Wiederrückführung des Volkes auf seine ursprünglichen Kräfte der Rasse und des Bodens, Wiedergewinnung der Wehrhaftigkeit des Volkes, Wiederaufrichtung sittlicher Leitgedanken der Ehre, Freiheit und Vaterlandsliebe und nicht zuletzt: Überwindung des Klassenkampfes durch Bildung einer alles umfassenden deutschen Volksgemeinschaft. Als nächste Ziele gelten ferner die Beseitigung der alles zermürbenden Arbeitslosigkeit durch Wiederbesetzung alter und Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie die Wiedergesundmachung und Kräftigung des notleidenden Bauernstandes. So machen sich die Lebensäußerungen des Nationalsozialismus zunächst und in erster Linie auf politischem Gebiet bemerkbar: Aufhebung des Parlamentarismus, Eingliederung der Partei in die Regierung, Beseitigung der Länderhoheiten, Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und nach außen: Kampf gegen die Schuldlüge, Befreiung von den Fesseln des Versailler Vertrages und Gleichberechtigung unter den Völkern.

Für die Umgestaltung der Wirtschaft und ihre Eingliederung in die Ziele der nationalsozialistischen Politik sieht das Arbeitsprogramm der NSDAP. die folgenden hauptsächlichsten Aufgaben vor:

1. Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens, Brechung der Zinsknechtschaft;
2. Verstaatlichung aller vergesellschafteten Betriebe;
3. Gewinnbeteiligung an Großbanken;
4. Schaffung und Erhaltung eines gesunden Mittelstandes, sofortige Kommunalisierung der großen Warenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende;
5. Abschaffung des Bodenzinses, Verhinderung jeder Bodenspekulation, ferner die unentgeltliche Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke. (Diese letzte Forderung richtet sich nach der Auslegung Adolf Hitlers vom 13. April 1928 auf die Möglichkeit der Enteignung unrechtmäßig erworbenen oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohls verwalteten Bodens, in erster Linie gegen die jüdischen Grundspekulationsgesellschaften.)
6. Großzügiger Ausbau der Altersversorgung.

Bei dem Versuche der Verwirklichung dieser Leitsätze stellte sich heraus, daß im Bereiche der Wirtschaft die Dinge nicht immer so einfach liegen, als daß es möglich wäre, die Umgestaltungen sofort und in vollem Umfange durchzuführen. Zudem entstand die Gefahr, daß sich das Übel, unter dem das Volk besonders stark zu leiden hatte: die große Arbeitslosigkeit leicht weiter verschlimmern konnte, wenn diese oder jene Maßnahme nicht zum Erfolge führte. Das Merkmal einer jeden echten Revolution ist die instinktiv empfundene und gewollte Aufstellung neuer Ziele, die bewußte Vernachlässigung des Gewordenen und der plötzliche Übergang zu neuen Anschauungen. Diese Merkmale einer Revolution hat der Nationalsozialismus mit erstaunlicher Tatkraft und großen Erfolgen auf den meisten Gebieten des menschlichen Gemeinschaftslebens durchgeführt, insbesondere, wie bereits angedeutet, auf dem Gebiete der Politik. Die Frage war und ist: ob solche revolutionären Zielsetzungen und Handlungen auch auf dem Gebiete der Wirtschaft erforderlich und möglich sind.

Die erste Frage: ob erforderlich, ist dahin zu beantworten, daß klar zutage getreten war, daß sich die Wirtschaft in ihrer bisherigen Gestalt und ihrem Vollzug nicht fähig gezeigt hatte, von sich aus eine Wendung zum Besseren, d. h. eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit herbeizuführen. So unbestritten es ist, daß der Kapitalismus bei wachsender Bevölkerung und Ausdehnung der Gesamtwirtschaft beachtenswerte Höchstleistungen zutage gefördert hat, ebenso sicher hat sich er-

wiesen, daß er die umgekehrte Aufgabe: die gewaltig aufgeblähten Produktions-einrichtungen einer schwindenden Kaufkraft anzupassen nur mit dem Erfolg einer großen Arbeitslosigkeit und Kapitalzerstörung zu lösen versucht hatte. Das Versagen der Wirtschaft, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen, ist freilich zu einem großen Teil mitbedingt durch die bisherige Politik, die von außen her (Sieger und Besiegte) sowie von innen her (Arbeitslosigkeit und Klassenkampf) in eine verhängnisvolle Sackgasse gedrängt worden war.

Die andere Frage: ob die revolutionäre Umgestaltung der Wirtschaft im Sinne der nationalsozialistischen Zielsetzungen möglich erscheint, ist praktisch — in ihren Mitteln und Wegen — zunächst in anderer Weise gelöst worden, als nach dem Wirtschaftsprogramm der NSDAP. hätte angenommen werden können. Zwar haben in der Wirtschaft zahlreiche Eingriffe stattgefunden — Gleichschaltung in den Verbänden, Besetzung von Posten mit Angehörigen der Partei, Schließung von Geschäften —, doch hat es die Regierung alsbald für nicht richtig gehalten, die Führung in der Umgestaltung der Wirtschaft wieder selbst in die Hand zu nehmen. Sie hat sich in ihren Maßnahmen von dem Grundsatz leiten lassen, zwar von ihrer allgemeinen Einstellung zur Wirtschaft nichts nachzulassen, wohl aber zur Erreichung ihrer Ziele behutsam vorzugehen und dabei auf die besondere Stellung, die die Wirtschaft im Gemeinschaftsleben des Volkes einnimmt, entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Aus den bisherigen Maßnahmen (und den Erklärungen der verantwortlichen Männer) läßt sich die Grundeinstellung des nationalsozialistischen Staates zur Wirtschaft wie folgt erkennen:

Nach den Worten des Führers und Reichskanzlers hat „die Wirtschaft der Politik zu dienen“. Damit ist der Wirtschaft ein bestimmter Platz zugewiesen: Dienst an der Volksgemeinschaft. Sie soll die materiellen Mittel liefern, die erforderlich sind, um die Ziele der allgemeinen Politik nach Wohlfahrt des Ganzen, Sicherung des einzelnen in seiner Lebensgestaltung und Sicherheit des Volkes nach innen und außen, zu verwirklichen. Auf diese Ziele hat sich die Wirtschaft einzustellen, die Gesamtwirtschaft wie letztlich jeder einzelne Wirtschaftsbetrieb. Wie alles andere, untersteht auch die Wirtschaft dem Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz! Hiermit ist nicht gesagt, daß nunmehr die Wirtschaft kein Eigenleben mehr hat oder gar, daß die politischen Mittel und Methoden nun einfach auf die Wirtschaft zu übertragen wären. Die Politik wird vielmehr in ihren Zielen und Mitteln das Wesen und die Eigentümlichkeiten der Wirtschaft, die es zu erkennen gilt, nicht unberücksichtigt lassen können. Immerhin ergibt sich, daß der Begriff der reinen Privatwirtschaft der Vergangenheit angehört, wenn als oberster Grundsatz die Ausrichtung auf die Gesamtheit aufgestellt wird. Man spricht daher besser von einer gemeinwirtschaftlich ausgerichteten Privatwirtschaft (die sich damit der öffentlichen Wirtschaft nähert. Vgl. BI).

Innerhalb dieser Platzanweisung sollen die Grundlagen des Wirtschaftens bestehen bleiben: das Privateigentum, die Vertragsfreiheit und der freie Wettbewerb. Nach wie vor kann jeder Volksgenosse seine Arbeit in den Dienst einer Vermögensansammlung stellen; nur soll er bedenken, daß es die Gemeinschaft ist, die ihm diese Möglichkeit gibt und ihm den notwendigen Schutz gewährt. Er muß daraus erkennen, daß das Privateigentum ihm die Pflicht auferlegt, es im Sinne der Gesamtheit zu verwalten. Eine Verwendung des Vermögens, die das Volksganze schädigt, läßt der Nationalsozialismus nicht zu. Dasselbe gilt von der Vertragsfreiheit; sie ist gesichert, soweit die Handlungen sich nicht gegen die Interessen der Gesamtheit richten. Somit besteht die Möglichkeit fort, daß die Wirtschaft von den einzelnen Volksgenossen betrieben wird. Der Führer hat wiederholt betont, daß sich auf dieser Grundlage die schöpferische Initiative des einzelnen ent-

fallen soll, die — insbesondere in der Gegenwart — ein wertvolles Hilfsmittel darstellt, die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen und zu fördern. Mit der Anerkennung dieser Grundlagen rückt der Nationalsozialismus weit vom marxistischen Sozialismus ab, der das Heil in einer zentralistisch-bürokratischen Lenkung der Produktion sah. Der nationalsozialistische Staat will nicht selbst Wirtschaft treiben, sondern die Wirtschaft führen.

Diese Grundeinstellung bedeutet weiter, daß grundsätzlich an der freien Marktwirtschaft festgehalten wird. Dazu gehört der freie Wettbewerb. Es wird ausdrücklich betont, daß dieser — von seinen Entartungserscheinungen her gesehen — nicht etwa als ein notwendiges Übel anzusehen sei, sondern für die Bestgestaltung der Wirtschaft als wertvoll zu gelten habe. Natürlich gilt auch hier der Grundsatz des fair play und der immer gegenwärtige Gedanke an die Auswirkungen auf die Gesamtheit. Man kann daher die nationalsozialistische Wirtschaft im Gegensatz zur freien Marktwirtschaft als eine veredelte Marktwirtschaft bezeichnen. Die Veredelung kommt darin zum Ausdruck, daß der nationalsozialistische Staat die Preisbildung so gestalten will, daß sie wieder mehr den volkswirtschaftlich richtigen Preis zum Ausdruck bringt. Jedenfalls sollen diejenigen, die als Personen, Wirtschaftsbetriebe und sonstige Stellen hinter den anonymen Größen von Angebot und Nachfrage stehen, in ihren Handlungen bei der Preisfestsetzung auf dieses Ziel Rücksicht nehmen: fürwahr eine große Aufgabe, deren Lösung innigst zu wünschen ist, aber nicht leicht sein wird. Sie setzt nicht nur genaue Kenntnis des Marktes, der Preisbildungsvorgänge und den guten Willen aller Beteiligten, sondern auch die Berücksichtigung der weltwirtschaftlichen Verflechtungen voraus. (Vgl. die besonderen staatlichen Maßnahmen zur Preispolitik in der Landwirtschaft im Anhang.)

Auf diesen Grundlagen, die der nationalsozialistische Staat der Wirtschaft stellt, soll sich die Leistung des einzelnen in der Wirtschaft wieder voll entfalten. Das Leistungsprinzip gehört zum wesentlichen Merkmal der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung: jeden anzuspornen, sein Bestes zu geben und hierfür die Voraussetzungen zu schaffen. Dieser Einstellung entspricht es, wieder mehr den Sinn und Segen der Arbeit zu betonen und nicht nur die äußeren Bedingungen für die Arbeit sicherzustellen, wie es bisher häufig in einseitiger Weise geschehen ist.

Und das letzte: wenn auch die einzelnen Wirtschaftsbetriebe (wie jeder einzelne Volksgenosse) unter dem Leitsatz vom Gemeinnutz handeln sollen, so soll und kann nicht gemeint sein, daß damit nun die unmittelbaren Ziele des Wirtschaftsbetriebs: die Rentabilität und die Wirtschaftlichkeit aufgehoben seien. Was insbesondere die Rentabilität anlangt, so bleibt das Gewinnstreben und die Kapitalrechnung in Kraft. Ihre Anwendung und Durchführung finden jedoch in der Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der Gesamtheit eine Grenze; die schrankenlose Selbstsucht wird dem Dienst an der Volksgemeinschaft untergeordnet. Man wird zu beachten haben, daß im Grunde genommen die Rentabilität ein Ausdruck dafür ist, daß auch ein gesamtwirtschaftlicher Erfolg, die Befriedigung von Bedürfnissen durch die in den Wirtschaftsbetrieben erstellten Güter, eingetreten ist. Darüber hinaus wird es nicht immer leicht sein (wegen der Verwickeltheit der wirtschaftlichen Beziehungen zu den anderen Gebieten des Gemeinschaftslebens) zu erkennen, was als Gesamtnutzen anzusehen ist und worin die Gefährdung besteht. Vor allem wird es nicht immer leicht sein, den Zusammenklang zwischen den Notwendigkeiten des Wirtschaftsbetriebes und dem Leitsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz zu finden. Man wird wohl jeden Fall gesondert beurteilen müssen.

Indem der nationalsozialistische Staat der Politik wie der Wirtschaft ein oberstes Ziel setzt: Dienst an der Volksgemeinschaft, erhält zugleich das viel um-

strittene Wort von der Produktivität einen eindeutigen Sinn. Jetzt handelt es sich nicht mehr allein um die gemeinwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit (Produktivität im herkömmlichen Sinne), sondern unter Produktivität ist nunmehr zu verstehen: Bestgestaltung der Volksgemeinschaft mit Hilfe der Wirtschaft. Diese politische Produktivität bedeutet wiederum nicht, daß sie nun einfach an die Stelle der Rentabilität zu treten hat. Für den einzelnen Wirtschaftsbetrieb bleiben in seinem Bereich die Begriffe: Rentabilität (Wirtschaftlichkeit der Unternehmung) und Betriebs-Wirtschaftlichkeit (Wirtschaftlichkeit des Betriebes) bestehen. Sie erhalten hingegen in dem übergeordneten Satz von dem Gemeinnutz einen neuen Maßstab für ihre Wertung. Daraus folgt allerdings, daß sich die Rentabilität unter Umständen nationalpolitischen Forderungen unterordnen muß.

Eine besondere Stellung nimmt das Verhältnis des Staates zur Landwirtschaft ein. Die deutsche Landwirtschaft ist seit einem halben Jahrhundert zu einem Sorgenkind des Staates geworden. Die sprunghafte Entwicklung der Landwirtschaft in jungen Überseeeländern hat die Rentabilitätsgrundlage der deutschen Landwirtschaft so zerrüttet, daß sie durch Zölle geschützt werden mußte, wenn sie nicht ganz zugrunde gehen sollte. In besonders starkem Maße ist die Landwirtschaft in die Krise 1931/32 verstrickt worden: durch den gewaltigen Sturz der Agrarpreise in den Überseeeländern, die Unterhöhung des Zollschatzes infolge der Währungsentwertungen, wie nicht zuletzt durch die große Verschuldung, in die die Landwirtschaft hineingetrieben worden ist. Wenn jetzt der nationalsozialistische Staat der Landwirtschaft zu Hilfe kommt, so leiten ihn dabei noch andere Ziele als die unmittelbare Wiederherstellung der Rentabilitätsgrundlagen. Es kommt zugleich darauf an, die Verbundenheit der Bauern mit der Scholle wieder sicher zu stellen, die Landbevölkerung im ganzen zu stärken, um auf diese Weise den Zuzug in die Großstädte und in die Großbetriebe zu unterbinden, nicht zuletzt aber die Wehrkraft des ganzen Volkes durch die Nahrungsfreiheit, d. h. Unabhängigkeit von ausländischen Zufuhren, zu stärken. Diesen weitgesteckten Zielen entsprechen die besonderen Maßnahmen, die erlassen worden sind: verstärkter Zollschatz, Regelung der Fettwirtschaft, die Erbhofgesetzgebung, die Festsetzung der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Bildung eines Reichsnährstandes (s. u.). Das sind große Ziele, große Taten — sie enthalten aber auch große Wagnisse, die ebenso große Wachsamkeit wie Vorsicht erheischen, wenn Störungen vermieden werden sollen.

Man hat diese besondere Regelung der Landwirtschaft, von der die Regierung selbst erklärt hat, daß sie nicht ohne weiteres auf die übrige Wirtschaft übertragen werden könne und solle, als eine Herausnahme aus der kapitalistischen Wirtschaft bezeichnet. Diese Fassung kann leicht mißverstanden werden, wenn nicht gesagt wird, was unter kapitalistischer Wirtschaft verstanden werden soll. Sicherlich wird nicht gemeint sein, daß der Bauer keine Rechnung mehr über seine Aufwendungen und Einnahmen führen soll, daß er nicht weiter sparsam wirtschaften und Überschüsse erzielen soll; wohl ist ihm durch das Erbhofgesetz die Veräußerung seines Besitzes unmöglich gemacht. Was sonst vorliegt, ist: daß für die Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse die freie Marktwirtschaft außer Kraft gesetzt worden ist, übrigens ähnlich wie es bis dahin in weitgehendem Maße für die industriellen Rohstoffe bereits geschehen war.

4. Die ständische Wirtschaft. Wir haben gesehen, daß der nationalsozialistische Staat den Wirtschaftsbetrieben die Einstellung auf die nationalsozialistische Zielrichtung wie auch den Ausgleich etwa widerstrebender Interessen selbst überläßt. Er setzt in die einzelnen Wirtschaftsbetriebe, d. h. in die ihr angehörigen Personen, das Vertrauen, daß sie sich in ihren Maßnahmen und Handlungen von dem übergeordneten Satz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz leiten lassen. Dies bedeutet nichts anderes als die Aufrichtung einer neuen Wirtschaftsgesinnung (an Stelle der dem Kapitalismus innewohnenden Möglichkeit des Nur-Geldverdienens). Somit wird die nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung zur Grundlage des Wirtschaftens überhaupt, auf der das Leistungsprinzip und der Dienst an der Volksgemeinschaft verwirklicht werden soll.

Dort, wo die neue Wirtschaftsgesinnung nicht als ein ursprünglicher revolutionärer Vorgang empfunden wird, sieht der Staat es als seine Aufgabe an, dem Übergang vom alten zum neuen Geist die Wege zu ebnen. Wie auf politischem Gebiet — Hitlerjugend, SA- und SS-Dienst, Arbeitslager, Führerschulen —, so trifft er auch in der Wirtschaft umfassende Maßnahmen, um der nationalsozialisti-

stischen Wirtschaftsgesinnung Ausbreitung und Vertiefung zu verschaffen. Dieser Aufgabe diente schon früher — vor der Machtübernahme — und auch heute noch in erster Linie die NSBO. (Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation), die in jedem Betrieb (und in den einzelnen Abteilungen der Betriebe) durch Mitglieder der Partei eine erste Überwachung in dieser Hinsicht ausübt. Darüber hinaus wird durch eingehende Schulung, allgemeine Aufklärungsschriften, wie in den großen Reden der Führer ständig an diese Wirtschaftsgesinnung erinnert und ihre Bedeutung für die Gestaltung der Wirtschaft hervorgehoben.

Einen besonderen Raum in diesen Bemühungen nimmt die Frage ein, ob die Wirtschaft nicht im ganzen so gestaltet werden kann, daß durch die besondere Form zugleich die neue Wirtschaftsgesinnung lebendig wird. Wir stoßen hier auf das Problem der ständischen Wirtschaft. Es wäre aber voreilig, für diese Form, deren der Nationalsozialismus bedarf, um seine Ziele zu verwirklichen, etwa Beispiele oder Vorbilder aus der Vergangenheit heranzuziehen oder gar aus dem Wort „ständisch“ Art und Inhalt der neuen Form der Wirtschaft ableiten zu wollen. Der Nationalsozialismus will — nach den eindeutigen Erklärungen seiner verantwortlichen Männer — aus der besonderen Eigentümlichkeit und Lage der deutschen Wirtschaft wie der deutschen Menschen die Form entwickeln und gestalten, wie sie diesen Eigentümlichkeiten am besten entspricht. So ist es nur folgerichtig, wenn die Regierung gegenüber den zahlreichen (und sicherlich wohlgemeinten) Vorschlägen von seiten Berufener und Unberufener doch große Zurückhaltung an den Tag legt.

Nachdem für die freien Berufe die Reichskulturkammer gebildet und ferner klargestellt worden ist, daß die Deutsche Arbeitsfront, die alle schaffenden Deutschen (mit Ausnahme der Beamten) umfaßt, sich vorwiegend der seelischen Seite des Menschen (Kraft durch Freude) widmen soll, ist die Regierung mit zwei richtungweisenden und bahnbrechenden Maßnahmen auf dem eigentlichen Gebiet der Wirtschaft vorgegangen, die die nationalsozialistischen Zielsetzungen verwirklichen sollen.

Die erste betrifft die Landwirtschaft. Das Gesetz vom 13. September 1933 sieht die Bildung eines Reichsnährstandes vor.

Eingeschlossen im Reichsnährstand ist nicht nur die Landwirtschaft mit den verwandten Gebieten der Forstwirtschaft, Fischerei und Imkerei sowie des Weinbaus, sondern auch die Wirtschaftsbetriebe, die von Bedeutung für die Verteilung und Weiterverarbeitung der in der Landwirtschaft und den verwandten Betrieben gewonnenen Erzeugnisse sind. Als solche sind vorgesehen: Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Bedarfsstoffen, Mühlen aller Art, Handel mit viehwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Fleischwarenindustrie, der Hopfenhandel, die Brauereien, die Stärke- und Branntweinbetriebe, die Fisch-, Fett- und Milchwirtschaft, Handel mit Lebens- und Genußmitteln, der Holzhandel u. a. m.

Man erkennt die Sonderregelung: Ausgangspunkt und Abgrenzung für die Zusammenfassung der Wirtschaftsbetriebe bildet das Endergebnis, die Ernährung des Menschen (daher Reichsnährstand). Hier wird also die bis dahin übliche Bedeutung des Wortes Stand als das Merkmal gleichartiger Tätigkeit oder Herkunft bewußt aufgegeben und auf die Mitwirkung an einem einheitlichen Mittel der Bedürfnisbefriedigung, der Ernährung, ausgerichtet. Der Reichsnährstand umschließt also Gütergewinnungs- und Güterverarbeitungsbetriebe, auf dem Gebiet der erfaßten Güter sowohl Handels- wie Handwerks- und Industriebetriebe. Diese Zusammenfassung erhält ihre Erklärung aus den besonderen Aufgaben, die dem Reichsnährstand gesetzt worden sind: Sicherung der Nahrungsfreiheit des Volkes sowie besondere Stärkung der landwirtschaftlichen (bäuerlichen) Bevölkerung. Infolgedessen sind auch die Befugnisse, die dem Reichsnährstand zugewiesen worden sind, ganz besonderer Art; er kann alle Maßnahmen ergreifen, die diesen

Zielen entsprechen, wobei natürlich der Regierung die letzte Entscheidung zusteht.

Diese Aufgaben und Vollmachten sind freilich mehr als lediglich die Erzeugung einer nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung; sie bedeuten nichts anderes als die Möglichkeit weitgehender Eingriffe in die Wirtschaft, Organisation des Absatzes, Preisgestaltung und nicht zuletzt Eingriff in die Art und den Umfang der gesamten Herstellung. Somit sind alle Voraussetzungen für eine Planwirtschaft gegeben. Will man den Gefahren, die mit einer solchen verbunden sein können, aus dem Wege gehen, dann wird man, solange eine Freiheit des Verbrauchs besteht und der Himmel den Ausfall der Ernte bestimmt, die Regelung der Preise und der Produktionsmenge in möglichst guter Übereinstimmung mit der Marktgestaltung halten müssen. Allerdings zeigt der Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse einen besonderen Aufbau und Ablauf, so daß hier eine bestimmte Ordnung eher möglich ist, als bei dem andersartigen Markt für die gewerblichen Güter.

Die andere Maßnahme besteht in dem unterm 27. Februar 1934 erlassenen Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft. Es gibt dem Reichswirtschaftsminister die Ermächtigung, für die gewerbliche Wirtschaft die Bildung von Wirtschaftsverbänden vorzuschreiben, denen zwangsweise alle Wirtschaftsbetriebe angehören müssen. Auf Grund dieses Gesetzes sind die Gruppen: 1. Bergbau, Hütten usw., 2. Maschinen, Elektrotechnik usw., 3. Eisen- und Metallwaren, 4. Steine, Erde, Holz, Bauwirtschaft, 5. Chemie, technische Öle, Papier, 6. Leder, Textilien, Bekleidung, 7. Nahrungs- und Genußmittel, 8. Handwerk, 9. Handel, 10. Banken, 11. Versicherung, 12. Energiewirtschaft gebildet worden. In der ersten Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 sind die ersten sieben Gruppen zu der Reichsgruppe Industrie zusammengefaßt worden, zu denen die übrigen Gruppen als weitere Reichsgruppen treten. Wie man sieht, ist hier die Ordnung nach der Tätigkeit (oder, wie in B dargestellt: nach dem Gegenstand) erfolgt. Daraus ergeben sich Überschneidungen mit dem Gebilde des Reichsnährstandes, die besonders geordnet werden müssen.

Die neuen Wirtschaftsverbände, die eine Auflösung oder Umgestaltung der bisherigen Verbände erforderlich machen, sind Gebilde der Selbstverwaltung, die in erster Linie ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen haben. Sie sollen vor allem den Selbstaussgleich von Schwierigkeiten besorgen, die sich innerhalb der eigenen Reihen wie im Verkehr mit anderen Wirtschaften und Wirtschaftsgruppen ergeben, und zugleich die Möglichkeiten der Zusammenarbeit gestalten. Insbesondere haben die Wirtschaftsverbände die Aufgabe, den gesunden Wettbewerb zu fördern und seine Auswüchse zu bekämpfen. Zu diesem Zweck sind Ehrengerichte vorgesehen, die mit unparteiischen Sachkennern besetzt sind und in Zweifelsfällen zu entscheiden haben. Damit werden die Ehrengerichte zu Hüterinnen der neuen Wirtschaftsgesinnung bestellt, deren Pflege den Verbänden als weitere Aufgabe zugeteilt ist.

Natürlich sollen die neuen Verbände weder den Unternehmer überflüssig machen, noch ihm seine Verantwortung abnehmen. Es ist ferner klar gestellt worden, daß ihnen nicht auch die Aufgaben der Kartelle übertragen werden. Hiernach gehört die Festsetzung von Preisen nicht zu den Obliegenheiten des ständischen Aufbaus, was nicht ausschließt, daß sich die Verbände wohl mit der Frage nach angemessenen Preisen unterhalten dürfen. Daraus folgt, daß die Kartellbildung außerhalb des ständischen Aufbaus bestehen bleibt. Der Staat hat sich jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, in die Kartellpolitik einzugreifen, wenn sich die Festsetzung von Preisen gegen die Belange der Gesamtwirtschaft richtet. Hingegen werden (und können) wohl die zahlreichen Förderungsgemeinschaften (vgl. B V) einen großen Teil ihrer Arbeiten an die neuen Verbände abtreten.

Es ist vorgesehen, daß der Führer des Gesamtverbandes wie auch die Führer der Hauptgruppen mit den entsprechenden Stellen des Reichswirtschaftsministeriums in Verbindung stehen. Damit ist ein organischer Zusammenhang

und Zusammenklang der in den Verbänden zusammengeschlossenen Wirtschaftsbetriebe mit der Wirtschaftspolitik der Regierung gegeben, also eine unmittelbare Verbindung zur Politik hergestellt. Der Reichswirtschaftsminister hat es zwar abgelehnt, in diesen seinen Maßnahmen die Verwirklichung des ständischen Aufbaus der Wirtschaft zu sehen. Doch der Name besagt noch nichts; in Wirklichkeit ist dies ein Weg, auf dem die nationalsozialistische Idee von der ständischen Wirtschaft verwirklicht werden kann.

Die genaue Abgrenzung der Aufgaben der Wirtschaftsverbände, ihre Arbeitsweise wie ihre Abgrenzung nach unten (Wirtschaftsbetriebe) und oben (Staat) werden sich erst allmählich entwickeln. Das gilt auch für die Abgrenzung ihrer Arbeit gegenüber den bezirklichen Zusammenschlüssen (Industrie-, Handels- und Handwerkskammern), die soeben in die Reichswirtschaftskammer zusammengefaßt worden sind.

Anhang: Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik.

Wenn der nationalsozialistische Staat den Wirtschaftsbetrieb grundsätzlich der privaten Initiative überläßt, so beansprucht er doch für sich die Führung der Gesamtwirtschaft. Diese Führung äußert sich in vierfacher Weise: 1. indem der Staat die Grundgesetze für die Wirtschaft aufstellt (wie sie oben unter 3 dargelegt worden sind); 2. indem der Staat Einrichtungen schafft, die helfen sollen, jenen Grundgesetzen Geltung zu verschaffen (vgl. 4. ständischer Aufbau der Wirtschaft); 3. indem der Staat besondere Hinweise für die Wirtschaftsausübung und Ausrichtung der Wirtschaft im ganzen (wie ihrer einzelnen Teile) auf die politische Zielsetzung gibt; 4. indem der Staat mit Maßnahmen oder Verordnungen eingreift, wo er glaubt, daß die Beteiligten selbst nicht in der Lage sind, die Zielsetzungen zu erfüllen.

Die Hinweise, Ausrichtungen und Zielsetzungen sind in dem Programm der NSDAP enthalten, das bereits erwähnt wurde; sie werden ferner in richtunggebenden Ansprachen und Reden von seiten der Partei und der Regierung fortlaufend der Öffentlichkeit übermittelt. Besonders zahlreich sind die gesetzlichen Maßnahmen, durch die der Staat die Wirtschaftsbetriebe (oder die Einzelpersonen) anhält, ihr Verhalten entsprechend einzurichten, und auf Grund deren der Staat selbst zur Wirtschaft greift, um die Gesamtwirtschaft im Sinne seiner Politik zu gestalten.

Abschließend sollen im folgenden die wichtigsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die der nationalsozialistische Staat seit seiner Machtübernahme in Angriff genommen hat, kurz angeführt werden:

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist der Staat mit großen Arbeitsbeschaffungsplänen beispiel- und anstoßgebend, z. T. auch durch große finanzielle Beihilfen hervorgetreten. Vorwiegend sollen diese Maßnahmen einer schnellen Unterbringung möglichst vieler Volksgenossen in eine Arbeitsstelle dienen. Zu diesem Zweck sind besondere Gebiete herausgegriffen worden: Fernstraßennetz, Verbesserung der Wege, Wasser- und Wasserstraßenbau, Erneuerung des Alt-Hausbesitzes, Bodenverbesserungen und Siedlung, Förderung der Motorisierung des Verkehrs und der Elektrifizierung der Haushalte und der Landwirtschaft u. a. m. Bei der Aufbringung der Mittel ist die Regierung von den vielen uferlosen Plänen, die bestanden, abgerückt; die endgültige Regelung der zunächst kurzfristig aufgenommenen Geldmittel durch Rückzahlung (Haushalt) und durch spätere Umwandlung in Anleihen ist vorgesehen. Daneben sind die Ziele einer besseren Ausnutzung deutscher Rohstoff- und Energiequellen in Angriff genommen worden, indem eine genauere Kenntnis der deutschen Bodenschätze (wie Erdöl, Erz) und Bodenerzeugnisse und eine bevorzugte Benutzung dieser Rohstoffe und eine Vereinheitlichung und Verbilligung der Elektrizitätspreise erstrebt wird. Die Forderungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts-Versorgung gipfeln in einer Verstaatlichung dieses Industriezweiges. Durch das Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen (22. März 1934) wird der Wirtschaftsminister ermächtigt, Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch von industriellen Rohstoffen und Halberzeugnissen zu überwachen und zu regeln. Dies geschieht durch die sog. Überwachungsstellen, die nach den verschiedenen Warenarten gegliedert sind. Alle diese Maßnahmen

hängen eng mit den Fragen des deutschen Außenhandels zusammen. Hier heben sich folgende Ziele ab, die nach Daitz als Autarkiebestrebungen der NSDAP zu betrachten sind: 1. Die Unabhängigkeit der Lebensgrundlagen des deutschen Volkes muß gewahrt bleiben, 2. die darüber hinausgehenden Bedürfnisse müssen aus Gebieten befriedigt werden, die durch haltbare politische Bündnisse und Freundschaften gesichert sind, 3. außerhalb der Grenzen sollen — soweit möglich — nur solche Güter beschafft werden, die im Notfall entbehrlich sind, 4. kein Land soll seine Erzeugnisse im Außenhandel billiger verkaufen, als es sie erzeugt.

Diese Ziele haben dazu geführt, daß der Staat — durch Zölle, Einfuhrverbote und Kontingentierung — die Einfuhr gewisser Erzeugnisse, vor allem der Landwirtschaft, erschwert und verhindert hat, oder durch Förderung inländischer Erzeugung oder den bevorzugten An- und Abbau sonst im Ausland beschaffte Waren überflüssig zu machen versucht. Hierher gehört neben der Vortreibung der Erdöl- und Erzlageruntersuchungen vor allem das Bestreben, etwa die Einfuhr raffinierter Erdöle zugunsten der Rohöle, welche im Lande selbst raffiniert werden, zurückzudrängen, die Herstellung künstlichen Benzins oder künstlicher Faserstoffe (Wollstra, Vistra) als Woll- und Baumwollersatz, die Verwendung von Kautschuk oder sonstigen Rohstoffen (Kupfer, Leder usw.) einzuschränken usw. Doch stehen diese Fragen wiederum im engsten Zusammenhang mit der deutschen Zahlungsbilanz, die durch das Aufhören der Kredite und der Ausfuhrüberschüsse bei Fortdauer hoher Zahlungsverpflichtungen an das Ausland seit langem passiv ist und dadurch einen fortgesetzten Gold- und Devisenabfluß zur Folge hatte. Diese Sorgen um die Aufrechterhaltung der internationalen Zahlungsfähigkeit, welche sowohl vom Standpunkt Deutschlands als Schuldner als auch als Rohstoffbezieher unbedingt notwendig ist, haben im Verein mit der Unterstützung der Arbeitsbeschaffung in den Exportindustrien und sonstigen mit dem Außenhandel in enger Verknüpfung arbeitenden Gewerbezweigen (Handel, Schifffahrt usw.) zu Maßnahmen der Ausfuhrförderung geführt. So sind bei 19 Industrie- und Handelskammern Außenhandelsstellen gebildet worden, welche durch dauernde enge Verbindung mit den amtlichen Stellen im Ausland und Inland den am Export beteiligten Firmen durch Auskunft und Beratung helfen sollen.

Die bisher geschilderten Maßnahmen betrafen in der Hauptsache Gebiete, die durch besondere Verhältnisse — Arbeitsbeschaffung, internationale Schuldverpflichtungen, Außenhandel — wichtig und vordringlich geworden waren. Daneben sind jedoch durch eine große Zahl von Anordnungen in der Wirtschaft die im Programm der Partei gesetzten großen Ziele durchzuführen versucht worden, wobei allerdings immer darauf geachtet wurde, daß durch diese Eingriffe die Wirtschaft nicht lahmgelegt, sondern eher noch gefördert werde.

Die Gewinnbeteiligung an Betrieben war schon von F e d e r selbst vor der Machtübernahme vorwiegend als eine allgemeine Preissenkung ausgelegt worden. Diese Preissenkung wurde mittelbar durch eine Senkung der Steuern und Abgaben und das Verbot der Preiserhöhungen insbesondere auf den Gebieten, die durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in eine bessere Konjunktur kamen, erzwungen. Andererseits wurden ebenso alle Veränderungen der Lohnsätze verhindert und auch der feste Wille ausgesprochen, in Zukunft keinerlei Lohnsenkungen zuzulassen. Die Brechung der Zinsknechtschaft wird auf dem Wege der Zinssenkung in die Wege geleitet; im übrigen ist sie durch einen sehr weitgehenden Gläubigerschutz durchgeführt, welcher vor allem die landwirtschaftliche Verschuldung betrifft. Die Schaffung des Reichserbhofgesetzes hat durch die Unveräußerlichkeit und Unbeleihbarkeit der Erbhöfe die Spekulation in landwirtschaftlichen Grundstücken sehr eingeeignet, auf der anderen Seite aber ist durch eine entsprechende Handels- und Marktpolitik für Hebung und Festigung der Preise in der Landwirtschaft gesorgt worden und damit die Bauernschaft unter besonderen Schutz gestellt worden.

In der Frage der Warenhäuser hat sich der Standpunkt der Partei zwar grundsätzlich nicht gewandelt, tatsächlich sind aber — mit Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft — stärkere Eingriffe bisher vermieden worden. Lediglich die Restaurations- und Erfrischungsräume sind eingeschränkt und dieselbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern verboten worden. Der Schutz und die Förderung des Mittelstandes, vor allem des Handwerks und des Einzelhandels, ist durch eine Reihe von weiteren Maßnahmen vorgetrieben worden (Einzelhandels-sperre, Rabattgesetz).

Um einer Zersplitterung in der Führung der Wirtschaft vorzubeugen, gibt das Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen (3. Juli 1934) dem Reichswirtschaftsminister die Vollmacht, „alle Maßnahmen zu treffen, die zur Förderung der deutschen Wirtschaft sowie zur Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher Schädigungen erforderlich sind“. Das Gesetz billigt dem Wirtschaftsminister das Recht zu, bei Zuwiderhandlung gegen die Maßnahmen Strafen zu verhängen. Es ist verständlich, daß angesichts dieser Vollmachten die Dauer des Gesetzes zeitlich sehr beschränkt wurde (20. Oktober 1934). Der Wirtschaftsminister hatte von seinen Vollmachten verschiedentlich Gebrauch gemacht. Am 30. Juli 1934 erließ er die Verordnung über Mitteilungspflicht in der Energiewirtschaft. Auf Grund dieser Verordnung werden die Unter-

nehmen der Energiewirtschaft verpflichtet, Mitteilungen über Tarifgestaltung, Errichtung oder Stilllegung von Anlagen zu machen. Am 28. September 1934 folgte dann die Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften im Braunkohlenbergbau. Die Pflichtgemeinschaft soll eine Aktiengesellschaft finanzieren, deren Zweck die Herstellung von Treibstoffen und Schmierölen aus Braunkohle ist.

Von besonderer Bedeutung sind die Maßnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens. An der Spitze steht die Festhaltung an der Währungsparität und die wiederholt betonte Erklärung, daß weder eine Abwertung der Währung (nach außen) noch eine Geldvermehrung (Inflation — nach innen) für Deutschland in Betracht kommt. Die Devisenzwangswirtschaft hat allerdings eine besondere Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland (Stillhalteabkommen, Clearingverkehr, Warenaustausch, Handelsabkommen) erforderlich gemacht. Andere Maßnahmen zielen auf eine Wiederherstellung des Geld- und Kapitalmarktes hin: Gemeindefremdengeldgesetz, das den Gemeinden eine vorteilhafte Regelung ihrer kurzfristigen Schulden ermöglicht, die sog. Offene Marktpolitik, die der Reichsbank das Recht gibt, festverzinsliche Wertpapiere zu erwerben, das Anleihestockgesetz, das die Aktiengesellschaften zwingt, bestimmte Teile des auszuschüttenden Gewinnes in Anleihen anzulegen, sowie endlich das Reichsgesetz über das Kreditwesen, das die Kreditgewährung der Banken und Sparkassen regelt und eine einheitliche Beeinflussung des Geld- und Kapitalmarktes sicherstellt. Bei allen diesen Maßnahmen ist das letzte Ziel: Senkung der übermäßig hochgetriebenen Zinssätze. Unterstützt wird diese Absicht durch die Konversion der festverzinslichen Wertpapiere auf den Zinssatz von 4½%. Die dauernde Brechung der Zinsknechtschaft wird freilich nur möglich sein, wenn das Angebot von Kapital (Sparen) vergrößert und die Nachfrage nach Kapital entsprechend gelenkt wird.

Als besonders wesentlich und tief in die Wirtschaftsbetriebe eingreifend sind die Anordnungen zur Neugestaltung der Arbeit in den Betrieben anzusehen (wovon das 3. Buch handelt). Hier ist vor allem die Aufhebung der Gewerkschaften und ihre Zusammenfassung gemeinsam mit allen übrigen schaffenden deutschen Volksgenossen (mit Ausnahme der Beamten) in der Deutschen Arbeitsfront (DAF). Ihre Aufgaben sind: a) die weltanschauliche Erziehung der Mitglieder zum Nationalsozialismus, b) die Schaffung einer neuen Berufsauffassung und Förderung der fachlichen Fortbildung sowie weiter die Vermittlung der Stellen nach wirklicher Befähigung, c) Gestaltung der Freizeit (durch die Gemeinschaft: Kraft durch Freude), d) Erledigung besonderer durch Gesetz übertragener Aufgaben (Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit), e) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung, und f) Schaffung und Verwaltung von wirtschaftlichen Hilfseinrichtungen zum Zwecke der Unterstützung bei Erwerbslosigkeit, Alter und Todesfall.

Die politische Führung der Deutschen Arbeitsfront geschieht durch die NSBO, welcher auch die politische Durchdringung der Betriebe obliegt. Die eigentliche Sachführung der Wirtschaftsbetriebe ist nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit dem Betriebsführer vorbehalten, der dabei durch seinen Vertrauensrat in Fragen der Arbeitsverfassung und der Regelung von Differenzen unterstützt wird; die Beaufsichtigung und Durchführung des Gesetzes ist den Treuhändern der Arbeit übertragen worden.

Das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes (15. Mai 1934) bestimmt, daß Arbeitnehmer an Orten mit hoher Arbeitslosigkeit nur Arbeit erhalten, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dort ihren Wohnsitz hatten, andernfalls nur mit Genehmigung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung. Man will auf diese Weise die Landwirtschaft schützen, da durch die Wirtschaftsbelebung viele Landarbeiter zur Industrie abwanderten und die Landwirtschaft unter Arbeitermangel zu leiden hatte. Auf der anderen Seite sollen aber auch die Industriearbeiter vor dem billigeren Angebot der ländlichen Arbeiter geschützt werden. Das Gesetz bedeutet eine Einschränkung der Freizügigkeit, die eine Voraussetzung der freien Marktwirtschaft (und des Kapitalismus) war.

Wie immer die neue Wirtschaftsgesinnung gefördert, behütet und gefestigt werden mag, eines schließt sie nicht aus: die Sachverständigkeit, die Kenntnisse und die Fähigkeiten, die erforderlich sind, einen Wirtschaftsbetrieb zu begründen, zu führen und zu leiten. Und nicht nur dies: gerade derjenige, der seine Handlungen nach dem Grundsatz des Vorrangs vom Gemeinnutz ausrichten will, muß sehr genau über die Art der zu treffenden Maßnahmen, ihre Voraussetzungen und Wirkungen unterrichtet sein; nur dann ist er in der Lage, ihre Wandlungsmöglichkeiten mit Rücksicht auf das Gesamtwohl richtig einzuschätzen. Er muß also auch mit der Gesamtwirtschaft, ihrem Aufbau und Vollzug, vertraut sein und deren Ausstrahlungen auf die Volksgemeinschaft übersehen können. Um wie vieles mehr sind diese Kenntnisse in den Stellen (des ständischen Aufbaus und des

Staates) erforderlich, die zur Überwachung und Ausrichtung der Wirtschaft im ganzen berufen sind? Unter diesen Umständen gewinnt auch die Lehre von der Wirtschaft und dem Wirtschaftsbetrieb eine erhöhte Bedeutung.

D. Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb.

I. Die Lehre.

1. Wesen und Inhalt. Wir haben in den vorausgehenden Hauptteilen A, B und C Wesen und Begriff des Wirtschaftsbetriebes, seine Arten und Formen sowie seine Eingliederung in die Gesamtwirtschaft kennengelernt. Beides: Wirtschaftsbetrieb und Gesamtwirtschaft ist die Wirtschaft schlechthin. Die Lehre, die sich mit dieser Wirtschaft beschäftigt, könnte die Wirtschaftslehre oder die Wirtschaftswissenschaft heißen. Ebenso einfach wie folgerichtig wäre die weitere Unterteilung in eine Lehre von dem Wirtschaftsbetrieb und in eine Lehre von der Gesamtwirtschaft (oder Wirtschaft schlechthin). Beide Bezeichnungen sind jedoch nicht üblich, wenn auch die fachliche Abgrenzung in dieser Weise häufig gefordert wird. Geläufiger ist die Bezeichnung: Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie) für Gesamtwirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre für Lehre vom Wirtschaftsbetrieb. Doch ist bezeichnend, daß weder über die Abgrenzung ihrer Sachgebiete noch über das gegenseitige Verhältnis eine einheitliche Auffassung besteht. Im Gegenteil: sowohl das Schrifttum als auch die in Überfülle vorliegenden Gliederungspläne lassen die verschiedensten (und kaum unter einen Hut zu bringenden) Meinungen und Vorschläge erkennen.

Was zunächst den Gegenstand anlangt, den dieses Buch behandelt: den Wirtschaftsbetrieb, so kann es eigentlich eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht geben, daß die Lehre, die sich mit dem Wirtschaftsbetrieb beschäftigt, folgerichtig die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb oder Wirtschaftsbetriebslehre heißen muß. Nach zwei Richtungen hin können hierbei noch Unklarheiten aufkommen. Erstens enthalten die Wirtschaftsbetriebe einen Teil, der besonderer Art ist und ausgeschaltet werden soll: die Technik. Es ist oben gesagt worden, daß es daher zweckmäßig ist, von dem kaufmännischen Teil des Wirtschaftsbetriebes zu sprechen; entsprechend müßte es heißen: kaufmännische Wirtschaftsbetriebslehre (kaufmännisch ist nicht dem Kaufmann im Sinne von Händler gleichzusetzen), sondern soll den nicht-technischen Teil des Wirtschaftsbetriebes andeuten). Die Bezeichnung: kaufmännische Wirtschaftsbetriebslehre würde zugleich auch den zweiten Einwand entkräften, der darin liegt, daß bestimmte Wirtschaftsbetriebe schon eine eigene (und eigentümliche) Lehre und wissenschaftliche Darstellung erfahren haben. Es sind dies vor allem die Landwirtschaftslehre, die Forstwirtschaftslehre und vielleicht die Wirtschaftslehre des Bergbaus, der sich durch seine Beziehungen zu dem Boden, der die Schätze hergibt, noch von den kaufmännischen Wirtschaften unterscheidet. Hiernach würde sich folgende Gliederung ergeben:

Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb (Wirtschaftsbetriebslehre):

1. die landwirtschaftliche Betriebslehre,
2. die forstwirtschaftliche Betriebslehre,
- (3. die bergwirtschaftliche Betriebslehre),
4. die kaufmännische Wirtschaftsbetriebslehre.

Wir wollen (und können) an der abgekürzten Bezeichnung: Lehre vom Wirtschaftsbetrieb festhalten 1. weil die anderen Lehren (1—3) durch ihre Zusätze entsprechend gekennzeichnet sind, und 2. weil der technische Teil des Wirtschaftsbetriebes bereits den (freilich nur bedingt zutreffenden) Namen: Betriebs-

wissenschaft erhalten hat. Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb ist also gleichbedeutend mit: kaufmännischer Wirtschaftsbetriebslehre.

Ist nun die Wirtschaftsbetriebslehre dasselbe wie die Betriebswirtschaftslehre? Diese Frage bedarf einer Antwort, weil die Betriebswirtschaftslehre in den Prüfungsordnungen der Hochschulen amtliche Anerkennung gefunden hat. Da ist zunächst zu vermerken, daß die Bezeichnung: Betriebswirtschaftslehre eine künstliche Wortbildung ist, die am Ende einer langen Entwicklung steht. Grundsätzlich ist jedoch das gleiche gemeint, was in dem Wort: Wirtschaftsbetriebslehre zum Ausdruck kommt: die kaufmännische Seite des (Wirtschafts-) Betriebes. Ursprünglich kommt die Bezeichnung: Handlungswissenschaft für die Lehre von den Handlungen vor, die damals (17.—18. Jahrhundert) allein von solcher Bedeutung waren, daß ihnen eine wissenschaftliche Behandlung zuteil wurde. Mit dem Vordringen der Staatsgewalt in die Wirtschaft wird — in Gegenüberstellung zu der Staatswirtschaftslehre (siehe Kameralistik) — die Bezeichnung: Privatwirtschaftslehre für alle die Wirtschaften üblich, die nicht öffentlich waren. Daneben bleibt die Bezeichnung: Handelswissenschaften als eine Erweiterung für Handlungswissenschaft bestehen. Mit der Errichtung der Handelshochschulen (1898) bürgert sich die weitere Bezeichnung: Handelsbetriebslehre ein, wird um das Jahr 1910 noch einmal die Kennzeichnung: Privatwirtschaftslehre in den amtlichen Verkehr übernommen. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 glaubt man die Bezeichnung: Privatwirtschaftslehre nach zwei Richtungen hin als unzweckmäßig ansehen zu müssen: 1. deutet das Wort privat auf private Interessen hin, und 2. soll sich die in Aussicht genommene Lehre nicht allein auf die privaten Wirtschaften beschränken. So kommt die Bezeichnung: Betriebswirtschaftslehre für die kaufmännische Seite der (Wirtschafts-) Betriebe auf.

Die schnelle Einbürgerung der neuen Bezeichnung wird vielleicht für die Schöpfer des Wortes eine große Überraschung gewesen sein; denn ich kann mir denken, daß ihnen dieser Notbehelf ernste Sorgen gemacht hat. Genügt es zu sagen: daß es Betriebswirtschaften nicht gibt, und daß der vielschillernde Begriff des Betriebes die Hineinbeziehung aller möglichen Betriebe zuläßt? Was gemeint ist, ist der Wirtschaftsbetrieb und dessen wirtschaftliche Seite: die kaufmännische Wirtschaftsbetriebslehre und nicht die Betriebswirtschaftslehre. (Ebenso ungenau ist die als Ersatz vorgeschlagene Bezeichnung: Erwerbswirtschaftslehre, da der Begriff der Erwerbswirtschaft weiter geht und auch die „Wirtschaften“ der Arbeiter, Angestellten, Beamten und der freien Berufe — die nicht selbständigen Wirtschaftsbetriebe — umfaßt.)

Die Wirtschaftsbetriebslehre zerfällt in eine allgemeine Wirtschaftsbetriebslehre und in besondere Wirtschaftsbetriebslehren. Die letzteren sind: die Industriebetriebslehre, die Handelsbetriebslehre, die Verkehrsbetriebslehre, die Bankbetriebslehre. Diese Sonderlehren lassen sich wieder unterteilen in die Kleinhandels- und die Großhandelsbetriebslehre, in die Branchenbetriebslehren der Industrie, eine Eisenbahnbetriebslehre usw. Je weiter die Absonderung vor sich geht, um so mehr nähert sich die Darstellung der Lehre einer bestimmten Wirklichkeit. Im Gegensatz hierzu will die Allgemeine Wirtschaftsbetriebslehre die allgemeinen Merkmale: Zielsetzungen, Vorgänge, Verfahren, Handlungen und Wirkungen erfassen, Dinge und Erscheinungen, die allen Wirtschaftsbetrieben eigentümlich sind oder sein können. Die Allgemeine Wirtschaftsbetriebslehre entfernt sich also von einem bestimmten Betrieb um so mehr, je vollkommener sie wird. Hier liegt freilich auch die Gefahr: daß sie so allgemein wird, daß die Verbundenheit und Zugehörigkeit mit den wirklichen Wirtschaftsbetrieben verloren gehen kann. Es ist auch nicht so, daß — wissenschaftlich — zuerst die Sonder-Wirtschaftsbetriebslehren da sein müßten, damit die Allgemeine Wirtschaftsbetriebs-

lehre entstehen kann. Die Vorgänge sind vielmehr wechselseitig: während gewisse allgemeine Feststellungen nur getroffen werden können, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen einzelner (oder vieler) Wirtschaftsbetriebe vorliegen, lassen sich andere allgemeine Dinge und Erscheinungen mit hinreichender Genauigkeit auch auf deduktivem Wege feststellen. So ist der natürliche Weg zur Herausbildung einer Lehre die gleichzeitige Beschäftigung mit Einzel Tatsachen, Herausarbeiten von Sonderwirtschaftslehren wie die Schaffung einer Allgemeinen Wirtschaftsbetriebslehre.

In dem zweiten und dritten Buche handelt es sich um die Allgemeinen Lehren des Wirtschaftsbetriebes. Die Absicht ist, einen Wirtschaftsbetrieb vor unserem geistigen Auge entstehen zu lassen, der die allgemeinen Züge von (kaufmännischen) Wirtschaftsbetrieben aufweist, also als solcher keine Wirklichkeit ist, wohl aber von der Wirklichkeit aller oder vieler Wirtschaftsbetriebe getragen wird. Dementsprechend ist die Ordnung des Stoffes vorgesehen: von einem lebenden Betrieb aus. Das führt zu einer Erwähnung der Einrichtungen, Vorgänge, Handlungen, Ergebnisse, Verfahren dort, wo sie im Ablauf des Betriebes vorkommen. So wird beispielsweise die Buchhaltung beim Vermögen und Kapital besprochen, die Kostenrechnung beim Umsatz und die Bilanz bei der Feststellung des Gewinnes dargestellt. Diese Art der Darstellung schließt nicht aus, daß wesensverwandte Erscheinungen oder Verfahren wieder für sich behandelt werden können. So ist es in Schrifttum und Vorlesungen weit verbreitete Übung, Buchhaltung, Bilanz und Kostenrechnung als Rechnungswesen, die Finanzierungsvorgänge als Finanzierung u. a. m. zusammenzufassen. Solche Ergänzungen bieten die Möglichkeit, mehr auf die Verfahrensweisen und die praktischen Gestaltungen einzugehen. Immer aber sind sie Bestandteile der Allgemeinen Lehre vom Wirtschaftsbetrieb, die man entsprechend in eine theoretische und eine praktische Wirtschaftsbetriebslehre unterteilen kann. Auch aus den Gebieten der Sonderwirtschaftslehren sind diese Zusammenfassungen möglich, wie z. B. das industrielle Rechnungswesen.

2. Theorie und Praxis. Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb — so wie wir sie auffassen — verfolgt drei Aufgaben: Erstens will sie die Absichten und Ziele der Wirtschaftsbetriebe erkennen, ihr Sein in Aufbau und Ablauf ergründen, ihre Erfolge und Mißerfolge feststellen und ihren Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft erklären. Insoweit ist sie von der Idee der Wissenschaft getragen, die Erscheinungen feststellt, ordnet, erklärt und den Zusammenhängen nachgeht, die aus dem tausendfältigen Geschehen das Wesentliche heraushebt, überhaupt erst die Wirklichkeit verständlich macht. Zum zweiten will die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb die Handlungen und Maßnahmen erkennen und erläutern, sie auf ihre Eigenarten und Wirkungen hin prüfen. Handlungen und Maßnahmen sind für den Wirtschaftsbetrieb Mittel zum Zweck; sie können von Wirtschaftsbetrieb zu Wirtschaftsbetrieb, bei verschiedenen Gelegenheiten wie zu verschiedenen Zeiten verschieden sein. Ein allgemein gültiges Urteil über sie auszusprechen, wird selten möglich sein. Trotzdem kann ihre Beschreibung wissenschaftlich sein, d. h. nach den Methoden der Wissenschaft erfolgen. Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb ist daher zugleich wissenschaftliche Technik, soweit sie die Verfahrensweisen einer wissenschaftlichen Betrachtung unterzieht. Lehren, die mehr auf das „Wie“ als auf das „Was“ abgestellt sind, werden als Technik (in diesem weiteren Sinne: Technik des Bankwesens) oder als Kunstlehren bezeichnet. Insofern ist die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb gleichzeitig eine Kunstlehre. Sie kann das in einzelnen Teilen und mit besonderer Berücksichtigung des Stoffes ausschließlich sein (Technik der Buchhaltung, Technik der Finanzierung); in der Regel findet eine Vermischung von Technik (in diesem Sinne) und Wissenschaft

in einer Darstellung statt. Drittens will die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb die Erscheinungen, Vorgänge und Verfahrensweisen nicht nur wissenschaftlich erklären, beschreiben und verwesentlichen, sondern auch beurteilen und in bestimmte Bahnen lenken. Das gilt sowohl innerhalb der Wissenschaft als auch in der wissenschaftlichen Technik. Sie fühlt sich hierzu berufen und imstande, weil sie auf Grund ihrer wissenschaftlichen Grundlage über die Sachkenntnis verfügt, die richtunggebende und wertvolle Urteile ermöglicht. In diesem Sinne stellt die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb Regeln auf, wie etwas sein soll und gemacht werden soll; sie verläßt damit bewußt den Boden der eigentlichen Wissenschaft, die zunächst nur feststellen will, was ist und warum es so ist. Es wäre eine durch nichts zu rechtfertigende Selbstverstümmelung, wollte die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb bei den ersten beiden Aufgaben stehen bleiben und auf die dritte Aufgabe verzichten. Freilich zur Handhabung der letzten Aufgabe: der Wirtschaftsbetriebspolitik, sollten als Grundlage die wissenschaftliche Erkenntnis des Seins und die wissenschaftliche Kenntnis von den Verfahrensweisen (Technik) nicht fehlen.

Alle Wissenschaft läuft darauf hinaus, an Stelle der uns verwickelt und zusammenhangslos erscheinenden Vorgänge gedanklich einfache und verständliche Wesenheiten zu setzen. Diese Vereinfachungen, richtig geordnet und in ihrem Verhältnis von Ursache und Wirkung erläutert, nennen wir Theorie. Die Wissenschaft bedient sich der Theorie, um die Zusammenhänge der Wirklichkeit aufzudecken und vorhandene Gesetzmäßigkeiten zu erkennen. Ihr Zusammenhang mit der Wirklichkeit ist in vorstehendem angedeutet. Um so verwunderlicher ist die Hervorkehrung eines vermeintlichen Gegensatzes zwischen der Theorie und der Praxis. Insbesondere im Bereiche der Wirtschaft ist es üblich, in geringschätzender Weise von der Theorie zu sprechen, sei es, daß der Praktiker sich über die Theorie erhaben fühlt, oder der angehende Praktiker bei seinem Studium nicht einsehen will, warum er sich soviel mit der Theorie beschäftigen soll. Wenn Theorie nichts anderes ist, als sich über sein Handeln nach Zielen und Mitteln und den Zusammenhängen von Ursachen und Wirkungen gedankliche Klarheit zu verschaffen, so geht eigentlich jeder Praktiker von einer Theorie aus; er hat eine Theorie, nach der er sein Handeln einrichtet. Es fragt sich nur, ob diese seine Theorie für sein Tun ausreicht, ob sie eine vollständige, logisch und praktisch richtige Theorie ist. Je verwickelter das Wirtschaftsleben ist, und je unübersichtlicher der einzelne Wirtschaftsbetrieb wird, um so weniger leicht lassen sich die näheren und weiteren Umstände des Tuns und dessen voraussichtliche Wirkungen erkennen und abschätzen. Hier hilft die Wissenschaft durch die Vorarbeit der Schaffung einer Theorie, d. h. einer gedanklichen Vereinfachung der Praxis, um die Zusammenhänge zu erkennen, die sich nicht ohne weiteres aus der Erfahrung ergeben. Wie die Theorie die gedankliche Erfassung der Praxis ist, so ist Praxis nichts anderes als wirklich gewordene Theorie. Ein Unterschied zwischen Theorie und Praxis besteht nicht — oder sollte nicht bestehen —, wenn das Wesen der Theorie und der Praxis richtig erkannt wird, wenn die Praxis weiß, was Theorie ist und zu bedeuten hat, und die Theorie weiß, was sie sein und bedeuten soll. In der richtigen Gestaltung der Theorie auf der einen Seite und ihrer richtigen Anwendung auf der anderen Seite liegt allein das Problem der Theorie.

In dem Verhältnis: Theorie zur Praxis kann man eine Stufenfolge von Theoriegebilden unterscheiden (Spiethoff). Auf der untersten Stufe wird eine Theorie aus gegebenen Voraussetzungen entwickelt: die Schaffung der Theorie mit Hilfe der Abstraktion und Logik. Sie zeigt das Wesentliche, die Zusammenhänge und die Gesetzmäßigkeiten. Es besteht die Gefahr, daß die Voraussetzungen, von denen sie ausgegangen ist, mit der Zeit vergessen werden, oder die erstmaligen Voraussetzungen

in der Wirklichkeit nicht mehr gegeben sind. Theorie und Praxis klaffen auseinander, Theoretiker und Praktiker verstehen sich nicht, obwohl die Theorie an sich richtig ist, oder einmal richtig war. Theorien, die auf dieser Stufe verbleiben, können gefährlich werden, wenn sie weiter ausgesponnen, neue Schlußfolgerungen gezogen werden, ohne daß eine Nachprüfung ihrer Voraussetzungen erfolgt. Die nächste Stufe der Theorie besteht darin, daß eine einmal aufgebaute Theorie den besonderen — hier wirtschaftlichen — Umständen angepaßt wird. Z. B. ist auf der ersten Stufe der Theorie festgestellt worden, daß die Erhöhung des Diskontsatzes eine Einschränkung der Produktion nach sich zieht. Die zweite Stufe prüft die neuen Umstände, die im Augenblick der Diskonterhöhung vorliegen und sie stellt fest, daß die erwähnte Wirkung nicht einzutreten braucht, weil vielleicht die Unternehmungen gerade nicht so stark mit kurzfristigem Kredit arbeiten. Auf dieser Stufe können sich Theoretiker und Praktiker schon eher verständigen. Die letzte Stufe ist gegeben, wenn die auf bestimmten Voraussetzungen beruhende Theorie nicht nur die besonderen Umstände dieser Voraussetzungen berücksichtigt, sondern in den weiteren Rahmen der Volksgemeinschaft gespannt wird. Dann ist es möglich, daß aus anderen Gründen die erkannten Gesetzmäßigkeiten oder Wirkungen nicht eintraten oder daß deren Eintritt andere unerwünschte Gegenwirkungen auslöst, oder aus anderen Überlegungen heraus diese oder andere Wirkungen erwünscht oder unerwünscht sind. Auf diese — politische — Theorie kommt es in der Praxis an. Durch sie wird die aus der Volksgemeinschaft sich ergebende Zielsetzung in den wirtschaftspolitischen Maßnahmen verwirklicht. Der Praktiker wird aber deren Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit um so besser und sicherer abschätzen können, je mehr er mit den beiden ersten Stufen der logischen und praktischen Theorie vertraut ist.

Was endlich das Verhältnis der Lehre vom Wirtschaftsbetrieb zur Wirtschaftspraxis anlangt, so muß man wissen, daß die Einwirkung der Lehre auf die Praxis allerdings nur in beschränktem Rahmen erfolgen kann. In großem Umfang gestaltet die Praxis den Aufbau und die Zielsetzung der Wirtschaftsbetriebe sowie die Durchführung der Wirtschaftstätigkeit. Es ist nicht so wie in der Technik, wo Theorie und theoretische Versuche große Umgestaltungen in der Praxis hervorrufen. Die Wirtschaftsbetriebslehre hat vielmehr große Mühe, die sich in der Praxis herausbildenden Gestaltungen, ihre Beweggründe wie Ergebnisse laufend in sich aufzunehmen und zu allgemeinen Erkenntnissen zu verarbeiten. Trotzdem ist sie der Praxis von Nutzen; erstens indem sie die Erfahrungen der Praxis in Form von Verfahrensweisen sammelt und anderen übermittelt; zweitens indem sie den Praktiker befähigt, sich über seine Absichten, Handlungen und deren Wirkungen klar zu werden, was insbesondere mit Rücksicht auf die großbetriebliche Entwicklung und die immer verwickelter werdenden Zusammenhänge des Wirtschaftslebens von Bedeutung ist; drittens indem sie bei besonderen Anlässen der Praxis entscheidende Anregungen für ihr Verhalten geben kann. In letzterer Beziehung sei nur an die Fragen der Geldentwertung und Bilanzziehung, der Scheingewinne, der Umstellung der Bilanzen auf Goldmark, an den Ausbau der Kostenrechnung, des Zahlungsverkehrs, des Effektenhandels u. a. m. erinnert.

Von der wissenschaftlichen Lehre, der wissenschaftlichen Technik (Kunstlehre) und der wissenschaftlich begründeten Zielsetzung ist die Wirtschaftskunde zu unterscheiden. Sie will — wie jede Kunde — nur Kenntnis geben von den Dingen: sie verzichtet auf wissenschaftliche Vollständigkeit und Wesentlichkeit und vernachlässigt die Herausstellung von Zusammenhängen. Sie ist also nicht mit der Wissenschaft zu verwechseln. Gerade auf dem Gebiete der Wirtschaft wird viel Kunde getrieben: z. B. für Lehrzwecke in den Fortbildungs- und Handelsschulen. Es ist wünschenswert, wenn die wirtschaftskundlichen Lehrbücher auf Grundlagen beruhen, die von der Wissenschaft geschaffen worden sind. Ebenso wünschenswert wie zweckmäßig kann es sein, daß auch derjenige, der sich mit der Lehre vom Wirtschaftsbetrieb beschäftigen will, sich mit der Wirtschaftskunde vertraut macht. Er muß nur wissen, daß

Wirtschaftskunde nicht Wirtschaftswissenschaft ist und nicht sein will. Manchmal freilich glaubt ein Verfasser sein Machwerk als Wirtschaftswissenschaft anpreisen zu müssen, obwohl es in Wirklichkeit nur eine unvollkommene Wirtschaftskunde ist. Bei dem gewaltigen Anschwellen des Schrifttums über die Wirtschaft kann man nicht genug auf diesen Unterschied hinweisen.

Von Wissenschaft ist endlich die Interessenvertretung, der Interessentenstandpunkt, zu unterscheiden. Auch diese Unterscheidung ist für die wirtschaftliche Praxis wichtig. Bei der Wahrnehmung von Interessen handelt es sich darum, alles das herauszustellen, was sich dem beabsichtigten Zweck als nützlich erweist, und Zurückstellung aller solcher Umstände, die abträglich erscheinen. Dabei ist es möglich, die Art der Darstellung sowie die Beweisführung nach wissenschaftlichen Methoden und in wissenschaftlicher Weise vorzunehmen. Diese Wissenschaft im Dienste der Interessenvertretung ist natürlich keine Wissenschaft, wohl aber ist sie gefährlich, weil hier die Wissenschaft mißbraucht wird. Natürlich kann die Wissenschaft in den Dienst der Interessenvertretung gestellt werden, wenn sie sich bemüht, die Dinge nach ihren eigenen Gesetzen zu behandeln. Ebenso läßt sich nichts gegen die Wahrnehmung berechtigter Interessen sagen: auf den richtigen Ausgleich kommt es an (und nicht auf das Niederboxen des schwächeren Gegners). Wer mit diesen Dingen zu tun hat, muß sich des Unterschiedes zwischen Interessenwahrnehmung, Wissenschaft und wissenschaftlicher Mit-hilfe (oder Verbrämung) bewußt sein.

3. Wirtschaftsbetriebslehre und Gesamtwirtschaftslehre. Man sollte meinen, daß eine solche Gegenüberstellung überflüssig wäre: die Gesamtwirtschaft ist nichts anderes als das Zusammenwirken der einzelnen Wirtschaftsbetriebe und die einzelnen Wirtschaftsbetriebe sind nichts ohne die Gesamtheit. Jedenfalls liegt ein zusammengehöriger Sachbereich vor, der eine einheitliche wissenschaftliche Behandlung ermöglichen sollte. In Wirklichkeit besteht diese einheitliche Wissenschaft von der Wirtschaft nicht; es wird nicht nur über die mögliche Abgrenzung zwischen den beiden Lehren, sondern auch über die Verschiedenartigkeit der wissenschaftlichen Behandlung des ihnen zugrunde liegenden Sachbereichs gestritten. Zum Teil liegt dies an der geschichtlichen Entwicklung der Lehre von der Wirtschaft, zum Teil an der ruckweisen Inangriffnahme des Ausbaus der einzelnen Teile dieser Lehre.

Den Vorläufer der deutschen Lehre von der Wirtschaft stellen die Kameralwissenschaften dar, die sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts aus dem Bedürfnis des Staates nach geeigneten Beamten entwickelt hatten. In Verfolg merkantilistischer Ideen nahm der Staat tätigen Anteil an der Gestaltung der Gesamtwirtschaft wie an der einzelner Wirtschaftsbetriebe. Er verfügte selbst über Wirtschaftsbetriebe (Landwirtschaft, Forsten), die zu verwalten waren und Einnahmen für die Staatszwecke lieferten. Durch entsprechende Maßnahmen suchte der Staat die eigene Wirtschaft auszugestalten, auf fremde Wirtschaften fördernd einzuwirken. Die Summe der hierzu erforderlichen Kenntnisse wurde in der Kameralwissenschaft in den Hauptabteilungen: Wirtschaftspolitik (Polizeiwissenschaft), Privatökonomik (Wirtschaftsbetriebslehre) und Finanzwissenschaft (Haushaltslehre des Staates) zusammengefaßt. Der Rahmen dieser Kameralwissenschaften wurde im 19. Jahrhundert durch die starke Entwicklung der Handels- und Gewerbe- (Industrie-) Betriebe sowie durch die Änderung der Wirtschaftspolitik des Staates gesprengt. Während die Land- und Forstökonomie an besonderen Hochschulen weiter gepflegt werden, für die sich ausbreitende Technik später besondere Anstalten und Hochschulen geschaffen wurden, verschwindet die Privatökonomie mehr und mehr von der Bildfläche. An ihre Stelle tritt unter stärkster Einwirkung der englischen Wirtschaftslehre eine Volkswirtschaftslehre, Nationalökonomie genannt, die eine von staatlichen Einflüssen freie Gesamtwirtschaft zum Gegenstand ihrer Lehre macht. Grundsätzlich hätte die Wirtschaftsbetriebslehre in dieser Nationalökonomie Platz finden können; das Augenmerk der neuen Lehre richtet sich jedoch mehr auf die Vorgänge in der Gesamtwirtschaft als auf das, was dieser Gesamtwirtschaft Inhalt und Leben gibt. Die Anfänge einer Wirtschaftsbetriebslehre, dargestellt in der kameralistischen Privatökonomik, gehen

zu Anfang des 19. Jahrhunderts wieder unter; nur an den Handelsschulen wird weiter Wirtschaftsbetriebskunde getrieben.

Ein Versuch, in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, eine wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre aufleben zu lassen, schlägt fehl. Anfang des 20. Jahrhunderts wird dieser Entwicklung (und Vernachlässigung der Privatökonomie) durch die Gründung der Handelshochschulen eine Grenze gesetzt: die ausgesprochene Absicht ist die Schaffung einer Wirtschaftsbetriebslehre. Und die Feststellung ist wichtig, daß sich die Wiederaufrichtung dieser Lehre ohne Anknüpfung an den abgerissenen Faden der Kameralwissenschaften und ohne Anknüpfung an die mittlerweile weiter ausgebauten Nationalökonomie vollzieht. Die Schaffung der neuen Wirtschaftsbetriebslehre (über Handelswissenschaft, Handelsbetriebslehre, Privatwirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre) geht vor sich unter Benutzung der handelsschulmäßig betriebenen Handelstechnik und unter Zusammentragung des Urmaterials aus der mittlerweile gewaltig angewachsenen Wirtschaftspraxis. Die Wirtschaftsbetriebslehre ist also eine neue Schöpfung, die sich unabhängig von der Nationalökonomie, der Volkswirtschaftslehre, vollzogen hat. Es ist klar, daß den Umständen zufolge dieser eigenartige Weg gegangen werden mußte, und es ist verständlich, daß hierbei Wege beschritten werden mußten, die die eingangs erwähnte Gegenüberstellung Wirtschaftsbetriebslehre und Gesamtwirtschaftslehre herbeigeführt haben, und die jetzt die Frage: was nun? aufwerfen.

Wir wollen nicht der Meinung beitreten, daß Wirtschaftsbetriebslehre und Volkswirtschaftslehre zwei verschiedene Wissenschaften seien, die sich durch die Art ihrer Zielsetzungen unterscheiden. In einer Gesamtwirtschaft können die einzelnen Wirtschaftsbetriebe grundsätzlich nichts anderes tun, als sich den Zielen der Gesamtwirtschaft anzupassen. Für sie gelten die gleichen Fragen wie für die Gesamtwirtschaft: was ist und was soll sein? Es ist deshalb verständlich und richtig, wenn in den älteren Lehrbüchern die Volkswirtschaftslehre als die Lehre der Gesamtheit der Einrichtungen, die der Bedürfnisbefriedigung des ganzen Volkes dienen, bezeichnet, und demzufolge vieles, was den Wirtschaftsbetrieb angeht, mitbehandelt wird. Der Mangel war eben, daß die einzelnen Wirtschaftsbetriebe immer nur so weit herangezogen wurden, als es für die Gesamtdarstellung notwendig war. Hierbei kam die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb zu kurz — und sie mußte über den Umweg der Handelshochschulen systematisch gestaltet werden. Das einzige, was aus dieser Entwicklung geschlossen werden könnte, ist, daß der umfangreiche Stoff, der sich in den einzelnen Wirtschaftsbetrieben vorfindet, zu einer Arbeitsteilung in der Aufbereitung der Wissenschaft zwingt. Diese Arbeitsteilung kann aber nur bedeuten, daß die Gesamtwirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre) das Zusammenwirken der Wirtschaftsbetriebe und die sich hieraus ergebenden Rückwirkungen auf die Volksgemeinschaft, die Wirtschaftsbetriebslehre den Aufbau und das Leben der einzelnen Wirtschaftsbetriebe ins Auge faßt. Hierbei ist eine Abgrenzung weder in der Breite noch in der Tiefe statthaft: die Wirtschaftsbetriebslehre hat die Ergebnisse und Zielsetzungen der Gesamtwirtschaftslehre ebenso zu berücksichtigen, wie die Gesamtwirtschaftslehre in ihren Ergebnissen nicht ohne die Feststellungen der Wirtschaftsbetriebslehre auskommen kann. Also eine gebietsmäßige und nicht eine mengenmäßige Arbeitsteilung muß gefordert werden.

Bei einer solchen Auffassung wird zugleich eine andere Streitfrage gelöst. Es ist im Schrifttum (und in den Prüfungsordnungen) üblich, die sog. Betriebswirtschaftslehre in eine Lehre vom Innenbetrieb und in eine solche vom Außenbetrieb zu trennen. Unter letzterer wird der Verkehr von Betrieb zu Betrieb verstanden; im einzelnen: der Geld- und Zahlungsverkehr, der Warenverkehr sowie

der Nachrichtenverkehr. Es ist klar, daß diese Verkehrslehre mit der Betriebswirtschaftslehre nichts zu tun hat, wenn man unter Betriebswirtschaftslehre den wirtschaftlichen Teil der Betriebe verstehen will. Keine noch so schöne Begründung kann darüber hinwegtäuschen, daß dieser Verkehr ein Teil der Gesamtwirtschaft ist (und daher in der Volkswirtschaftslehre von jeher eine Berücksichtigung erfahren hat). Genau wie man die Wirtschaftsbetriebslehre aus der Gesamtwirtschaft herausheben kann, so ist das auch bei der Wirtschaftsverkehrslehre möglich; die Zuteilung der letzteren zur Betriebswirtschaftslehre erscheint als gequält.

Es würde sich demnach die folgende

Gliederung der Wirtschaftswissenschaft

ergeben:

- I. Die Lehre von der Gesamtwirtschaft (Volkswirtschaftslehre), die wieder in je eine Lehre von den Grundbegriffen, der Theorie und der Geschichte aufgeteilt werden kann;
- II. die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb (sog. Betriebswirtschaftslehre), die in eine Allgemeine Wirtschaftsbetriebslehre und in verschiedene Sonderbetriebslehren zerfällt und in eine theoretische und praktische Wirtschaftsbetriebslehre gegliedert werden kann;
- III. die Lehre vom Wirtschaftsverkehr, die an die Stelle der „betriebswirtschaftlichen“ Verkehrslehre tritt und den Geld- und Kreditverkehr sowie den Waren- und Nachrichtenverkehr umfaßt;
- IV. die Lehre von der Wirtschaftspolitik, die die heutigen Gebiete der Volkswirtschaftspolitik umfaßt.

Will man den Begriff der Wirtschaftswissenschaft (wie es hier und dort üblich ist) nach einem Nachbargebiet hin erweitern, so könnte man fortfahren:

- V. Die Lehre vom Staatshaushalt (Staatswirtschaftslehre oder Finanzwissenschaft), und
- VI. die Lehre vom Privathaushalt (Hauswirtschaftslehre).

In diesem Schema ist der Begriff: Wirtschaftsbetriebslehre in weitem Rahmen gefaßt: Land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre, sowie kaufmännische Wirtschaftsbetriebslehre.

Es sei noch einmal vermerkt, daß diese Gliederung keine mengenmäßige Bedeutung hat (daß jeder der einzelnen Teile für sich streng gesondert dargestellt werden könnte), sondern jeder Teil in allen anderen Teilen wurzelt, soll heißen: daß jeder Teil die Erkenntnisse der anderen Teile bei der Behandlung seiner Sonderaufgabe zu berücksichtigen und möglicherweise richtigzustellen hat.

II. Das Schrifttum.

1. Das ältere Schrifttum. Die Bemühungen, die gesamten Erfahrungen oder einzelne Tatsachen der kaufmännischen Praxis in umfassenden Darstellungen schriftlich niederzulegen, sind sicherlich ebenso alt wie der Handelsstand selbst und die Kenntnis des Schreibens. Im Altertum finden sich handelswissenschaftliche Erörterungen — der damaligen Bedeutung des Handels entsprechend — zumeist verstreut in Reden und Werken allgemeiner Natur oder auch solchen besonderer Fachgebiete, wie Mathematik, Geographie, Geschichte, Staatspolitik u. a. (z. B. in den Reden des Demosthenes und Cicero). Sie betreffen jedoch ausschließlich Einzelgebiete, wie etwa das Maß- und Münzwesen, einzelne Handelsgebräuche und Verrechnungsfälle oder sonstige besondere Handelseinrichtungen. Ihre Auswertung ist, obwohl aus dem bisher Gebotenen wertvolle Rückschlüsse möglich sind, bisher nur spärlich vorgenommen worden, wobei einzelne Forscher (S i e v e k i n g, L e y e r e r u. a.) besonders hervortreten.

Wesentlich ergiebiger ist dagegen das Schrifttum der italienischen Periode des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit. Es besteht im ersten Abschnitt (14. und 15. Jahrhundert) vorwiegend aus Niederschriften von Tatsachen und Erfahrungen der Geschäftsinhaber für ihre Nachfolger, meist Familienmitglieder, die nach dem Tode von den Nachkommen herausgegeben und so einem breiteren Kreise zugänglich gemacht wurden. Entstanden aus den

Bedürfnissen des blühenden Handels der italienischen Stadtstaaten, welcher den ganzen damals bekannten Kulturkreis umspannte, geben diese Äußerungen ein gutes Bild der Auffassungen und Gebräuche der Handelstechnik in der fraglichen Zeit.

Besonders lehrreich ist die Handschrift von Francesco Balducci Pegolotti, die zwischen 1335 und 1343 entstanden sein mag, aber erst 1766 herausgebracht wurde. Neben handelstechnischen Erläuterungen (über Münzen, Maße, Gewichte, Warennotierungen, Platzunkosten, sämtlich geographisch geordnet, ferner Zins- und Zeittafeln usw.) enthält sie praktische Vorschriften und auch abergläubische Mitteilungen über Fragen, die mit dem Handel und dem Kaufmannsstand zusammenhängen. Giovanni di Bernardo du Uzzano verfaßte sein Buch über den Mittelmeerhandel des 15. Jahrhunderts ebenfalls nur für Familienmitglieder; die Werke von Lorenzo di Chiarini (1481) und Bartolomeo di Paxi (1503) behandeln das Handelsverkehrs- und Münzwesen ihrer Zeit. Im Jahre 1494 erschien das Werk des aus dem Handelsstand hervorgegangenen Venetianer Mönchs Lucas Pacciolo über „Summa di Arithmetica, Geometria, Proportioni e Proporzionalità“, dessen 9. Kapitel von den Gesellschaften, vom Warenaustausch, vom Wechselschließen, vom Gehalt der Gehilfen und besonders von der Buchhaltung handelt. Hier finden sich die ersten eingehenden Ausführungen über die doppelte Buchhaltung, weshalb Pacciolo oft als ihr eigentlicher Erfinder angesprochen wird, obwohl sich Erörterungen darüber bereits bei Chiarini finden, aus dessen einige Jahre früher erschienener Abhandlung Pacciolo die Abschnitte über das Handelswesen entnommen haben soll. Recht wertvoll sind auch die Abhandlungen des berühmten Mathematikers Tartaglia („General Trattato dei immeri e delle Misure“, 1556), des Florentiner Kaufmanns Davanzati und des dalmatinischen Kaufmanns Rangeo („Della Mercatura e del Mercante Perfetto“, 1548), welcher als Vorläufer des ersten Wegweisers für die eigentliche Geschäftsführung angesehen werden kann, der 1638 von dem Genueser Handelsmann Giovanni Domenico Peri herausgegeben wurde. Sein Buch „Il Negociante“ kann als erster Versuch der Errichtung eines Lehrgebäudes der Handlungswissenschaft angesehen werden. Es behandelt bereits die Kapitalbeschaffung, die Kredit- und Kassendispositionen, die Anstellung des Personals und die Organisation der Arbeit, wobei allerdings noch das Fehlen eines einheitlichen Leitgedankens auffällt.

Dieser ist dann gegeben in dem berühmten Werk von Jaques Savary (Vater) „Le parfait négociant“, das zuerst 1675 in französischer Sprache erschien, seitdem zahlreiche Auflagen erlebte und auch in fremde Sprachen übersetzt wurde (z. B. holländisch, englisch, italienisch, deutsch unter dem Titel „Der vollkommene Kauf- und Handelsmann“). Savary, der Zeitgenosse und wirtschaftlicher Berater Colberts, des großen französischen Merkantilisten, war, gibt eine sachlich und systematisch sehr hochstehende und vielseitige Lehre von der gesamten Handelswissenschaft, wobei besonders die Herausarbeitung erwerbspolitischer Grundsätze und Erfahrungsregeln so gut gelungen sind, daß ihnen noch heute kaum bessere an die Seite gestellt werden können. Im einzelnen behandelt er zuerst die kaufmännische Tätigkeit und schildert, wie man als Lehrling, Gehilfe und selbständiger Kaufmann im Klein- und Großhandel mit oder ohne Gesellschafter mit dieser Tätigkeit bekannt wird; er gibt ferner Regeln für die Einrichtung des Ladengeschäfts, für die Verkaufspolitik und Kreditgewährung, für den Einkauf beim Großhandel, für die Errichtung und Einrichtung einer Manufaktur. Er stellt Grundsätze für den Betrieb auf und für den Besuch von Messen und Märkten, sogar für das Versandgeschäft und bringt endlich eine Lehre des Welthandels vor allem unter Berücksichtigung der französischen Ausfuhr, worin besonders deutlich die enge Verbindung mit dem Merkantilssystem zum Ausdruck kommt.

Von Savary (Vater) angeregt, erschienen in der Folge in Frankreich und den angrenzenden Ländern, auf die sich das Schwergewicht des Handels gelegt hatte, zahlreiche Veröffentlichungen, die die gesamte Handelswissenschaft stark beleben. Hier wären zu nennen: Savary (Söhne) „Dictionnaire Universel de Commerce“ (1723), Jean Pierre Ricard „Le negoce d'Amsterdam“ (Rouen 1723), Samuel Ricard „Handbuch der Kaufleute“ (mehrfach im 18. Jahrhundert), Girardeau „La banque rendue facile aux principales nations de l'Europe“ (1769), Baucher „Institutions commerciales“ (1801), ferner de la Porte und Léauthey.

Wenig später als Savary (Vater) wirkt auch in Deutschland der erste große Handelswissenschaftler Paul Jakob Marperger (geb. 1656). Zuerst Kaufmann, dann Schriftsteller und Gelehrter und als solcher Mitglied der Königlich Preussischen Societät der Wissenschaften, gibt er durch die Veröffentlichung einer großen Zahl von Schriften den Anstoß zur Schaffung der sog. Handlungswissenschaft und bringt auch als erster den Handelsschulgedanken in Fluß. Vor Marperger waren in Deutschland nur Arbeiten über Rechnen und Buchhaltung sowie Tarife und Tabellen aller Art herausgekommen; so etwa 1511 eine handelskundliche Handschrift, deren Verfasser unbekannt ist, und welche besonders die Kaufleute, die nach Venedig gingen, unterrichten wollte. Fast gleichzeitig erschien das Handelsbuch von L. Meder (1558), dem der Vorwurf gemacht wurde, daß er Geschäftsgeheimnisse verrate. Mit Marperger aber beginnt die eigentliche deutsche Handelswissenschaft; seine Entwicklung ist aus seinen Schriften deutlich zu erkennen. So erscheinen:

1701 der „Probiertestein der Buchhalter“, 1706 „Der allzeit fertige Handelskorrespondent“, 1707 „Die Kaufmanns-Börse“, 1710 „Der russische Kaufmann“, 1711 „Messen und Märkte“, 1715 die „Wohl unterwiesenen Kaufmanns-Jung und Getreuen und Geliebten Handelsdiener“. 1717 kündigt er ein Werk „Der Gelehrte Kaufmann“ an und 1723 erscheint dann sein Hauptwerk, das „Dreifach gülden Kleeblatt der werten Kaufmannschaft“ (*Trifolium mercantile aureum*).

Grammateus, Gottlib, Neudörffer, Goessens, Stevin sind weitere Schriftsteller des gleichen Zeitabschnittes; zu erwähnen sind noch J. E. Kruse „Allgemeiner und besonders hamburgischer Kontorist“ und Bohn „Wohlerfahrener Kaufmann“, die 1713 und 1719 in Hamburg erschienen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte sodann eine weitere Anregung durch die Kameralisten, als deren bedeutendster Vertreter G. L. Ludovici, Prof. der Vernunftlehre, an der Universität Leipzig wirkte. Er gab 1756 ein Lexikon heraus, das in fünf starken Bänden alles umfaßte, was zur kaufmännischen Tätigkeit gehörte und als das beste Wörterbuch seiner Zeit gelten kann nebst einem Anhang, dem „Grundriß eines vollständigen Kaufmannsystems, nebst den Anfangsgründen der Handlungswissenschaft zu Wasser und zu Lande“. In diesem Anhang stellt er sehr scharfsinnig ein System der Handlungswissenschaft auf und behandelt in 732 Paragraphen viel Handelskunde, wobei er sich auf Savary und Marperger stützt. Ludovici stellt insofern eine Wende in der Entwicklung dar, als mit ihm der Zeitraum der unsystematischen Einzeldarstellungen allmählich abgeschlossen wird und Versuche wissenschaftlicher Zusammenstellungen in großer Zahl einsetzen. Zugleich mit Marperger und Ludovici setzt aber auch eine wahre Lehrbuchschreiberei ein, eine Vielschreiberei, welche nur teilweise wertvoll ist und sich vorwiegend in Wiederholungen und Zusammenstellungen aus der Handelskunde, dem Recht, der Geographie, dem Münzwesen und der Volkswirtschaft ergeht. Als typisch, aber immerhin wertvoll und daher fast ein Jahrhundert lang geschätzt, ist Johann Christian Nelkenbrechers „Allgemeines Taschenbuch der Maß-, Gewichts- und Münzkunde, der Wechsel-, Geld- und Fondcourse“ (1762) zu erwähnen.

Zu nennen ist auch der in Hamburg wirkende Johann Georg Büsch, der dort eine recht fruchtbare Lehr- und Forschungstätigkeit entfaltete; sein Hauptwerk „Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung“ (1804) in vier Teilen — schon von Smith beeinflusst und stark von Volkswirtschaft durchsetzt — ist zwar recht breit, aber doch noch lesenswert.

Nachdem Jung bereits 1785 in seinem „Lehrbuch der Handlungswissenschaft“ eine erste systematische Verarbeitung geboten hatte, erschien dann jedoch 1804 das wohl beste Werk dieser Art von Johann Michael Leuchs: „System des Handels“, eine Handelswissenschaft, der an Geschlossenheit, Tiefe und Vollständigkeit nur wenige Werke der älteren und neueren Betriebswirtschaftslehre gleichzusetzen sind. Leuchs faßt die Handelswissenschaft im weiten Sinn auf, indem er sowohl eine Staatshandelswissenschaft als auch eine Privathandelswissenschaft grundsätzlich behandelt, aus denen er aber das nur Beschreibende der Warenkunde, Handelsgeographie, Handelsgeschichte und Literaturkunde als Handelskunde absondert. Seine Privathandelswissenschaft umfaßt die Tauschmittellehre, die Verhaltenslehre, die Handelslehre, die Kontorwissenschaft, die Spekulationslehre u. a.; besonders die Wahrscheinlichkeits- und Spekulationslehre ist vorzüglich und noch heute lehrreich zu lesen.

Mit Leuchs ist jedoch der Höhepunkt erreicht; die Entwicklung geht abwärts aus vielen Gründen, die hier nicht noch einmal dargestellt werden können (s. aber S. 138). Zwar stellt Rau 1825 seinen Plan auf, der die Gleichberechtigung der „bürgerlichen Ökonomie“ mit der „öffentlichen“ Wirtschaftslehre anerkennt, doch fand die Gewerbe- und Handelslehre, die von den Universitätsprofessoren zugunsten der Nationalökonomie stark vernachlässigt worden war, keine Aufnahme an den Hochschulen, wie es schon Marperger und Ludovici gefordert hatten.

Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entsteht wiederum nach und nach eine Art Handelsbetriebslehre. Hier ist zunächst das schon 1854 in Frankreich erschienene Buch von J. G. Courcelle-Seneuil: „Traité des entreprises industrielles, commerciales et agricoles“ anzuführen, welches 1868 in der Übersetzung von Eberbach unter dem Titel „Theorie und Praxis des Geschäftsbetriebes in Ackerbau, Gewerbe und Handel“ herauskam und lange Zeit als Lehrbuch sehr geschätzt war. 1869 veröffentlichte A. Lindwurm, nachdem er schon 1866 in einer Schrift für eine schärfere Abgrenzung von Staats- und Privatwirtschaftslehre eingetreten war, sein Buch über „Die Handelsbetriebslehre und die Entwicklung des Welt-handels“, eine im ganzen laienhafte Darstellung einer eigenen Werttheorie, das nur wegen des Titelwortes bedeutsam bleibt, da von nun an diese Beziehung allgemein wurde. Auch die „Praxis des Geschäftslebens“ von Picning (Leipzig 1869) stellt mehr eine geschäftliche Morallehre als eine Betriebslehre dar.

Dagegen war die ein Jahr früher (Berlin 1868) erschienene „Allgemeine Gewerkslehre“ von Emminghaus, Prof. der Wirtschaftslehre am Polytechnikum Karlsruhe, ein durchaus in sich abgerundetes und für die damalige Zeit erstaunliches Buch, das seine besondere Stärke aus der Beschränkung auf die Industrie zieht. Ähnlich ist auch das Werk von Haushofer

„Der Industriebetrieb“ zu werten, das 1874 seine erste und 1904 seine zweite Auflage erlebte. Um die Wende des Jahrhunderts setzt jedoch mit dem Ausbau der Handelshochschulen eine neue Entwicklung ein.

2. Das neuere Schrifttum über die Allgemeine „Betriebswirtschaftslehre“. Das kaufmännische Unterrichtswesen, das inzwischen stark entwickelt worden war, drängte zum Ausbau. Dieser wurde besonders vom „Deutschen Verband für das Kaufmännische Unterrichtswesen“ betrieben, auf deren Veranlassung Ehrenberg 1898 in einer Denkschrift die Schaffung von Handelshochschulen forderte (eine Forderung, die schon von Lindwurm 1860 erhoben worden war und in der Zeit von 1899 an in schneller Folge erfüllt wurde).

Der gleiche Verband veranstaltete kurz darauf ein Preisausschreiben „Wie ist die Handelsbetriebslehre zur selbständigen Bedeutung zu erheben?“, aus dem als einzige wertvolle Arbeit die von Gomberg hervorging über: „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre“, 1903. Er fordert darin eine Einzelwirtschaftslehre, in die er auch die Gemeinwirtschaften einbeziehen will.

Neben Gomberg ist besonders Ehrenberg zu nennen, der zwar weniger durch geschlossene wissenschaftliche Veröffentlichungen als durch seine langjährigen Auseinandersetzungen mit den Nationalökonomern der Lehre vom Wirtschaftsbetrieb einen starken Anstoß gegeben hat. 1910 erscheint dann Hellauer: „System der Welthandelslehre“ als erstes neueres geschlossenes Werk über den Handelsverkehr, welches Import, Export, Märkte, Börsenverkehr, Kaufabschlüsse u. ä. behandelt und somit eine ausgesprochene Handelsverkehrslehre darstellt, die als solche ausgezeichnet ist. Kurz darauf (1911) veröffentlichte Schär erstmalig seine „Allgemeine Handelsbetriebslehre“ I. Bd., in der Handelsbetrieb und Handelsverkehr beschrieben werden, ohne daß immer eine genaue Trennung erfolgt. Stark durchsetzt mit volkswirtschaftlichen Betrachtungen, denen der reiche Stoff nicht immer glücklich eingeordnet ist, stellt das Buch besonders in seinen privatwirtschaftlichen Abschnitten (Warenkunde, Kalkulation, Lagerdauer usw.), eine bedeutende Leistung dar, die heute wieder in vieler Hinsicht sehr zeitgemäß geworden ist.

Dies muß ebenso gelten von Nicklisch, dessen 1912 erstmalig erschienenenes Buch über „Allgemeine Kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie)“ durch die abstrakte und stark philosophisch unterbaute Darstellung zwar schwer lesbar ist, aber doch als eigentlich erste, streng wissenschaftliche Gesamtdarstellung dieses Gebietes angesehen werden muß. Das Werk von Schär ist unter gleichem Titel mit geringen Umarbeitungen und Zusätzen zuletzt 1923 erschienen, während Nicklisch wesentliche Erweiterungen vornahm, den Titel mehrfach wechselte und es zuletzt ohne grundlegende systematische Änderungen als „Die Betriebswirtschaft“ 1930—33 herausbrachte.

Als letztes noch vor dem Krieg erschienenenes Werk ist das von Dietrich „Betrieb-Wissenschaft“ (1914) anzuführen, in dem Erwerbswirtschaft gleich Betrieb gesetzt wird und dieser in größter Ausführlichkeit sowohl der dargebotenen Tatsachen als auch der eigenen Meinung dargestellt wird. Da der Verfasser eine eigene Wissenschaft vom Betriebe begründen will, konnte die Berücksichtigung des vorhandenen wissenschaftlichen Schrifttums gering bleiben; er stützt sich fast ganz auf wertvolle Tatsachen, was das Buch recht lesenswert macht. Es ist im Grunde bedauerlich, daß es sich so wenig Verbreitung hat schaffen können.

Schär, Nicklisch und Dietrich werden bei einem Versuch der methodischen Ordnung der betriebswirtschaftlichen Forschung (Schönplug) als Hauptvertreter der „normativen“ Richtung angesehen, einer Richtung, welche schon im frühitalienischen und frühdeutschen handelswissenschaftlichen Schrifttum in der Abwehr von Angriffen seitens der Philosophie und Kirche eine sittlich betonte

Vorläuferschaft aufzuweisen hat. Unter den damaligen Verhältnissen wie unter den gegenwärtigen gleich notwendig gegenüber der abfälligen Kritik der öffentlichen Meinung am Beruf des Kauf- und Handelsmannes, sind von dieser Richtung die Begriffe des „ehrbaren“ und „Königlichen Kaufmannes“ geprägt und die Verdächtigungen des ganzen Standes auf Grund der Handlungen Einzelner als nicht berechtigt zurückgewiesen worden.

Als Vertreter der „empirisch-realistischen“ Richtung sind dagegen Leitner und Schmalenbach zu bezeichnen, welche mehr die technologische Seite betonen, während Rieger und Schmidt die theoretische Linie dieser Richtung vertreten. Nur Leitner und Rieger jedoch haben Veröffentlichungen über das Gesamtgebiet gegeben, wobei es merkwürdig ist, daß gerade diese beiden als Vertreter einer reinen Privatwirtschaftslehre anzusprechen sind; die Ausführungen Schmalenbachs und Schmidts bewegen sich immer sehr stark auch auf den volkswirtschaftlichen Gebieten und betonen so den naturgemäß engen Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft.

Leitners „Privatwirtschaftslehre der Unternehmung“ (1919), in letzter Auflage (1926) als „Wirtschaftslehre der Unternehmung“ bedeutend erweitert, stellte zunächst eine Art Finanzierungslehre der Unternehmung dar und wurde dann hauptsächlich in Richtung der in den Unternehmungen zu leistenden Arbeit ausgebaut; es ist mehr eine Sammlung und Gruppierung von Tatsachen ohne den Ehrgeiz einer systematischen Zusammenfassung, als solche ausgezeichnet, gibt aber auch hin und wieder Verallgemeinerungen und treffende Bezeichnungen, ohne die zugehörigen Einzelerfahrungen mitzuteilen. (In seiner Schrift: „Renaissance der Privatwirtschaftslehre“ tritt Leitner für eine allgemeinwirtschaftlich gerichtete „Wirtschaftslehre der Erwerbswirtschaften“ ein.)

Rieger: „Einführung in die Privatwirtschaftslehre“ (1926) lehnt die inzwischen allgemein üblich gewordene Bezeichnung Betriebswirtschaftslehre ab, ohne eine besondere Begründung zu geben. Seine Darstellung, die fast ausschließlich die Fragen der Finanzwirtschaft, die Geldseite oder mit anderen Worten die Unternehmung behandelt, gibt ihm das Recht dazu (vgl. das 2. Buch: Der Wirtschaftsbetrieb als Wirtschaft); sie ist in ihrer Geschlossenheit und ihrem planmäßigen Aufbau eine der besten Darstellungen, die bis heute vorliegen.

Als letztes der systematischen Werke wäre noch die Arbeit von Lehmann: „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (1928) zu nennen, welche jedoch leider nur den ersten Teil des beabsichtigten Gesamtwerkes darstellt. Stark theoretisch eingestellt und technisch-mathematisch geschult vermittelt er zwar recht wertvolle Erkenntnisse, ohne daß die formelmäßig-aufbauende Behandlung immer restlos überzeugen könnte.

In ähnlicher Richtung wirksam und auch aus ähnlicher Quelle schöpfend wirkt Schilling: „Die Lehre vom Wirtschaften“ (1925). Scharfsinnige, aber wenig anschauliche Aneinanderreihung von Gedanken kennzeichnen das Buch, das als der typische Versuch, die Wirtschaft von der Technik her einzufangen, gelten kann. Eine besondere Stellung nimmt Hoffmann: „Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung“ (1932) ein. Mit seiner ausführlichen Darstellung aller Einzelheiten (800 Seiten) wird es zu einem brauchbaren Nachschlagebuch.

Neben diesen systematischen Darstellungen ist eine Zahl von Lehrbüchern verschiedenen Umfangs zu nennen, die z. T. zur Einführung in das Gebiet besonders geeignet sind, wie z. B. Geldmacher: „Betriebswirtschaftslehre“ (1927) fast ausschließlich Rechnungswesen und wenig Organisation; Mellerowicz: „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (1933); Fleege-Althoff: „Grundzüge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“ (1934) — in den Umfang eines Reclam-Bändchens gepreßt. Daneben bestehen zahlreiche Abhandlungen für den Unter-

richt an Handelsschulen und zum Selbstunterricht, die teilweise recht brauchbare Zusammenfassungen geben.

Über die vorliegende: Allgemeine Lehre vom Wirtschaftsbetrieb ist das Erforderliche oben gesagt worden: sie will die Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der Wirtschaftsbetriebe sowie deren Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft erfassen (1. Buch); sie will ferner ein geschlossenes Bild von dem Aufbau, Leben und Zielsetzungen des Wirtschaftsbetriebes geben, wobei aus wissenschaftlich-lehrmäßigen Gründen einmal der Wirtschaftsbetrieb als Wirtschaft (2. Buch), das andere Mal der Wirtschaftsbetrieb als Betrieb (3. Buch) behandelt wird.

Als ganz anders geartet sind die Sammelbände und Wörterbücher zu nennen, welche den gesamten betriebswirtschaftlichen Stoff in mehr oder minder zusammenhängender Form und verschiedenem Umfang enthalten. Als Lexika sind vorhanden: 1. Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, herausgegeben von Nicklisch, 2. Handwörterbuch des Kaufmannes, herausgegeben von Bott. Die Sammelwerke, die teilweise Neubearbeitungen schon lange bestehender Ausgaben sind, aber auch zahlreich in der Nachkriegszeit neu veröffentlicht werden, bringen häufig nur eine Auswahl bestimmter Gebiete, die dann allerdings lehrhaft und durch Tatsachen und Erfahrungsmaterial stark unterbaut sind. Wohl das umfassendste und auch inhaltlich reichste ist das von Schmidt herausgegebene Sammelwerk „Die Handelshochschule“, das auf 8300 Seiten das gesamte Gebiet der Wirtschaftswissenschaften behandelt; die einzelnen Abschnitte sind jeweils von Fachleuten bearbeitet worden, doch sind sie trotzdem nicht alle gleichwertig. Ist hier der Hauptwert auf eine lehrhafte Darstellung gelegt, so sollte der von Mahlberg, Schmalenbach u. a. herausgegebene Grundriß der Betriebswirtschaft, von dem 16 Bände verschiedenen Umfangs vorgesehen sind, mehr die wissenschaftlichen Grundlagen erarbeiten, auf Grund deren nachher eine Zusammenfassung möglich wäre — oder sein sollte. Bisher sind jedoch erst wenige Bände erschienen, die durchweg auf beachtlicher wissenschaftlicher Höhe stehen, so z. B. Bd. 2: Die Betriebsverwaltung (Sammelband), Bd. 5b: Beste, Die kurzfristige Erfolgsrechnung, Bd. 10: Revisions- und Treuhandwesen (Sammelband), Bd. 12: Fischer, Der Güter- und Personenverkehr, Bd. 13: Der Nachrichtenverkehr (Sammelband), Bd. 9: Isaac, Der Industriebetrieb (weniger gelungen), Bd. 14: Wirth-Fromm, Das Versicherungsgeschäft.

Ferner sind zu nennen: Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute, dessen erster Band als Sammelarbeit verschiedener Verfasser eine Darstellung volkswirtschaftlicher Einzelgebiete bringt, während Bd. 2 als Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre von Walb bearbeitet wurde und überwiegend eine Wirtschaftsverkehrslehre enthält. Dagegen ist Maier-Rothschilds Kaufmannspraxis, von Rohwald herausgegeben und vorzugsweise bearbeitet, mehr auf die Erörterung der innerbetrieblichen, organisatorischen Vorgänge abgestellt, denen gegenüber die Verkehrslehre sehr vernachlässigt wird. Trotz des guten Inhalts ist die Benutzung durch die veraltete und unzweckmäßige äußere Ausstattung erschwert.

Als besonders gelungen in seiner Art muß das von Großmann herausgegebene „Handbuch für Kaufleute“ (1927) bezeichnet werden, welches sich ebenfalls vorwiegend auf die Betriebslehre stützt und nur ausgewählte Kapitel der kaufmännischen Verkehrslehre mit heranzieht, dagegen aber auch die wichtigsten Grundlagen der Rechts- und Volkswirtschaftslehre in stark zusammengezogener Form enthält. Auf die Bedürfnisse der Handelsschüler zugeschnitten ist das Handbuch von Bott „Der erfolgreiche Kaufmann“.

3. Das Schrifttum über Einzelgebiete. Über Einzelgebiete ist vor allem nach dem Kriege ein ausgiebiges Schrifttum entstanden, das die Ergebnisse des ersten Zeitabschnitts der neu auflebenden Handelswissenschaft — von der Wende des

Jahrhunderts bis zum Kriegsanfang — fortsetzte und in gewisser Weise zum Abschluß brachte. Es ist nicht möglich, eine Würdigung aller Werke in diesem Rahmen zu bieten. Besonders eingehend ist die Bearbeitung des Rechnungswesens vorgenommen worden und hier wieder vorwiegend das Buchhaltungs- und Bilanzwesen, die Wertungslehre sowie sämtliche Zweige der Selbstkostenrechnung und Betriebsbuchhaltung. Dagegen hat die Statistik eine ihrer Bedeutung nicht ganz angemessene Vernachlässigung erfahren.

Neben dem Rechnungswesen ist vor allem das Finanzwesen gepflegt worden, was einer alten Überlieferung entspricht, da Finanzierungsfragen von jeher im Mittelpunkt der handelswissenschaftlichen Erörterungen standen.

Das Organisationswesen und das Absatzwesen findet erst in allerneuer Zeit stärkere Beachtung.

Weiter ist die Wirtschafts-Verkehrslehre in letzter Zeit nur wenig in Einzelabhandlungen dargestellt worden, da ihre Erörterung bislang in den meisten Fällen, wie unsere bisherige Übersicht ergab, im Vordergrund der schriftstellerischen Bearbeitungen gestanden hatte und schon längst Eingang in die großen Sammelbücher gefunden hat.

Neben diesen mehr der sachlichen Tätigkeit in den Betrieben eingeteilten Untersuchungen findet sich — ebenfalls zum größten Teil in der Nachkriegszeit entstanden — jedoch ein reichhaltiges Schrifttum, das die wirtschaftsbetrieblichen Fragen in grundsätzlicher Weise in den einzelnen Geschäftszweigen erörtert. Ausgehend von den Bank- und Industriebetrieben, sind fast alle Zweige der Wirtschaft entweder allgemein oder an Hand besonderer Beispiele zur Darstellung gekommen, wobei es nur recht merkwürdig anmutet, daß gerade der Zweig, der jahrhundertlang fast ausschließlich die Gedanken der Schriftsteller ausfüllte, in unserm Jahrhundert verhältnismäßig schlecht abgeschnitten hat: der reine Handel.

Als Nachweis ist im Anhang eine Aufstellung angefügt, die lediglich den Zweck verfolgt, die bekanntesten und in den letzten Jahren wichtigsten Veröffentlichungen auf den einzelnen Gebieten zusammenzustellen. (Abgeschlossen Ende 1934.)

I. Wirtschaftsbetriebslehre.

A. Das Rechnungswesen der Betriebe.

1. Buchhaltung.

- Adler-Pape: Buchhaltungsübungen, 4. Aufl. 1926.
 Berliner: Buchhaltungs- und Bilanzlehre, 2 Bde., 8. Aufl. 1930.
 Bott: Die Buchhaltung des Kaufmanns, 5. Aufl. 1933.
 Dinse: Soll und Haben als Grundlage kurzfristiger Erfolgsrechnung, 1926.
 Gerstner: Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz, I. Bd. 5. Aufl.
 Großmann: Einführung in das System der Buchhaltung, 3. Aufl. 1927, Bd. I.
 Hasenack: Grundlagen und Technik der kaufmännischen Buchhaltung, 1935.
 Kalveram: Kaufmännische Buchhaltung, 1929.
 Leitner: Die doppelte kaufmännische Buchhaltung, 1923.
 Pape: Grundriß der doppelten Buchhaltung, 1921.
 Prelinger: Grundriß der maschinellen Buchhaltung, 2. Aufl. 1930.
 Schär-Prion: Buchhaltung und Bilanz, 5. Aufl. 1931.
 — Einfache und doppelte Buchhaltung, 3 Lieferungen.
 Seidel: Grundlagen und Funktionen der Buchhaltung, 1933.

2. Bilanz- und Wertungslehre.

- Bott: Die Bilanz des Kaufmanns, 4. Aufl. 1925.
 le Coutre: Grundzüge der Bilanzkunde (3 Bde.), 1922, 1924.
 — Praxis der Bilanzkritik (2 Bde.), 1926.
 — Zeitgemäße Bilanzierung, 1934.
 Geldmacher: Grundlagen und Technik bilanzmäßiger Erfolgsrechnung, 1924.
 Gerstner: Bilanzanalyse, 8. Aufl. 1925.
 Großmann: Die Abschreibung, 1925.

- Grull: Die Inventur, 1911.
 Hast: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlagegegenstände, 1934.
 Hauck: Bilanztheorien, 1933.
 Hatheyer: Gewinnprobleme, 1934.
 Isaac: Bilanzen, 1930.
 Leitner: Bilanztechnik und Bilanzkritik, 7. Aufl. 1923.
 Mahlberg: Der Tageswert in der Bilanz, 1923.
 Mellerowicz: Grundlagen betriebswirtschaftlicher Wertungslehre, 1926.
 Osbahr-Nicklisch: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 1923.
 Passow: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 1923.
 Schmalenbach: Dynamische Bilanz, 4. Aufl. 1926.
 Schmaltz: Betriebsanalyse, 1929.
 Schmidt: Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl. 1929.
 Sewering: Die Einheitsbilanz, 1925.
 Walb: Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, 1926.

3. Selbstkostenrechnung und Betriebsbuchhaltung.

- Auler: Optimalkalkulation, 1933.
 Beste: Die kurzfristige Erfolgsrechnung (Grundriß der Betriebswirtschaftslehre), 1930.
 — Die Verrechnungspreise in der Selbstkostenberechnung, 1924.
 Calmes: Die Fabrikbuchhaltung, 5. Aufl. 1922.
 Fischer: Die kurzfristige Abrechnung, 1930.
 Geldmacher, Betriebswirtschaftslehre, 2. Aufl. (Tl. 2) 1927.
 Greifzu: Die Kalkulation in der Industrie, 1933.
 Hall: Selbstkostenrechnung und moderne Organisation von Maschinenfabriken, 3. Aufl. 1927.
 Hasenack: Das Rechnungswesen der Unternehmung, 1934.
 Klemann: Systematische Selbstkostenberechnung, 1921.
 Kritzler: Die Platzkostenrechnung im Dienst der Betriebskontrolle usw., 1928.
 Lehmann: Die industrielle Kalkulation, 1925.
 Leitner: Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe, 9. Aufl. 1930.
 Lilienthal-Müller: Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenrechnung der Ludwig Loewe & Co. A.-G., 1925.
 Lischka: Selbstkosten-Ermittlung im Industriebetrieb, 1928.
 Lorentz: Grundlagen der Kostengestaltung, 1932.
 Mellerowicz: Kosten und Kostenrechnung, 1933.
 Moll: Kostenkategorie und Kostengesetz, 1934.
 Müller-Bernhardt: Industrielle Selbstkosten bei schwankendem Beschäftigungsgrad, 1925.
 Peiser: Grundlagen der Betriebsrechnung in Maschinenbau-Anstalten, 1923.
 — Der Einfluß des Beschäftigungsgrades auf die industrielle Kostenentwicklung, 2. Aufl. 1929.
 — Rechnungswesen im Maschinenbau, 1930.
 Penndorf: Fabrikbuchhaltung, 1924.
 Rahm: Die Unkosten im Fabrikbetrieb, 1927.
 Ruberg: Kurzfristige Erfolgskontrolle im Einzelhandelsbetrieb, 1931.
 — Aufwands- und Kassenrechnung im privaten Haushalt, 1933.
 Schmalenbach: Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik, 6. Aufl. 1934.
 — Der Kontenrahmen, 2. Aufl. 1929.
 Schmidt: Kalkulation und Preispolitik, 1930.
 Schriftenreihe: Einheitsbuchführungen (bisher für: Maschinenbau, Gießerei, Weberei, Binnenschifffahrt, Brauerei), hrsg. vom Fachausschuß für Rechnungswesen im Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW.)
 Schriften des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA.) über industrielles Rechnungswesen, insbesondere:
 1. Normalkontenplan für Fabrikbetriebe, 1930.
 2. Selbstkosten-Nachrechnung und Buchhaltung, 1925.
 3. Selbstkostenrechnung (Vorrechnung und Preiskalkulation), 1925.

4. Betriebsstatistik.

- Banse: Organisation und Methoden der betriebsw. Statistik, 1929.
 Calmes: Statistik im Fabrik- und Handelsbetrieb, 6. Aufl. 1922.
 Isaac: Betriebswirtschaftliche Statistik, 1925.
 Mahlberg: Die Statistik im Betrieb (Grundriß d. Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2), 1927.
 Machts: Betriebsstatistik in Maschinenfabriken, 1927.
 Zörner: Betriebsstatistik und Betriebskontrolle, 1922.

5. Betriebsvergleich.

- Hauck: Der Betriebsvergleich, Bd. I 1933.
 Krafft: Erfolgskontrolle mittels Betriebsvergleichs, 1933.
 Schnettler: Der Betriebsvergleich, 1933.
 Weigmann: Grundlagen des Betriebsvergleichs, 1932.

B. Die Organisation und Leitung der Betriebe.

1. Allgemeine Werke über Organisation.

- Bogdanow: Allgemeine Organisationslehre, 2. Bd. 1926.
 Brasch: Betriebsorganisation und Betriebsabrechnung, 1928.
 le Coutre: Betriebsorganisation, 1930.
 — Organisationslexikon, 1930.
 Fayol: Allgemeine und industrielle Verwaltung, 1929.
 Hennig: Einführung in die Betriebswirtschaftliche Organisationslehre, 1934.
 Nicklisch: Der Weg aufwärts! Organisation, 1922.
 Nordsieck: Schaubildliche Erfassung der Betriebsorganisation, 1931.
 — Grundlagen der Organisationslehre, 1934.
 Reuter: Handbuch der Rationalisierung, 1932.
 Riester: Die Betriebsorganisation (Diss.), 1935.
 Thoms: Die Betriebsverwaltung, 1934.

2. Der Mensch im Betrieb.

- Arnhold: Mensch und Arbeit, 1934.
 Boesel: Faktor Mensch in der Wirtschaft, 1933.
 Briefs: Betriebsführung und Betriebsleben, 1934.
 Ermanski: Wissenschaftliche Betriebsorganisation und Taylorsystem, 1925.
 Geck: Die sozialen Arbeitsverhältnisse im Wandel der Zeit, 1931.
 Kosiol: Theorie der Lohnstruktur, 1928.
 Ludwig: Der Mensch im Fabrikbetrieb, 1930.
 Moede: Lehrbuch der Psychotechnik, 1930.
 Prion: Ingenieur und Wirtschaft, Der Wirtschaftsingenieur, 1930.
 Rahm: Der Lohn im Fabrikbetrieb, 1929.
 Schlesinger: Psychotechnik und Betriebswissenschaft, 1920.
 Seyffert: Der Mensch als Betriebsfaktor, 1922.
 Starke: NSBO und Deutsche Arbeitsfront, 1934.
 Taylor-Rößler: Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung, 1922.
 Wünschuh: Praktische Werkspolitik, 1923.

3. Revision und Kontrolle.

- Gerstner: Revisionstechnik, 5. Aufl. 1931.
 Greiner: Die kaufmännische Kontrolle der Unternehmung, 1928.
 Grull: Die Kontrolle in gewerblichen Unternehmungen, 1921.
 Leitner: Die Kontrolle in kaufm. Unternehmungen, 1934.
 Moral: Revision und Reorganisation industrieller Betriebe, 1924.
 Meltzer: Deutscher Revisionsspiegel, 1930.
 Raschenberger: Kontrolle und Revision der A.-G., 1934.
 Voß: Handbuch des Revisionswesens, 1930.
 Revisions- und Treuhandwesen, 2. Aufl. (Bd. 10 des „Grundrisses der Betriebswirtschaftslehre“), 1930.

4. Büroorganisation und Organisationstechnik.

- le Coutre-Thoms: Organisationslexikon, 1930.
 Czekalla: Zweckmäßige Büroorganisation, 1926 (3 Bde.: 1. Buchhaltung, 2. Lagerwesen, 3. Registratur).
 Prelinger: Arbeitsgestaltung im Büro, 1931.
 Schlenker: Wirtschaftliche Büroarbeit, 1927.
 Voigt: Taschenbuch der Geschäftstechnik (2 Bde.), 5. Aufl.
 Witte: Amerikanische Büroorganisation, 1926.

C. Die Finanzwirtschaft der Betriebe.

- Böhler: Die Finanzierung industrieller Unternehmungen, 1929.
 Bondi-Winckler: Die Praxis der Finanzierung, 7. Aufl. 1929.
 Findeisen: Die Unternehmungsform als Rentabilitätsfaktor, 1924.
 Fluch: Der Status der Unternehmung, 1930.

- Gerstenberg: Financial Organisation and Management, 1926.
 Herzog: Kapitalbeschaffung, 1928.
 Lehmann: Rechtsformen und Wirtschaftstypen der privaten Unternehmungen, 1927.
 Leitner: Finanzierung der Unternehmungen, 1927.
 Liefmann: Die Unternehmungsformen, 1928.
 — Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 1923.
 Lohmann: Der Wirtschaftsplan des Betriebes und der Unternehmung, 1929.
 Passow: Die Aktiengesellschaft, 2. Aufl. 1922.
 Polak: Grundzüge der Finanzierung, 1926.
 Prinzhorn: Finanzielle Führung kaufmännischer Geschäfte, 1902.
 Prion: Kapital und Betrieb, Finanzierungsfragen der deutschen Wirtschaft, 1928.
 Schmalenbach: Finanzierungen, 5. Aufl. 1933.
 — Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung, 1934.
 Schmaltz: Betriebsanalyse, 2. Bd. 1929.
 Sandig: Die Finanzierung mit Fremdkapital, 1930.
 Theisinger: Effekten als Kapitalbeschaffungsmittel, 1928.

D. Das Absatz- und Werbewesen der Betriebe.

- Knoerzer: Die kaufmännische Auftragsbearbeitung, 1928.
 Kropff-Randolph: Marktanalyse, 1928.
 Kropff, Psychologie in der Reklame als Mittel zur Bestgestaltung des Entwurfs, 1933.
 Redlich: Reklame; Begriff, Geschichte, Theorie, 1935.
 Sandig: Bedarfsforschung, 1934.
 Schäfer: Grundlagen der Marktbeobachtung, 1928.
 Schnutenhaus: Die Absatztechnik der amerikanisch-industriellen Unternehmung, 1927.
 Seyffert: Allgemeine Werbelehre, 1929.
 — Die Reklame des Kaufmanns, 2. Aufl. 1926.
 Tipper, Hollingworth u. a.: Richtige Reklame, 1927.
 Vogt: Absatzprobleme (2 Bde.), 1929.

II. Wirtschafts-Verkehrslehre.

A. Zahlungs- und Kreditverkehr.

- Leist: Der internationale Kredit- und Zahlungsverkehr, 1921.
 Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen, 1928.
 Prion: Die Effektenbörse und ihre Geschäfte, 1930.
 — Die Preisbildung an der Wertpapierbörse, 2. Aufl. 1929.
 — Kreditpolitik, 1926.
 — Der Zahlungs- und Kreditverkehr (Anschauungsstoffe, H. 7), 1930.
 Rozumek: Das Kreditgeschäft im Bankbetrieb, 1928.
 Saling-Schütze: Börse und Börsengeschäfte (Saling, I. Bd.), 1928.
 Schmidt: Der Zahlungsverkehr (2 Bde.), 1920, 1922.
 Timpe: Finanz- und Wirtschaftsmathematik, 1934.

B. Waren- und Güterverkehr.

- Aschenbrenner: Exporthandel und direkter Industrie-Export, 1929.
 Berliner (Herausgeber): Weltwirtschaftl. Abhandlungen (bisher 9 Bde.).
 Hilbrink: Die Warenbörse, 1925.
 Hirsch: Der moderne Handel, 2. Aufl. (G. d. S.), 1925.
 Koch: Das Abzahlungsgeschäft, 1931.
 Norden-Hirschstein: Welthandelswaren, 2. Aufl. 1923.
 Ottel: Die Technik des wirtschaftlichen Verkehrs, 1927.
 Ruberg: Haushalt und Einzelhandel, 1935.
 Strothbaum: Abriß der Export- und Importkunde, 1921.
 Wiedenfeld: Transportwesen (G. d. S.), 1930.

C. Nachrichtenverkehr.

- Hellmuth: Die Betriebswirtschaftslehre der Deutschen Reichspost, 1929.
 Kahn-Naphtali: Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung?, 1930.
 Schäfer-Scheffer: Der Handelsteil der Zeitungen, 1926.
 Wirth: Die Wirtschaftsteile deutscher Tageszeitungen, 1927.

III. Besondere Wirtschaftsbetriebslehre.**A. Industriebetriebslehre.**

- Calmes: Der Fabrikbetrieb, 7. Aufl. 1922,
 Dubbel: Taschenbuch für den Fabrikbetrieb, 1923.
 v. Gottl-Ottlilienfeld: Wirtschaft und Technik, 1923.
 Grull: Die Organisation von Fabrikbetrieben, 2. Aufl. 1927.
 Heidebroek: Industriebetriebslehre, 1923.
 Hennig: Betriebswirtschaftslehre der Industrie, 1928.
 Mäckbach-Kienzle: Fließarbeit, 1926.
 Meyenberg: Einführung in die Organisation von Maschinenfabriken, 1926.
 Prion: Ingenieur und Wirtschaft, 1929.
 Reichel: Fabrikorganisation, 1929.
 Sachsenberg: Grundlagen der Fabrikorganisation, 3. Aufl. 1922.
 Wolfensberger: Organisation der Maschinenfabrik, 1925.

B. Handelsbetriebslehre.

- Hirsch: Der moderne Handel (G. d. S.), 2. Aufl. 1925.
 Mazur-Neißer: Moderne Warenhaus-Organisation, 1928.
 Schär: Allgemeine Handelsbetriebslehre, 5. Aufl. 1923.
 Schück: Organisation und Betrieb des brasilianischen Importhandels.

C. Bankbetriebslehre.

- Bernicken: Bankbetriebslehre, 1926.
 Buchwald: Die Technik des Bankbetriebes, 9. Aufl. 1930.
 Hasenack: Betriebskalkulationen im Bankgewerbe, 1925.
 Kalveram: Organisation und Technik des bankmäßigen Kontokorrentgeschäfts, 1933.
 Leitner: Bankbetrieb und Bankgeschäft, 7. Aufl. 1925.
 Linhardt: Die Kontrolle im Bankbetrieb.
 Obst: Das Bankgeschäft, 9. Aufl. 1929/30, 2 Bde.
 — Bankbuchhaltung, 1926.
 Palyi-Quittner: Handwörterbuch des Bankwesens, 1933.
 Prion: Bankbetrieb (im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“).
 Schönplflug: Die Abteilungskalkulation in Bankbetrieben, 1934.

Mit dem Wiederaufblühen der Wissenschaft entstanden auch Zeitschriften, welche sich die Pflege der wirtschaftsbetrieblichen Forschung und Lehre zum Ziele setzten und vor allem in emsiger Kleinarbeit Bausteine der Erkenntnis, Tatsachen und Erfahrungen sammelten und so für den Lehrer und Forscher eine unentbehrliche Fundgrube bilden.

Hier ist zunächst die von Schmalenbach im Jahre 1906 begründete und später im Verein mit andern Wissenschaftlern herausgegebene „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ zu nennen, eine Monatsschrift, welche vorwiegend die Gedanken und Arbeiten an die Öffentlichkeit bringt, die im Verfolg des Lehrbetriebes der Wirtschaftsfakultät an der Universität Köln entstehen. Sie bringt in der Hauptsache Einzeldarstellungen der Betriebs- und Verkehrstechnik, wobei das Schwergewicht auf dem Rechnungswesen liegt, welches aus den Kreisen dieser Zeitschrift entscheidende Anstöße der Weiterentwicklung erhalten hat. Vor allem die Industriebetriebslehre mit starker Betonung der wirtschaftlichen Technik wird gepflegt und Wert auf gehaltvolle Buchbesprechungen gelegt, in denen vor allem Schmalenbach hin und wieder Gelegenheit zur Stellungnahme findet.

Hier besteht ein gewisser Gegensatz zur „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“, die im Haupttitel jetzt „Die Betriebswirtschaft“ heißt und von Nicklischs u. a. herausgegeben wird (monatliche Erscheinungsweise). Die Aufsätze sind kürzer, die Betonung liegt auf dem Menschen, der erfaßt werden soll entsprechend der ganzen Einstellung Nicklischs. Das Gebiet ist umfassender, indem es die gesamte Betriebswirtschaftslehre zur Darstellung bringt. Die Pflege einer Verbindung von Wissenschaft und Praxis wird stark betont und macht sich

in der äußeren Aufmachung bemerkbar: ein guter bibliographischer Anhang, Sondernummern über einzelne Gebiete, Preisausschreiben, Nachrichten über den Vorlesungsbetrieb an den Handelshochschulen und Wirtschaftsfakultäten bringen dies zum Ausdruck.

Demgegenüber hat die 1924 von Schmidt (Frankfurt) ins Leben gerufene „Zeitschrift für Betriebswirtschaft“, die früher vierteljährlich, dann zweimonatlich endlich monatlich und jetzt wieder vierteljährlich erscheint, stark theoretisierende Haltung. Trotz des an sich gesteckten Zieles der Verknüpfung zwischen Wissenschaft und Praxis werden doch praktisch wichtige Fragen nicht immer gebührend berücksichtigt, da der Mitarbeiterkreis zumeist aus Wissenschaftlern besteht. Neben grundsätzlichen Aufsätzen enthält sie kleine Beiträge und Buchbesprechungen.

Endlich ist noch die vom Verband der Diplomkaufleute herausgebrachte Monatsschrift „Der praktische Betriebswirt“ zu nennen, die in den letzten Jahren stark ausgebaut worden ist, und bei ihren Veröffentlichungen Hauptwert auf zeitgemäße Fragen legt. Oft wird die Gründlichkeit darüber vernachlässigt, aber andererseits doch keineswegs Oberflächlichkeit zugelassen.

Zum Schluß soll noch auf die vorwiegend für das Gebiet des Revisions- und Treuhandwesens arbeitende, vierzehntägig erscheinende Zeitschrift „Der Wirtschaftsprüfer“, jetzt: „Der Wirtschaftstreuhänder“, eine Fortsetzung der „Zeitschrift für Revisions- und Treuhandwesen“ hingewiesen werden. Sie hat ihre eigene Form noch nicht gefunden, die Beiträge sind recht unterschiedlich.

Die Monatsschrift „Zahlungsverkehr und Bankbetrieb“ wie auch die „Bankwissenschaft“ zeigen in ihrem Titel neben dem Fachgebiet auch die Besonderheiten, die bei der ersteren in der Zahlungstechnik und der Banktechnik, bei der letzteren in einer Erörterung aller bankwissenschaftlichen Fragen liegt.

III. Das Studium.

Nachdem wir gesehen haben, wie es um die Wissenschaft des Wirtschaftsbetriebs bestellt ist und welchen Niederschlag sie im Schrifttum gefunden hat, erscheint es zweckmäßig, diesen Abschnitt mit einer kurzen Darstellung der Studiengänge abzuschließen, die sich auf der Lehre von Wirtschaftsbetrieb (und der Lehre von der Gesamtwirtschaft) aufbauen. Es sind dies drei: der Diplom-Kaufmann, der Diplom-Volkswirt und der Wirtschaftsingenieur.

1. Der Diplom-Kaufmann. Die Entwicklung des Studiums des Diplom-Kaufmanns ist eng verbunden mit der Entwicklung der Handels- und Handelshochschulen. Der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands am Ende des 19. Jahrhunderts, verbunden mit der zunehmenden Entwicklung der Unternehmungen und deren Einschaltung in den Welthandel, stellte immer mehr Anforderungen an den Kaufmann, insbesondere an den kaufmännischen Nachwuchs. Zur Abstellung dieser Notlage wurden an verschiedenen Stellen Handelsschulen errichtet, die die Aufgabe hatten, dem in der Praxis stehenden Kaufmann eine blickerweiternde Bildung zu verschaffen und die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses im kaufmännischen Rechnen, in Buchhaltung und Betriebstechnik in die Hand zu nehmen. Eine wissenschaftliche Ausbildung wurde an diesen Stätten noch nicht gepflegt.

Das Fehlen jeglicher Anhaltspunkte an einer kaufmännischen Wissenschaft machte sich mit der Zunahme der kaufmännischen Fachschulen immer mehr bemerkbar. Es wurden daher Ausbildungsstätten gefordert, die dem Kaufmann nicht nur seine Fachbildung, sondern neben einer guten Allgemeinbildung ein gründliches Verständnis für die gesamten Wirtschaftszusammenhänge verschaffen sollten. Da die Universitäten auf dem Gebiete der Nationalökonomie ihre eignen Wege gingen, andererseits aber mit ansteigender Wirtschaftsentwicklung zu Beginn

des 20. Jahrhunderts immer deutlicher wurde, daß die geforderte kaufmännische Ausbildung und wissenschaftliche Bearbeitung der kaufmännischen Praxis nur von einer Hochschule erreicht werden konnten, wurden um die Jahrhundertwende die ersten Handelshochschulen errichtet. Auch hier wurde zunächst noch nicht das Hauptgewicht auf das wissenschaftliche Fachstudium gelegt, sondern es wurde das Ziel verfolgt, den in der Praxis stehenden Wirtschaftlern und Kaufleuten die Möglichkeit zu einer Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung zu geben, sowie ihnen eine gründliche Schulung auf einzelnen Sondergebieten, die man als Handelstechnik bezeichnete, zu verschaffen. Der Gedanke der alleinigen kaufmännischen Sonderausbildung trat zunächst noch zurück. Man begnügte sich vielmehr mit einer einfachen Verfahrenslehre der Handelswissenschaft.

Das Ziel war lediglich, den Kaufmann aus der Enge seines Berufslebens herauszunehmen und ihn in die Gedankenwelt der Volkswirtschaftslehre, der Sozialpolitik sowie der Rechtslehre einzuführen. Diese Art der Ausbildung führte zu einer Nebeneinandersetzung von verschiedenen Sondergebieten, so daß es dem Studierenden in der Regel an einer einheitlichen kaufmännischen Denkweise mangelte. Entsprechend der Zielsetzung der Handelsschulen, im wesentlichen den Praktikern eine erweiterte Ausbildung zu verschaffen, waren die Aufnahmebedingungen nicht den Bestimmungen der anderen Hochschulen angepaßt. Das Studium selbst umfaßte auch nur vier Semester, die Abschlußprüfung war als akademischer Grad nicht anerkannt.

Die Anforderungen der Praxis nach kaufmännischer Ausbildung ließen die Handelshochschulen später von dem Grundsatz der Allgemeinbildung abgehen, um sich mehr und mehr der kaufmännischen Sonderausbildung zu widmen. Diese Entwicklung wurde besonders durch den wissenschaftlichen Ausbau eines Zweiges der Wirtschaftswissenschaft, der Handelstechnik — der heutigen Betriebswirtschaftslehre — gefördert. An der Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre (Wirtschaftsbetriebslehre) haben die Handelshochschulen einen entscheidenden Anteil. Da sich nach dem Kriege das Schwergewicht der Besucher der Handelshochschulen auf die eigentlichen Studierenden verlagerte, verschob sich auch die Hauptaufgabe der Hochschule mehr nach der wissenschaftlichen Ausbildung der Hörer hin. Auf Grund dieser Entwicklung wurden die Zulassungsbedingungen grundsätzlich erschwert, das Studium von vier auf sechs Semester verlängert und somit den Studiengängen an den Universitäten angepaßt. Diese Änderungen bildeten die Voraussetzungen für den Erlaß des Ministeriums im Jahre 1924, daß den Absolventen der Handelshochschulen der akademische Grad eines Diplom-Kaufmanns (Dipl.-Kfm.) verliehen werden durfte.

Das Ziel des Studiums für Diplomkaufleute ist also, einen gebildeten Kaufmann zu erziehen, der die Zusammenhänge des wirtschaftlichen Lebens erkennt und sich der Bedeutung von Handel und Industrie in der Volkswirtschaft bewußt wird mit der Zielsetzung einer einheitlichen kaufmännischen Denkweise. Das Studium ist ausgerichtet auf den Wirtschaftsbetrieb, womit der Kern des kaufmännischen Studiums festliegt: die Wirtschaftsbetriebslehre und die Wirtschaftsverkehrslehre. Da aber ein gut ausgebildeter Kaufmann nicht ohne das Verständnis für volkswirtschaftliche Zusammenhänge auskommen kann, ohne die er den Betrieb getrennt von anderen Betrieben sehen würde, ist die Volkswirtschaftslehre diesem kaufmännischen Studium ergänzend hinzugetreten. Zur Vervollständigung des Lehrplanes der Wirtschaftswissenschaft sind von der Rechtswissenschaft noch die wirtschaftlich wichtigen Teile hinzugezogen worden. Entsprechend dieser Zielsetzung umfaßt die Handelshochschulbildung drei hauptsächliche Gebiete: Wirtschaftsbetriebslehre — Volkswirtschaftslehre — Rechtslehre. An diese drei Hauptgebiete gliedern sich weitere Gebiete an, die für die

Aufgaben des Kaufmannes nicht zu entbehren waren. Hierzu gehören Wirtschaftsgeographie, Genossenschaftswesen, fremde Sprachen. In neuerer Zeit ist das Verkehrswesen und insbesondere das Revisions- und Treuhandwesen hinzugekommen. Denn das Studium soll dem Kaufmann nicht nur praktische verwertbare Kenntnisse und Fähigkeiten für den Beruf geben, sondern ihm auch Wege für die Beurteilung und Erfassung des Wirtschaftslebens eröffnen.

Das ordnungsgemäße Studium zum Diplom-Kaufmann erfordert eine Studienzeit von sechs Semestern. Da es als wesentlich erachtet wurde, daß die Studierenden praktische Anschauungen und Kenntnisse für den Hochschulunterricht sowie eine Vorbereitung für die spätere Praxis haben, werden nur diejenigen Studierenden zur Abschlußprüfung zugelassen, die eine sechsmonatige praktische Tätigkeit in einem kaufmännischen Betriebe nachweisen können. Der Studierende hat je nach seinen späteren Berufszielen die Möglichkeit, aus dem im Mittelpunkt des Studiums stehenden Gebiete der Wirtschaftsbetriebslehre sich auf das Gebiet der Banken oder der Fabriken oder des Warenhandels zu vertiefen. In der Erkenntnis, daß für den Industriekaufmann eine Ausbildung technischer Art nötig ist, können diejenigen Studierenden, die das Gebiet der Fabriken als Sonderfach gewählt haben, technologische Vorlesungen als Ergänzung des Studiums und als Wahlfach nehmen.

Wenn dem Studierenden grundsätzlich ein ziemlich großer Spielraum bei der Auswahl der Fächer gelassen wird, so ist doch aus der Prüfungsordnung zu ersehen, auf welche Arbeitsgebiete das Hauptgewicht gelegt wird. Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil: Der schriftliche Teil umfaßt eine freie wissenschaftliche Hausarbeit sowie vier Klausurarbeiten und zwar je eine aus dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, der Praktischen Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft. Ist die freie wissenschaftliche Hausarbeit aus einem Gebiete der Klausurarbeiten, so tritt hier eine Befreiung von der Klausur ein.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 2. Besondere Betriebswirtschaftslehre der Banken oder Fabriken oder des Warenhandels, 3. Volkswirtschaftslehre (theoretische, praktische und Finanzwissenschaft), 4. Wirtschaftlich wesentliche Teile der Rechtswissenschaft.

Als freiwillige Wahlfächer können gewählt werden: Öffentliches Recht, Versicherungslehre, Geographie, Genossenschaftslehre, Statistik, Chemie, Physik.

Aus der Prüfungsordnung ist ersichtlich, daß an den Handelshochschulen die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb eine überwiegende Berücksichtigung findet. Der Absolvent dieses Studiums wird in der Wirtschaft ein reiches Betätigungsfeld finden, besonders in der kaufmännischen Verwaltung in Handel und Industrie. Daß für den in der Industrie tätigen Diplom-Kaufmann eine gewisse Einseitigkeit in der Ausbildung vorliegt, besonders bei Berücksichtigung der mannigfaltigen Verbindungen zwischen Wirtschaft und Technik im Betrieb, deren Bearbeitung auch Sache des Kaufmanns ist, ist ersichtlich. Der Verband Deutscher Diplom-Kaufleute hat daher im Jahre 1932 eine EntschlieÙung verfaßt, daß bei der Prüfung der industriellen Betriebswirtschaftslehre als Pflicht gewisse technische Kenntnisse verlangt werden sollen, die folgende Fächer umfassen: Konstruktionslehre, Grundzüge der Mechanik, mechanische Technologie, Grundgesetze der technischen Wärmelehre und Kraftwirtschaft sowie Elektrotechnik. Bei diesem Programm ist eine starke Anlehnung an die im folgenden (3) wiedergegebene Ausbildung des Wirtschaftsingenieurs zu ersehen. Es ist nur fraglich, ob die Handelshochschulen für eine derartige Ausbildung die geeigneten Stätten sind, und ob für solche Studien nicht die dafür bestimmten Technischen Hochschulen schon im Interesse der Vermeidung von Doppelarbeit vorzuziehen sind.

Aus dieser Vernachlässigung der technischen Seite bei der Ausbildung der Industriekaufleute ist zu erklären, daß der Diplom-Kaufmann trotz der starken Betonung der Betriebswirtschaftslehre in seiner Ausbildung nicht den erwarteten Eingang in der Industrie gefunden hat und hier viele der ihm zustehenden Arbeitsgebiete Ingenieuren überlassen muß. Der Diplomkaufmann hat daher im wesentlichen seine Anerkennung in den Reihen des Handels und der angrenzenden Gebiete gefunden.

2. Der Diplom-Volkswirt. Das Studium der wirtschaftlichen Wissenschaften hat an den deutschen Universitäten erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einen gewissen Aufschwung genommen. Es war jedoch lange Zeit lediglich ein Zusatzstudium, dem man sich wohl aus persönlichem Interesse, aber nicht aus beruflichen Notwendigkeiten widmete. Die Entwicklung der Wirtschaft und die mit ihr sich entwickelnden wirtschafts- und sozialpolitisch gerichteten Verbände der Privatwirtschaft, das Entstehen von großen Unternehmungen ließen immer eindringlicher den Ruf nach volkswirtschaftlich geschulten Kräften entstehen. Diese Forderungen brachten wohl eine Erweiterung an volkswirtschaftlichen Vorlesungen im Hochschulunterricht mit sich, eine Anpassung der Ausbildung an die Erfordernisse der Praxis konnte jedoch nicht erreicht werden. Man hatte zwar die Notwendigkeit wirtschaftswissenschaftlicher Schulung zugestanden, aber geglaubt, daß dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen werden kann, wenn neben dem vorhandenen Studium der Nationalökonomie die Volkswirtschaftslehre in die sonst bestehenden Studiengänge eingegliedert wurde. Diese Maßnahme brachte der Praxis insofern keine Vorteile, als den Rechtsstudierenden die innere Anteilnahme an den Wirtschaftswissenschaften noch fehlte. Die Folge davon war, daß die inzwischen errichteten Handelshochschulen auf dem Gebiete der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung ein immer größeres Feld für sich in Anspruch nehmen konnten.

Als ein besonderer Mißstand wurde es empfunden, daß der Absolvent des Studiums der Nationalökonomie an der Universität keinen Befähigungsnachweis für die Praxis besaß, sondern daß das Studium mit der rein wissenschaftlichen Doktorprüfung abschloß. Bei der Erweiterung des Berufskreises für Volkswirte zeigte sich diese Ordnung des Studiums als höchst unzweckmäßig. Diese Art des Studienabschlusses brachte eine starke Einseitigkeit mit sich, da sich die Studierenden vollständig auf das Gebiet der Dissertation einstellten und andere Ausbildungsgebiete vernachlässigten. Auf die Dauer genügte ein solches Studium nicht. Erst im Jahre 1923 wurde das vorher nur mit der Promotion abschließende Studium der Nationalökonomie den tatsächlichen Bedürfnissen der Wirtschaft mehr angepaßt und umgewandelt in einen regelrechten Studiengang, der mit dem Befähigungsnachweis für einen Diplom-Volkswirt beendet werden konnte.

Diese Erneuerung des volkswirtschaftlichen Studiums brachte auch die Erkenntnis, daß die Volkswirtschaftslehre allein den praktischen Anforderungen des Wirtschaftslebens an die Volkswirte nicht genügen konnte. Es wurde deshalb auch die Wirtschaftsbetriebslehre, die inzwischen an ihren Hauptpflegestätten, den Handelshochschulen, eine große Entwicklung genommen hatte, als Pflichtfach in die Prüfungsordnung aufgenommen. Um den Charakter des Studiums der Volkswirte jedoch nicht zu verwischen, ist die Wirtschaftsbetriebslehre nicht in dem breiten Rahmen dem Studium angegliedert worden, wie dies bei dem Studium des Diplom-Kaufmanns an den Handelshochschulen und des Wirtschaftsingenieurs an den Technischen Hochschulen der Fall ist. Eine Gleichberechtigung der Wirtschaftsbetriebslehre im Studienplan kam auch vom Standpunkt der allzureichen Stoffaufhäufung und der damit verbundenen Prüfungsbelastung nicht in Frage. Nach wie vor herrschen im Studienplan des Volkswirtes das Gebiet der Volkswirtschaftslehre und teilweise auch des Rechts vor. Es handelt sich also hier nur darum, den Studierenden der Volkswirtschaftslehre die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebslehre nahe zu bringen. Die engen Grenzen, die der wirtschaftsbetrieblichen Ausbildung des Volkswirts gesetzt sind, machen eine besondere Auswahl des dazubietenden Stoffes notwendig und zwingen zu einer Beschränkung. Die wirtschaftsbetriebliche Ausbildung des Volkswirtes ist somit auch nicht auf die

praktische Betriebsausbildung zugeschnitten, sondern nur auf die Erfassung der wirtschaftsbetrieblichen Grundvorgänge. Dies entspricht durchaus dem Studienziel des Volkswirts, akademisch gebildete Wirtschaftler zu erziehen, die mehr in der öffentlichen Wirtschaft tätig sind als in den Betrieben.

Entsprechend dieser Zielsetzung ist bei der Umwandlung des Studiums ebenfalls die Rechtslehre als Pflichtfach bei der Prüfung berücksichtigt worden, wobei der Gesichtspunkt leitend war, daß die auf dem ureigensten Arbeitsgebiet des Volkswirtes, der Verbandspraxis, Tätigen ohne rechtliche Kenntnisse sich nicht bewähren konnten. Es wurden daher in die Prüfungsordnung aufgenommen: das öffentliche Recht und die wirtschaftlich wichtigen Teile des privaten Rechts. Diese seit langem gewünschte Verbindung von Wirtschaftswissenschaft und Recht an der Universität war somit bei der Umwandlung des volkswirtschaftlichen Studiums vollzogen.

Der Inhalt des volkswirtschaftlichen Studiums ist aus den im folgenden wiedergegebenen Bestimmungen der Prüfungsordnung ersichtlich. Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Eine praktische Ausbildung, die den Studierenden schon während des Studiums in die Praxis einführt, wird für die Prüfung nicht verlangt.

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer sechswöchigen freien wissenschaftlichen Hausarbeit und einer Klausurarbeit aus dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Fächer. Die mündliche Prüfung setzt sich, wie folgt, zusammen: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (einschließlich Geld-, Bank- und Börsenwesen); 2. Besondere Volkswirtschaftslehre (Wirtschafts- und Sozialpolitik) einschließlich Wirtschaftsgeschichte; 3. Finanzwissenschaft 4. Statistik; 5. Betriebswirtschaftslehre; 6. a) die wirtschaftlich wichtigen Teile des bürgerlichen Rechts sowie Handels- und Wechselrecht, b) das geltende Staats- und Verwaltungsrecht (einschließlich der wichtigen Teile des Finanz- und Steuerrechts).

Auf Wunsch kann der Kandidat in einem der folgenden Fächer als Wahlfach geprüft werden: Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Armenwesen und soziale Fürsorge, Versicherungswesen, Genossenschaftswesen, Kommunalwissenschaften, Soziologie, Arbeitsrecht, Technologie.

Diese Prüfung kann nach einer Studienzeit von sechs Semestern abgelegt werden. Nach Ablegung der Prüfung erhält der Absolvent den akademischen Grad eines Diplom-Volkswirts.

Aus den Prüfungsfächern ist zu ersehen, daß im Vordergrund für das Studium zum Diplom-Volkswirt die volkswirtschaftliche Ausbildung steht, daß daneben die Betriebswirtschaftslehre und die Rechtslehre nur insoweit herangezogen werden, als es für die Praxis zur Klarlegung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge notwendig erscheint. In dieser Sonderstellung der volkswirtschaftlichen Fachrichtung liegt der wesentliche Unterschied zum Studium des Diplom-Kaufmanns. Der Anteil des wirtschaftsbetrieblichen Studiums ist der beruflichen Eigenart des Volkswirts angepaßt, der nur die Betriebserscheinungen und deren Zusammenhänge mit der Gesamtwirtschaft richtig erkennen soll, sie aber nicht auch selbst lösen und meistern soll.

Der ganze Aufbau des volkswirtschaftlichen Studiums mit der starken Betonung der Volkswirtschaftslehre zeigt zugleich die Hauptberufe, für die der Diplom-Volkswirt herangebildet wird. Für diesen kommen solche Berufe in Frage, in denen volkswirtschaftliche Zusammenhänge geklärt werden müssen, z. B. die wissenschaftlichen Beamten von Handelskammern, Wirtschaftsverbänden, Sozialversicherungen. Für diese Berufe kommt es zunächst auf die volkswirtschaftliche Schulung an und auf die richtige Erkenntnis wirtschaftlicher Wechselbeziehungen. Soweit der Volkswirt in diese Stellungen Eingang gefunden hat, hat sich seine Ausbildung auch bewährt. Bei dem starken Überangebot für diese Posten war er jedoch größtenteils gezwungen, eine praktische Tätigkeit in irgend einem Betriebe aufzunehmen. Hier zeigt sich jedoch der Mangel an wirtschaftsbetrieblicher Ausbildung und ganz besonders das Fehlen jeglicher praktischer Tätigkeit während des Studiums. Für Tätigkeiten dieser Art ist das Studium des Diplom-Volkswirts praktisch ohne Bedeutung.

Wie man aus den Tätigkeiten entnehmen kann, trägt der Volkswirt eigentlich zu Unrecht diesen Namen: er ist in den meisten Fällen Angestellter von Verbänden, Einrichtungen und Stellen, denen es in erster Linie auf die Wahrnehmung bestimmter Interessen (gegenüber anderen Interessen und dem Staat) ankommt. Mit der politischen Umgestaltung und der andersartigen Zielsetzung und Eingliederung der Wirtschaft in die Volksgemeinschaft ändert sich dies von Grund auf: jetzt entstehen zahlreiche öffentliche und halböffentliche Stellen, die wirklich „volkswirtschaftlich“ d. h. gesamtwirtschaftlich mit Rücksicht auf die Volksgemeinschaft denken müssen. Der neue Volkswirt wird Treuhänder der Gesamtwirtschaft sein, womit das Studium erst seinen richtigen Sinn erhält.

Während der Drucklegung wird die Reform des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums vorbereitet. Insbesondere soll das Volkswirt-Studium eine durchgreifende Änderung erfahren. Dem eigentlichen Fachstudium soll eine allgemeine staatspolitische Ausbildung vorangehen; die volkswirtschaftlichen Vorlesungen sollen mehr auf die spätere Tätigkeit abgestellt werden. Dieses letztere Ziel erfordert eine stärkere Berücksichtigung der Wirtschaftsbetriebs- und -verkehrslehre. Außerdem soll die Ausbildung der Volkswirte zusammen mit der der Diplom-Kaufleute an besonderen Wirtschaftshochschulen erfolgen, womit erreicht wird, daß ein Teil der beiden Studiengänge von den gleichen Grundlagen ausgehen kann (wie dies beim Wirtschaftsingenieur bereits der Fall ist). Endlich ist für die Volkswirte eine längere praktische Tätigkeit vorgesehen, ehe sie zur Ausübung ihres eigenen Berufs zugelassen werden.

In dem Studiengang der Diplom-Kaufleute soll die Wirtschaftsbetriebs- und -verkehrslehre noch stärker als bisher berücksichtigt werden. Mit Recht legt die Reform Wert darauf, daß trotz der gemeinsamen Grundlagen die unterschiedliche Zielsetzung der beiden Studiengänge gewahrt bleiben soll.

3. Der Wirtschaftsingenieur Die Entwicklung der Technik und der damit verbundenen Schaffung neuer Lebensbedingungen und Voraussetzungen für den Wirtschaftsbetrieb stellten an den Kaufmann und Volkswirt, die in der Industrie tätig waren, immer neue Anforderungen. Besonders zwangen sie ihn, sich mit der produktionsbetrieblichen Seite der Unternehmung, mit den Fragen neuzeitlicher Betriebsorganisationen vertraut zu machen. Es wurde immer schwieriger, ohne erhebliche Einarbeitung in die produktionstechnischen Zusammenhänge industrielle Aufgaben zu lösen. Die anfänglichen Versuche der Handelshochschulen, die Ausbildung der Kaufleute auch nach der technischen Seite hin vorzunehmen, den Studierenden den Ablauf der Technik im Betriebe und die erforderlichen Kenntnisse technischer Art nahe zu bringen, wurden nicht im notwendigen Maße durchgeführt. Dieser Mangel zeigte sich besonders in den Fällen, in denen der Kaufmann in den Abteilungen des Betriebes tätig war, die Materialkenntnisse und ein Vertrautsein mit der technischen Fertigung (in den Abteilungen der Arbeitsvorbereitung, Vorkalkulation) und technische Denkweise erforderten. Mehr und mehr wurde für den im Rechnungswesen Tätigen das Verständnis für den Produktionsprozeß Voraussetzung. Den Aufgaben, die die Praxis hier stellte, genügte eine kaufmännische Ausbildung nicht mehr.

Andererseits zeigte die Praxis aber auch, daß die Tätigkeit des reinen Fachingenieurs oft über das eigene technische Gebiet hinauswachsen kann, daß er sein Betätigungsfeld mehr auf dem Gebiete der kaufmännischen Verwaltung findet. Der Ingenieur kommt in Verbindung mit dem Markt, auf dem er seine Erzeugnisse abzusetzen hat; er hat den Betrieb auf seine Kostengestaltung hin zu überwachen; auf Grund seiner Kenntnisse des Betriebes hat er bei der Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes mit dem Kaufmann Hand in Hand zu arbeiten. In demselben Umfange wurden an die in Industrieverbänden und Kartellen tätigen Volkswirte Anforderungen bezüglich der Kenntnisse technischer und wirtschaftsbetrieblicher Zusammenhänge gestellt.

Die praktische Tätigkeit zeigte, daß die Technik und die Wirtschaft auf das engste miteinander verbunden sind, sich auf den Grenzgebieten stärkstens gegen-

seitig durchdringen und beeinflussen. Diese Verbundenheit kam aber an den Stätten, an denen die Wirtschaftslehre und die Techniklehre gelehrt wurden, nicht mehr zum Ausdruck. Im Gegenteil, es hatten sich diese beiden Wissensgebiete immer mehr zu Sonderstudien entwickelt und somit jegliche Verbindung miteinander verloren. In den Fällen, in denen Techniker und Kaufleute zusammen arbeiten sollten, redeten sie jeder eine eigene Sprache und konnten sich gegenseitig schwer aufeinander einstellen. Die Folge war der Ruf aus Industrie und Wirtschaft nach technisch vorgebildeten Kaufleuten und Volkswirten, die soviel technisches Verständnis haben, daß sie die Produktionsvorgänge und den Fragenkreis des technischen Geschehens übersehen können, aber ebenso nach Ingenieuren, die mit der kaufmännischen Denkweise vertraut sind.

Das erstrebenswerte Ziel war also, einen Kaufmann heranzubilden, der das Wesen der Technik und das technische Denken begriffen hat, der die Sprache der Technik versteht und sich deren Gedankenwelt durch eingehendes Studium zumindest eines Gebietes der Technik zu eigen gemacht hat und somit gleichzeitig den Gegensatz zwischen Ingenieur und Kaufmann im Betriebe herabzumindern imstande ist. So ist es die Anforderung des praktischen Lebens, die für die wirtschaftlichen Berufe ein Studium der Wirtschaftslehre mit technischem Einschlag zweckmäßig erscheinen ließ. Da es sich bei der Einrichtung eines solchen Studiums um das Nachbargebiet der Technik, der Wirtschaft, handelt, so wurde der Absolvent dieses Studiums als Wirtschaftsingenieur bezeichnet. Wirtschaftsingenieur heißt also, daß jemand im wesentlichen Wirtschaftslehre studiert und sich soweit zusätzlich mit Technik beschäftigt hat, daß er technische Angelegenheiten verstehen und bearbeiten kann. Der Wirtschaftsingenieur soll nicht selbst entwerfen, bauen und gestalten können; er soll aber in der Lage sein, diese Dinge zu beurteilen und sie im Bereiche seines Hauptfaches, der Wirtschaft, anzuwenden.

Aus dieser Aufgabe ergibt sich Art und Umfang des Studiums, in dem eine Verbindung hergestellt werden muß zwischen der Technik und der Wirtschaftswissenschaft. Entsprechend der Wichtigkeit der wirtschaftsbetrieblichen Ausbildung für den Ingenieur-Kaufmann ist das Gebiet der Wirtschaftsbetriebslehre mit der Volkswirtschaftslehre und dem Recht in den Mittelpunkt gestellt und das Gebiet der Technik auf die allgemeinen Grundlagen abgestellt worden, wobei allerdings ein größeres Gebiet der Technik zur besseren Erkenntnis der technischen Forschung ebenfalls bis auf die letzten Forschungsergebnisse durchgearbeitet wird. Es handelt sich hier also um ein wirtschaftswissenschaftliches Studium in enger Verbindung mit der Technik. Studiengänge dieser Art sind mit Rücksicht auf das Vorhandensein hervorragender für diese Zwecke geeigneter technischer Vorlesungen und Übungen mit den zugehörigen Materialsammlungen an einigen Technischen Hochschulen eingerichtet worden, so in Berlin, Dresden und München. Der Absolvent dieser Studiengänge erhält in Berlin entsprechend dem Standort des Studiums den akademischen Grad eines Diplomingenieurs. Anders in Dresden, wo das Studium beendet wird mit der Abschlußprüfung eines technischen Volkswirts und in München mit der eines Diplom-Wirtschafters.

Bei dem im folgenden wiedergegebenen Studienplan ist Bezug genommen auf die Einrichtung des Studiums des Wirtschaftsingenieurs an der Technischen Hochschule Berlin.

Das Studium erstreckt sich über acht Semester. Die Kernfächer sind Wirtschaft und Technik. Je nach den Absichten des Studierenden kann das Studium vorwiegend betriebswirtschaftlich oder volkswirtschaftlich ausgerichtet werden. Die grundlegenden Vorlesungen sind für beide Richtungen gleich. Entsprechend dem Standort des Studiums ist es natürlich, daß die wirtschaftsbetriebliche Schulung auf der Technischen Hochschule mehr auf die Industriegewirtschaft und auf den Industriebetrieb abgestellt ist. Unter Hinzurechnung der

betriebswissenschaftlichen Vorlesungen wie Arbeitsvorbereitung und Arbeitstechnik, Arbeitszeitermittlung, Fabrikbetrieb und Fabrikorganisation, Entwerfen von Fabrikbetrieben zu den industriewirtschaftlich abgestellten wirtschaftsbetrieblichen Vorlesungen, wie industrielles Rechnungswesen, Verkaufstechnik und Industriebetriebslehre steht der Ausbildungsplan für die industrielle Ausbildung des Wirtschaftsingenieurs in jeder Beziehung an der Spitze. Diese Tatsache findet ihre Berechtigung in dem technischen Einschlag des Studiums. Die Folge ist, daß der Bank- und Handelsbetrieb in der Ausbildung nicht die Berücksichtigung findet, wie an den Handelshochschulen.

Für die Studierenden der volkswirtschaftlichen Richtung ist vor allem eine wesentliche Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Betriebssoziologie, Industriepolitik, Kartellwesen usw. erforderlich.

Die Rechtslehre tritt zu der Ausbildung des Wirtschaftsingenieurs insoweit hinzu, als es für sein Tätigkeitsgebiet erforderlich ist. Es handelt sich hier im wesentlichen um die wirtschaftlich wichtigen Teile des BGB., wie des gesamten Handelsrechts und des Arbeitsrechts. Das öffentliche Recht wird nur insoweit herangezogen, als es für den Volkswirt von Bedeutung ist.

Das diesem Ausbildungsgang den Stempel aufdrückende Studium der Technik ist für beide Richtungen gleich. Um den Studierenden zunächst einen Einblick in das Gesamtgebiet der Technik zu geben, ist in Ermangelung einer allgemeinen Techniklehre zu sog. Übersichtsvorlesungen gegriffen worden, die an der Technischen Hochschule Berlin in reichem Maße schon mit der Zielsetzung vorhanden sind, die Studierenden einer Fachrichtung in das Arbeitsgebiet einer anderen einzuführen. Diese sehr brauchbaren Vorlesungen sind dem Studium des Wirtschaftsingenieurs angegliedert worden. Neben diesen allgemeineren Vorlesungen über die verschiedensten Gebiete ist nach der Vorprüfung ein eingehendes Studium eines technischen Sondergebietes erforderlich. In diesem Falle ist das Gebiet der Kraft- und Wärmewirtschaft gewählt worden.

Besonderer Wert wurde auf eine während des Studiums zu erledigende praktische Tätigkeit gelegt. Zur Ablegung der Diplomvorprüfung ist eine sechsmonatige Praxis in Fabrikationswerkstätten und zur Hauptprüfung eine ebenfalls sechsmonatige Praxis in kaufmännischen Büros erforderlich.

Der Prüfungsplan setzt sich, wie folgt, zusammen:

A. Vorprüfung.

Übungsergebnisse: 1. Physik oder Chemie, 2. Technische Mechanik und Konstruktions-elemente sowie Bautechnik, 3. Finanzmathematik, 4. Buchhaltung und Bilanz, 5. Rechtswissenschaft I.

Mündliche Prüfung: 1. Grundzüge der Physik und Chemie, 2. Grundzüge der technischen Mechanik und Konstruktionselemente, 3. Grundzüge der Elektrotechnik, 4. Betriebswirtschaftslehre I, 5. Volkswirtschaftslehre I, 6. Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts.

B. Hauptprüfung.

Übungsergebnisse: 1. eine technische Studienarbeit (Durcharbeitung einer technischen Anlage), 2. eine betriebswirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Studienarbeit, 3. Rechtswissenschaft II.

Schriftliche Prüfung: 1. Diplomarbeit, 2. drei Klausuren aus: a) Kraft- und Wärmewirtschaft oder techn. Wahlfach, b) Betriebswirtschaftslehre, c) Volkswirtschaftslehre.

Mündliche Prüfung: 1. Grundlagen der Kraft- und Wärmewirtschaft, 2. ein zweites technisches Fach nach Wahl aus einem Lehrgebiet der Hochschule (z. B. Bautechnik, Werkstoffe und ihre Verarbeitung), 3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (einschließlich der Industriebetriebslehre) sowie für die betriebswirtschaftliche Richtung nach Wahl zwei der folgenden Fächer: Rechnungswesen, Absatzwesen, Finanzwesen, 4. Volkswirtschaftslehre, sowie für die volkswirtschaftliche Richtung zwei der folgenden Fächer nach Wahl: Betriebssoziologie und Sozialpolitik, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, 5. Handels- und Wechselrecht oder Staats- und Verwaltungsrecht, 6. ein wirtschaftliches Wahlpflichtfach aus folgenden Gebieten: A. Für Volkswirte: a) Rechnungswesen, b) Absatzwesen, c) Finanzwesen. B. Für Betriebswirte: a) Betriebssoziologie und Sozialpolitik, b) Volkswirtschaftspolitik c) Finanzwissenschaft C. Für Volks- und Betriebswirte: a) Theorie des industriellen Betriebes, b) Wirtschaftsgeographie, c) Versicherungswesen, d) Kommunalwesen, e) Revisions- und Treuhandwesen.

Wie aus der Wiedergabe des Prüfungsplanes zu ersehen ist, ist die Ausbildung des Wirtschaftsingenieurs in beträchtlichem Umfange auf industriewirtschaftliche Fragen abgestellt worden. Der Wirtschaftsingenieur wird also im wesentlichen für die Stellungen in Frage kommen, in denen die kaufmännische Tätigkeit eng

an das Gebiet der Technik angrenzt, für deren Bewältigung der Kaufmann nicht die nötigen technischen und der Ingenieur nicht die erforderlichen wirtschaftsbetrieblichen Kenntnisse mitbringt. Es kann sich um die innere und äußere Organisation eines Industriebetriebes handeln, um die Einrichtung einer Betriebsbuchhaltung und Selbstkostenabteilung. Der Wirtschaftsingenieur wird aber auch den Einkauf in bester Weise besorgen können, da ihm neben dem kaufmännischen Verständnis die technischen Kenntnisse in reichem Maße zur Verfügung stehen. Eine größere Rolle wird er auf dem Gebiete des Verkaufs spielen. Neben den Kenntnissen der Marktbearbeitung hat er die Fähigkeit, dem Käufer die technische Eigenart oder Abweichung seines Erzeugnisses von anderen klar zu machen; er kann den Betrieb auf die technischen Wünsche der Käufer einstellen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit des Wirtschaftsingenieurs nicht auf den Industriebetrieb beschränkt ist. Überall dort, wo die Technik und die Wirtschaft zusammenstoßen, wo wirtschaftliches Handeln an technische Voraussetzungen gebunden sind, ist Platz für den Wirtschaftsingenieur.

Namen- und Sachverzeichnis.

- Abzahlungsgeschäft 64.
 Agent 49.
 Aktiengesellschaft 50, 60.
 Aktienrechtsreform 60.
 Allgemeine Wirtschaftsbe-
 tribslehre 134.
 A metá-Geschäft 88.
 Arbeit 79.
 Arbeitsbeschaffung 130.
 Arbeitsteilung 10.
 Arbitragegeschäft 88.
 Aufschwung (Konjunktur)
 112.
 Ausschaltungstendenz im
 Handel 66.
 Autonomer Wirtschaftskör-
 per 58.

Bankbetrieb 75.
 Bedarfsdeckungswirtschaft 8.
 Bedürfnisse 1.
 v. BELOW 20.
 Bergrechtliche Gewerkschaft
 51.
 BESTE 145.
 Beteiligung 94.
 Betrieb 20, 22.
 —, Begriff in Literatur und
 Recht 29.
 — und Gewinnstreben 26.
 — und Gut 25.
 — und Mensch 24.
 — und Organisation 25.
 — und Stoff 24.
 — und Wirtschaftlichkeit 26.
 Betriebsgestaltung 79.
 Betriebskonzentration 86.
 Betriebsstatistik 31, 79.
 Betriebswirtschaftslehre 134.
 Bewertung 4.
 BOTT 145.
 Börse 68.
 BRENTANO 20.
 Buchhaltung 15.
 —, gesetzliche Vorschriften
 17.
 BÜCHER 100, 101.

CALMES 30.
CASSEL 105.

DAITZ 131.
 Darlehen 53.

 Depression (Konjunktur) 112.
DESSAUER 33.
 Deutsche Arbeitsfront 132.
 Dezentralisation 84.
DIETRICH 79, 143.
 Diplom-Kaufmann 151.
 Diplom-Volkswirt 154.

ECKERT 123.
 Effektenbörse 78.
 Effektivhandel 69.
EHRENBURG 143.
 Eigenwirtschaft 8.
 Einkommen 11.
 Einmangengesellschaft 52.
 Einzelkaufmann 48.
 Einzelhandel 63.
 Einzelwirtschaft 10.
 Elastizität der Nachfrage 104.
 Emissionsgeschäft 76, 88.
 Ertrags-Wirtschaftsbetriebe
 42.
 Erwerbsvermögen 15.
 Erwerbswirtschaft 9, 10, 12.
 Exporteur 65.

Fabrik 70.
 Familienwirtschaft 8.
FEDER 131.
 Firma 18.
 Firmenwert 19.
FISCHER 145.
FLEGE-ALTHOFF 144.
FORD 21.
 Förderungsgemeinschaften
 91.
 Freie Marktwirtschaft 106.
 Gebrauch 6.
 Gebundene Wirtschaft 91.
 Geld 9.
 Geld- und Kreditpolitik,
 deutsche 132.
 Geldeinkommen 11.
GELDMACHER 144.
 Geldwirtschaft 9.
 Gelegenheitsgesellschaften 87
 Gemeinnutz 125.
 Gemeinwirtschaft 119.
 Gemeinwirtschaftsbetriebe
 42.
 Gemischtwirtschaftliche Un-
 ternehmung 57.
 Genossenschaften 43, 45, 54.

 Genossenschaftsgesetz 55.
 Gesamtwirtschaft 10, 100.
 Gesamtwirtschaftliche Wirt-
 schaftlichkeit 109.
 Gesamtwirtschaftslehre 138.
 Geschäft 19.
 Geschäftsguthaben bei Ge-
 nossenschaften 54.
 Gesellschaft mit beschränkter
 Haftung 52.
 Ges. m. b. H. im Recht 18.
 Ges. m. b. H. & Co. 53.
 Gesellschaftsrecht 60.
 Gesetz der abnehmenden Ko-
 sten 81.
 Gewerbebetriebe 69.
 Gewerbestatistik 69.
 Gewerkschaft, bergrechtliche
 51.
 Gewerkschaftliche Lohnpoli-
 tik 107.
 Gewinn 11.
 Gewinnstreben 19.
 — — und Betrieb 26.
 Gläubigergesellschaft 53.
GOMBERG 143.
 v. **GOTTL-OTTLIENFELD** 29,
 35.
 Großbetrieb 79.
 —, Entwicklung zum 106.
 Großhandel 64.
GROSSMANN 145.
 Gut und Betrieb 25.

**Handel, Ausschaltungsten-
 denz** 66.
 —, Gesamtorganisation 63.
 Handelsbetriebe 62.
 Handelsgewerbe im HGB. 61.
 Handelshochschulen 152.
 Handwerk 72.
 Handwerksbetrieb 72.
 Haushalt 7.
 Hausse (Konjunktur) 112.
HELLAUER 143.
 Herstellung 33.
HILDEBRAND 101.
HIRSCH 65.
HITLER 123, 124
 Hochkonjunktur 112.
HOFFMANN 144.
 Holdinggesellschaft 94.
 Hypothekenbanken 77.

- Importeur 65.
 Industriebetrieb 28, 69.
 Integration 82.
 Interessengemeinschaft 93.
 Interessenvertretung, Wissen-
 schaft als 138.
 Investmenttrust 78, 93.
 ISAAC 142.
 JUNG 145.
 Kameralwissenschaft 138.
 Kapital 15.
 Kapitalgesellschaften 50.
 Kapitalismus, Angriffe gegen
 den 119.
 Kapitalistische Grundrech-
 nung 16.
 Kapitallenkung 38.
 Kapitalrechnung 15, 17.
 Kartelle 88.
 Kartellwirtschaftsbetrieb 91.
 Kaufmann 17.
 Kleinbetrieb 79.
 Kleinhandel 63.
 —, Großbetrieb im 64.
 Klosterwirtschaften 40.
 Kombination 82.
 Kommanditgesellschaft 49.
 — auf Aktien 51.
 Kommissionär 49.
 Kommissionsgeschäft 49.
 Konjunktur 109.
 — -abschnitte 111.
 — -beobachtung 115.
 — -bewegungen, Ursachen
 der 111.
 — -politik, betriebliche 113.
 —, gesamtwirtschaftliche 114
 Konsolidierte Bilanz 95.
 Konsortialgeschäft 88.
 Konzentration 86.
 Konzern 93.
 Konzernverflechtung in
 Deutschland 95, 96.
 Kosten 104.
 Kostenrechnung 16.
 Kosten einer Unternehmungs-
 form 59.
 Kraftgewinnungsbetriebe 71.
 Kreditbanken 75.
 Kreditgewährung 78.
 Krise (Konjunktur) 113.
 Kunstlehre 130.
 Kux 51.
 Landwirtschaft, Stellung des
 Staates zur 127.
 Langkreditbanken 76.
 LEHMANN 30, 144
 Lehre vom Haushalt 7.
 — — Wirtschaftsbetrieb 133.
 LEITNER 144.
 Liberalismus 105, 122.
 — in Deutschland 43.
 Lieferungsgeschäft 68.
 LIEFMANN 14, 93.
 LIST 101.
 MAHLBERG 29, 145.
 MAIER-ROTHSCHILD 145.
 Makler 49.
 Manufakturbetrieb 70.
 Märkte und Messen 68.
 Markt 10, 103.
 Marktwirtschaft 10, 103.
 —, Ablauf der 109.
 —, veredelte 126.
 Mehrstimmenaktien 51.
 MELLEROWICZ 144.
 Mensch und Betrieb 24.
 Merkantilismus 43, 105, 122,
 138.
 Messen 68.
 Minderkaufleute 18.
 Nachrichtenverkehr 74.
 Nationalsozialistische Wirt-
 schaft 124.
 — Wirtschaftspolitik 130
 Nebenzusammensetzung 82.
 NEUDÖRFFER 150.
 NICKLISCH 30, 143, 145.
 Öffentliche Akt.-Ges. und
 Ges. m. b. H. 58.
 — Anstalt 42.
 — Wirtschaftsbetriebe 41, 44.
 Ökonomisches Prinzip 5.
 Offene Handelsgesellschaft 48.
 ONCKEN 122.
 Organisation und Betrieb 25.
 Organischer Aufbau der deut-
 schen Wirtschaft, Gesetz
 zur Vorbereitung des 61,
 69, 129.
 PASSOW 31.
 v. PHILIPPOVICH 102, 108.
 Planen 4.
 Planwirtschaft 119.
 Preis 11, 103.
 — -bildung 105.
 — -kartell 89.
 Private Wirtschaftsbetriebe
 41, 45.
 Privatwirtschaftslehre 134.
 Produktion 33.
 Produktionsgüterbetriebe 71.
 Produktivität 108, 127.
 Programm der NSDAP 124.
 RATHENAU 12 0
 RAU 142
 Regelung des Arbeitsein-
 satzes, Gesetz zur 132.
 Regiebetrieb 56.
 Reichsbahn 59.
 — -bank 58, 75
 — -nährstand 128.
 Rentabilität der Unterneh-
 mung 20, 107.
 — und Produktivität 107.
 — -rechnung 16.
 RIEGER 144.
 RICARDO 106, 109.
 ROHWALD 145.
 ROTHSCHILD 145.
 Sachkapital 104.
 SCHAR 67, 89, 143.
 SCHILLING 144.
 SCHMALENBACH 30, 144, 145,
 150.
 SCHMIDT 111, 144, 145, 151
 SCHMITT 123.
 SCHMOLLER 14, 101.
 SCHÖNPFUG 143.
 Schrifttum der Wirtschafts-
 betriebslehre 141.
 SCHWIELAND 80.
 SEYFFERT 30.
 SIEVEKING 140.
 SMITH 70, 106, 108, 142.
 Solidarhaft 54.
 SOMBART 14, 16, 19, 20, 28,
 41, 70, 72, 86, 119.
 Sozialismus 120.
 Sparen 103.
 Sparkassen 78.
 Speditionsbetrieb 74.
 Spezialisationsbetrieb 81.
 Spezialisierungsgemeinschaft
 92.
 SPIETHOFF 109, 136.
 Staat und Wirtschaft 121.
 — — — in der Nachkriegs-
 zeit 123.
 Staatliche Eingriffe in die
 freie Wirtschaft 107.
 Ständische Wirtschaft 128.
 Stagnation (Konjunktur) 112.
 Stille Gesellschaft 49.
 Stockung (Konjunktur) 112.
 Stoff und Betrieb 24.
 STRIEDER 87.
 Strukturelle Veränderungen
 110.
 Studium der Wirtschafts-
 wissenschaft 151.
 Syndikat 90.
 Tausch 9.
 Technik 31.
 — in der Wirtschaft 33.
 —, verschiedene Bedeutung
 des Wortes 28.
 Technische Geldrechnung 36.
 Technischer Fortschritt 36.
 Technokratie 38.
 Terzo-Geschäft 88.
 Theorie und Praxis der Lehre
 vom Wirtschaftsbetrieb
 136.
 THYSSEN 97.

- Tochtergesellschaft 53.
 ТРЕТСКЕ 121.
 Trend 110.
 Trust 93, 95.
 Trustentwicklung in Deutschland 96.

 Umsatzrechnung 16.
 Unternehmer 22.
 Unternehmung 13.
 —, kapitalistische 15, 16.
 — und Recht 17.
 Unternehmungsformen 47.
 — und -kosten 59.
 — -kapital 15.
 — -konzentration 87.

 Verbrauch 6.
 Verbrauchsgüterbetriebe 71.
 Veredelte Marktwirtschaft 126.
 Vereinigte Stahlwerke, Aufbau der 98.
 Vergesellschaftung der Produktionsgüter 120.
 Verkaufssyndikat 90.
 Verkehrsbetriebe 73.
 Verkehrslehre 140.
 Verkehrswirtschaft 8.
 Vermögen 15.
 Vertriebsgemeinschaft 92.
 VOGELSTEIN 81, 82.
 Volkswirtschaft 100.

 Volkswirtschaftslehre 138.
 Vor-Nach-Zusammensetzung 83.
 Voranschlag 16.

 WALB 145.
 Warenbörse 68.
 Warenhäuser, Frage der 131.
 Weltwirtschaftskrise 1931/32 116.
 Wert 4.
 WIRTH-FROMM 145.
 Wirtschaft im A-Sinne 2.
 — — B-Sinne 2.
 — — C-Sinne 3.
 — — D-Sinne 7.
 — — E-Sinne 10.
 — und Haushalt 7.
 — — Staat 121.
 — — Verbrauch 6.
 — — wirtschaftliches Prinzip 3.
 — — Wesen und Begriff 1.
 Wirtschaften 4.
 Wirtschaftliche Maßnahmen, Gesetz über 131.
 Wirtschaftliches Prinzip 5, 35.
 Wirtschaftlichkeit 21, 109.
 —, gesamtwirtschaftliche 109.
 — in der Technik 35.
 — und Betrieb 26.

 Wirtschaftsbetrieb 23, 26.
 —, Gliederung des 28.
 —, öffentlicher oder privater 43.
 — und Technik 31.
 Wirtschaftsbetriebe, öffentliche und private 41.
 Wirtschaftsbetriebslehre 133.
 — und Gesamtwirtschaftslehre 138.
 Wirtschaftsformen der öffentlichen Hand 55.
 Wirtschaftsgesinnung 127.
 Wirtschaftsingenieur 156.
 Wirtschaftskunde 137.
 Wirtschaftsliberalismus 105.
 Wirtschaftsplan 4.
 Wirtschaftsstufen 101.
 Wirtschaftstypen 39.
 Wirtschaftsverbände, neue 129.
 Wirtschaftsvermögen 15.
 Wirtschaftsweise 8.
 Wirtschaftswissenschaft, Gliederung 140.

 Zahlungsbilanz, deutsche 131
 Zentralisation 84.
 Zins 104.
 Zubaupflicht 51.
 Zusammenschlüsse von Wirtschaftsbetrieben 87.
 v. ZWIEDINECK 102, 111, 119.

Ingenieur und Wirtschaft: Der Wirtschafts-Ingenieur. Eine Denkschrift über das Studium von Wirtschaft und Technik an Technischen Hochschulen. Von Prof. Dr. rer. pol. **W. Prion**, Berlin. VI, 172 Seiten. 1930. RM 6.—*

Ein gründlicher Beitrag zur Frage der wirtschaftlichen Ausbildung des Ingenieurs. Niemand, der sich ernsthaft mit diesem Problem beschäftigen will, kann an dieser Denkschrift vorbeigehen. Das Buch gliedert sich in drei Abschnitte: A. Das Problem. B. Das Studium (1. Die Wirtschaftslehre im Studium der Technik-Ingenieure, 2. Das Studium Wirtschaft mit Technik, 3. Der Verwaltungs-Ingenieur). C. Die Praxis (1. Die Vorbildung, 2. Die Ausbildung, 3. Die Fortbildung).

Betriebsprüfung, Wirtschaftsberatung und der Wirtschaftsprüfer. Von Prof. Dr. rer. pol. **W. Prion**, Berlin. (Der Wirtschaftsprüfer, Heft 2.) V, 37 Seiten. 1931. RM 2.50

Einführung in die betriebswirtschaftliche Organisationslehre.

Von Prof. Dr.-Ing. **Karl W. Hennig**, Hannover. Mit 97 Textabbildungen und 7 Tafeln. XI, 173 Seiten. 1934. RM 10.80; gebunden RM 12.—

H. schildert eine Reihe praktischer Organisationsfälle aus Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung, an denen er die für Praxis und Hochschule entscheidenden Fragen einer allgemeinen Organisationslehre aufweisen will. Erfassung von Aufwand und Ertrag, Kostenanpassung, Arbeitsgliederung und Arbeitskontrolle sind die Gliederungsgesichtspunkte . . . „Weltwirtschaftliches Archiv“

Betriebswirtschaftslehre der Industrie. Von Prof. Dr.-Ing. **Karl W. Hennig**, Hannover. Mit 57 Textabbildungen und 6 Anlagen. VII, 167 Seiten. 1928. RM 11.—; gebunden RM 12.50*

Industriebetriebslehre. Die wirtschaftlich-technische Organisation des Industriebetriebes mit besonderer Berücksichtigung der Maschinenindustrie. Von Prof. Dr.-Ing. **E. Heidebroek**, Darmstadt. Mit 91 Textabbildungen und 3 Tafeln. VI, 285 Seiten. 1923. Gebunden RM 17.50*

Probleme der sozialen Betriebspolitik. Vorträge, veranstaltet vom Außeninstitut und vom Institut für Betriebssoziologie und soziale Betriebslehre der Technischen Hochschule zu Berlin vom 10. bis 14. Februar 1930. Herausgegeben von Dr. **Goetz Briefs**, o. Prof. der Nationalökonomie. IV, 153 Seiten. 1930. RM 6.60*

Der Mensch im Fabrikbetrieb. Beiträge zur Arbeitskunde. Bearbeitet von zahlreichen Fachgelehrten. Herausgegeben von **F. Ludwig**, Direktor der Siemens-Schuckertwerke A.-G., Berlin-Siemensstadt. (Schriften der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure, Bd. VII.) Mit 147 Textabbildungen und 22 Zahlentafeln. V, 204 Seiten. 1930. Gebunden RM 16.50*

Grundfragen deutscher Wirtschaftspolitik. Von Dr. phil. **Paul Hövel**, Berlin. VII, 192 Seiten. 1935. RM 4.50

Einführung in die Finanz- und Wirtschaftsmathematik. Von Prof. Dr. phil. **A. Timpe**, Berlin. Mit 70 Textabbildungen. VI, 217 Seiten. 1934. RM 9.—

* Abzüglich 10% Notnachlaß.

Einführung in die Organisation von Maschinenfabriken unter besonderer Berücksichtigung der Selbstkostenberechnung. Von Dipl.-Ing. **Friedrich Meyenberg**, Berlin. Dritte, umgearbeitete und stark erweiterte Auflage. XIV, 370 Seiten. 1926. Gebunden RM 10.—*

Selbstfinanzierung der Unternehmungen. Von Prof. Dr. **W. Prion**, Berlin. IV, 52 Seiten. 1931. RM 2.80*

^(W)**Theorie der Produktion.** Von Priv.-Doz. Dr. **Erich Schneider**, Bonn. Mit 39 Textabbildungen. V, 92 Seiten. 1934. RM 6.60

Der Einfluß des Beschäftigungsgrades auf die industrielle Kostenentwicklung. Von **Herbert Peiser**, Vorstandsmitglied der Bamag-Meguina.-A.-G., Berlin. Zweite, neubearbeitete Auflage. (Betriebswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 7.) Mit 11 Abbildungen. IV, 51 Seiten. 1929. RM 3.—*

Richtige Selbstkostenermittlung bei Aufträgen verschiedener Stückzahl unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtekosten. Von Dr.-Ing. **H. Neuwahl**. Mit 8 Textabbildungen. IV, 42 Seiten. 1933. RM 4.50

Buchhaltung und Bilanz auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Grundlage für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit einem Anhang „Buchhaltung und Bilanz bei Geldwertschwankungen“. Von Prof. Dr. h. c. **Johann Friedrich Schär**, Zürich. Sechste, durchgesehene und erweiterte Auflage von Professor Dr. **W. Prion**, Berlin. XIV, 368 Seiten. 1932. Gebunden RM 16.—

Wirtschaftlichkeit von Buchungsmaschinen in der Fabriklohn-, Material- und Auftragsrechnung. Von Dr.-Ing. **Heinz Wegener**. Mit 33 Abbildungen und 31 Tabellen im Text. VII, 96 Seiten. 1930. RM 10.50*

Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Von **Bruno Buchwald**. Neunte, vollständig umgearbeitete Auflage. VIII, 810 Seiten. 1931. Gebunden RM 19.50*

Handwörterbuch des Bankwesens. Unter Mitwirkung von in- und ausländischen Mitarbeitern aus Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von **M. Palyi** und **P. Quittner**. III, 614 Seiten. 1933. RM 46.—; gebunden RM 48.80

* Abzüglich 10% Notnachlaß. (W) = Verlag von Julius Springer, Wien.